



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 46177

Regionalratssitzung am:	08.12.2005	Vorlage:	36/04/05
Vorberatung in:	PK..... <input checked="" type="checkbox"/>	SK..... <input type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP 5:	Fortschreibung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) <ul style="list-style-type: none">• Erarbeitungsbeschluss		
Berichterstatlerin:	Abteilungsdirektorin Geiß-Netthöfel		
Bearbeiter/in:	Regierungsbaudirektor Nagel (federführend) und die weiteren Mitglieder der Arbeitsgruppe Regionalplan der Dezernate 61 und 62		

Beschlussvorschlag:

<ol style="list-style-type: none">1. Der Regionalrat beschließt nach § 9 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 LPIG die Erarbeitung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.2. Die nach § 1 Plan-Verordnung (Artikel 3 der Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz vom 10. Mai 2005) zu beteiligenden Behörden und Stellen ergeben sich aus Anlage 1.3. Die Frist, bis zu der die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG Anregungen zum Planentwurf und zum Umweltbericht vorbringen können, wird auf 6 Monate festgelegt.4. Die Frist für die öffentliche Auslegung wird auf 3 Monate festgesetzt. Der Öffentlichkeit wird die Gelegenheit gegeben, während dieser Auslegungsfrist zum Planentwurf, zu dessen Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Begründung:

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen – soll fortgeschrieben werden. Der für diesen Teilabschnitt gültige Gebietsentwicklungsplan (jetzt Regionalplan) wurde bereits am 25. August 1989 rechtsverbindlich. In den nunmehr 16 Jahren seiner Geltungsdauer wurden insgesamt 24 Änderungsverfahren eingeleitet. Überwiegend dienten diese Verfahren der Neudarstellung oder Erweiterung von Siedlungsbereichen. Aber auch die Fortentwicklung der Freiraumfunktionen, wie die regionalplanerische Sicherung der FFH- und EU-Vogelschutzgebiete, war in mehreren Fällen der Grund für die Durchführung eines Änderungsverfahrens.

Durch die zahlreichen räumlich begrenzten Änderungsverfahren konnte der bisherige Plan in wesentlichen Einzelpunkten den neuen Erfordernissen angepasst werden. Dennoch ist nicht nur aufgrund seiner Laufzeit sondern vielmehr auch aus planerischer Sicht und sachlicher Notwendigkeit eine Fortschreibung dieses Teilabschnitts erforderlich.

Die Gründe für die Fortschreibung sind im Einzelnen:

- Die geänderten Rahmenbedingungen wie Strukturwandel, neue Herausforderungen für Wirtschaft und Beschäftigung sowie der soziale und demographische Wandel bedingen die Überarbeitung des Siedlungsflächenkonzeptes.
- Die in den letzten Jahren unter anderem im Rahmen der Landschaftsplanung und der Kartierung geschützter Biotop gewonnenen und im ökologischen Fachbeitrag der LÖBF niedergelegten Erkenntnisse erfordern die Fortschreibung des Freiraumschutzkonzeptes.
- Wegen veränderter Infrastrukturbedarfsplanungen ist die Anpassung des Verkehrsnetzes und die regionalplanerische Sicherung neuer Trassenvarianten für Straßen- und Schienenwege notwendig.
- Aufgrund der im Raumordnungsgesetz gestellten Anforderungen an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung müssen die textlichen Festlegungen dieses Teilabschnittes neu gefasst werden.

- Die Planzeichen wurden durch Novellierungen der entsprechenden Verordnungen in den Jahren 1995 und 2005 geändert. Dies macht eine Aktualisierung der zeichnerischen Festlegungen erforderlich.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat daher am 09.10.2003 die Bezirksregierung beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Fortschreibung des Teilabschnittes für den Oberbereich Siegen zu beginnen.

Vorarbeiten zur Erstellung des Entwurfs

Für die Erstellung des vorliegenden Entwurfs (**Anlage 2**) waren umfangreiche Vorarbeiten erforderlich.

In einer Auftaktveranstaltung mit den Städten und Gemeinden des Plangebiets am 27. November 2003 hat die Bezirksregierung die aus ihrer Sicht wesentlichen Handlungsfelder und Zielvorstellungen dieses neuen Regionalplan-Teilabschnitts vorgestellt und über den weiteren Verfahrensablauf informiert.

Als nächster Schritt folgte eine Abfrage über die aktuelle Flächenentwicklung in den Städten und Gemeinden, der sich Dienstbesprechungen und Ortsbesichtigung zur weiteren Klärung offener Fragen anschlossen. Auf der Ebene der Flächennutzungspläne der Gemeinden wurde der tatsächliche Bestand der Siedlungsflächen und der Reserveflächen ermittelt. Dies war eine wesentliche Voraussetzung für die Berechnung des Handlungsbedarfs für diesen Teilabschnitt bezogen auf den Planungshorizont 2020.

Danach wurden in zahlreichen Gesprächsrunden mit den Kommunen und den beiden Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe die aktuellen kommunalen Entwicklungswünsche und –hemmnisse geklärt. Dabei spielten die Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung eine entscheidende Rolle. Die Gesprächsergebnisse wurden dann in schrittweiser Abstimmung mit den Vorstellungen zur Freiraumsicherung und –entwicklung und anderen fachlichen Aspekten dem neuen Siedlungsflächenkonzept zugrunde gelegt.

Der Beirat bei der höheren Landschaftsbehörde wurde über die wesentlichen Änderungen und Regelungen dieses Regionalplan-Teilabschnitts informiert. In der Arbeitsgruppe des Landschaftsbeirates, die das Verfahren begleitet, hat die Bezirksplanungsbehörde die Entwurfskonzeption mehrfach eingehend erläutert.

Umweltbericht

Es ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Darin sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Für den Umweltbericht gelten dabei die Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG (§ 15 Abs. 1 LPIG). Gemäß Artikel 5 Abs. 4 SUP-RL bzw. § 7 Abs. 5 ROG und § 15 Abs. 3 LPIG sind die öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Regionalplans verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen zu konsultieren. Diese Konsultation wurde schriftlich in einem Scopingverfahren im November/Dezember 2004 durchgeführt. Die in diesem Verfahren eingebrachten Stellungnahmen, Informationen und Fachbeiträge wurden bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.

Der Umweltbericht ist ein eigenständiges Werk und dem Regionalplan-Entwurf beigelegt (**Anlage 3**). Er gliedert sich in einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Der spezielle Teil enthält für die neu geplanten Eingriffsmaßnahmen eine Beschreibung, den Vergleich mit sinnvollen Alternativflächen und gfls. FFH-Verträglichkeitsprüfungen bzw. –Verträglichkeitsvorprüfungen.

Aufbau und Struktur des Regionalplan-Entwurfs

Der Regionalplan wurde wie folgt gegliedert:

- A Begründung
- B Grundlagen
- C Textliche Festlegungen und Erläuterungen
- D Anhang
- E Zeichnerische Festlegungen und Erläuterungskarten

Im Teil A wird gem. § 13 Abs. 1 LPIG die Begründung für die Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Siegen – dargelegt.

Im Teil B werden die allgemeinen Grundlagen und Rahmenbedingungen für den Teilabschnitt erläutert. Ferner sind die Rechtsgrundlagen und –wirkungen beschrieben.

Der Teil C enthält die textlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für diesen Teilabschnitt und gibt ergänzende Erläuterungen hierzu.

Teil D hat die Verzeichnisse der Abkürzungen, Tabellen und Planungsgrundlagen zum Inhalt.

Teil E enthält vor allem die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes (Teilblätter DIN A 3 im Maßstab 1 : 50.000.

Handlungsbedarf bei Siedlungsbereichen

Die Ergebnisse der Grundlagenerhebung zur Siedlungsflächenentwicklung in den Kommunen zeigen, dass im Plangebiet eine sehr unterschiedliche Versorgungssituation gegeben ist.

Aus Tabelle 1 (S. 33 des Regionalplan-Entwurfs) ergibt sich für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) bei einer Flächenrücknahme von ca. 141 ha in der Summe noch ein Überhang von ca. 469 ha an ASB. In den meisten Kommunen des Plangebietes existiert somit kein Handlungsbedarf. Lediglich in 4 Kommunen des Kreises Olpe besteht noch ein geringes ASB-Defizit von insgesamt 41 ha. Dies führt jedoch nicht zu neuen zeichnerischen Darstellungen von ASB, denn der überwiegende Teil dieses Handlungsbedarfs ergibt sich aus Eigenbedarfen nicht dargestellter Ortsteile.

Bei den Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) ergibt sich bei einem errechneten Bedarf von 546 ha und unter Berücksichtigung von 301 ha Flächennutzungsplan-Reserven ein Handlungsbedarf von 245 ha (vgl. Tabelle 2 – S. 37 des Regionalplan-Entwurfs). Von diesen 245 ha sind in der Stadt Freudenberg mit dem Areal Wilhelmshöhe-West (7. Änderung des geltenden Regionalplanes), in der Stadt Siegen mit den Bereichen Oberschelden/Seel-bach und Faule Birke/Eisernhardt (21. Änderung) und in der Stadt Olpe mit dem GIB Hüppcherhammer (22. Änderung) weit mehr als die Hälfte der Flächen bereits durch GIB-Darstellungen abgedeckt. Diese Flächen sind jedoch noch nicht durch die Bauleitplanung umgesetzt. Darüber hinaus sieht der Entwurf des Regionalplans neue GIB bzw. GIB-Erweiterungen von 87 ha vor.

Ein erheblicher Teil des Flächenbedarfs soll zukünftig auf gemeinsamen Flächen in interkommunaler Zusammenarbeit abgedeckt werden. Hierfür vorgesehen sind die GIB-Standorte:

- Industrie- und Gewerbepark Wittgenstein für Erndtebrück, Bad Berleburg und Bad Laasphe,
- Hüppcherhammer für Olpe und Wenden,
- Wilhelmshöhe für Freudenberg und Kreuztal
- Lipper Höhe für Burbach und Neunkirchen und
- Flughafen Siegerland Ländergrenzen übergreifend für Liebenscheid (Rheinland-Pfalz) und Burbach.

Siedlungsflächen-Monitoring

Mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, ein Monitoring als neues Planungsinstrument einzuführen. Dieses Instrument soll erstmals mit dem Regionalplan - Teilabschnitt Oberbereich Siegen - für das Plangebiet eingeführt werden.

Mit dem Monitoring soll zukünftig der aktuelle planerische Handlungs- und Mobilisierungsbedarf für Siedlungsflächen frühzeitig ermittelt werden. Kommunale und regionale Entscheidungsprozesse können auf dieser Grundlage objektiviert werden. Auch eine deutliche Verfahrensbeschleunigung ist hierdurch erreichbar.

Die Weiterentwicklung des Siedlungs- und Freiflächensystems der Städte und Gemeinden setzt aber eine verbindliche kommunale Mitwirkung bei der Erfassung und Fortschreibung von Umfang und Qualität der Flächenpotenziale und Reserveflächen voraus.

Durch eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung können für alle Kommunen die Vorteile und Möglichkeiten von Geographischen Informationssystemen (GIS) eröffnet werden. Die Belange des Datenschutzes sind hierbei von besonderer Bedeutung.

Weiteres Verfahren, Beteiligungsfrist:

Für das weitere Verfahren ist erforderlich, dass der Regionalrat den Beschluss für die Erarbeitung der Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 LPIG fasst. Die Bezirksplanungsbehörde führt danach das Erarbeitungsverfahren nach § 14 LPIG durch.

Gemäß § 14 Abs. 2 LPIG sind dabei die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG zu beteiligen. Da insbesondere auf der kommunalen Ebene eine eingehende

Beratung und Entscheidung über den Entwurf erforderlich ist, wird vorgeschlagen, den Beteiligten zur Abgabe ihrer Stellungnahme einen Zeitraum von 6 Monaten einzuräumen.

Der Entwurf des Regionalplanes ist außerdem zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht von der Bezirksplanungsbehörde und den betroffenen Kreisen, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, öffentlich auszulegen. Die Auslegungsfrist, innerhalb derer die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann, soll 3 Monate betragen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens zwei Wochen zuvor im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt zu machen.

Bei Einhaltung dieser Fristen ist es möglich, die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere die Erörterung der Bedenken und Anregungen, mit den Betroffenen im Herbst des nächsten Jahres anzuschließen.

Anlage 1

Beteiligte im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans für den Oberbereich Siegen (Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein)

Nr.	Verfahrensbeteiligte	Strasse	Plz	Ort
1	Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen
2	Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit	Josef-Gockeln-Strasse 7	40474	Düsseldorf
3	Wehrbereichsverwaltung West	Wilhelm-Raabe-Straße 46	40470	Düsseldorf
4	Landesumweltamt NRW	Wallneyer Straße 6	45133	Essen
5	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter - Referat 23-	Endenicher Allee 60	53115	Bonn
6	Landwirtschaftskammer NRW	Dünnefeldweg 13	59872	Meschede
7	c/o Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Höhere Forstbehörde-	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster
8	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb-	De-Greifff-Straße 195	47803	Krefeld
9	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Steinstr. 39	44147	Dortmund
10	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
11	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35	45128	Essen
12	Landrat des Hochsauerlandkreises	Steinstraße 27	59872	Meschede
13	Bürgermeister der Gemeinde Eslohe	Schultheißstraße 2	59889	Eslohe
14	Bürgermeister der Stadt Hallenberg	Rathausplatz 1	59969	Hallenberg
15	Bürgermeister der Stadt Schmallenberg	Unterm Werth 1	57392	Schmallenberg
16	Bürgermeister der Stadt Sundern	Rathausplatz 1	59846	Sundern
17	Bürgermeister der Stadt Winterberg	Fichtenweg 10	59955	Winterberg
18	Landrat des Märkischen Kreises	Heedfelder Straße 45	58509	Lüdenscheid
19	Bürgermeister der Gemeinde Herscheid	Plettenberger Straße 27	58849	Herscheid
20	Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen	Bahnhofstraße 9-13	58540	Meinerzhagen
21	Bürgermeister der Stadt Plettenberg	Grünestraße 12	58840	Plettenberg

22	Landrat des Kreises Olpe	Danziger Straße 2	57462	Olpe
23	Bürgermeister der Stadt Attendorn	Kölnner Straße 12	57439	Attendorn
24	Bürgermeister der Stadt Drolshagen	Hagener Straße 9	57489	Drolshagen
25	Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop	Am Markt 1	57413	Finnentrop
26	Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem	Hundemstraße 35	57399	Kirchhundem
27	Bürgermeister der Stadt Lennestadt	Helmut-Kumpff-Straße 25	57368	Lennestadt
28	Bürgermeister der Stadt Olpe	Franziskanerstraße 6	57462	Olpe
29	Bürgermeister der Gemeinde Wenden	Hauptstraße 75	57482	Wenden
30	Landrat des Kreises Sieger-Wittgenstein	Koblenzer Straße 73	57072	Siegen
31	Bürgermeister der Stadt Bad Berleburg	Poststraße 42	57319	Bad Berleburg
32	Bürgermeister der Gemeinde Burbach	Eicher Weg 13	57299	Burbach
33	Bürgermeister der Gemeinde Erndtebrück	Talstraße 27	57339	Erndtebrück
34	Bürgermeister der Stadt Freudenberg	Bahnhofstraße 18-20	57258	Freudenberg
35	Bürgermeister der Stadt Hilchenbach	Markt 13	57271	Hilchenbach
36	Bürgermeister der Stadt Kreuztal	Siegerer Straße 5	57223	Kreuztal
37	Bürgermeister der Stadt Bad Laasphe	Mühlenstraße 20	57334	Bad Laasphe
38	Bürgermeister der Stadt Netphen	Amtsstraße 6	57250	Netphen
39	Bürgermeister der Gemeinde Neunkirchen	Bahnhofstraße 3	57290	Neunkirchen
40	Bürgermeister der Stadt Siegen	Markt 2	57072	Siegen
41	Bürgermeister der Gemeinde Wilnsdorf	Marktplatz 1	57234	Wilnsdorf
42	Industrie- und Handelskammer Siegen	Koblenzer Straße 121	57072	Siegen
43	Handwerkskammer Arnsberg	Brückenplatz 1	59821	Arnsberg
44	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW	Castroper Straße 30	45665	Recklinghausen
45	Unternehmensverbände Westfalen-Mitte e.V.	Marker Allee 90	59071	Hamm
46	Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW e.V.	Uerdinger Straße 58-62	40474	Düsseldorf
47	Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks NRW e.V.	Auf'm Tetelberg 7	40221	Düsseldorf
48	Deutscher Beamtenbund -Landesbund NRW-	Gartenstraße 22	40479	Düsseldorf
49	Deutscher Gewerkschaftsbund -Bezirk NRW-	Friedrich-Ebert-Straße 34-38	40210	Düsseldorf
50	ver.di Landesbezirk NRW	Universitätsstraße 76	44789	Bochum
51	Ruhrverband	Kronprinzenstraße	45032	Essen
52	Wasserverband Oberes Lahnggebiet	Im Lichtenholz 60	35043	Marburg

53	Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises -Abtlg. B, R, K-	Franz-Schubert-Straße 4	35578	Wetzlar
54	Abwasserverband Siegen-Mudersbach-Brachbach	Goldammerweg 30	57080	Siegen
55	Abwasserverband Hellertal	Bahnhofstraße 3	57290	Neunkirchen
56	Abwasserverband Perfgiebt-Bad Laasphe	Auf der Großwiese	35216	Biedenkopf
57	Wasserverband Siegen-Wittgenstein	Einheitsstraße 23	57076	Siegen
58	Landessportbund NRW e. V.	Friedrich-Alfred-Str. 25	47055	Duisburg
59	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Straße 306	46117	Oberhausen
60	Gleichstellungsbeauftragte beim Kreis Olpe	Danziger Str. 2	57462	Olpe
61	Gleichstellungsbeauftragte beim Kreis Siegen-Wittgenstein	Koblener Straße 73	57072	Siegen
62	Kommunalstelle Frau und Beruf Siegen	Markt 2	57072	Siegen
63	Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Frauenbüros NRW	Kasernenstraße 6	40213	Düsseldorf
64	Bezirksregierung Köln	Zeughausstraße 2-10	50667	Köln
65	Regionalrat des Regierungsbezirks Köln	Zeughausstraße 2-10	50667	Köln
66	Landrat des Oberbergischen Kreises	Moltkestr. 42	51643	Gummersbach
67	Bürgermeister der Stadt Bergneustadt	Kölnner Straße 256	51702	Bergneustadt
68	Bürgermeister der Stadt Gummersbach	Rathausplatz 1	51643	Gummersbach
69	Bürgermeister der Gemeinde Reichshof	Hauptstraße 12	51580	Reichshof
70	Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde-	Domplatz 6-7	48143	Münster
71	Bezirksregierung Münster -Obere Flurbereinigungsbehörde-	Castroper Straße 30	44665	Recklinghausen
72	Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald	Siresemannstraße 3-5	56068	Koblenz
73	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Siresemannstraße 3-5	56068	Koblenz
74	Kreis Altenkirchen	Parkstraße 1	57610	Altenkirchen
75	Verbandsgemeinde Daaden	Bahnhofstraße 4	57567	Daaden
76	Stadtverwaltung Herdorf	Am Rathaus 1	57562	Herdorf
77	Verbandsgemeinde Kirchen	Lindenstraße 1	57548	Kirchen
78	Westerwaldkreis	Peter-Altmeier-Platz 1	56410	Montabaur
79	Verbandsgemeinde Rennerod	Hauptstraße 55	56477	Rennerod
80	Regierungspräsidium Gießen Obere Landesplanungsbehörde (Dez. III 31.2)	Landgraf-Philipp-Platz 1- 7	35390	Gießen
81	Lahn-Dill-Kreis	Karl-Kellner-Ring 51	35576	Wetzlar
82	Gemeindevorstand der Gemeinde Breitscheid	Rathausstr. 14	35767	Breitscheid

83	Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhölztal	Hauptstraße 92	35716	Dietzhölztal
84	Magistrat der Stadt Haiger	Marktplatz 7	35708	Haiger
85	Landkreis Marburg - Biedenkopf	Im Lichtenholz 60	35043	Marburg
86	Magistrat der Stadt Biedenkopf	Hainstraße 63	35216	Biedenkopf
87	Gemeindevorstand der Gemeinde Breidenbach	Bachstraße 4 - 14	35236	Breidenbach
88	Regierungspräsidium Kassel	Steinweg 6	34117	Kassel
89	Landkreis Waldeck-Frankenberg	Südring 2	34497	Korbach
90	Magistrat der Stadt Battenberg	Hauptstraße 58	35088	Battenberg
91	Gemeindevorstand der Gemeinde Bromskirchen	Hauptstraße 20	59969	Bromskirchen
92	Magistrat der Stadt Hatzfeld	Im Hain 1	35116	Hatzfeld
93	Landesbetrieb Straßenbau NRW -Betriebssitz-	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
94	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln z.Hd. Herrn Schwark	Deutz-Mülheimer-Straße 22-24	50679	Köln
95	Deutsche Post AG -Vertriebsdirektion Dortmund-	Kurfürstenstraße 2	44147	Dortmund
96	Deutsche Telekom AG - T-Com, TI NL West-	Karl-Lange-Str. 29	44791	Bochum
97	Siegerland Flughafen GmbH	Flughafenstraße	57299	Burbach
98	Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd	Danziger Straße 2	57462	Olpe
99	Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V., Landesgruppe NRW	Josef-Würmer-Straße 3	53123	Bonn
100	Verband der Elektrizitätswirtschaft VDEW - e.V. -Landesgruppe NRW-	Friedrich-Wilhelm-Straße 1	53113	Bonn
101	PLEdoc	Kallenbergstraße 5	45141	Essen
102	Lister- und Lennekraftwerke	In der Wüste 8	57462	Olpe
103	WINGAS GmbH	Friedrich-Ebert-Straße 160	34119	Kassel
104	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	Löbestraße 1	53173	Bonn
105	E.ON Kraftwerke -Regionalzentrum West-	Bergmannsglückstr. 41-43	45896	Gelsenkirchen
106	E.ON Ruhrgas AG	Huttopstraße 60	45138	Essen
107	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	Kampstraße 49	44137	Dortmund
108	RWE Energy AG Transportnetz Strom GmbH	Rheinlanddamm 24	44139	Dortmund
109	RWE Energy AG Transportnetz Gas GmbH	Kruppstraße 5	45128	Essen
110	LEG Landesentwicklungsgesellschaft NRW GmbH z.Hd. Herrn Konzack	Karl-Harr-Str. 5	44263	Dortmund

111	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung NRW mbH	Kavalleriestraße 8 - 10	40213	Düsseldorf
112	Verband kommunaler Unternehmen e. V. - Landesgruppe NRW-	Brohler Straße 13	50968	Köln
113	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW - Niederlassung Soest-	Wisbyring 17	59494	Soest
114	Verband der Chemischen Industrie e. V. - Landesverband NRW-	Ivo-Beucker-Str. 43	40237	Düsseldorf
115	Wirtschaftsvereinigung Stahl	Sohnstraße 65	40237	Düsseldorf
116	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie	Annastraße 67-71	50968	Köln
117	Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e. V.	Pferdemengestraße 7	50968	Köln
118	Wirtschaftsverband Baustoffe - Naturstein e. V.	Annastraße 67 - 71	50968	Köln
119	Westfälisches Amt für Denkmalpflege	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
120	Westfälisches Museum für Archäologie - Außenstelle Olpe-	In der Wüste 4	57462	Olpe
121	Deutscher Wetterdienst - Wetteramt Essen-	Wallneyer Straße 10	45133	Essen
122	Architektenkammer	Zollhof 1	40221	Düsseldorf

Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg

*Teilabschnitt Oberbereich Siegen
(Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)*

Entwurf

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksplanungsbehörde
Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Stand: 28. Oktober 2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
A	Begründung der Planerarbeitung	7
B	Grundlagen	9
B.1	Allgemeine Grundlagen und Rahmenbedingungen	9
1.1	Planungsraum, Regionalplanung im Bezirk	9
1.2	Demographische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen	11
B.2	Rechtsgrundlagen und -wirkungen	17
2.1	Rechtsgrundlagen	17
2.2	Rechtswirkungen	18
2.2.1	Allgemeines	18
2.2.2	Zeichnerische und textliche Festlegungen	19
C	Textliche Festlegungen und Erläuterungen	21
C.1	Übergreifende Planungsziele	21
1.1	Nachhaltige Siedlungsentwicklung, Inanspruchnahme von Freiraum, Entwicklung des Freiflächensystems	21
1.2	Zentralörtliches Gliederungssystem und Schwerpunktbildung, Entwicklung der Siedlungsstruktur, Monitoring	22
1.3	Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)	25
1.4	Sicherung von besonderen Orts- und Landschaftsbildern	26
C.2	Siedlungsstruktur	28
2.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	28
2.1.1	Nutzung der ASB	28
2.1.2	Bedarf an ASB	29
2.2	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	34
2.2.1	Nutzung der GIB	34
2.2.2	Bedarf an GIB	35
2.2.3	Interkommunale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche	38
2.3	Nutzungen mit besonderen Standortanforderungen	39
2.3.1	Bereiche für zweckgebundene Nutzungen/ Standorte für Einrichtungen von zentraler Bedeutung	39
2.3.2	Großflächiger Einzelhandel/Nahversorgung	40
2.3.3	Großflächige Freizeiteinrichtungen	43

C.3	Natürliche Lebensgrundlagen	47
3.1	Freiraumschutz	47
3.2	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	62
3.3	Waldbereiche	65
3.3.1	Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur	68
3.3.2	Erstaufforstung	72
3.3.3	Schutz von Naturwaldzellen, Saatgutbeständen und forstlichen Versuchsflächen	73
3.4	Freiraumfunktionen	75
3.4.1	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorien- tierte Erholung (BSLE)	75
3.4.2	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	77
3.4.2.1	Sicherung und Entwicklung der BSN	77
3.4.2.2	Umsetzung der BSN	79
3.4.3	Bereiche für den Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche	94
3.4.3.1	Gewässerschutz	94
3.4.3.2	Vorsorgender Hochwasserschutz	95
3.4.3.3	Wasserwirtschaft	98
3.4.3.4	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	99
3.5	Sicherung und Abbau von Bodenschätzen	100
C.4	Infrastruktur	104
4.1	Verkehr	104
4.1.1	Schienenpersonenverkehr und straßengebundener Öffentlicher Personennahverkehr	105
4.1.2	Güterverkehr, Sicherung und Entwicklung	108
4.1.3	Straßenverkehr	109
4.1.4	Luftverkehr	112
4.2	Entsorgung	115
4.2.1	Abfallentsorgung	115
4.2.2	Standorte für Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungs- anlagen	117
D	Anhang	
	Verzeichnis der Abkürzungen	121
	Verzeichnis der Tabellen	123
	Verzeichnis der Rechtsgrundlagen	124
E	Erläuterungskarten	
F	Zeichnerische Festlegungen	

A Begründung der Planerarbeitung

Der derzeit für den Oberbereich Siegen geltende Teilabschnitt des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg wurde durch Beschluss des Bezirksplanungsrates vom 6. März 1987 aufgestellt. Rechtsverbindlich wurde er nach der Bekanntmachung der Genehmigung vom 25. August 1989 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 1989.

In den nunmehr 16 Jahren seiner Geltungsdauer wurden insgesamt 24 Änderungsverfahren eingeleitet. Überwiegend dienten diese Verfahren der Neudarstellung oder Erweiterung von Siedlungsbereichen. Aber auch die Fortentwicklung der Freiraumfunktionen, wie die regionalplanerische Sicherung der FFH- und EU-Vogelschutzgebiete, war in mehreren Fällen der Grund für die Durchführung eines Änderungsverfahrens.

Die Zahl der durchgeführten Änderungsverfahren verdeutlicht die dynamische Entwicklung dieses Raumes. Deshalb, aber auch aufgrund der damals noch geltenden Vorschrift des Landesplanungsgesetzes, die Regionalpläne spätestens 10 Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern (§ 15 Abs. 5 LPIG a.F.), hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg am 09.10.2003 die Bezirksregierung beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Fortschreibung des Teilabschnittes für den Oberbereich Siegen zu beginnen.

Die Gründe für die Fortschreibung sind im Einzelnen:

- Die geänderten Rahmenbedingungen wie Strukturwandel, neue Herausforderungen für Wirtschaft und Beschäftigung sowie der soziale und demographische Wandel bedingen die Überarbeitung des Siedlungsflächenkonzeptes.
- Die in den letzten Jahren unter anderem im Rahmen der Landschaftsplanung und der Kartierung geschützter Biotope gewonnenen und im ökologischen Fachbeitrag der LÖBF niedergelegten Erkenntnisse erfordern die Fortschreibung des Freiraumschutzkonzeptes.
- Wegen veränderter Infrastrukturbedarfsplanungen ist die Anpassung des Verkehrsnetzes und die regionalplanerische Sicherung neuer Trassenvarianten für Straßen- und Schienenwege notwendig.
- Aufgrund der im Raumordnungsgesetz gestellten Anforderungen an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung müssen die textlichen Festlegungen dieses Teilabschnittes neu gefasst werden.

- Die Planzeichen wurden durch Novellierungen der entsprechenden Verordnungen in den Jahren 1995 und 2005 geändert. Dies macht eine Aktualisierung der zeichnerischen Festlegungen erforderlich.

Aufgrund europarechtlicher Vorschriften und deren nationaler Umsetzung ist für die Fortschreibung dieses Teilabschnittes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

In dem Umweltbericht, der dem Planentwurf beizufügen ist, sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 15 Abs. 1 LPIG).

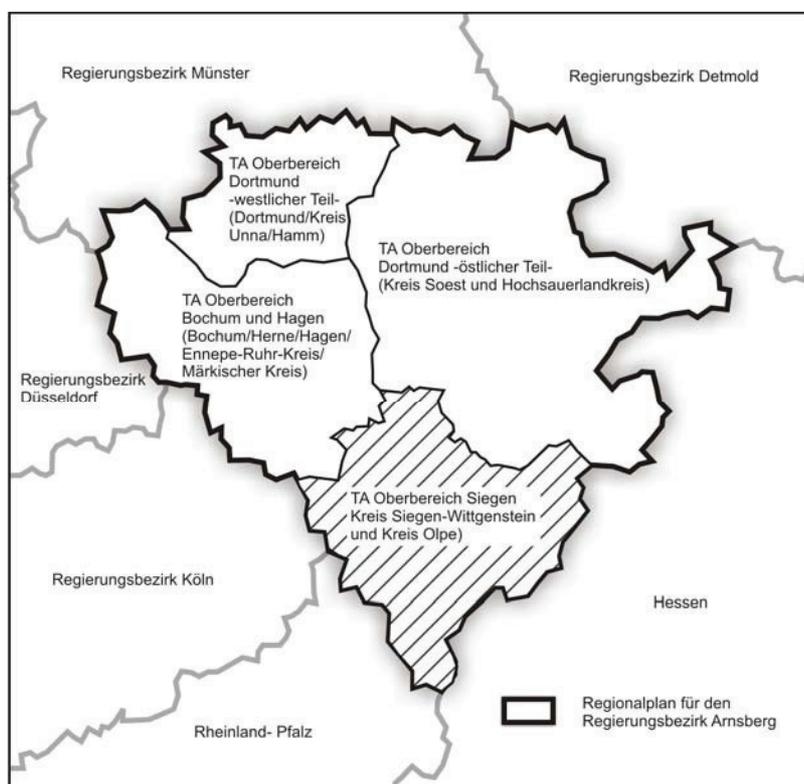
Nach Abschluss des Verfahrens wird unter anderem eine zusammenfassende Erklärung erstellt und veröffentlicht, die beschreibt, wie Umweltwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Einwendungen berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt wurden und welche Überwachungsmaßnahmen vorgesehen sind (§ 14 Abs. 6 Nr. 2 LPIG).

B Grundlagen

B 1 Allgemeine Grundlagen und Rahmenbedingungen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg gliedert sich in zentralörtlicher Ausrichtung auf die Oberzentren in die Teilabschnitte

- Oberbereich Dortmund (westlicher Teil)
Dortmund / Kreis Unna / Hamm
- Oberbereich Dortmund (östlicher Teil)
Kreis Soest / Hochsauerlandkreis
- Oberbereiche Bochum und Hagen
Bochum / Herne / Hagen / Ennepe-Ruhr-Kreis / Märkischer Kreis
- Oberbereich Siegen
Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe.



1.1 Planungsraum, Regionalplanung im Bezirk

Das Plangebiet dieses Teilabschnitts umfasst den südlichen Teil des Regierungsbezirks mit Siegen als dem dominanten Oberzentrum und dem sich in den Tälern der Flüsse Ferndorf und Sieg erstreckenden industriell geprägten Siedlungsband.

Neben der herausragenden Stellung des Oberzentrums Siegen als Arbeitsplatz-, Dienstleistungs- und Versorgungsstandort kommt auch dem Bereich Olpe – Attendorn eine besondere Bedeutung zu. Diese Städte spielen mit vielfältigen Wohn- und Arbeitsfunktionen und als Wirtschaftsstandort mit wichtigen Wachstumsimpulsen eine wichtige Rolle. Daneben ist die Erholungsfunktion rund um den Biggensee von großer Bedeutung.

Kriterium für die Abgrenzung des Plangebiets war das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung. Danach soll die räumliche Abgrenzung eines Plangebietes so gewählt werden, dass die Arbeitsmarkt- und Versorgungsverflechtungen innerhalb dieses Raumes möglichst groß und nach außen möglichst gering sind. Dieser Gesichtspunkt orientiert sich an der Vorgabe des Landesentwicklungsplans.

Das Plangebiet stimmt mit dem oberzentralen Versorgungsbereich des Oberzentrums Siegen überein, es entspricht in seiner Abgrenzung der Arbeitsmarktregion Siegen. Die die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen konnten bei dieser Abgrenzung naturgemäß nicht einbezogen werden.

Der Verdichtungsraum Siegen reicht nach Südwesten entlang der Sieg über die Landesgrenze hinweg bis nach Betzdorf. Die Lage des Oberzentrums Siegen nahe zur Landesgrenze zu Hessen und Rheinland-Pfalz erzeugt vielfältige Verflechtungen in den Bereichen der Versorgung und des Arbeitsmarktes. Das Oberzentrum nimmt wegen seines großen Gewichts hierbei bedeutende Funktionen wahr. Aber auch im mittelzentralen Versorgungsbereich erfüllen einige Mittelzentren grenzüberschreitend Aufgaben.

Die Lage des Plangebiets erfordert eine Koordination aller Planungen mit den benachbarten Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz. Auch auf Kreis- und Gemeindeebene besteht vielfacher Koordinierungsbedarf, der sich aufgrund funktionaler Verflechtungen, konkreter räumlicher Planungen an der Landesgrenze und im Bereich der Wasserwirtschaft ergibt.

Besonderer Abstimmungsbedarf besteht in folgenden Bereichen:

- Koordination der siedlungsstrukturellen Planungen, auch mit Blick auf den Immissionsschutz
- Ausbau und Verbesserung des Nahverkehrs durch Schiene und Bus
- Ausbau und Verbesserung der grenzüberschreitenden Verkehrswege
- Lösung grenzüberschreitender wasserwirtschaftlicher Probleme
- Koordination der Ausweisungen von Bereichen für den Schutz der Landschaft und der Natur

Die Fortschreibung dieses Teilabschnitts soll zur Lösung dieser grenzüberschreitenden Probleme beitragen und für die Zukunft eine verträgliche Gesamtentwicklung sicherstellen.

1.2 Demographische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Bevölkerungsentwicklung

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des letzten Regionalplanes für den Oberbereich Siegen wurde – bedingt durch die sich abzeichnende demographische Entwicklung – für den Kreis Olpe von einer etwa gleich bleibenden, für den Kreis Siegen-Wittgenstein von einer leicht fallenden Einwohnerzahl ausgegangen. Im Jahr der Volkszählung 1987 wurden im Kreis Olpe 125.142 Einwohner, im Kreis Siegen-Wittgenstein 279.700 Einwohner gezählt.

Durch die hohen Zuwanderungsraten Ende der 80er und in den 90er-Jahren kam es jedoch im gesamten Oberbereich Siegen zu einem starken Anstieg der Bevölkerung. Hintergrund dieser Sonderentwicklung waren die deutsche Wiedervereinigung, die Zuwanderung von Spätaussiedlern aus Osteuropa sowie die Aufnahme von Flüchtlingen, insbesondere des Balkankrieges. Während im Kreis Siegen-Wittgenstein der Zenit im Jahr 1996 mit 299.217 Einwohnern erreicht wurde und die Bevölkerungszahl seither – insbesondere im Oberzentrum Siegen - kontinuierlich sinkt (293.615 Einwohner in 2004), stagniert die Bevölkerungszahl im Kreis Olpe derzeit (142.076 Einwohner in 2004). Diese Entwicklungen beziehen sich sowohl auf die Geburten-/Sterbefallbilanz als auch auf die Wanderungsbilanz.

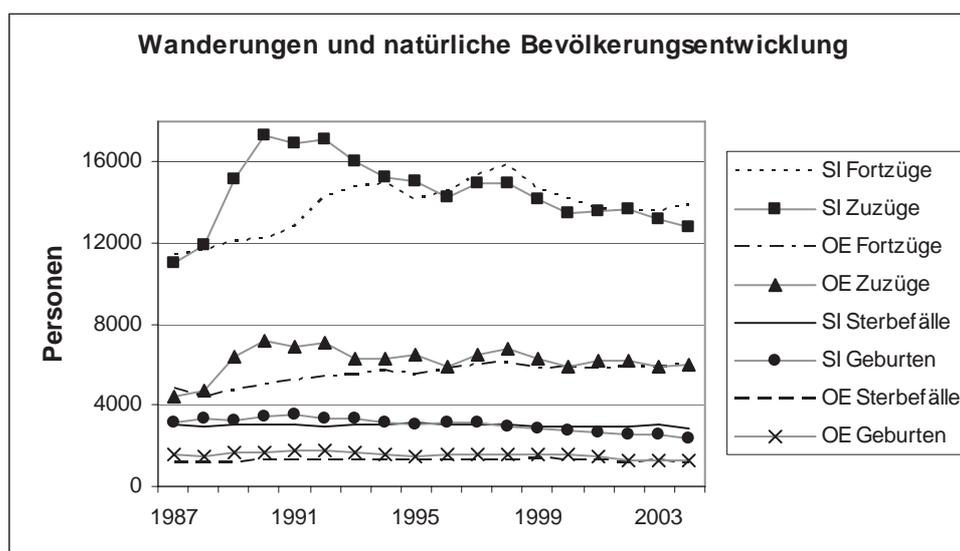


Schaubild 1

Hintergrund der Abweichungen zwischen den beiden Kreisen in der Geburten-/Sterbefallbilanz ist die im Kreis Siegen-Wittgenstein ungünstigere Altersstruktur. Durch die Krise der Montanindustrie sind in den 70er und 80er Jahren allein in Siegen rund 10.000 Arbeitsplätze verloren gegangen. Der Kreis Olpe war hiervon weniger betroffen. Die Abwanderung vorwiegend junger Erwerbstätiger führte – wie im Ruhrgebiet – zu einer geringeren Geburtenrate, die sich wiederum auf die nächsten Generationen auswirkt.

Im Vergleich mit dem gesamten Regierungsbezirk und dem Land Nordrhein-Westfalen weist der Kreis Siegen-Wittgenstein vergleichbare Anteile der jeweiligen Altersgruppen auf, während der Kreis Olpe sich durch eine jüngere Altersstruktur abhebt (s. Diagramm).

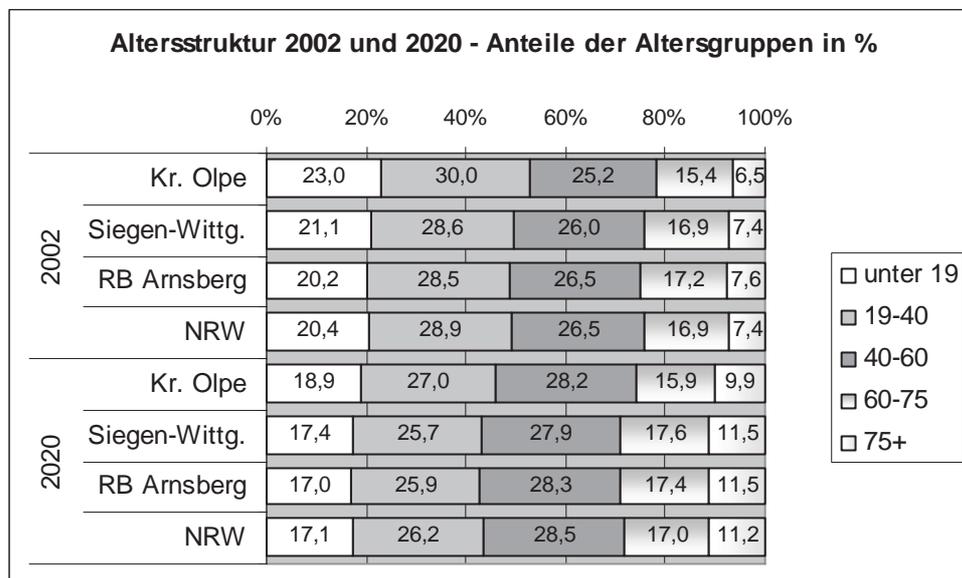


Schaubild 2

Bis zum Ende des Planungshorizonts dieses Regionalplanes in 2020 wird von einer Fortsetzung des Trends der letzten Jahre ausgegangen. Die diesem Regionalplan zugrunde liegenden Bevölkerungs-Schätzwerte 2020 sind für den Kreis Olpe mit 148.000, für den Kreis Siegen-Wittgenstein mit 287.000 Einwohnern beziffert.

Wie zuvor aufgezeigt führt die demographische Entwicklung zu sinkenden Geburtenzahlen und weniger jungen Menschen, während der Anteil der älteren und hochbetagten Menschen zunimmt. Diese Entwicklung wird voraussichtlich auch nicht mehr durch Migrationsbewegungen und Wanderungsüberschüsse ausgeglichen. Die demographischen Verschiebungen sind Hintergrund für nahezu alle gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und betreffen alle Planungs- und Aufgabenbereiche.

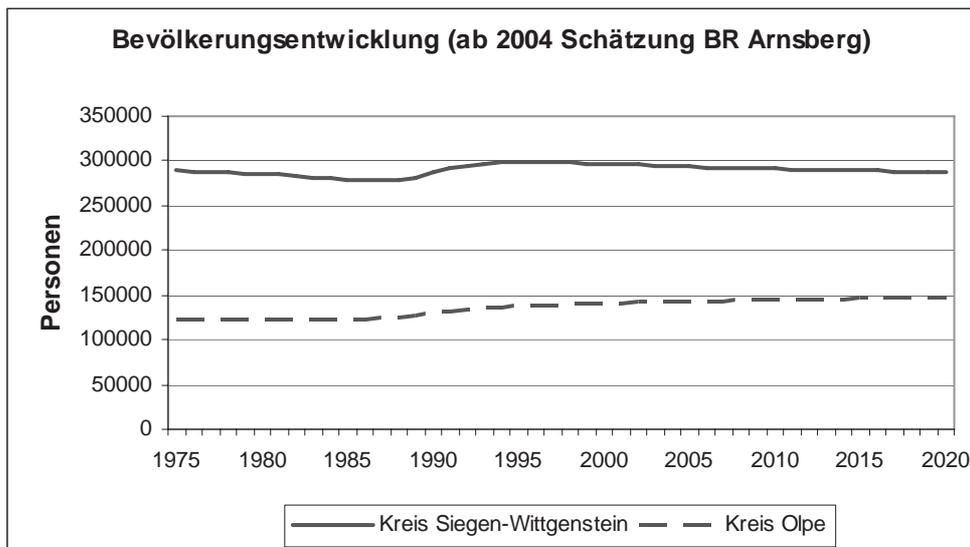


Schaubild 3

Die kommunale Situation wird sich regional differenzieren in Wachstums-, Stagnations- und Schrumpfungsregionen. Nach derzeitigen Erkenntnissen werden allenfalls noch attraktive kleine Kommunen in der Nähe zu Groß- und Mittelstädten als Zuzugsräume profitieren, da viele BürgerInnen weiterhin in ländlichen Gegenden wohnen wollen. Außerdem werden Kommunen mit einem entsprechend großen Angebot an Arbeitsplätzen vor allem Menschen im arbeitsfähigen Alter anziehen.

Weiche Standortfaktoren

Es ist notwendig vor Ort spezifische Strategien zu entwickeln. Ein besonderer Gestaltungs- und Anpassungsbedarf besteht in den Bereichen:

- Bauleit- und Siedlungsplanung
- Wirtschaftsförderung
- Verkehrs- und Infrastrukturplanung
- Schulen, Kindergärten, sonstige öffentliche Einrichtungen
- Kommunale Finanzplanung
- Altersversorgung.

Weiche Standortfaktoren sollten zukünftig bei allen Maßnahmen berücksichtigt werden, um die Generationengerechtigkeit in einer alternden Gesellschaft in Zeiten begrenzter Finanzmittel zu verbessern.

Dies sind zum Beispiel:

- Kinder- und Familienfreundlichkeit
- barrierefreies Wohnen
- wohnungsnaher Versorgungseinrichtungen
- Bildungsmöglichkeiten

- Möglichkeiten zum Zusammenleben der Generationen
- Integration von Migrantinnen und Migranten
- soziale Stabilität

Im Infrastrukturmanagement sollte eine Balance gefunden werden, die sich zwischen Rückbau, Neuorientierung und gemeinsamen Nutzungskonzepten ansiedelt.

Die Attraktivität der Standorte für Unternehmen sollte auch durch die Qualifikation der zukünftig im Durchschnitt älteren Beschäftigten und den Ausbau neuer Dienstleistungsbereiche gesteigert werden.

Die urbanen Zentren sollten durch Wiedernutzung vorhandener innerörtlicher Reserve- und Brachflächen und Umnutzung der vorhandenen Bausubstanz gestärkt werden.

Investitionen in Kinderbetreuung und Bildung sind nicht nur kinder- und familienfreundlich, sondern erhöhen auch die Standortqualität. Sie wirken sich ebenfalls auf nachhaltige Standortbindung, Erwerbspersonenentwicklung, Bevölkerungsentwicklung, soziale Stabilität, Infrastruktur- und Finanzplanung aus.

Die Potenziale der älteren Bevölkerung sollen für eine Weiterentwicklung der Gesellschaft genutzt werden. Dazu gehören:

- Verstärkung beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen
- Ausbau des ehrenamtlichen Engagements
- Schaffung alternativer Wohnangebote für ältere Menschen und Optimierung der Altenhilfeplanung in den Kommunen mit der Möglichkeit zu langem selbstbestimmten Wohnen und Leben in der Gesellschaft.

Diese Herausforderungen fordern innovative Konzepte, eine enge inhaltliche und finanzielle Zusammenarbeit in der Region sowie eine möglichst gemeinsame Nutzung der Ressourcen, um diesen Wandel erfolgreich zu bestehen.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Kreis Siegen Wittgenstein ist eine hohe Arbeitsplatzzentralität festzustellen, d.h. es sind hier hohe Einpendler- und geringe Auspendlerströme zu verzeichnen. Nach wie vor besteht eine überproportionale Bedeutung des Industriebereichs. Bei der insgesamt positiven Beschäftigtenentwicklung ist zu vermerken, dass die Anzahl der jüngeren Beschäftigten in den 90er Jahren geschrumpft und die Zahl der älteren Beschäftigten leicht gestiegen ist. Diese Tendenz wird sich allgemein für die Gruppe der älteren Erwerbstätigen bis 2020 vor dem Hintergrund der demografischen Entwick-

lung fortsetzen. Die Zahl der jüngeren Erwerbspersonen wird wegen des „Geburtenechos“ der Babyboom-Generation der 60er-Jahre noch einmal ansteigen (s. Diagramm). Frauen sind im Kreis Siegen-Wittgenstein unterdurchschnittlich erwerbstätig, was auf den relativ gering ausgeprägten Dienstleistungsbereich zurückzuführen ist.

Der Kreis Olpe ist weniger altindustriell geprägt und hat eine vergleichsweise geringere Arbeitsplatzzentralität. Die Zahl der Auspendler ist größer als die der Einpendler. Überdurchschnittlich viele Beschäftigte gibt es im verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe. Der Dienstleistungsbereich ist noch schwächer, der Anteil weiblicher Erwerbstätiger deshalb noch niedriger als im Kreis Siegen-Wittgenstein. Einzelne Kommunen treten durch ein besonderes wirtschaftliches Wachstum hervor. Im Landesvergleich ist eine sehr niedrige Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Der Kreis Olpe verfügt über einen hohen Anteil junger Erwerbspersonen unter 30 Jahren, der bis 2020 noch zunehmen wird. Eine Zunahme des Durchschnittsalters der Erwerbspersonen bis 2020 ist durch eine starke Zunahme der Altersgruppe der 50 bis 65-jährigen jedoch absehbar (s. Diagramm).

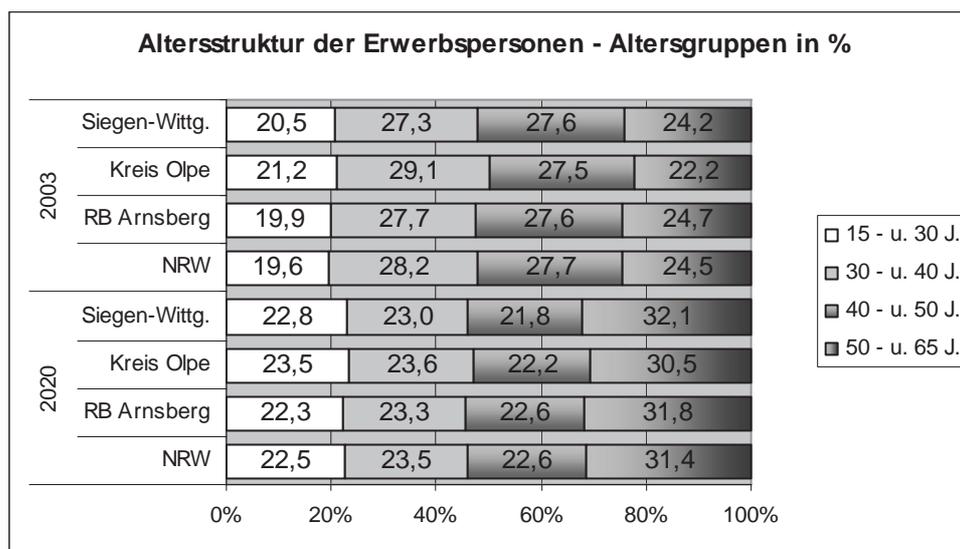


Schaubild 4

Entwicklungsbedingungen und -chancen

Im Allgemeinen besteht ein guter Branchenmix überwiegend mittelständisch orientierter Betriebe mit dem Schwerpunkt verarbeitendes Gewerbe, darunter auch in wichtigen Wachstumsbranchen. Es ist ein ausreichendes und qualifiziertes Arbeitskräfteangebot vorhanden.

In der Regel bestehen überwiegend gute räumliche Entwicklungsbedingungen, allerdings ist in Teilräumen die verkehrliche Erschließung verbessere-

rungsbedürftig. Die naturräumlichen, insbesondere die topografischen Gegebenheiten und andere Restriktionen beschränken die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten. Durch die gezielte Entwicklung und Mobilisierung von Gewerbe- und Industrieflächen sollen Engpässe beseitigt und ein zukunftsfähiges Flächenangebot bereitgestellt werden.

B 2 Rechtsgrundlagen und -wirkungen

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Recht der Raumordnung fällt gemäß Artikel 75 Abs.1 Nr. 4 Grundgesetz in die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes. Das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl 1997 I S. 2081, 2102) zuletzt geändert am 25. Juni 2005 (BGBl 2005 I 1756) enthält deshalb neben unmittelbar geltenden Vorschriften auch solche Regelungen, die von den Bundesländern in Landesrecht umgesetzt werden müssen. Zu den unmittelbar geltenden Regelungen gehören die Vorschriften zu Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung (§ 1 ROG), die Grundsätze der Raumordnung (§ 2 ROG), wichtige Begriffsbestimmungen (§ 3 ROG) sowie die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung (§§ 4 u. 5 ROG).

In Nordrhein-Westfalen ist das Recht der Raumordnung in zwei Gesetzen geregelt. Die Vorschriften zur Organisation der Raumordnung, zu den Raumordnungsplänen sowie zu den Instrumenten der Planverwirklichung und Plansicherung finden sich im Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 3. Mai 2005 (SGV.NRW. 230) und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen – Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz vom 10. Mai 2005 (SGV.NRW. 230). Das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) vom 5. Oktober 1989 (SGV.NRW. 230) enthält dagegen Grundsätze und Ziele zur Ordnung und Entwicklung des Raumes, die zusammen mit den Grundsätzen der Raumordnung des Raumordnungsgesetzes die materiellen Vorgaben für die Raumordnungspläne sind.

Auf dieser Grundlage werden die Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) vom 11. März 1995 (SGV.NRW. 230) festgelegt (§ 17 LPIG).

Die unterste Planungsstufe der Raumordnung ist die Regionalplanung. Sie ist die Planung für das Gebiet der Regierungsbezirke (§ 2 Abs. 2 LPIG). Ihr wichtigstes Instrument ist der Regionalplan. Dieser legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (§ 19 Abs.1 LPIG). Zugleich erfüllen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Landesforstgesetz, indem sie die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung von Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Sicherung des Waldes darstellen (§ 19 Abs. 2 LPIG).

Die Vorschriften zur Erarbeitung, Aufstellung und Genehmigung der Regionalpläne sind im Allgemeinen in den §§ 12-15 und im Besonderen in den

§§ 20 - 22 des Landesplanungsgesetzes enthalten. Danach fasst der Regionalrat die erforderlichen verfahrensleitenden Beschlüsse wie den Erarbeitungsbeschluss (§ 20 Abs. 1 LPIG) und den Aufstellungsbeschluss (§ 20 Abs. 5 LPIG), während die Bezirksregierung als Bezirksplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren gem. § 14 LPIG durchführt (§ 20 Abs. 1 LPIG).

2.2 Rechtswirkungen

2.2.1 Allgemeines

Die Rechtswirkungen der Regionalpläne werden durch § 22 LPIG nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG geregelt.

Welche Bindungswirkungen die in den Regionalplänen enthaltenen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes im Einzelnen entfalten, hängt dabei davon ab, ob es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung handelt.

Grundsätze der Raumordnung sind nach § 3 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als **Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen**. Sie sind gegeneinander und untereinander abzuwägen. Deshalb sind sie gem. § 22 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 4 Abs. 2 u. 3 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Im Gegensatz hierzu sind Ziele der Raumordnung gem. § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. **Ziele der Raumordnung** – vorbehaltlich des § 4 Abs. 4 ROG – **sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen** von den o. g. Planungsträgern **zu beachten** und können nicht durch eine planerische Abwägung oder Ermessensausübung überwunden werden (§ 22 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 4 Abs. 1 u. 3 ROG).

2.2.2 Zeichnerische und textliche Festlegungen

Grundlage für die Inhalte der Regionalpläne ist neben den allgemeinen Vorschriften der §§ 13 und 19 des Landesplanungsgesetzes vor allem die Planverordnung vom 10. Mai 2005 (GV.NRW. 2005, S. 430). Danach werden die Festlegungen zeichnerisch und textlich dargestellt.

Von ihrem Rechtscharakter her handelt es sich bei den zeichnerischen Darstellungen um Ziele, bei den textlichen Darstellungen entweder um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung.

Die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanes müssen gem. § 3 Abs. 1 Planverordnung im Maßstab 1 : 50.000 erfolgen und nach Gegenstand, Form und Inhalt dem Planzeichenverzeichnis entsprechen, welches der Planverordnung als Anlage beigefügt ist.

Zeichnerisch dargestellt sind gem. § 3 Abs. 2 Planverordnung in der Regel alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, welche einen Flächenbedarf von mehr als 10 ha umfassen. Daneben sind solche raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem geringeren Flächenumfang dargestellt, die von besonderer regionaler Bedeutung sind. Eine weitere Ausnahmeregelung gilt für Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern. Sie sind gem. § 3 Abs. 5 Planverordnung nicht als Siedlungs-, sondern als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche darzustellen.

Schon allein aufgrund des Darstellungsmaßstabes 1 : 50.000 können die zeichnerischen Darstellungen der Regionalpläne nicht parzellenscharf sein. Sie stellen vielmehr generalisierend die tatsächlichen bzw. beabsichtigten Raumnutzungen und -funktionen dar. Die fehlende Parzellenschärfe sowie die Generalisierung der Darstellung verdeutlicht den rahmensetzenden Charakter der Regionalpläne. Der sich so aus der Darstellungssystematik ergebende Interpretationsspielraum steht aber nicht im Widerspruch zu den Anforderungen, welche durch § 3 Nr. 2 ROG an Ziele der Raumordnung gestellt werden. Die zeichnerischen Darstellungen legen vielmehr aufgrund der vom Träger der Regionalplanung getroffenen Abwägung die Raumnutzungen und -funktionen auf der Ebene der Regionalplanung abschließend fest. Die Träger der nachfolgenden Planungsebenen können im Rahmen ihrer Abwägungsmöglichkeiten die von der Regionalplanung festgelegten Raumnutzungen und -funktionen nicht mehr durch andere ersetzen, sie können sie lediglich innerhalb des durch die Regionalplanung vorgegebenen Rahmens räumlich und sachlich weiter konkretisieren und ausfüllen. Die zeichnerischen Darstellungen der Regionalpläne sind deshalb Ziele der Raumordnung.

Die textlichen Festlegungen der Regionalpläne sind entweder als Grundsätze oder Ziele der Raumordnung formuliert. Sie dienen zum Ersten dazu, selbstständig und ergänzend zu den zeichnerischen Darstellungen, die Grundsätze und Allgemeinen Ziele des Landesentwicklungsprogramms sowie die Ziele der Landesentwicklungspläne für das Plangebiet zu konkretisieren (§ 3 Abs. 6 Nr.1 Planverordnung). Zum Zweiten ist es ihre Aufgabe, die zeichnerischen Darstellungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen zu konkretisieren und differenzieren (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 Planverordnung). Schließlich sollen sie zum Dritten sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Darstellungen untereinander sowie bei der Umsetzung in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und -entscheidungen aufzeigen (§ 3 Abs. 6 Nr. 3 Planverordnung).

Wegen ihrer besonderen Bedeutung sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung als solche gekennzeichnet. Daher sind sie in den textlichen Darstellungen dieses Regionalplanes durchnummeriert. Es wird deshalb im Kapitel C deutlich zwischen **Grundsätzen (Berücksichtigungspflicht)** und **Zielen (Beachtungspflicht)** unterschieden.

Die beigefügten Erläuterungen erklären, ergänzt durch Karten, Tabellen und Schaubilder, die Grundsätze und Ziele. Sie entfalten selbst keine rechtlichen Wirkungen.

C Textliche Festlegungen und Erläuterungen

C 1 Übergreifende Planungsziele

1.1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung, Inanspruchnahme von Freiraum, Entwicklung des Freiflächensystems

Ziel 1

- (1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist auf gemeindlicher Ebene Rechnung zu tragen, indem ein ausreichendes und qualitativ differenziertes Angebot an Siedlungsflächen in freiraumverträglicher Form vorgehalten wird. Nicht mehr erforderliche oder nicht umsetzbare Siedlungsflächen sind für Freiraumfunktionen vorzuhalten.**
- (2) Freiraum darf nach den Vorgaben des LEPro und LEP NRW für Siedlungszwecke nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Deckung des Flächenbedarfs für siedlungsräumliche Nutzungen erforderlich ist. Sie muss flächensparend und umweltschonend erfolgen.**

Grundsatz 1

Als wesentlicher Bestandteil des Raumgefüges ist ein gestuftes, zusammenhängendes Freiflächensystem zu erhalten, auszugestalten und nach Möglichkeit zu erweitern. Dabei sind die großen zusammenhängenden Freiräume mit den städtischen Freiflächen zu verknüpfen.

Erläuterung:

Das ROG definiert in seinem § 1 die Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung. Leitvorstellung ist danach eine nachhaltige Raumentwicklung, welche die sozialen und die wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

In § 2 ROG sind vielfältige Grundsätze beschrieben, die im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden sind. Dabei ist u. a. eine ausgewogene Siedlungs- und Freiraumstruktur zu entwickeln, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern und in den Teilräumen sind ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.

Auf gemeindlicher Ebene ist auf ein ausreichendes und differenziertes Angebot an Siedlungsflächen zu achten, das den Vorgaben des ROG entspricht. Die Siedlungsentwicklung ist danach räumlich zu konzentrieren und auf ein System leistungsfähiger zentraler Orte auszurichten.

Im Kapitel C enthält der LEP NRW den Auftrag, im Rahmen der Bauleitplanung eine ausreichende Wohnbaulandversorgung sicherzustellen und auf kommunaler und regionaler Ebene ein ausreichendes, qualitativ differenziertes Flächenangebot für Gewerbe und Industrie vorzuhalten. Für die bauleitplanerische Inanspruchnahme der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche gelten die Ziele des LEP unmittelbar.

Mit jeder Freirauminanspruchnahme wird der verbleibende Freiraum knapper und wertvoller. Auf geringerer Fläche muss er seine Komplementärfunktion zum Siedlungsraum erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger Freiräume ist die Sicherung eines zusammenhängenden Freiflächensystems.

Dieses Freiflächensystem soll mit dem Freiraum im Wohnumfeld beginnen, die städtischen Freiflächen in den Siedlungsbereichen erfassen und sich zu innerstädtischen Grünzügen verdichten, welche die Siedlungsbereiche netzartig durchziehen. Diese Grünverbindungen sollen schließlich Anschluss finden an die großen zusammenhängenden Freiräume des Plangebietes.

1.2 Zentralörtliches Gliederungssystem und Schwerpunktbildung, Entwicklung der Siedlungsstruktur, Monitoring

Ziel 2

- (1) Die Siedlungsstruktur ist in Ausrichtung auf das zentralörtliche Gliederungssystem des LEP NRW weiter zu entwickeln und auf die Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren.**
- (2) Die Siedlungsentwicklung hat sich bedarfsgerecht innerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche zu vollziehen.**
- (3) Die Weiterentwicklung der im Freiraum gelegenen und zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteile ≤ 2000 EW ist am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Eine darüber hinausgehende begrenzte Entwicklung ist in Einzelfällen möglich, soweit dieses aufgrund der Infrastrukturausstattung sinnvoll ist und keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Landschaftsfunktionen erfolgt.**

- (4) Durch ein qualifiziertes Monitoring ist der aktuelle planerische Handlungs- und Mobilisierungsbedarf für Siedlungsflächen frühzeitig zu ermitteln. Die Weiterentwicklung des Siedlungs- und Freiflächensystems der Städte und Gemeinden setzt eine verbindliche kommunale Mitwirkung bei der Erfassung und Fortschreibung von Umfang und Qualität der Flächenpotenziale und Reserverflächen voraus.

Grundsatz 2

- (1) Auf eine geordnete räumliche Gesamtentwicklung in der Kommune ist bei der Inanspruchnahme der Siedlungsbereiche zu achten. Neue Bauflächen sind, soweit möglich und sinnvoll, an vorhandene Siedlungsflächen anzuschließen. Auf die bauliche Innenentwicklung und Verdichtung, die Auffüllung von Baulücken sowie die flächensparende Inanspruchnahme von Siedlungsflächen ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung hinzuwirken. Geeignete Brachflächen innerhalb der Siedlungsbereiche sind vorrangig zu reaktivieren und zielgerichtet zu entwickeln.
- (2) Die rechtzeitige planerische Aufarbeitung und zeitlich gestaffelte Verfügbarkeit der Flächen ist durch die Kommunen sicherzustellen. Angebote sollen entsprechend der Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Erläuterung:

Neben diesen Grundsätzen des ROG sind die Vorgaben des LEPro und des LEP NRW für die gemeindliche Entwicklung von zentraler Bedeutung. Der LEP NRW enthält in seinem Kapitel B Ziele zur Raum- und Siedlungsstruktur im Lande. Hier sind die Raumkategorien (zonale Gliederung), die Strukturmerkmale des Siedlungsgefüges (zentralörtliches Gliederungssystem, das System der Entwicklungsschwerpunkte und -achsen) und die Raumfunktionen (Siedlungsraum, Freiraum) dargestellt (vgl. **Erläuterungskarte 1**).

Das LEPro verpflichtet die öffentlichen Planungsträger, ihre raumwirksamen Planungen auf das System der Entwicklungsachsen und Entwicklungsschwerpunkte auszurichten. Dieser zentrale Grundsatz des LEPro wird ergänzt durch die Forderung nach einer siedlungsräumlichen Schwerpunktbildung im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung (§§ 6 und 7 LEPro).

Als Entwicklungsschwerpunkte werden Bereiche bezeichnet, in denen die Standortvoraussetzungen für eine bevorzugte konzentrierte Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen gegeben sind. Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur innerhalb des Siedlungsraumes auf Siedlungsschwerpunkte aus (vgl. Regionales Ordnungskonzept, **Erläuterungskarte 2**)

Die Siedlungsentwicklung soll sich entsprechend den Grundsätzen des LEPro bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Die dargestellten Siedlungsbereiche stellen einen räumlich abgestimmten und ausreichend dimensionierten Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung dar. Die dem Freiraum zugeordneten, im Regionalplan nicht als Siedlungsbereiche dargestellten Wohnplätze/Gemeindeteile (mit weniger als 2000 Einwohnern) können zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientierte Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Einer begrenzten Entwicklung über den Bedarf für die im Ortsteil ansässige Bevölkerung hinaus kann im Einzelfall zugestimmt werden, wenn diese Abrundung oder Ergänzung aufgrund der örtlich vorhandenen Infrastrukturausstattung sinnvoll ist. Des Weiteren muss diese auch gesamtgemeindlich im Hinblick auf die anzustrebende Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vertretbar sein.

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Freiflächenverbrauchs für Siedlungszwecke ist verstärkt auf eine geordnete und flächensparende Inanspruchnahme der dargestellten Bauflächen zu achten. Die bauliche Entwicklung sollte unter Beachtung auch ökologischer Zielsetzungen zunächst auf die Innenentwicklung und Verdichtung sowie auf die Wiedernutzung von geeigneten Siedlungsflächen gerichtet sein. Bei weiterem Bedarf sollten die Entwicklungsbereiche möglichst an vorhandene Siedlungsflächen anschließen.

Das LEPro enthält in § 20 Ziele für die Entwicklung von Siedlungsraum und Freiraum. Es werden u.a. der Erhalt und die Entwicklung des Freiraumes hervorgehoben und die zwingenden Vorgaben für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke beschrieben. Des Weiteren sollen nach § 24 (2) LEPro bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen sowie die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen verhindert werden.

Auf der Grundlage eines abgestimmten Flächenmonitorings soll künftig eine zeitnahe transparente Beurteilung der entwicklungsrelevanten Flächenpotenziale ermöglicht werden. Kommunale und regionale Entscheidungs-

prozesse können auf dieser Grundlage objektiviert werden. Auch eine deutliche Verfahrensbeschleunigung ist hierdurch erreichbar.

Durch eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung können für alle Kommunen die Vorteile und Möglichkeiten von Geographischen Informationssystemen (GIS) eröffnet werden. Die Belange des Datenschutzes sind hierbei von besonderer Bedeutung. Die Fortschreibung der Flächenpotenziale ist eine verbindliche gemeinschaftliche Daueraufgabe von Kommunen, Kreisen und Bezirksregierung.

1.3 Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Grundsatz 3

- (1) Siedlungsflächen sind möglichst weitgehend auf die Netzstruktur des ÖPNV auszurichten. Die am schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr gelegenen neuen Bauflächen sind bevorzugt und in angepasster und konzentrierter Form zu entwickeln.**
- (2) Die bestehenden Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen einschließlich der des ÖPNV sind den Anforderungen, die sich aus der Entwicklung neuer Bauflächen ergeben, anzupassen. Vor der Schaffung neuer Einrichtungen sollen die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden.**

Erläuterung:

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte soll u.a. der Zielsetzung dienen, die bestehende Infrastruktur sinnvoll auslasten und weiterentwickeln zu können. Vor der Entwicklung neuer Bauflächen mit neuer Infrastruktur ist eine Ausrichtung der baulichen Entwicklung auf die bestehenden Einrichtungen und deren Erweiterungsmöglichkeiten zu prüfen.

Insbesondere durch flexiblere Nutzung kann eine Effizienzsteigerung von wichtigen zentralen Infrastruktureinrichtungen erreicht werden. Von großer Bedeutung sind deshalb die richtige Standortwahl und die verkehrliche Erschließung, insbesondere die Erreichbarkeit dieser Einrichtungen mit dem ÖPNV.

Die Siedlungsschwerpunkte sollten insgesamt über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen verfügen und an den Haltepunkten leistungsfähiger Linien des ÖPNV liegen. Neue Siedlungsbereiche sind möglichst weitgehend und konzentriert auf die Netzstruktur des ÖPNV auszurichten. Laut LEP NRW sind solche Siedlungsbereiche vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Durch eine sinnvolle städtebauliche Nutzungsmischung können neben einer verringerten baulichen Flächeninanspruchnahme auch verkehrsvermeidende oder zumindest verkehrsreduzierende Wirkungen erzielt werden. Die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel - wie die des Fahrrades - ist zu fördern.

1.4 Sicherung von besonderen Orts- und Landschaftsbildern

Ziel 3

Bei der Planung neuer Baugebiete sowie bei sonstigen Planungen sind bedeutsame Kulturdenkmale, Kulturlandschaften sowie historisch wertvolle Ortsbilder und besondere Landschaftsbilder zu erhalten.

Grundsatz 4

Charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden.

Erläuterung:

Bei der Siedlungsentwicklung ist die Erhaltung, Nutzung und angemessene Gestaltung von bedeutenden Bau- und Bodendenkmälern, Denkmalbereichen sowie von bedeutenden Ortsteilen von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung zu beachten. Für die gemeindliche Bauleitplanung ergeben sich entsprechende Verpflichtungen aus § 1 Denkmalschutzgesetz und aus § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch.

Über den engeren denkmalpflegerischen Wert hinaus bestimmen Denkmäler und Denkmalbereiche mit ihren spezifischen Freiräumen, Baudenkmäler mit besonderer Fernwirkung sowie Bodendenkmäler, Denkmalbereiche mit regional-, landschafts- und ortstypischen Siedlungsformen und auch be-

deutsame Kulturdenkmäler sowie Kultur- und Industrielandschaften die Gesamtstruktur und das „Image“ eines Raumes und einer Region.

Auch sonstige charakteristische Freiraum- und Siedlungsstrukturen und die besonderen Potenziale des Orts- und Landschaftsbildes gilt es planerisch zu sichern und durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Die besondere Prägung zum Beispiel eines Bereiches oder eines Ortsteiles hat neben dem historischen Bezug einen wichtigen Stellenwert für die Identifikation der Bewohner mit ihrem Quartier.

Durch ausufernde und unreflektierte Siedlungsentwicklungen können solche wichtigen Potenziale vernichtet oder stark beeinträchtigt werden. Besondere charakteristische Strukturen des Orts- und Landschaftsbildes sollten deshalb frühzeitig und angemessen mit in die weiteren Planungen einbezogen werden.

Von Bedeutung sind häufig auch sensible Teilräume im Übergang vom Freiraum zum Siedlungsraum. Aus ökologischen Gründen sind insbesondere solche Bereiche, in denen Flächen des regionalen Biotopverbundsystems bis an die Siedlungsgebiete heranreichen oder in diese hineingreifen, besonders zu berücksichtigen und behutsam zu entwickeln.

C 2 Siedlungsstruktur

2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

2.1.1 Nutzung der ASB

Ziel 4

Die Wohn- und Mischbauflächen der Bauleitpläne sind in räumlich konzentrierter Form innerhalb der ASB zu entwickeln.

Grundsatz 5

In Abstimmung mit der Gesamtentwicklung ist eine siedlungsstrukturell sinnvolle wohnverträgliche bauliche Nutzungsmischung anzustreben.

Erläuterung:

Die dargestellten ASB stellen einen räumlich abgestimmten und ausreichend dimensionierten Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung dar. Die Inanspruchnahme dieser Bereiche soll abschnittsweise und bedarfsgerecht erfolgen.

Sie umfassen neben Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Flächen, so beispielsweise für Gemeinbedarfseinrichtungen, für die öffentliche und private Versorgung, für den Verkehr, für Sporteinrichtungen und Kindergärten. Sie schließen auch gemischte Bauflächen, Flächen für wohnverträgliches Gewerbe unter 10 ha und Abstandsflächen ein. Diese kleinen Gewerbegebiete können somit als Bestandteil der ASB dargestellt und aus diesen entwickelt werden (vgl. Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung).

ASB können auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie kleinere Waldflächen enthalten einschließlich solcher Teilflächen, die für ein Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Nach der Planverordnung werden im Regionalplan Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern nicht als Siedlungsbereiche dargestellt; sie werden vom Planzeichen „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ erfasst. Dieser Verzicht auf eine Darstellung kleinerer Ortsteile im Regionalplan erfolgt aus Maßstabsgründen und bildet kein

Hindernis für eine am Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientierte Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur. Dementsprechend wurde der Eigenbedarf dieser Ortsteile bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt.

2.1.2 Bedarf an ASB

Ziel 5

- (1) Die durch die Bauleitplanung zu sichernden Entwicklungsflächen für den Wohnungsbau sind am nachweisbaren aktuellen Bedarf zu bemessen. Für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Wohnbauflächen für unterschiedliche Wohnansprüche ist Vorsorge zu treffen.**
- (2) Bauleitplanerisch gesicherte Wohn- und Mischbauflächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden, sind in Freiraum umzuplanen.**

Erläuterung:

Es ist eine zentrale Aufgabe des Regionalplanes und der nachfolgenden Bauleitplanung möglichst in allen Gemeinden des Plangebiets ein bedarfsgerechtes Angebot an Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorzuhalten. Dabei sind die in § 20 LEPro sowie den Abschnitten B und C des LEP NRW enthaltenen Rahmenziele zur flächensparenden Siedlungsentwicklung zu beachten.

In den Städten und Gemeinden dieses Regionalplanteilabschnitts werden trotz unterschiedlicher gemeindlicher Bedarfsentwicklungen für die absehbare Zukunft nur noch örtlich Ergänzungen des vorhandenen Wohnungsangebots benötigt. Dies trifft für alle Städte und Gemeinden des Plangebiets zu, wobei der Bedarfszuwachs gegenüber vergleichbaren Vergangenheitszeiträumen geringer ausfällt. Insbesondere im Oberzentrum Siegen sind Rückgänge des vorhandenen Bevölkerungsbestandes absehbar.

Die derzeit noch vorhandenen Bedarfe resultieren im Wesentlichen aus der Zunahme der Haushalte aufgrund einer Zunahme des Wohnraums pro Person bzw. der Abnahme der Personen pro Haushalt. Diese Entwicklung wird sich jedoch nicht unbegrenzt fortsetzen. Bedarfszuwächse werden deshalb in Zukunft nicht mehr die Regel darstellen.

Bei der Planung von Entwicklungsmaßnahmen ist zu beachten, dass die Infrastruktur auch bei einem Bevölkerungsrückgang finanzierbar bleiben

muss. In diesem Regionalplanteilabschnitt wird von einer konstanten Einwohnerzahl bis 2020 ausgegangen, danach ist auch in Kommunen mit bislang stabilen Einwohnerzahlen durch die zunehmende Überalterung mit einem höheren Sterbefallüberschuss zu rechnen. Ein Ausgleich durch Zuwanderung wird dann zunehmend unrealistisch.

Eine flächensparende kompakte Siedlungsentwicklung kann die bereits vorhandene Infrastruktur kostengünstig nutzen. Neben Maßnahmen zur Förderung der Innenentwicklung und Verdichtung der Siedlungsstrukturen sowie der vorrangigen Nutzung von Brach- und Recyclingflächen sollte weiterer Wohnraum auf bebauten Grundstücken durch An- und Umbaumaßnahmen entwickelt werden. Die Schwerpunkte der bauleitplanerischen Vorsorgemaßnahmen sollten verstärkt in einer Verbesserung der Qualität und der Verfügbarkeit, weniger in einer rein quantitativen Ausweitung des Wohnungs- und Wohnflächenangebots liegen.

Zu der Einschätzung des konkreten Wohnungsbedarfs tragen

- Geburten-/Sterbefallbilanzen,
 - Fern- und Nahwanderungsverluste/-gewinne,
 - Verschiebungen in der Altersstruktur der Bevölkerung (wachsende Zahl von Personen im haushaltsfähigen Alter) und
 - das Haushaltsverhalten der Bevölkerung (zunehmende Zahl von Single- und Seniorenhaushalten, Zunahme der Wohnfläche je Einwohner)
- bei. Im Ergebnis steigt die Zahl der Wohnraum nachfragenden Haushalte und damit der spezifische Wohnungsbedarf derzeit noch aus der vorhandenen Bestandsbevölkerung heraus an.

Auf Basis der Reserveflächenerhebung 2003/2004 und der Bedarfsvoraussetzung der Bezirksregierung Arnsberg 2003 – 2020 wurde eine Bilanz des Bedarfs an Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) für den Zeitraum der Regionalplan-Fortschreibung bis 2020 erstellt (s. **Tabelle 1**). Die Bilanz weist einen ASB-Bedarf von 730 ha für den Regionalplan-Teilabschnitt aus, der rechnerisch bereits mit den Reserven der vorhandenen Bauleitplanung abgedeckt werden kann. Die Mehrzahl der Bauleitpläne der Städte und Gemeinden des Plangebiets enthält umfangreiche Reserveflächen für die weitere Wohnsiedlungsentwicklung. Von den im Plangebiet vorhandenen 1.340 ha Reserveflächen der Bauleitplanung sind allerdings 141 ha aus ökologischen Gründen, Verfügbarkeitsgesichtspunkten oder wegen sonstiger planerischer Einschränkungen nicht mehr nutzbar und werden von den Städten und Gemeinden zur alsbaldigen bauleitplanerischen Umwandlung vorbereitet. Danach gehen noch 1.199 ha als verfügbare Reserven in die Regionalplan - Bilanz ein. Somit verbleiben 469 ha Flächenüberhänge in der Bilanz.

Für die bestehenden großen Flächenüberhänge gibt es mehrere Gründe:

- In den 90er Jahren stieg die Nachfrage nach Wohnbauland entsprechend dem Landestrend stark an. Den sich zu dieser Zeit abzeichnenden Engpässen begegneten die Kommunen mit einer verstärkten Flächenausweisung im Rahmen der Bauleitplanung. Seit spätestens 2000 sinkt die Nachfrage wieder, jedoch wurden viele neue Flächennutzungspläne, denen optimistische Bedarfsprognosen aus den 90er Jahren zu Grunde liegen, erst in den letzten Jahren rechtswirksam. Dies gilt etwa für die Städte und Gemeinden Bad Berleburg, Drolshagen, Kirchhundem, Lennestadt, und Olpe (Flächennutzungsplanneuaufstellungen zwischen 1998 - 2003).
- Ein weiterer Grund liegt in den aktuellen Bedarfsberechnungen, die um ca. ein Drittel unter den Vorgängerberechnungen liegen. Bei einem unverändert hohen Reserveflächenbestand ergibt sich in der Bilanz ein entsprechendes Absinken des Handlungsbedarfs bzw. Ansteigen der Flächenüberhänge.
- Im ländlichen Raum ist die Aktivierbarkeit potenzieller Baugrundstücke - insbesondere in Bereichen nach § 34 BauGB - gering. Dies führt zu einem hohen Grundsockel an Reserveflächen. Gleichwohl sind die Städte und Gemeinden gehalten, langfristig auch diese Flächenpotenziale zu nutzen.
- Ein weiter gehender Abbau des Überhangs ist auf der Ebene des Regionalplans auch aus folgenden Gründen nicht möglich:
 - Ein erheblicher Anteil dieser Reserveflächen sind Einzelgrundstücke, die wegen der Eigentumsverhältnisse und der überwiegend innerörtlichen Lage nicht als Rücknahmeflächen in Frage kommen.
 - Ein weiterer Teil ist mit Bebauungsplänen überplant; eine Rücknahme kann aus planungsrechtlichen Gründen (Entschädigung) nicht durchgeführt werden.
 - Darüber hinaus sind einige der in Frage kommenden Rücknahmeflächen seit dem Erhebungszeitpunkt als Bebauungspläne umgesetzt worden.
 - Andere Flächen kommen für eine Rücknahme nicht in Betracht, weil sie aus siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere im Interesse der Stärkung der Siedlungsschwerpunkte, unverzichtbar sind.
 - Ein weiterer großer Anteil der Reserveflächen liegt in nicht als ASB darzustellenden Ortsteilen; sie sind somit einer Rücknahmemöglichkeit auf der Ebene des Regionalplans entzogen.

Im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 32 LPlG kann ein substanzieller Abbau der Reserveflächenüberhänge nur in Teilbereichen und nur über einen längeren Zeitraum hinweg stattfinden.

Auf der Städte- und Gemeindeebene gibt es allerdings regionale Unterschiede. Anders als im Kreis Siegen-Wittgenstein ergibt sich im Kreis Olpe trotz Überhängen in der Kreisbilanz noch ein geringer Handlungsbedarf in einigen Städten und Gemeinden von insgesamt 41 ha. Dies führt jedoch nicht zu neuen ASB-Darstellungen in der zeichnerischen Darstellung, denn der überwiegende Teil dieses Handlungsbedarfs ergibt sich aus Eigenbedarfen nicht dargestellter Ortsteile.

Formale Änderungen im Umfang der ASB-Darstellungen ergeben sich aus der 2000 Einwohner-Grenze, ab der eine ASB-Darstellung erfolgt. Außerdem handelt es sich bei einigen Darstellungen um das Nachvollziehen des vorhandenen Baubestandes bzw. von Flächennutzungsplandarstellungen.

Durch die Rücknahme von 141 ha bisheriger Wohnbauflächen/gemischter Bauflächen der Bauleitplanung (und darüber hinaus diverser Wohnsiedlungsbereichsdarstellungen des bisherigen Gebietsentwicklungsplans) wird der Freiraum per Saldo gestärkt.

Bevor neue Flächen in Anspruch genommen werden können, ist eine Überprüfung vorhandener Potenziale und Entwicklungsflächen der Bauleitplanung erforderlich. Freiraumbezogene, ökologische und im Eigentum begründete Nutzungshemmnisse schränken die tatsächliche Verfügbarkeit des Baulands oft erheblich ein. Ziel muss es sein, diese Hemmnisse zu Überwinden. Handlungsbedarfe entstehen erst dann, wenn die vorhandenen Flächenreserven zur Deckung des rechnerischen Bedarfs nicht ausreichen. Reserveflächenüberhänge sind durch die Umplanung nicht verfügbarer oder ungeeigneter Wohnbauflächenreserven in Freiraum abzubauen.

Regionalplan - Teilabschnitt Oberbereich Siegen - ASB-Bilanz -						Tabelle 1	
						Stand: September 2005	
Stadt/Gemeinde	ASB-Bedarf 2003-2020	Reserv. FNP 2003/04 vor Rücknahmen	Vorl. Bedarf (+) Überhang (-) Defizit	Rücknahme Reserven FNP	Reserv. FNP 2003/04 nach Rücknahmen	Handlungsbedarf (+) Überhang (-) Defizit	
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	
1	2	3	4	5	6	7	
Attendorn	66	57	-9	0	57	-9	
Drolshagen	23	72	49	0	72	49	
Finnentrop	27	29	2	11	18	-9	
Kirchhundem	21	67	46	8	59	39	
Lennestadt	54	83	28	0	83	28	
Olpe	76	68	-8	3	66	-10	
Wenden	45	43	-2	10	33	-13	
Kreis Olpe:	312	419	107	32	387	75	
Bad Berleburg	28	97	69	0	97	69	
Bad Laasphe	23	40	17	5	35	12	
Burbach	29	75	47	26	50	21	
Erndtebrück	6	28	22	4	24	18	
Freudenberg	43	66	24	3	64	21	
Hilchenbach	30	95	65	7	88	58	
Kreuztal	49	95	46	1	94	45	
Netphen	34	112	78	8	105	71	
Neunkirchen	23	23	0	0	23	0	
Siegen	117	197	80	50	147	30	
Wilnsdorf	37	92	55	6	86	49	
Kreis Siegen:	418	921	503	109	812	394	
Insgesamt	730	1.340	610	141	1.199	469	

2.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

2.2.1 Nutzung der GIB

Ziel 6

Neue gewerbliche und industrielle Bauflächen der Bauleitpläne sind in räumlich konzentrierter Form aus den GIB zu entwickeln.

Grundsatz 6

In Abstimmung mit der Gesamtentwicklung soll hierbei möglichst eine Nutzungsmischung angestrebt werden, die der spezifischen Eignung eines Gebiets am besten entspricht.

Erläuterung:

Die GIB dienen gemäß Planverordnung der Entwicklung und Sicherung von gewerblich-industriellen Bauflächen, insbesondere für die Unterbringung von emittierenden Industrie-, Gewerbe- und öffentlichen Betrieben sowie diesen zuzuordnenden Einrichtungen und Anlagen. Der zweckgebundene GIB „Rother Stein“ dient der Abfallentsorgung (s. Kapitel 4.2.1).

Im Regionalplan sind die GIB dann dargestellt, wenn die gewerbliche und industrielle Nutzung mehr als 10 ha umfasst. Sie sollen insbesondere der Neuansiedlung, der Verlagerung und der Erweiterung gewerblicher Betriebe und Anlagen, die wegen ihrer Standortanforderungen, ihrer Größenordnung oder ihres Störgrades den ASB nicht zuzuordnen sind, dienen.

Gewerbliche Bauflächen für wohnverträgliches Gewerbe, die kleiner als 10 ha sind, können außer aus den dargestellten GIB auch aus ASB entwickelt werden (vgl. Kap. C 2.1.1).

Kleinere gewerbliche Bauflächen unter 10 ha können ausnahmsweise im Freiraum weiterentwickelt werden, wenn es sich dabei um geringfügige Abrundungen und Erweiterungen bestehender Betriebe und Gewerbegebiete handelt, diese Abrundungen und Erweiterungen dem Bedarf des jeweiligen Ortsteiles oder Betriebes dienen und andere Ziele nicht entgegen stehen.

Für die wirtschaftliche Entwicklung des Plangebiets und der Gemeinden ist es von großer Bedeutung, dass alle Kommunen funktionsgerecht ihre gewerblich-industriellen Bauflächen in einer am gemeindlichen Bedarf ori-

entierten Größenordnung aus den dargestellten GIB bauleitplanerisch entwickeln und sichern.

Die GIB können in einem geringen Anteil auch Landschaftselemente wie Wald, Gehölze und Hecken, Bachläufe sowie sonstige schutzwürdige Teilflächen enthalten, die für ein Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung zu berücksichtigen.

Die dargestellten GIB berücksichtigen die ökologische Wertigkeit, Standortqualität und Einschätzung der Verfügbarkeit der in Frage kommenden Entwicklungsbereiche. Bei der Entwicklung von industriellen und anderen Nutzungen auf diesen Flächen ist auf die in der Nachbarschaft vorhandenen oder geplanten Wohnnutzungen Rücksicht zu nehmen. Ebenso sind bei der Weiterentwicklung der ASB der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der gewerblich-industriellen Nutzung zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit, im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit besondere Gewerbestandorte zu sichern, zu erschließen und zu vermarkten, gewinnt durch den zunehmenden Wettbewerb der Regionen weiterhin an Bedeutung. Um auch im starken überregionalen Wettbewerb der Regionen bestehen zu können, reicht es auf Dauer nicht aus, nur kleinere Ergänzungen kommunaler Gewerbeflächen vorzunehmen. Die Entwicklung weniger Standorte mit besonderer Standortgunst und -qualität, die auch von der Region mitgetragen werden, können die Wettbewerbschancen nachhaltig verbessern und die Strukturverbesserung der Region weiter voran bringen. Die interkommunalen GIB dienen der Bedarfsdeckung der beteiligten Gemeinden, ein darüber hinausgehender Flächenzuschlag erfolgt nicht.

2.2.2 Bedarf an GIB

Ziel 7

Die durch die Bauleitplanung zu sichernden Entwicklungsflächen für die Neuansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von gewerblichen Betrieben sind am nachweisbaren aktuellen Bedarf zu bemessen. Hierbei sind die spezifischen gewerblichen Bedarfe ausreichend zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Die regionalplanerische Flächenkonzeption zielt auf die Bereitstellung eines ausreichenden und qualitativ hochwertigen gemeindlichen Flächen-

angebotes für gewerbliche und industrielle Nutzungen ab. Nach § 23 Abs. 2 LEPro in Verbindung mit Ziel B.I. 2.3 LEP NRW sind dabei die Entwicklungsschwerpunkte besonders zu stärken. In diesem Plangebiet stößt jedoch die Bereitstellung ausreichender und attraktiver GIB gerade in vielen Mittelzentren insbesondere aus topographischen Gründen auf enge Grenzen. In diesen Fällen werden GIB im Mittelbereich des jeweiligen Mittelzentrums in interkommunaler Zusammenarbeit mit unmittelbar benachbarten Grundzentren dargestellt (vgl. Kap. 2.3.3).

Die gewerbliche Flächenkonzeption des Regionalplans beinhaltet die regionale und kommunale Flächenvorsorge bis zum Jahre 2020 (**Tabelle 2**). In der Gesamtbetrachtung reichen die im Plangebiet bauleitplanerisch gesicherten Gewerbe- und Industrieflächen (301 ha) bei weitem nicht aus, um den aus dem Strukturwandel entstehenden gewerblichen Flächenbedarf der Städte und Gemeinden (insgesamt 546 ha) abzudecken. Der landesplanerische Handlungsbedarf beträgt deshalb insgesamt 245 ha. Davon ist allerdings mehr als die Hälfte durch solche Darstellungen des geltenden Regionalplanes abgedeckt, die noch nicht durch die Bauleitplanung umgesetzt worden sind.

Im Rahmen dieser Fortschreibung des Regionalplans wird ein Flächenmonitoring eingeführt, welches laufend Auskunft über Flächenverbräuche, aber auch über neue Flächenpotenziale, z.B. größere Brachflächen, geben wird. Es wird somit Hinweise für eine mögliche Überarbeitung des regionalen Gewerbeflächenkonzepts liefern, andererseits aber auch übermäßige Flächenverbräuche sichtbar machen.

Stadt/Gemeinde		GIB-Bedarf bis 2020		FNP-Reserven (nach Rücknahmen) Erhebung 2003/2004		Handlungsbedarf (+ = Überhang, - = Defizit)		GIB-Reserven (nicht im FNP)		Neue GIB		Bemerkungen	
		ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
1		2	3		4		5		6		7		
Attendorn	43	9	-34						34				Neuer GIB: Gut Ramacher und Erweiterung Ernest
Drolshagen	14	27	13						0				B-Plan (GIB Buchholz)
Finnentrop	22	21	-1						0				-
Kirchhundern	14	11	-3						0				-
LenneStadt	22	14	-8						0		8		Neuer GIB: Erweiterung ehem. Kaserne Oedingen
Olpe	36	11	-25					23	18				22. GEP-Änderung GIB Hüppcherhammer (23 ha);
Wenden	18	2	-16					0	0				Neuer GIB: 18 ha Erweiterung; IKZ Olpe/Wenden
Kreis Olpe	169	95	-74					23	60				
Bad Berleburg	22	10	-12					0	0				IKZ Gewerbepark Wittgenstein
Bad Laasphe	18	8	-10					0	0				IKZ Gewerbepark Wittgenstein
Burbach	19	9	-10					0	27				Neuer GIB: Lipper Höhe (IKZ Burbach/Neunkirchen)
Erndtebrück	11	53	42					0	0				IKZ Gewerbepark Wittgenstein; Sonderbedarf (20 ha) durch 9. GEP-Änd.
Freudenberg	18	9	-9					30	0				7. GEP-Änd: GIB Wilhelmshöhe West (IKZ Freudenberg/Kreuztal)
Hilchenbach	23	19	-4					0	0				-
Kreuztal	38	11	-27					0	0				IKZ Kreuztal/Freudenberg
Netphen	26	26	0					0	0				-
Neunkirchen	25	8	-17					0	0				IKZ Neunkirchen/Burbach
Siegen	156	36	-120					120	0				21. GEP-Änd: GIB Oberscheiden/Seelb. u. Faule Birke/Eisemh.
Wilsdorf	21	17	-4					0	0				-
Kreis Siegen/Wittg.	377	206	-171					150	27				
Plangebiet	546	301	-245					173	87				GIB-Bilanz insgesamt: + 15 ha

2.2.3 Interkommunale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche

Ziel 8

- (1) Die Gemeinsamkeit in der Entwicklung, Vermarktung und Nutzung interkommunaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche ist durch Wahl einer geeigneten Form interkommunaler Zusammenarbeit zu gewährleisten.**
- (2) Der Standort „Industrie- und Gewerbepark Wittgenstein“ in Erndtebrück ist in interkommunaler Zusammenarbeit von der Gemeinde Erndtebrück, der Stadt Bad Berleburg und der Stadt Bad Laasphe zu entwickeln.**
- (3) Der Standort „Hüppcherhammer“ in Olpe ist in interkommunaler Zusammenarbeit von der Stadt Olpe und der Gemeinde Wenden zu entwickeln.**
- (4) Der Standort „Wilhelmshöhe-West“ in Freudenberg ist in interkommunaler Zusammenarbeit von der Stadt Freudenberg und der Stadt Kreuztal zu entwickeln.**
- (5) Der Standort „Lipper Höhe“ in Burbach ist in interkommunaler Zusammenarbeit von der Gemeinde Burbach und der Gemeinde Neunkirchen zu entwickeln.**
- (6) Der Standort am Flughafen Siegerland ist in interkommunaler Zusammenarbeit von der Gemeinde Liebenscheid und der Gemeinde Burbach länderübergreifend zu entwickeln.**

Erläuterung:

Interkommunale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche als regional besonders bedeutsame Gewerbestandorte sind speziell geeignete Standorte, die einer gemeindeübergreifenden, gemeinsamen Entwicklung und Nutzung im Rahmen der jeweiligen gemeindlichen Flächenbedarfe offen stehen. Sie sollen nach Möglichkeit nur mit solchen Betrieben belegt werden, die die vorhandenen Standortvorteile (z.B. gute Verkehrsanbindung, Flächengröße) auch tatsächlich nutzen. Diese Bereiche eignen sich im besonderen Maße für die Neuansiedlung und Auslagerung von Industriebetrieben und für Betriebe mit besonderen Flächenansprüchen. Ferner sind sie geeignet für emittierende Betriebe, da aufgrund ihrer Flächengröße bauplanungsrechtliche Gliederungen möglich sind.

Wegen des zunehmenden Wettbewerbs zwischen den Regionen der Europäischen Union, aber auch zur Schonung des Freiraums ist die vorrangige Entwicklung regional besonders bedeutsamer Gewerbe- und Industriestandorte von großer Wichtigkeit für die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Zudem kann die Vermarktung solcher Standorte, die von der Region getragen werden und von besonderer regionaler Bedeutung sind, neue Entwicklungschancen eröffnen und Strukturverbesserungen für die gesamte Region bewirken.

2.3 Nutzungen mit besonderen Standortanforderungen

2.3.1 Bereiche für zweckgebundene Nutzungen/ Standorte für Einrichtungen von zentraler Bedeutung

Ziel 9

- (1) Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sowie die dargestellten Freiraumbereiche mit sonstigen Zweckbindungen sind den unter diese Zweckbindung fallenden Nutzungen vorbehalten.**
- (2) Die einer militärischen Nutzung vorbehaltenen Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die ihre Zweckbestimmung wesentlich beeinträchtigen. Die besondere öffentliche Aufgabenstellung ist bei der Konkretisierung angrenzender Raumnutzungen zu beachten.**
- (3) Neue Einrichtungen von regionaler Bedeutung sind ausschließlich an entsprechend geeigneten besonderen Standorten unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung zu entwickeln.**

Erläuterung:

ASB bzw. GIB für zweckgebundene Nutzungen werden gemäß LEP NRW dann dargestellt, wenn ein Bereich aufgrund seiner Lage, seiner besonderen Standortfaktoren und/oder rechtlichen Vorgaben einer bestimmten, baulich geprägten Nutzung von regionaler Bedeutung vorbehalten bleiben soll.

Die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen erfolgt erst ab einer Größenordnung von 10 ha. Auch wenn diese Größenordnung nicht erreicht wird, ist bei der Entwicklung neuer Einrichtungen von zentraler Bedeutung die Vorgabe des Zieles 9 (3) zu beachten.

Folgende Bereiche sind – außer den in Kapitel 2.3.3 gesondert aufgeführten Bereichen für großflächige Freizeiteinrichtungen - in die zeichnerische Darstellung des Regionalplanes als Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen übernommen worden:

- Kliniken der Wittgensteiner-Kliniken-Allianz in Bad Berleburg
- Hachenbergkaserne der Bundeswehr in Erndtebrück
- Hochschulbereiche der Universität Siegen

Über die endgültige Darstellung und Nutzung der ehemaligen Siegerlandkaserne in Burbach ist im Erarbeitungsverfahren zu entscheiden. Derzeit wird für diesen Bereich eine Machbarkeitsstudie erstellt. Dieser Bereich ist daher derzeit ohne zeichnerische Festlegung geblieben.

2.3.2 Großflächiger Einzelhandel/Nahversorgung

Ziel 10

- (1) Im Rahmen der Bauleitplanung sind neue Kerngebiete und Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO aus den "Allgemeinen Siedlungsbereichen" zu entwickeln.**
- (2) Vorhaben zur Neuansiedlung, Erweiterung oder Sortimentsänderung großflächiger Einzelhandelsbetriebe dürfen die sortimentspezifische Kaufkraft des Versorgungsbereichs nicht überschreiten. Die Vorhaben sind räumlich und funktional auf die abzugrenzenden geeigneten zentralen Bereiche der Standortkommune auszurichten.**
- (3) Die gemeindlichen Nahversorgungsbereiche sind im Rahmen der kommunalen Entwicklungsplanung zu bestimmen und die zentralen Standortbereiche für Nahversorgungseinrichtungen festzulegen.**

Grundsatz 7

- (1) Neuplanungen, Erweiterungen und Umstrukturierungen von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen dürfen die Entwicklung der benachbarten Zentrenstruktur sowie deren Versorgungsfunktion und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht wesentlich beeinträchtigen.**
- (2) Standort und Größe von Einrichtungen der Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs haben sich am innergemeindlichen**

Zentrensystem bzw. an den gemeindlichen Nahversorgungs- und zentralen Standortbereichen zu orientieren. Eine ausreichende, ausgewogene und wohnungsnah Versorgung vor Ort für alle Bevölkerungsteile darf durch die Schaffung von neuen großflächigen Lebensmittelangeboten an Großstandorten nicht unterlaufen werden.

- (3) Eine standörtliche Bündelung von neuen, großflächigen Betrieben mit bereits vorhandenen, großflächigen Einrichtungen mit zentrumstypischen oder der Nahversorgung dienenden Angeboten ist nur an besonders geeigneten Standorten zulässig. Wegen der besonderen Agglomerationswirkung und der negativen Auswirkungen für das Zentrensystem sind solche Bündelungen an Standorten außerhalb der zentralen Bereiche durch die kommunale Bauleitplanung auszuschließen.**
- (4) Eine gute verkehrliche Erschließung der zentralen Versorgungseinrichtungen mit möglichst guter Anbindung an den ÖPNV ist sicherzustellen.**

Erläuterung:

Die regionalplanerische Verträglichkeit großflächiger Einzelhandelsvorhaben wird ermittelt durch Prüfung der Übereinstimmung mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung (LEPro, LEP, Regionalplan), speziell den Zielsetzungen des § 24 Abs. 3 LEPro. Hierzu ist insbesondere der Einzelhandelserlass NRW zu beachten. Ziel ist es, durch Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen und Entwicklungsgesichtspunkte eine bestmögliche Versorgungsstruktur und eine Stärkung der zentralen Bereiche/Nahversorgungsschwerpunkte der Gemeinden sicherzustellen. Dieses Ziel darf durch die Konzentration von großflächigen Angeboten an wenigen Großstandorten oder räumlich und funktional ungeeigneten Standorten (z.B. in bewusster Grenznähe zu Nachbarzentren oder in Erweiterung von nicht integrierten Altstandorten) nicht unterlaufen werden.

Großflächige Betriebe des Einzelhandels sind dann grundsätzlich geeignet, die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen, gehobenen und höheren Bedarfs zu unterstützen, wenn sie

- hinsichtlich ihrer Kaufkraftbindung nur unwesentliche Auswirkungen auf die Sicherung der Nahversorgung haben,
- die Versorgungsfunktion benachbarter Zentren nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen,

- bei der Standortwahl die räumlich-funktionale Zuordnung zu den Siedlungsschwerpunkten beachten,
- die großflächigen Angebote für nicht zentrenrelevante Sortimente hinsichtlich der Größe und der Art der Randsortimente im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW begrenzen.

Hierbei sollten Konzentrationen von Möbel-, Bau-, Heimwerker-, Garten- und sonstigen typverwandten Fachmärkten an bestehenden Großstandorten mit zentrenrelevanten Angeboten außerhalb der Kernbereiche vermieden werden.

Das regionale Ordnungskonzept des Regionalplanes (vgl. **Erläuterungskarte 2**) ist hinsichtlich der funktionalen Standorteignung und der räumlichen Versorgungsfunktionen dieser Standorte eine wichtige Grundlage bei der Beurteilung von SO- und MK- Gebieten im Verfahren nach § 32 LPlG. Das Ziel, neue Standorte des großflächigen Einzelhandels aus ASB zu entwickeln, schließt eine Weiterentwicklung vorhandener Standorte in GIB nicht grundsätzlich aus.

Der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Angeboten soll sich auf geeignete zentrale Versorgungsstandorte der Städte und Gemeinden konzentrieren. Dabei sind die unterschiedlichen Funktionen und Infrastrukturausstattungen der Siedlungsschwerpunkte, insbesondere auch die Erschließung durch den ÖPNV, zu beachten. Hierdurch soll ein ausgewogenes System von Einzelhandelsstandorten entstehen und eine den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Versorgungsqualität erreicht werden. Im Rahmen der gemeindlichen Planungen sind konkrete räumliche Aussagen zu den Nahversorgungsbereichen und den zentralen Standortbereichen für Einrichtungen der Nahversorgung zu treffen.

Um die vielfältigen Standort- und Angebotsstrategien des großflächigen Einzelhandels wirksam in ein kommunales Gesamtkonzept einbinden zu können, ist für die Gemeinden die Erstellung von qualifizierten Einzelhandelskonzepten von besonderer Bedeutung. Die Steuerungswirkung solcher Einzelhandelskonzepte liegt u. a. in der Fixierung der angestrebten Einzelhandelsausstattung zur bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung und im Aufzeigen der gewünschten und geeigneten Standorte für neue Einzelhandelseinrichtungen. Auch die Ermittlung von Kennziffern zur Kaufkraftbindung kann eine wichtige Entscheidungshilfe für die Gemeinde sein.

2.3.3 Großflächige Freizeiteinrichtungen

Grundsatz 8

Standorte für großflächige Freizeiteinrichtungen, die überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt werden, sind abhängig von ihren Auswirkungen solchen zentralen Orten zuzuordnen, die sich räumlich-funktional hierfür eignen. Eine Zuordnung dieser Standorte auf das innergemeindliche Siedlungsschwerpunktsystem ist sicherzustellen.

Ziel 11

- (1) Flächen für Einrichtungen des Freizeitwohnens sind nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen, in den nach Maßgabe des Ziels 12 (1) geeigneten zweckgebundenen allgemeinen Siedlungsbereichen oder in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen zulässig. Eine deutliche Veränderung des Charakters des aufnehmenden Ortsteils ist bei den Erweiterungen durch Freizeitwohnen auszuschließen.**
- (2) Großflächige Freizeiteinrichtungen, die nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt werden, sind in Freiraumbereichen zulässig, sofern sie mit den überlagernd dargestellten Freiraumfunktionen vereinbar sind. Neue Siedlungsansätze durch Freizeit- und Erholungsanlagen sind zu vermeiden.**

Erläuterung:

Von großflächigen Freizeiteinrichtungen gehen je nach ihrer Art und spezifischen Nutzung zum Teil erhebliche kleinräumliche und regionale Wirkungen aus. Deshalb sind die regionalplanerischen Zielsetzungen für diese sehr unterschiedlichen Einrichtungen hinsichtlich der Anforderungen an die Standortwahl und Raumverträglichkeit insbesondere für die Bauleitplanung der Gemeinden von Bedeutung.

Aufgrund der schnellen und nur schwer voraussehbaren Entwicklung auf dem Sektor der Freizeit- und Erholungseinrichtungen ist eine vorsorgende Angebotsplanung mit zu großen Unwägbarkeiten behaftet. Auf eine entsprechende zeichnerische Festlegung ohne konkreten Anlass wird daher verzichtet. Stattdessen sind in den Zielen und dem Grundsatz die regionalplanerischen Kriterien und Anforderungen genannt, unter denen ein entsprechendes Vorhaben auf seine Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen und zu beurteilen ist. Vorhandene, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen sind als Bereiche für zweckgebundene

Nutzungen dargestellt, wenn sie mehr als 10 ha Fläche beanspruchen. Zukünftige vergleichbare Planungen werden im Wege eines Verfahrens zur Änderung des Regionalplans zu prüfen sein.

Großflächige, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen dürfen nur an geeigneten Standorten in hierfür funktional tragfähigen Zentren errichtet werden. Darüber hinaus ist eine differenzierte Standortwahl anzustreben, die diese Großprojekte in Abhängigkeit von ihrer Art und Größenordnung nur solchen Siedlungsschwerpunkten oder touristischen Zentren zuordnet, die sich hierfür räumlich-funktional besonders eignen.

Freizeiteinrichtungen und –wohnsitze sollen nicht isoliert in der Landschaft liegen, sondern grundsätzlich nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen, zumindest aber in unmittelbarer Nähe geeigneter Ortslagen. Wertvolle Landschaftsräume scheiden für die Neuanlage von Freizeiteinrichtungen und -wohnsitzen aus. Die Anschlüsse an das öffentliche Straßennetz müssen auf möglichst kurzem Weg erreichbar sein.

Der aufnehmende Ortsteil muss über ein ausreichendes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungen verfügen; dazu sollte eine Grundausstattung im Bereich der Gastronomie sowie mit anderen Erholungseinrichtungen gehören. Sein Charakter darf durch die hinzutretende Siedlungseinheit nicht wesentlich verändert werden. Wenn möglich, sollte bestehende Altbausubstanz für das Freizeitwohnen nutzbar gemacht werden.

Großflächige, nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen, wie z.B. Golfplätze, Reitsportanlagen, Segelfluggelände, wasserorientierte Anlagen u.ä. sind dort auszuschließen, wo sie andere Ziele der Raumordnung, insbesondere die dargestellten Freiraumfunktionen, gefährden.

Grundsätzlich sollen Golfplatzprojekte, wie auch andere großflächige Freizeiteinrichtungen mit hohem Freiraumanteil, nicht in abseits gelegene, ruhige und noch naturnahe Bereiche hineingetragen werden, um keine Ansatzpunkte für neue landschaftsbeanspruchende Entwicklungen zu schaffen. Auf die Verträglichkeit mit benachbarten Strukturen und Funktionen ist besonderer Wert zu legen.

Reich strukturierte Bereiche mit hohem ökologischem Wert sind für derartige Anlagen ungeeignet. Naturschutzwürdige Bereiche sowie Bereiche mit einem hohen Anteil wertvoller Biotope scheiden als Standorte völlig aus. Auch Waldbereiche kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

Golfplätze sind in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) nach sorgfältiger Prüfung und Abwä-

gung im Einzelfall bei besonders einfühlsamer Gestaltung bedingt möglich. Generell ist zu beachten, dass wertvolle Biotope langfristig erhalten bleiben und das herkömmliche Landschaftsbild nicht wesentlich umgestaltet und beeinträchtigt wird. Sie sind so anzulegen, dass sie für die ruhige landschaftsorientierte Erholung nutzbar und für die Allgemeinheit ohne Gefahr zugänglich bleiben.

Durch Freizeiteinrichtungen sollen im Freiraum keine neuen Siedlungsansätze entstehen. Für die notwendige Erschließung, die technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und die Baulichkeiten sollten vorhandene Einrichtungen genutzt werden können.

Ziel 12

(1) Die am Biggensee zeichnerisch dargestellten zweckgebundenen ASB für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen

- **Waldenburger Bucht (Attendorn)**
- **Sonderner Kopf (Olpe)**
- **Kalberschnacke/Wörmge (Drolshagen/Attendorn)**

sind der wasserorientierten Erholung vorbehalten und dienen hauptsächlich der Wochenend- und Ferienerholung.

(2) Der als ASB für zweckgebundene Nutzungen zeichnerisch dargestellte Teil des Panorama-Parks Sauerland in Kirchhündem-Oberhundem ist freizeit- und vergnügungsorientierten Einrichtungen für die Tageserholung vorbehalten, der als Freiraum mit Zweckbindung dargestellte Teil darf ausschließlich für die freiraumorientierte Tageserholung in Anspruch genommen werden.

(3) Der Freizeitpark Obernautal in Netphen ist in seinem Angebot auf spiel- und sportorientierte Tageserholung auszurichten.

(4) Das Elspe-Festival-Gelände in Lennestadt-Elspe ist den Veranstaltungseinrichtungen der Freilichtbühne sowie unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten.

Erläuterung:

Die Anlagen und Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung an der Biggetalsperre konzentrieren sich im Wesentlichen in den drei Bereichen Waldenburger Bucht, Sonderner Kopf und an der Listertalsperre. Daneben gibt es noch einige kleinere, zeichnerisch nicht dargestellte Anlagen,

z.B. in den Bereichen Kirchesohl, Kessenhammer oder an der Einmündung des Listertales in das Biggetal.

Der Bereich Waldenburger Bucht umfasst die gleichnamige Erholungsanlage sowie einen großen, ganzjährig geöffneten Zelt- und Campingplatz. Neben Einrichtungen für den Wassersport sind hier weitere Spiel- und Sportanlagen vorhanden, zum Teil auch wetterunabhängig. Ferner ist in Anlehnung an den Campingplatz noch eine Ferienhaussiedlung geplant.

Ähnlich ausgerichtet ist der Bereich Sonderner Kopf. Hier liegt jedoch eine noch stärkere Betonung auf der Aktivität Wassersport (Segeln, Surfen, Tauchen etc.) mit Bootshafen und Bootsverleih.

Der Bereich Kalberschnacke/Wörmge an der Listertalsperre umfasst im Wesentlichen Campingplätze mit Nebeneinrichtungen für den Wassersport. Er ist im Zusammenhang mit dem Bereich Heiligenberg/Windebruch am nördlichen Seeufer (Meinerzhagen/Märkischer Kreis) zu sehen (vgl. Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen). Eine quantitative Ausweitung der Freizeit- und Erholungsnutzung am Listersee stößt allein schon wegen der Trinkwasserfunktion dieser Talsperre auf enge Grenzen.

Der Panorama-Park Sauerland, eine kommerzielle Freizeit-Großanlage, ist teils als ASB, teils als Freiraum – jeweils mit besonderer Zweckbestimmung – dargestellt. Der als ASB dargestellte Teilbereich umfasst die baulichen Anlagen für eine intensive Freizeit- und Erholungsnutzung, der als Freiraum dargestellte Teilbereich im Wesentlichen die zum Park gehörenden Wildgehege.

Der Freizeitpark Obernautal enthält ein kombiniertes Hallen- und Freibad, eine Eissportanlage, Tennishalle und –plätze, Reitanlagen sowie andere Sport- und Spieleinrichtungen. Der an die vorhandenen Anlagen anschließende Talraum des Obernautals bis zum Ortsteil Brauersdorf kann noch einzelne ergänzende Einrichtungen aufnehmen.

Das Elspe-Festival-Gelände umfasst die in Verbindung mit der Freilichtbühne, auf der in jedem Sommer eine Karl-May-Inszenierung aufgeführt wird, stehenden Anlagen wie überdachter Zuschauerraum, Veranstaltungshalle, Gastronomie, Parkplätze und weitere Nebeneinrichtungen. Eine über die bestehenden und bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinausgehende Erweiterung kommt wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zu den Wohnbereichen des Ortsteils Elspe einerseits und zum Naturschutzgebiet Rübekamp andererseits nicht in Betracht.

C 3 Natürliche Lebensgrundlagen

3.1 Freiraumschutz

Ziel 13

Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Landschaftsbildqualität, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen in ihren Folgen zu mildern.

Grundsatz 9

(1) Auf die Funktionsfähigkeit des Freiraums als

- Raum für Land- und Forstwirtschaft
- Identifikationsraum und historisch gewachsene Kulturlandschaft
- ökologischer Verbindungsraum und Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Raum mit regional und überregional bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen
- Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung, Sport- und Freizeitnutzung
- gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum
- Raum mit Bodenschutzfunktion

ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rücksicht zu nehmen. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden.

(2) Die in der *Tabelle 3* aufgeführten Landschaftsleitbilder sind bei der Formulierung von Entwicklungszielen der Landschaftsplanung und bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Das Plangebiet gehört naturräumlich zur Großlandschaft Sauer- und Siegerland, einem Teil des Nordostflügels des Rheinischen Schiefergebirges. Mit einem Flächenanteil von rund einem Drittel umfassen die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein den südlichen Teil dieser walddreichen Großlandschaft.

Grundsätzlich sind die drei Teilräume Siegerland, Rothaargebirge und Südsauerländer Bergland mit Innersauerländer Senken zu unterscheiden. Der äußerste Süden des Plangebiets gehört schon zum Westerwald, Teilbereiche im östlichen Wittgensteiner Land zählen zum Ederbergland. Diese Großeinheiten werden durch die Flusstäler von Lenne, Sieg, Eder und Lahn und deren Nebenbäche durchschnitten. Aufgrund der Naturausstattung gliedern sie sich in eine Vielzahl einzelner Landschaftsräume (vgl. **Erläuterungskarte 4** - Landschaftsräume).

Für diese einzelnen Landschaftsräume wird in **Tabelle 3** – in Anlehnung an entsprechende Aussagen des von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten erstellten Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege – die angestrebte künftige Landschaftsentwicklung als programmatisches Leitbild formuliert, aus dem landschaftsraumspezifische Zielvorstellungen zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft abgeleitet werden.

Diese Leitbilder und Zielvorstellungen orientieren sich an den naturräumlichen Gegebenheiten. Sie sind aber auch an historische und aktuelle Nutzungsformen gebunden, da sich bis in die Neuzeit hinein die menschlichen Aktivitäten im Rahmen der vorgegebenen Naturausstattung bewegt und so der Landschaft ihren oft typischen Stempel aufgedrückt haben, der in der Ausstattung der Kulturlandschaft zum Ausdruck kommt.

Die formulierten Leitbilder und Zielvorstellungen bedürfen als Grundsätze der Raumordnung einer landschaftsspezifischen Konkretisierung im Rahmen einer vorausschauenden Landschaftsplanung, die aus ihnen Ziele und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Lebensräume zu entwickeln hat. Ebenso bilden sie den regionalplanerischen Rahmen für die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Trotz des hohen Stellenwerts, den das Thema „Freiraumschutz“ in der öffentlichen Diskussion der letzten Jahre eingenommen hat, hat die Inanspruchnahme des Freiraums für andere Zwecke nicht spürbar nachgelassen (vgl. **Erläuterungskarte 3**). Neben diesem quantitativen Flächenverbrauch ist aber auch die qualitativ negative Veränderung des Freiraums von erheblicher Bedeutung. Ziel muss daher der sparsame Umgang mit

dem allgemein knappen Gut „Freiraum“ sein, das nur bei unbedingt erforderlichen Maßnahmen in Anspruch genommen werden darf (vgl. Ziel 1 (2)). Soweit aber Eingriffe in den Naturhaushalt unvermeidlich sind, müssen ihre schädlichen Auswirkungen gering gehalten oder durch qualitative Aufwertung des verbleibenden Freiraums ausgeglichen oder gemildert werden (vgl. auch § 32 Abs. 2 LEPro und §§ 4 ff LG).

Die verschiedenen Aufgaben des Freiraums sind eng miteinander verknüpft und dürfen nicht voneinander losgelöst betrachtet werden. Dabei können sie auch durchaus miteinander in Konflikt treten. Im Einzelfall hat dann eine Abwägung in den fachgesetzlichen Verfahren zu erfolgen.

Der Regionalplan hat gem. § 19 Abs. 2 LPIG i.V.m. § 15 Abs. 2 LG die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Zur Erfüllung dieser Funktion werden sowohl in der zeichnerischen Darstellung als auch in ergänzenden textlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung Vorgaben für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung gemacht, die den Rahmen für den Landschaftsschutz und die Landschaftsentwicklung im Plangebiet setzen. Sie bedürfen der Umsetzung bzw. Konkretisierung durch die Landschaftsplanung.

Landschaftsräume

Tabelle 3

Leitbilder zur Landschaftsentwicklung

Name	Charakteristik	Leitbild	Zielvorstellungen
1 Südsauerländer Bergland 1.1 Hohes Ebbe	bewaldeter, bis über 600 m ü.b. NN aufragender Berggründen (am Nordrand des Kreises Olpe mit Übergang zum Märkischen Kreis)	Die Forstwirtschaft folgt auf großer Fläche den Prinzipien der naturnahen Waldwirtschaft unter Beachtung des Primats des Naturschutzes im Bereich von Sonderstandorten und ihrer Kontaktzonen: Moore, Quellräume und Bäche, Felszonen. In diesen Bereichen bleibt nach sukzessiver Entfernung der Fichten und nach erfolgreicher Regulierung der Schalenwildbestände der Wald sich selbst überlassen. Die Förderung der naturnahen Laubwaldvegetation mit erhöhtem Alt- und Totholzanteil hat die Lebensraumqualität des Waldes für zahlreiche Höhlenbrüter erhöht.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung montaner Buchenwälder • Sicherung und Entwicklung eines durchgängigen Fließgewässer-Biotopverbundes unter Einschluss naturnaher Feuchtwald-Lebensräume • Beachtung landschaftsraumtypischer Sonderstandorte bei allen forstlichen Maßnahmen und Behandlung als Nichtwirtschaftswald unter Einschluss angrenzender Kontakt- und Übergangsräume: Felsrippen, Quell- und Bachräume, Moore • Schaffung differenzierter Waldinnen- und Waldaußenränder durch geeignete forstliche Maßnahmen
1.2 Bergland mit Längstalmulden zwischen Versetalsperre und Plettenberg	annähernd gänzlich bewaldetes Bergland am Nordwestrand des Kreises Olpe mit Höhen zwischen 400 und 550 m ü.b. NN	Die Forstwirtschaft verfolgt einen sanften, langsamen Umbau der überlieferten Niederwälder in einen Hochwald unter Erhalt der übernommenen autochthonen Waldvegetation. Durch Nachpflanzung von Begleitbaumarten wie Vogelkirsche, Eberesche u.a., die in der Vergangenheit durch eine zu intensive Niederwaldwirtschaft verdrängt worden sind, wird die dendrologische Vielfalt erhöht. Bei der Verjüngung wird angestrebt, Laubwaldinseln miteinander zu verbinden. Die verlichteten Quell- und Auenräume werden sukzessive in naturnaher Erlen-Feuchtwälder überführt. Offenlandinseln erfahren als Kontrasträume eine besondere Pflege.	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt, Vergrößerung und Vernetzung der Laubwaldinseln • Sicherung und Entwicklung eines durchgängigen Fließgewässer-Biotopverbundes unter Einschluss naturnaher Feuchtwald-Lebensräume • Erhalt und ökologische Optimierung der Offenlandbiotope innerhalb der vorherrschenden Waldlandschaft

<p>1.3 Lister-Bigge- (lhne-)Bergland</p>	<p>welliges, locker bewaldetes Bergland mit Höhen zwischen 400 und 500 m ü. NN und zahlreichen kleinen Ortschaften vorzugsweise in den Quell- und Talmulden; zum Landschaftsraum gehört der Biggensee, die größte Talsperre in Westfalen</p>	<p>Die Bewirtschaftung der Waldflächen folgt den Prinzipien der naturnahen Waldwirtschaft. Besondere waldbauliche Beachtung erfahren die talsperrennahen Waldhänge der Bigge: Zur Steigerung der Erlebensqualität und aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes und des Wasserschutzes erfolgt eine Dauerwaldbewirtschaftung unter Förderung des Laubwaldes.</p> <p>Besonders beachtet werden weiterhin die Wälder und Bäche im Kontakt zum landesweit bedeutsamen Ebbegebirge.</p> <p>Die grünlandgeprägten Tal- und Quellmulden sind von Bebauungen und Aufforstungen freigehalten worden. Entlang der größeren Fließgewässer wurde ein durchgängiger, von störender Nutzung unberührter Gewässerrandstreifen entwickelt.</p> <p>Fischteiche werden durch Renaturierungsmaßnahmen ökologisch aufgewertet und vereinzelt in Artenschutzgewässer überführt. Die für den Biotop- und Artenschutz besonders bedeutsamen Talräume sind ökologisch optimiert worden.</p> <p>Durch eine sensible Raumordnung und effektive Maßnahmen der Verkehrs- und Besucherlenkung hat das Biggeseengebiet seine Erlebnis- und Lebensraumqualität wahren und steigern können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Steuerung einer landschaftsverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung an der Biggetalsperre und in ihrem Umfeld • Sicherung und Entwicklung eines durchgängigen Fließgewässer-Biotopverbundes • Erhalt der biotischen und ästhetischen Qualitäten des Offenlandes • Förderung einer naturnahen Forstwirtschaft, insbesondere im Umfeld der Biggetalsperre
<p>1.4 Wendener (Oberbigge-) Hochfläche</p>	<p>350 bis 450 m hohe, sanftwellige, relativ offene Berg ebene um Wenden (Kreis Olpe) mit einem ausgewogenen Wechsel bewaldeter Berg Rücken und grünlandgenutzter Offenland-Bereiche</p>	<p>Die Wendener Hochfläche weist eine ausgewogene Feld-Wald-Kulturlandschaft auf, in die sich die zahlreichen Ortschaften durch naturnah gestaltete Ortsränder harmonisch einfügen. In der Feldflur werden Wegeränder und Parzellengrenzen für die Entwicklung von Kleinbiotopen und Saumstrukturen genutzt. Nach Zurücknahme von Bewirtschaftungsgrenzen und der Schaffung eines durchgängigen Gewässerrandstreifens haben die Fließgewässer Raum für eine naturnahe Entwicklung erhalten. In ausgewie-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung einer vielfältigen Feldflur • Sicherung und Entwicklung naturnaher Waldlebensräume und vielfältiger Waldbilder

		<p>senen Feuchtwiesen-Schutzgebieten haben sich nach gezielten Optimierungsmaßnahmen stabile Populationen von Wiesenvögeln (wie Braunkehlchen, Wiesenpieper, Bekassine) aufbauen können. Die Wälder auf den Bergücken unterliegen einer naturnahen Waldwirtschaft unter starker Förderung differenzierter Laubwaldränder.</p>	
<p>1.5 Olper Senke</p>	<p>flachhängige, lang gestreckte, von den Hochmulden der Bäche Rose und Brachtpe gebildete, etwa 350 – 400 m ü.üb. NN hohe Mittelgebirgssenke mit der Kreisstadt Olpe</p>	<p>Zentrales Anliegen von Naturschutz und Landschaftspflege ist der großräumige Erhalt der vorherrschenden Offenland-Kulturlandschaft unter besonderer Beachtung der Talräume als herausragende Refugial- und Vernetzungsbiotope. Nach Ausweisung ausreichend dimensionierter, durchgängiger Gewässerrandstreifen entwickeln sich Rose und Brachtpe zu naturnahen Wiesenbächen, intakte Lebensräume für naturschutzfachliche Leitarten wie Prachtibelle und Eisvogel. Das bachnahe Feuchtgrünland wird naturschutzkonform bewirtschaftet. Ein besonderes Augenmerk gilt der Pflege und Entwicklung naturnaher, vielfältig strukturierter Wald-ränder.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und die ökologische Entwicklung einer offenen Mittelgebirgsregion als landschafts-ökologisch und landschaftsästhetisch vielfältiger Kontrastraum zu den angrenzenden waldreichen Landschaften
<p>1.6 Südsauerländer Rothaarvorhöhen</p>	<p>geologisch-geomorphologisch vielfältig gestalteter, 450 bis 650 m hoher, waldreicher, submontan-montaner Mittelgebirgsraum im Kreis Olpe vor dem östlich angrenzenden Rothaargebirge mit überwiegend devonischen Tonschiefern und Sandsteinen, örtlich durchsetzt von Felsauftragungen (z.B. "Albaumer Klippen") und unterbrochen von wenigen offenen Muldenzonen</p>	<p>Der ökologisch nachhaltige Waldbau hat durch Entfernung von Fichten aus den Quell- und Auenräumen und durch die Schaffung von Laubholzkorridoren zwischen ehemaligen Laubholzeinsele den Laubwaldanteil sukzessive erhöht. Nach Reduktion des Schalenwildbestandes auf ein walddökologisch verträgliches Maß wird der natürlichen Waldverjüngung Vorrang vor der Anpflanzung eingeräumt. Durch Unter- und Durchpflanzung sind großflächige Fichten-Altersklassenwälder ökologisch aufgewertet worden. Bei den erhalten gebliebenen Relikten historischer Waldnutzungsformen (Stockausschlagwald, Kopfbuchen, Wacholderheiden) tritt der Nutzungsaspekt hinter dem Schutzaspekt zurück. Innerhalb der flächig vorherrschenden Waldlandschaft wird eine strukturreiche Offenland-Kulturlandschaft der Talräume und Talmulden als wertvolle Kontrast-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung eines vielfältigen, ökologisch durchlässigen Bach-Biotopverbund-systems • Erhalt und Entwicklung bodenständiger und vielfältiger Laubwälder • Sicherung und Entwicklung eines vielfältigen Kulturlandschaftskomplexes im Bereich der offenen Tal- und Quellmulden

	lang gestreckter, annähernd vollständig bewaldeter Gebirgsrücken im Norden des Kreises Olpe mit Höhen zwischen 450 – 600 m ü. NN; Vereinzelt sind kleinflächige Rodungsinsele ausgebildet.	und Erlebnislandschaft erhalten und besonders gepflegt. Die Waldwirtschaft strebt eine Erhöhung des Laubwaldanteils durch Unterbau und Durchmischung der Fichtenwälder mit bodenständigem Laubholz an. Prioritär werden Quellräume und Bachtäler in eine Feuchtwaldbestockung umgewandelt unter Ein-schluss der natürlichen Walsukzession nach Ent-nahme der Fichten. Auf eine weitere Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen wird verzichtet. Eine besondere Pflege und Entwicklung zugunsten des Laubholzes erfahren die Waldländer. Auf der Grundlage eines Pflegeprogramms werden die landwirtschaftlichen Flächen naturschutzkonform bewirtschaftet. Die touristische Nutzung des Rau-mes erfolgt ohne infrastrukturelle Prägung.	<ul style="list-style-type: none"> • Lenkung der Erholungsnutzung und der Freizeitaktivitäten • Erhöhung des Laubholzanteils • Erhalt und ökologische Entwicklung eines durchgängigen Feuchtwald-Biotopverbund-systems • Erhalt und ökologische Entwicklung des Of-fenlandes als wertvoller Kontrast zum Wald
2. Innersauerländer Senken	überwiegend parallel verlaufende, zumeist zwischen 400 und 500 m ü. NN hohe Bergrücken im Norden des Kreises Olpe; Der waldfreie, gering besiedelte und ruhige Landschaftsraum wird von wenigen lang gestreckten Offenlandzonen durchzogen.	Der Hauptnutzer des Naturraumes, die Forstwirtschaft, folgt den Prinzipien einer naturnahen Forstwirtschaft unter Förderung von Laubwald mit autochthoner Vegetation. Eine besondere Pflege erfahren die Waldländer.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung eines vielfältigen, ökologisch durchlässigen Bach-Biotopverbundsystems • Erhalt und Entwicklung bodenständiger und vielfältiger Laubwälder • Erhalt eines ländlichen Siedlungsmusters
2.2 Attendorn-Elisper Kalksenken	Die Attendorn-Elisper Kalksenken, zwei schmale und lang gestreckte, überwiegend zwischen 300-320 m ü. NN hohe, weitgehend höhenkonstante und offene Muldenzonen im Norden des Kreises Olpe, werden von walddreichen Randhöhen umrahmt. Örtlich tritt der devonische Massenkalk	Der Erhalt der Offenland-Kulturlandschaft und die Sicherung ihrer biotischen und landschaftsästhetischen Qualitäten ist das zentrale Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege. In der Bauleitplanung wird eine flächenschonende, landschaftsangepasste Bauweise verfolgt unter Einschluss stabiler, eingegrünter Siedlungsrande und Grünelemente zwischen den zusammenwachsenden Ortschaften. Ehemalige Abgrabungen werden sukzessive zu vielfältig strukturierten Sekundärbiotopen entwickelt. Die Wälder (auf den im Sauerland seltenen Carbo-	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung eines vielfältigen Offenland- und Kulturlandschaftskomplexes • Schaffung vielfältiger Sekundärbiotope mit ungestörter Biotopentwicklung • Lenkung der Freizeitaktivitäten durch Konzentration auf bereits bestehende touristische Schwerpunkte

	zutage. Die bedeutendste Karsterscheinung ist die Attahöhle.	nat-Standorten) werden naturnah gepflegt und bewirtschaftet unter Verzicht auf Nadelhölzer. Die touristische Nutzung des Raumes erfolgt „sanft“ ohne flächenintensive Infrastruktur.	
3. Siegerland			
3.1 Siegerländer Berg- und Quellmuldenland	wald- und niederschlagsreiches, vergleichsweise stark besiedeltes Bergland im Quellgebiet mehrerer Nebenbäche der oberen Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein) mit grünlandgeprägten Talmulden und bewaldeten Bergrücken; Landschaftstypisch sind örtlich noch (aufwachsende) Niederwälder.	Die Forstwirtschaft verfolgt einen sanften, langsamen Umbau der überlieferten Niederwälder in Hochwald unter Erhalt der autochthonen Waldvegetation. Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes, der Regionalgeschichte und der Umweltpädagogik wird in ausgewählten Schwerpunkträumen die Hausbergwirtschaft fortgeführt. Dieses regionale Waldentwicklungskonzept dient gleichzeitig der Sicherung des Haselhuhns als Leitart. In den Nadelwäldern fördert die Forstwirtschaft die Entwicklung von Laub-Nadel-Mischwald. Durch gezielte Nadelwald-Umwandlung werden Laubholz-Verbindungskorridore zwischen vormals verinselten Laubwaldflächen geschaffen. Eine besondere Pflege erfahren die Waldränder. Ein umfassendes Mittelgebirgsprogramm sichert artenreiches Feuchtgrünland in den Tal- und Quellräumen. Die Bachläufe werden von einem nutzungs-freien Saum begleitet. Die Ortsrandzonen und Ortseingänge werden landschaftsbetont gestaltet unter Verwendung regionaltypischer Hochstamm-Obstsorten. Im direkten Umfeld der nachfragestarken Großstadt Siegen hat sich der biologische Landbau stark entwickelt.	<ul style="list-style-type: none"> • Naturnaher Waldbau unter Beachtung tradierter Waldbilder • Pflege eines ausgewählten Systems von Niederwaldflächen analog der traditionellen Niederwaldwirtschaft • Erhalt und Pflege von strukturreichen Offenland-Lebensräumen, insbesondere von artenreichen Grünland-Lebensräumen • Sensible Siedlungsentwicklung unter Schonung von Freiraum und unter Beachtung historischer, gewachsener Architekturelemente
3.2 Siegerländer Rot-haarvorhöhen	überwiegend bewaldetes, von 500 m im Westen bis auf 630 m üB. NN zum südlichen Rothaargebirge aufsteigendes Bergland östlich Neifhen, unterbrochen vom offenen Talraum der Siegen und ihrer Seitentäler; Örtlich	Die Wälder um Walpersdorf bilden einen Schwerpunkt des aktiven, zeitgemäßen Niederwald-Managements im Siegerland unter Beachtung kulturhistorischer und biotischer Belange.	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrales Anliegen ist die Entwicklung einer naturnahen Waldbewirtschaftung unter Beachtung der historischen Wald-Lebensräume und Waldbilder des Niederwaldes.

	werden noch großflächig Wälder als Stockauschlagswälder bewirtschaftet.	Realisierung einer landesweit übergreifenden, mit den angrenzenden Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz abgestimmten ökologischen Modellregion mit nachhaltiger und umweltverträglicher Entwicklungskonzeption hinsichtlich Wohnen, Verkehr, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie Biotop- und Artenschutz. Das Vogelschutzgebiet Burbach wird effektiv betreut, gebietspezifische Leitarten sind insbesondere Haselhuhn (für den Wald) und Braunkehlchen (für strukturreiches Offenland).	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung des landesweit bedeutenden Biotopotenzials der Kulturlandschaft durch eine angepasste Landnutzung • Erhalt und Optimierung der Biotopvielfalt in den Talniederungen durch eine extensive Bewirtschaftung und durch Schaffung begleitender Gehölz- und Staudensäume entlang der Fließgewässer • Sicherung und Entwicklung traditioneller Weide- (Hude-) Landschaften • Erhalt und Entwicklung von Sekundärlebensräumen wie Abgrabungen und Halden zu wertvollen Sukzessionsflächen für den Artenschutz und Biotopschutz • Erhalt ausgedehnter Laubwälder unter Berücksichtigung der historischen Waldlebensräume und Waldbilder des Niederwaldes
3.3 Hellerbergland – Nördliches Westwaldvorland	<p>Im südlichen Siegerland erstreckt sich beidseitig des Sieg-Nebenbaches Heller das Hellerbergland, ein zwischen 220 m ü. NN hohes, waldreiches Berg- und Hüggelland als nordöstliches Vorland des Westerwaldes. Inselartig kommen offene Basalt-Blockhalden zur Ausprägung. Einige Offenlandbereiche weisen ein äußerst artenreiches Biotopinventar auf mit Bergwiesen, Borstgrasrasen und Feuchtgrünland.</p>	<p>Naturnahe Waldwirtschaft unter weitestgehender Beachtung und Integration der autochthonen Laubbaumarten, gekoppelt mit dem Feuchtwiesenschutzkonzept für das Uebachtal.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt eines geschlossenen Waldgebietes mit vorherrschender Laubwald-Vegetation • Sicherung und Entwicklung offener Bachtäler durch eine naturschutzorientierte Grünlandwirtschaft insbesondere des Feucht- und Nassgrünlandes
3.4 Giebelwald	<p>Nördlich des Niederschelden-Betzdorfer Siegtales im Grenzgebiet von Rheinland-Pfalz und NRW erhebt sich der Giebelwald, ein annähernd vollständig bewaldeter 527 m hoch aufsteigender, breiter, nach allen Seiten abfallender Härtlingsrücken. Die Bergflanken werden von</p>		

	<p>zahlreichen Kerbtälern zerschnitten. Laubwälder (Buchenwälder, ehemalige Niederwälder), durchsetzt von Fichtenforsten, prägen heute die Waldlandschaft, unterbrochen lediglich vom Wiesental des Uebaches.</p>		
<p>4. Rothaargebirge 4.1 Zentrales Rothaargebirge - Winterberger Hochland -</p>	<p>Im Nordosten des Kreises Siegen-Wittgenstein nördlich der Eder steigt das Rheinische Schiefergebirge zum Zentralen Rothaargebirge auf, ein im Siegerland überragend zwischen 600 m bis 789 m hoch aufragender Mittelgebirgsblock als Bestandteil des flächig ausgedehnten, kreisübergreifenden Winterberger Hochlandes um den Astenberg. Gegliedert wird das montane Gebirge durch ein dichtes, verzweigtes Talsystem.</p> <p>Das Zentrale Rothaargebirge ist siedlungsarmes Waldland, unterbrochen von wenigen Rodungsinseln im Umfeld bäuerlicher (Klein-)Siedlungen. Grünlandwirtschaftlich genutzt werden lediglich die schmalen Talböden der größeren Täler und hof- und dorfnahen Flächen. Die Waldlandschaft</p>	<p>Das Zentrale Rothaargebirge wird überwiegend von montanen Buchenwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil bestockt. Quell- und bachnahe Zonen unter Einschluss randlicher Kontaktbereiche sind nach Starkdurchforstung ehemaliger fehlbestockter Fichtenbestände weitgehend sich selbst überlassen worden mit dem Ziel der Selbstentwicklung naturnaher azonaler Feuchtwaldtypen. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten, hochgelegenen Talräume und Talhänge folgt dem Ziel der Erhaltung bzw. der Entwicklung montaner Grünlandgesellschaften.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung differenzierter Buchenmischwald-Lebensräume montaner Prägung • Pflege der Offenland-Lebensräume durch nachhaltig naturschutzorientierte Nutzung

	<p>wird großflächig vom Fichten-Altersklassenwald geprägt, der den autochthonen Buchenwald stark zurückgedrängt hat.</p>		
<p>4.2 Südliches und westliches Rothaargebirge</p>	<p>Im Südosten des Kreises Olpe und im Osten und Südosten des Kreises Siegen-Wittgenstein gelegene, waldrreiche Mittelgebirgsregion der montanen Stufe mit Höhen zwischen 500 m und 700 m üB NN. Die breitflächigen, gerundeten Vollformen der niederschlagsreichen Mittelgebirgsregion werden von einem dichten Gewässernetz zerteilt. Ein auffälliges Reliefelement stellen die „Albaumer Klippen“ dar.</p> <p>Das Rothaargebirge ist das Hauptverbreitungsgebiet des potenziell natürlichen montanen Hainsimsen-Buchenwaldes in Westfalen. Sonderstandorte sind Kleinstmoore, Bruchwälder und Felsen. Kleinflächige Wacholderheiden und Borstgrasrasen stellen schutzwürdige Relikte der traditionellen Landnutzung dar, in offenen Wiesentälern kommt ein Biotopmosaik aus artenreichem Feucht-</p>	<p>Das Rothaargebirge wird überwiegend von montanen Buchenwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil bestockt. Quell- und bachnahe Zonen unter Einschluss randlicher Kontaktbereiche sind nach Starkdurchforstung ehemaliger fehlbestockter Fichtenbestände weitgehend sich selbst überlassen worden mit dem Ziel der Selbstentwicklung naturnaher azonaler Feuchtwaldtypen. Die Grünlandnutzung in den Tälern erfolgt naturschutzkonform.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines Systems naturnaher montaner Buchenwälder unter Einschluss diverser Alters- und Entwicklungsphasen • Erhalt der Grünlandtüler innerhalb der vorherrschenden Waldlandschaft als landesweit wertvolle Refugialräume für bedrohte Arten und Lebensgemeinschaften des Offenlandes • Waldbauliche Schonung von Sonderstandorten mit ihren Schlucht-, Moor-, Bruch- und Auenwäldern unter Einschluss von Pufferzonen

	<p>und Magergrünland zur Ausprägung.</p> <p>Überwiegend offene Schiefergebirgs-Hochmulden und -Hochflächen mit Höhen zwischen 400 m und 560 m ü. NN innerhalb des waldreichen Rothaargebirges im Wittgensteiner Land</p>	<p>Auf der Grundlage eines naturschutzorientierten Landnutzungskonzeptes wird die Feldflur nachhaltig genutzt und gepflegt: artenreiche Wiesen und Weiden, untergeordnet auch Äcker, werden von Klein- und Saumstrukturen durchzogen. Die naturnahen Fließgewässer werden von erlenreichen Ufergehölen und Staudensäumen begleitet. Die Übergänge der Dörfer und Kleinstädte zur umgebenden Kulturlandschaft sind landschaftsbetont gestaltet und gepflegt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen Feldflur unter Einschluss der Übergangszone zwischen Siedlungsflächen und „freier Landschaft“
<p>5. Westerwald</p> <p>5.1 Westerwald – Westerwälder Randausläufer</p>	<p>überwiegend sanftwellige, mächtig zerteilte und weitgehend entwaldete Basalthochfläche, bis über 600 m ü. NN ansteigend, im südlichen Grenzraum des Kreises Siegen-Wittgenstein</p> <p>Der Landschaftsraum weist ein ausgewogenes Offenland-Wald-Nutzungsgefüge auf mit einem hinsichtlich Ausprägung, Ausdehnung und Artenkombination landesweit einzigartigen Inventar traditionell kultur-betonter und intakter natur-betonter Lebensräume: montanen Frischwiesen (Goldhaferwiesen), Magergrünland und Borstgrasrasen, artenreiche Buchenmischwälder, Feuchtwälder und Nasswälder, Schlucht-</p>	<p>Realisierung eines landesweit übergreifenden Schutz- und Pflegekonzeptes für die Offenland-Lebensräume in Anlehnung an die historische Landnutzung. Der Wald wird nach den Prinzipien der naturnahen Waldbewirtschaftung bewirtschaftet unter Beachtung der historischen Waldbilder des Niederwaldes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des landesweit bedeutenden Offenland-Biotoppotenzials durch angepasste Landnutzung • Sicherung und Optimierung naturnaher und artenreicher Buchenmischwälder und Feuchtwälder

	und Schatthangwälder und Niederwälder unterschiedlicher Entwicklungsstadien, ergänzend auch montane Quell- und Übergangsmoore sowie Basalt- Blockschutthalden.		
6. Ederbergland 6.1 Hochmulden im Ederbergland	<p>Am Südostrand des Rothaargebietes liegen flachwellige bis hügelige Offenland-Mulden. Der Kulturlandschaftskomplex um die bäuerlichen Ortschaften Elsoff und Richstein mit Höhen zwischen 450 m und 500 m ü. NN wird von kleinen Hürtlingsrücken durchsetzt. Er weist ein vielfältig strukturiertes, landesweit bedeutsames Biotopgefüge mit Mager- und Feuchtgrünland, Halbtrocken- und Borstgrasrasen, Extensiväckern, Heiderelikten, Besenginsterheiden, Hochraien und Kleingehölzen auf.</p>	<p>Erhalt der traditionellen bäuerlichen Kulturlandschaft im Mittelgebirge als offener Kontrastraum zum umgebenden Wald. Die extensive Landnutzung erlaubt die Entwicklung eines Netzes von Klein- und Saumbiotopen. Eine sensible Bauleitplanung vermeidet ausufernde Siedlungsgränder.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen Feldflur • Sicherung und Pflege gewachsener und „grüner“ Ortsränder
7. Flusstäler mit Talhangflächen 7.1 Lennetal mit begleitenden Waldhängen	<p>tiefes, steilhängiges Flusstal im Norden des Kreises Olpe mit überwiegend bewaldeten Talflanken und ausgedehnten Siedlungs- und Gewerbeflächen auf dem Talboden</p>	<p>Raumordnung und Landnutzung im Lennetal sind ressourcenschonend ausgerichtet unter Beachtung und Optimierung der spezifischen ökologischen Funktionen als biotischer Refugial- und natürlicher Retentionsraum. Der naturnahe Flusslauf wird von einem breiten, sich weitestgehend selbst überlassenen Gewässerrandstreifen begleitet, die Talwiesen werden extensiv bewirtschaftet. Die Fichtenforste der Hanglagen werden sukzessive durch naturnah</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung eines barrierefreien Fließgewässers Biotopverbundsystems der Lenne • Sicherung und Entwicklung naturnaher Laubwald-Biotope auf den Lennehängen

		<p>bewirtschaftete Buchen- und Buchen-Eichenwälder ersetzt. Sonderstandorte wie Steilhänge und Schluchtwälder werden gänzlich aus der forstlichen Nutzung genommen.</p>	
7.2 Siegtal mit Talhangflächen	<p>Die (obere) Sieg ist das zentrale Fließgewässer innerhalb des Siegerländer Berg- und Quellmuldenlandes, ihre hochgelegene Quellregion liegt innerhalb des Rothaargebirges. Das Siegtal ist ein Tal der Gegensätze: Das obere Mittelgebirgstal ist eingebunden in die walddreichen Siegerländer Rothaarvorhöhen, der tief gelegene Siegener Kessel hat sich demgegenüber zu einer überbauten Stadtlandschaft entwickelt.</p>	<p>Das Siegtal oberhalb von Siegen wird von jeder weiteren baulichen Inanspruchnahme frei gehalten. Durch die Anlage nutzungsfreier Gewässerrandstreifen erhält der Bach Freiraum für eine naturnahe Gewässerentwicklung. Die Grünlandflächen werden extensiv bewirtschaftet, innerhalb der Waldflächen werden bachbegleitende Erlen- und Erlen-Eschenwälder gefördert. Innerhalb der Kernstadt von Siegen erscheint das Siegtal kurzfristig irreparabel verbaut. Langfristige Stadtentwicklungskonzeptionen bemühen sich, den Flusslauf zumindest partiell zu entfesseln.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung eines barrierefreien Fließgewässers-Biotopverbundsystems • Sicherung und Entwicklung strukturreicher Laubwald-Biotope auf den Talhangflächen • Entfesselung der eingezwängten und überdeckelten Sieg im Siegener Stadtgebiet im Rahmen langfristiger Stadtentwicklungen
7.3 Edertal mit Talhangflächen	<p>Zur Weser hin entwässern des Bach- und Flusstal mit örtlich markanten Talschlingen, zumeist offenem Talboden und bewaldeten Talhängen mit differenzierten Hangwäldern. Die Eder ist trotz Teil-Verbauung einer der naturnahsten Mittelgebirgsflüsse in Nordrhein-Westfalen mit einem in weiten Teilen unverbauten Talraum.</p>	<p>Das Edertal wird von jeder baulichen Inanspruchnahme frei gehalten. Durch die Anlage nutzungsfreier Gewässerrandstreifen erhalten Bach und Fluss Freiraum für eine naturnahe Gewässerentwicklung. Teilverbauungen wurden, wo möglich, zurückgenommen. Die Grünlandflächen werden extensiv bewirtschaftet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Aufwertung des Fließgewässers insbesondere durch Schaffung eines durchgehend nutzungsfreien, eigendynamisch sich entwickelnden Gewässerrandstreifens • Erhaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung • Erhalt und Entwicklung differenzierter Hangwälder

<p>7.4 Lahntal mit Talhangflächen</p>	<p>tiefes, von Waldhöhen begleitete offenes Kastental mit vorherrschender Grünlandnutzung (als Teil des Fließgewässersystems des Rheins)</p>	<p>Das Lahntal wird von jeder baulichen Inanspruchnahme frei gehalten. Durch die Anlage nutzungsfreier Gewässerrandstreifen erhält das Fließgewässer Freiraum für eine naturnahe Gewässerentwicklung. Die Grünlandflächen werden extensiv bewirtschaftet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Aufwertung des Fließgewässers insbesondere durch Schaffung eines durchgehend nutzungsfreien, eigendynamisch sich entwickelnden Gewässerrandstreifens • Erhaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung • Erhalt und Entwicklung differenzierter Hangwälder
--	--	---	---

3.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Ziel 14

- (1) In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit zu sichern.**
- (2) Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke sind die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage zu gewährleisten.**
- (3) Innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.**

Grundsatz 10

Die Verwendung von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll auf der Grundlage eines abgestimmten räumlichen Konzepts erfolgen.

Erläuterung:

Die schwierigen natürlichen Gegebenheiten des Mittelgebirgsraumes bestimmen zusammen mit der generellen Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie den gesellschaftlichen Erwartungen die Funktionen der Landwirtschaft im Plangebiet.

Im Raum Olpe und im Wittgensteiner Land sind das neben der Produktion von Nahrungsgütern wesentlich die Erhaltung des Landschaftsbildes und der abiotische Ressourcenschutz. Im Siegerland sind es angesichts des hohen Waldanteiles insbesondere die Landschaftspflege- und Offenhaltungsfunktion sowie der Beitrag der Landwirtschaft zur ökologischen Vielfalt durch eine überwiegend extensive Grünlandbewirtschaftung.

Nachhaltig wird dieses breite Spektrum an Funktionen nur aufrechterhalten werden können, wenn es dauerhaft gelingt, die damit verbundenen Kosten zu decken. Bei künftig zunehmendem Wettbewerb auf den weltweiten Agrarmärkten wird der Rationalisierungsdruck anhalten und durch die überwiegend schwierigen Produktionsbedingungen im Plangebiet verschärft werden. Das wird zum Ausscheiden weiterer Betriebe führen.

Im Interesse einer agrarstrukturverträglich gestalteten Gesamtentwicklung des Raumes müssen Bauleitplanung und Fachplanungen daher die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte berücksichtigen. Ausreichende Abstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen und die Erhaltung gut nutzbarer Flächen in Hofesnähe beugen Konflikten vor und verbessern die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe. Dennoch werden künftig immer weniger Betriebe in den Ortslagen selbst wachsen können, zumal die innerörtliche Verdichtung gegenüber der Siedlungsentwicklung in den Freiraum hinein oftmals vorgezogen wird.

In vielen Orten wirtschaften heute nur Nebenerwerbslandwirte. Sie werden ihren wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft – von baurechtlich zu sichernden Standorten aus – nur erbringen können, wenn es gelingt, zum einen in der Region ein ausreichendes Angebot an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen vorzuhalten, zum anderen zugunsten der Landwirtschaft die knappen Flächen in ihrem Umfang, ihrer Nutzungseignung und ihrer Struktur zu sichern.

Angesichts der vielfach sehr hohen Waldanteile sind die knappen landwirtschaftlichen Flächen – auch im Interesse der Erhaltung der Vielfalt der Landschaft – bei der Siedlungsentwicklung möglichst zu schonen. Zum einvernehmlichen Ausgleich unterschiedlicher Nutzungsansprüche bei Flächenentzug oder bei Eingriff in die Flächenstruktur bieten sich auch künftig Landtausch- und Bodenordnungsverfahren an. Öffentliche Planungsträger sollten dazu durch frühzeitigen Erwerb geeigneter Tauschflächen beitragen.

Bei zunehmender Marktorientierung der Agrarpolitik werden künftig mehr Grenzertragsstandorte aus der landwirtschaftlichen Produktion ausscheiden. Hierzu werden im Plangebiet z.B. steile Grünlandflächen oder schmale Talauen gehören. Wenn diese Elemente der Kulturlandschaft weiter und möglichst extensiv bewirtschaftet werden sollen, sind dafür Nutzungsalternativen aufzuzeigen. Die Standorte, die aus ökologischen oder landschaftsästhetischen Gründen extensiv genutzt oder gepflegt werden sollen, können auf Dauer nur mit Hilfe finanzieller Anreize erhalten bleiben.

Bei der weiteren Verbreitung und Festigung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft im Zuge der neuen Cross-Compliance-Regeln (Kürzung von Ausgleichszahlungen bei Nichteinhaltung von Umweltstandards) kommt es auf eine konstruktive Zusammenarbeit der Fachbehörden vor Ort an, bei der Information, Aufklärung und Beratung im Vordergrund stehen müssen.

Für die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft soll auch zukünftig das bewährte Prinzip „Grundschutz und Verträge“ gelten. Die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden

Angebote an Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutzpaketen sind so zu gestalten, dass sie möglichst gut zu den landwirtschaftlichen Produktionsprozessen passen, angemessen und verlässlich honoriert und kundenorientiert abgewickelt werden, damit die für dieses Plangebiet wichtige Bewirtschaftungsmotivation der Landwirte stabilisiert werden kann. Insgesamt gilt, dass die Kulturlandschaftsentwicklung und der Ressourcenschutz (z.B. auch bei der Auenentwicklung und der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie) um so erfolgreicher sein werden, je frühzeitiger und besser die Betroffenen und Beteiligten in die Vorbereitungen und Planungen einbezogen werden.

Mit der Aufgabe kleinerer und dem Aussiedeln wachstumswilliger Betriebe werden die Dörfer künftig immer weniger Standorte landwirtschaftlicher Betriebe sein. Deshalb stellt sich die Frage nach der Umnutzung der aufgegebenen Hofstellen. Aus Gründen der Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft sollte die Gebäudesubstanz der Höfe möglichst sinnvoll weiterverwertet werden. Die Umnutzung durch gewerbliche Betriebe und ein Umbau zu Wohngebäuden müssen sorgfältig geprüft werden und sind nicht immer unbedenklich. Das gilt auch für die Bebauung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Dorflagen (z.B. Kälber- und Obstwiesen).

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche werden seit der Einführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verstärkt auch für solche Maßnahmen verwendet. Um eine weitere Verknappung und Zerschneidung zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden, aber auch um die historisch gewachsene Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln, sollen die Planungen über Art und Standorte von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Erarbeitung von entsprechenden räumlichen Konzepten in das landesplanerische, forstliche und landschaftsplanerische Zielsystem eingebunden werden. Vorrangig sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verbesserung der Waldstruktur, auf landwirtschaftlichen Grenzstandorten oder zur weiteren Entzerrung von Nutzungskonkurrenzen (z.B. Uferrandstreifen) beitragen.

3.3 Waldbereiche

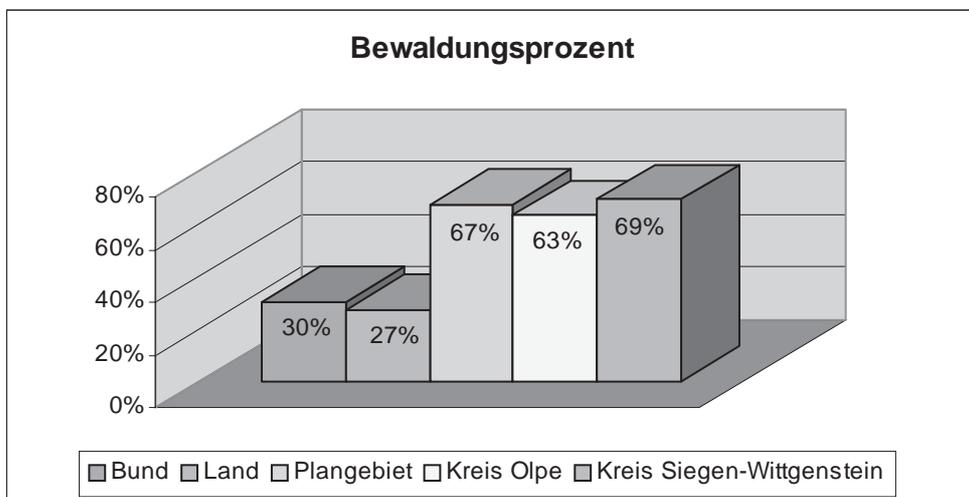
Das LEPro enthält in § 27 Abs. 2 Ziele zum Thema „Wald und Forstwirtschaft“. Weiter konkretisiert werden sie im Kapitel B.III.3 des LEP NRW. Im Wesentlichen haben sie die Erhaltung des Waldes und Regeln für seine Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zum Inhalt. Diese Ziele, ergänzt durch die zeichnerische Darstellung von Waldbereichen, bedürfen aus regionalplanerischer Sicht keiner weiteren textlichen Konkretisierung. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet sind diese Ziele der Raumordnung von den beachtenspflichtigen Planungsträgern zu beachten.

Wie bereits in Kapitel B 2.1 dargestellt, erfüllt der Regionalplan gemäß § 7 Abs. 1 Landesforstgesetz auch die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes nach §§ 6 und 7 Bundeswaldgesetz. Die forstliche Rahmenplanung dient der Ordnung und Verbesserung der Forststruktur und ist darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes zu sichern. Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen, die sich aufgrund dieser Sonderfunktion des Regionalplanes als forstlicher Rahmenplan ergeben, werden im Folgenden dargestellt.

Grundlage für diese Ziele sind vor allem die Vorgaben der §§ 6 und 7 Bundeswaldgesetz, § 7 Landesforstgesetz sowie die Aussagen des nach § 8 Landesforstgesetz vom Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (früher: Höhere Forstbehörde) erarbeiteten forstlichen Fachbeitrages.

Die Waldfläche des Plangebietes umfasst 122.600 ha; das sind rund 66,5 % der Gesamtfläche. Damit liegt der Waldanteil weit über dem Durchschnittswert des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland (vgl. **Schaubild 5**).

Schaubild 5

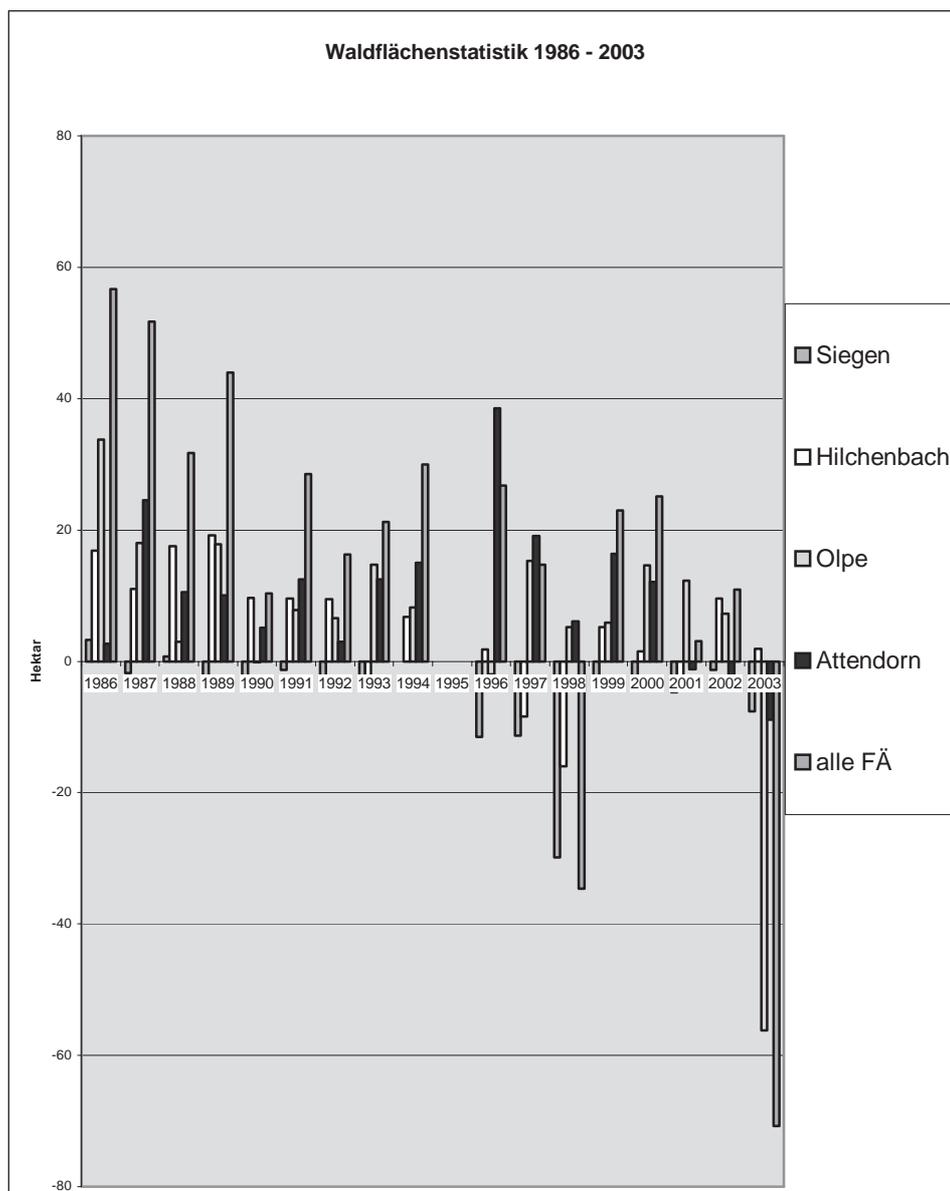


(Quelle: Forstl. Fachbeitrag / Landeswaldinventur)

Dabei schwankt der Wert von knapp über 40 % in den Gemeinden Drolshagen und Wenden bis hin zu über 70 % in den Gemeinden Kirchhundem, Hilchenbach, Netphen und Bad Laasphe (vgl. **Erläuterungskarte 5**).

Laut Waldflächenstatistik NRW hat die Waldfläche in den Forstämtern des Plangebietes seit 1985 um 288 ha zugenommen¹. In den einzelnen Teilräumen stellen sich die Verhältnisse jedoch recht unterschiedlich dar. So hat das Forstamt Siegen während des Betrachtungszeitraums durchweg eine negative Bilanz zu verzeichnen, andere Forstämter dagegen erst in den letzten Jahren (vgl. **Schaubild 6**).

Schaubild 6

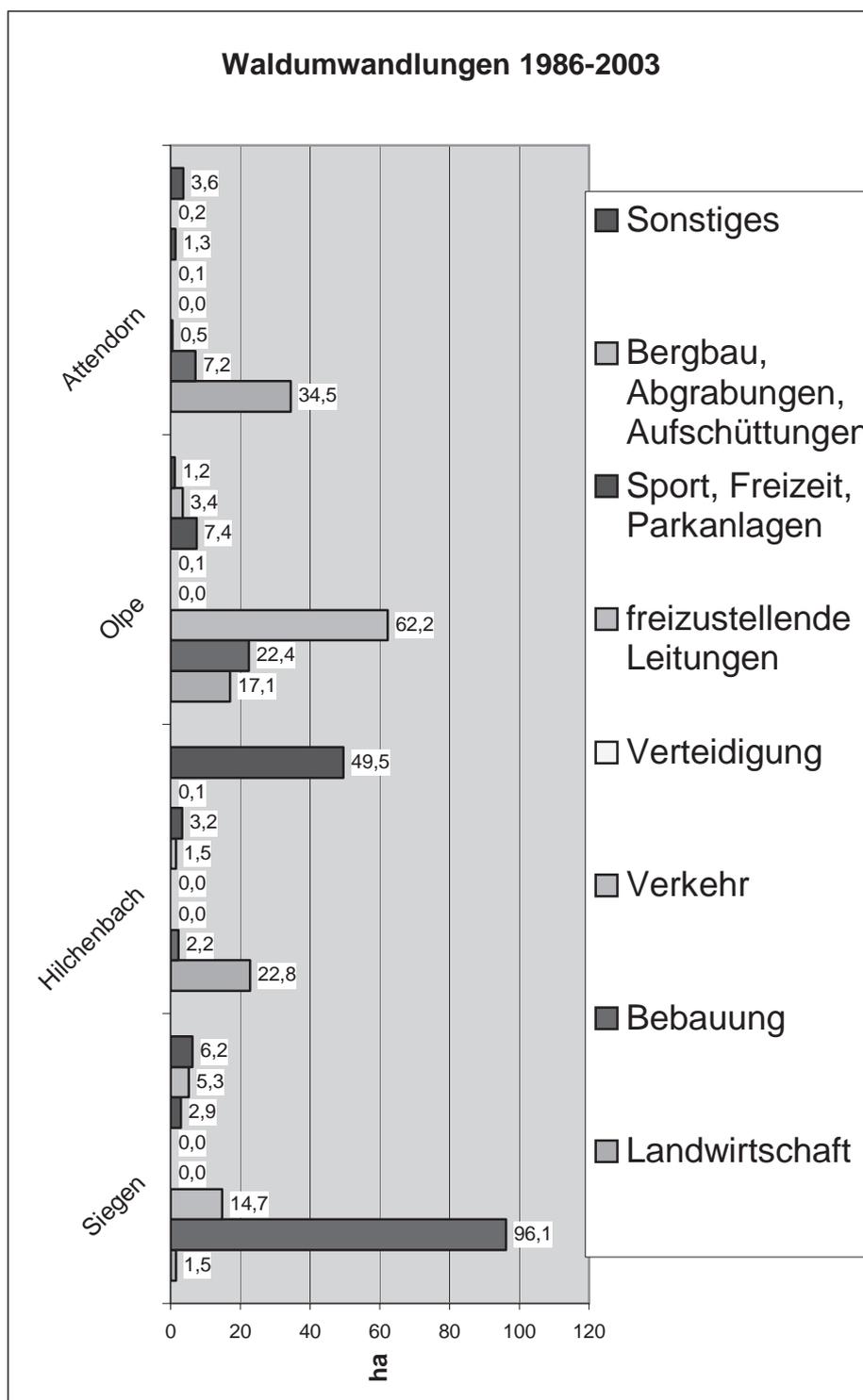


(Quelle: Forstl. Fachbeitrag / Waldflächenstatistik NRW)

¹ Das Forstamt Attendorn umfasst auch Teile des Märkischen und des Oberbergischen Kreises.

Über 75 % der Waldumwandlungsfläche wurde dabei zum Zwecke der Bebauung gerodet (vgl. **Schaubild 7**).

Schaubild 7



(Quelle: Forstl. Fachbeitrag / Waldflächenstatistik NRW)

Ohne den Einfluss des Menschen würde das gesamte Plangebiet von Buchenwaldgesellschaften unterschiedlicher Prägung bedeckt sein, denn es

liegt im Zentrum des mitteleuropäischen Optimums der Buche. Der artenarme Hainsimsen-Buchenwald nimmt die tieferen Lagen (bis etwa 500 m) im Westen ein. Damit vergesellschaftet und kleinflächig wechselnd ist der artenreiche Hainsimsen-Buchenwald, der um Olpe und Kreuztal/Krombach auch zum Perlgras-Buchenwald übergeht. In Lagen über 500 m treten die sogenannten Hainsimsen-Buchenwälder der höheren Lagen auf, bei besserer Nährstoffversorgung oder stärkerer Bodenfeuchtigkeit finden sich mitunter auch Zahnwurz-Buchenwälder, Rasenschmielen-Hainsimsen-Buchenwälder oder Übergänge zum feuchten Eichen-Hainbuchenwald. Besonders hervorzuheben sind sowohl die Perlgras-Buchenwälder auf den kalkreichen Böden der Attendorn-Elsper-Senken als auch die Zahnwurz-Buchenwälder auf den Basaltdecken in der äußersten Südspitze des Plangebietes.

3.3.1 Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur

Ziel 15

- (1) In den dargestellten Waldbereichen hat die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft stets auch die Funktionsvielfalt des Waldes zu sichern. In diesem Sinne ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung anzustreben, die zugleich eine nachhaltige, massenreiche und hochwertige Holzproduktion zum Nutzen der Volkswirtschaft sicherstellt.**
- (2) Die Funktionen des Waldes im Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, als Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima und den Boden sind zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Waldbewirtschaftung hat diese Schutzfunktionen zu sichern.**
- (3) Die Bewirtschaftung des Waldes hat auch seine Erholungsfunktion durch gezielte Maßnahmen zu stärken. Bei hohem Besucherdruck sind Lenkungsmaßnahmen durchzuführen.**
- (4) Die Waldstruktur ist langfristig auf der Grundlage der forstlichen Standortkartierung weiter zu verbessern durch Förderung der naturnahen Waldwirtschaft und weitere Intensivierung forstlicher Zusammenschlüsse.**

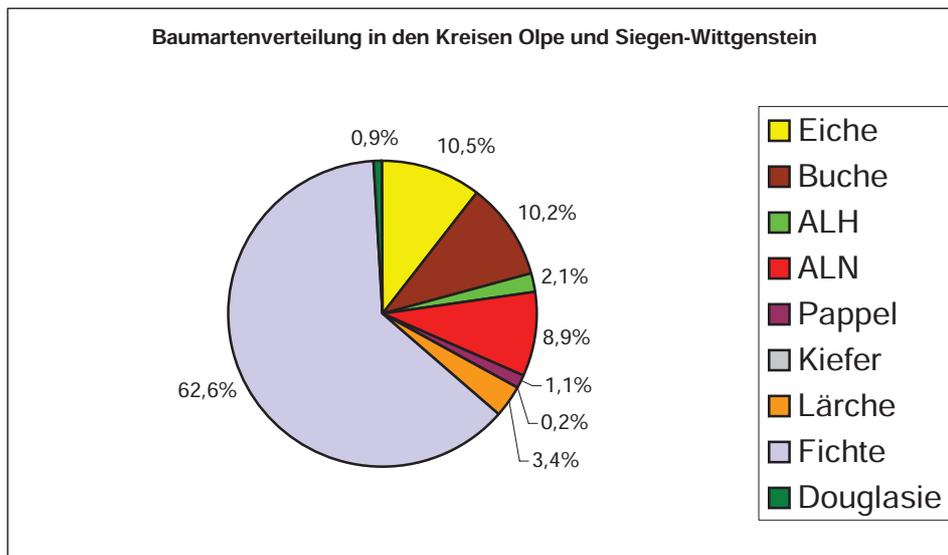
Erläuterung:

Bei ordnungsgemäßer und nachhaltiger Forstwirtschaft erfüllt der Wald gleichzeitig vielfältige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Die Sicherung all dieser Funktionen ist langfristige Ressourcensicherung im umfassenden Sinne.

Die natürlichen Verhältnisse im Plangebiet bieten eine äußerst gute Grundlage für die Erzeugung des Rohstoffes Holz. Das Laub-Nadelholz-Verhältnis im Plangebiet beträgt annähernd 1 : 2. Rund 33 % der Waldfläche ist mit Laubholz, 67 % mit Nadelholz bestockt (vgl. **Schaubild 8**). Im Kreis Siegen-Wittgenstein liegt der Laubholzanteil mit 37 % höher als im Kreis Olpe mit 26 %.

Durch Umbau und Anreicherungsmaßnahmen hat in jüngerer Vergangenheit der Anteil des Nadelholzes, insbesondere der Fichte, zugunsten des Laubholzes insgesamt etwas abgenommen.

Schaubild 8



(Quelle: Forstl. Fachbeitrag / Landeswaldinventur²)

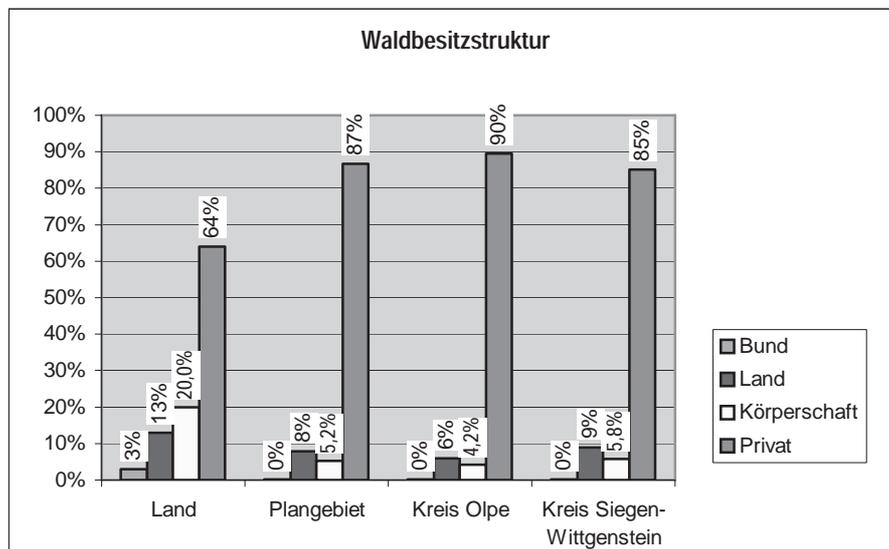
Bei der Hauptbaumart Fichte liegt der Schwerpunkt deutlich in den jüngeren Altersklassen. Das bedeutet, dass der Anteil der Aufbaubetriebe und damit auch der Aufwand für die Bestandespflege sehr hoch ist. Der Anteil der über 80jährigen Bestände beträgt nur 13 %. Der Eichenanteil liegt bei 10,5 % und hat sich in der jüngeren Vergangenheit durch Umwandlung vor allem der Eichen-Niederwälder verringert. Die Altersklassenverteilung zeigt auch hier einen deutlichen Schwerpunkt in den jüngeren Beständen. Der Anteil der Buche ist insgesamt mit 10,2 % sehr niedrig, obwohl es sich hierbei um die Hauptbaumart der potenziell natürlichen Vegetation handelt. Das Altersklassenverhältnis ist jedoch ausgeglichen.

Holz ist ein nachwachsender und besonders umweltfreundlicher Rohstoff. In Anbetracht der Tatsache, dass zur Zeit etwa 50 % des Holzbedarfs in Deutschland importiert werden, bedarf es einer verstärkten regionalen Absatzförderung einheimischen, nachhaltig produzierten Holzes, damit es mit dem zum Teil im Raubbau gewonnenen Importholz konkurrieren kann.

² ALN/ALH: anderes Laubholz mit niedriger/hoher Umtriebszeit

Mit rund 87 % befindet sich ein relativ hoher Anteil des Waldes in privatem Besitz (vgl. **Schaubild 9**). Die Privatwaldfläche umfasst im Kreis Siegen-Wittgenstein 66.100 ha, im Kreis Olpe 40.200 ha.

Schaubild 9



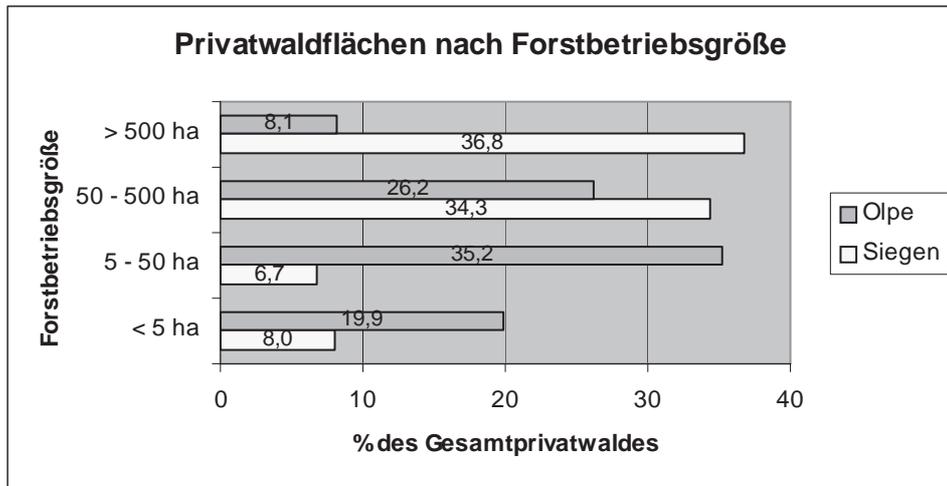
(Quelle: Forstl. Fachbeitrag / Landeswaldinventur)

Im Jahr 2003 gab es im Plangebiet 675 Forstbetriebe mit mehr als 10 ha Fläche, die insgesamt 92.693 ha Waldfläche bewirtschafteten. Das bedeutet, dass sich die restlichen rund 30.000 ha Wald auf eine Vielzahl von Waldeigentümern mit jeweils weniger als 10 ha Fläche verteilen. Da die Waldbewirtschaftung auf so kleinen Flächen für den Einzelnen oft unrentabel und aufwändig ist, sind viele Waldbesitzer in 53 Forstbetriebsgemeinschaften organisiert.

Eine Besonderheit im südwestfälischen Raum sind die Waldgenossenschaften, die hier eine lange Tradition haben. Nahezu ein Drittel des Privatwaldes befindet sich in ihrem Eigentum. Sie bilden zwar nach Gemeinschaftswaldgesetz Körperschaften des öffentlichen Rechts, werden aber in der Statistik der Landeswaldinventur als Privatwald betrachtet. Es gibt z.Zt. 293 Waldgenossenschaften mit rund 18.000 Anteilseignern. Die Größe des von Waldgenossenschaften bewirtschafteten Waldes beträgt ca. 35.000 ha.

Im Gegensatz zu der großen Zahl an Kleinprivatwaldeigentümern liegt der flächenmäßige Schwerpunkt (zumindest in Wittgenstein) bei den größeren Privatforstbetrieben ab 50 ha. Im Kreis Siegen-Wittgenstein stehen mehr als zwei Drittel der gesamten Privatwaldfläche im Eigentum größerer Privatforstbetriebe (vgl. **Schaubild 10**).

Schaubild 10



(Quelle: Forstl. Fachbeitrag / Cluster-Studie Forst und Holz NRW)

Die große volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes im Plangebiet verdeutlichen die Holzverkaufszahlen. So werden allein durch die vier Forstämter Attendorn, Olpe, Hilchenbach und Siegen jährlich ca. 480.000 Festmeter Holz aus allen Waldbesitzarten vermarktet (Gesamt-Bruttoerlös ca. 20 Mio. €). Hinzu kommt das Holz, das die Waldbesitzer selbst verkaufen. Da die Flächenvorräte im Plangebiet sehr hoch sind, kann der jährliche Holzeinschlag insgesamt um 150.000 bis 300.000 Festmeter (je nach Bewirtschaftungsmethode) gesteigert werden, ohne die Nachhaltigkeit zu gefährden. Besonders im Kreis Olpe kann der Einschlag nahezu verdoppelt werden, wenn es gelingt, die Holzvorräte im kleinstrukturierten Privatwald stärker zu mobilisieren und in den Wirtschaftskreislauf zu bringen.

Durch den hohen Waldanteil ist auch die Zahl der forstlichen Dienstleistungsunternehmen relativ groß. Eine wirtschaftliche Holznutzung sichert aber nicht nur Arbeitsplätze im Wald, sondern auch in der holzbe- und holzverarbeitenden Industrie. Schließlich sind der Wald und die Erholung in der Natur auch ein wichtiger Standortfaktor für die Tourismusbranche.

Nach der Waldfunktionenkartierung von 1976 waren im Kreis Siegen-Wittgenstein 21,7 % und im Kreis Olpe 19,3 % des Waldes mit einer oder mehreren Funktionen belegt. Herausragende Bedeutung hatte damals die Wasserschutzfunktion mit rund 70 % der insgesamt mit Funktionen belegten Waldfläche von 24.426 ha. Eine Aktualisierung dieser Kartierung ist bisher nicht vorgenommen worden; jedoch dürften sich die damals kartierten Bedeutungen im Allgemeinen nicht nur erhalten, sondern eher noch verstärkt und ausgeweitet haben. Das gilt insbesondere für die Funktion Biotop- und Artenschutz. Neben einer Reihe von Naturschutzgebieten sind im Plangebiet 39 FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet ausgewiesen worden (vgl. Kap. C.3.4.2). In 24 von ihnen liegen nach der FFH-Richtlinie besonders schützenswerte Wald-Lebensraumtypen.

Auch für die Erholungsfunktion des Plangebietes spielt der Wald eine wichtige Rolle. Zur Steigerung der Attraktivität der Region wurden in den letzten Jahren einige besondere Einrichtungen geschaffen wie z.B. der sog. Rothaarsteig. Die Zahl der Menschen, die den Wald zur Erholung nutzen, steigt stetig an. Das liegt auch an den zahlreichen sog. Trendsportarten wie z.B. Mountainbiking und Nordic Walking. Durch diese Entwicklungen kommt es zu vermehrter Beunruhigung und Störung der Wälder und des Wildes. Zum Schutz besonders sensibler Bereiche können Maßnahmen der Besucherlenkung dienen.

Voraussetzung für eine ökologisch optimale Forstwirtschaft ist eine Standortkartierung, die die natürlichen Grundlagen analysiert und daraus Kriterien für die Wahl der anzubauenden Baumarten herleitet. Für noch nicht kartierte Bereiche im Plangebiet soll die Standortkartierung fortgesetzt werden. Für die Privatwaldbetreuung ist die Standortkartierung wichtige Beratungsgrundlage. Zusätzliche Bedeutung gewinnt sie im Zusammenhang mit den neuartigen Waldschäden und darauf bezogenen Sanierungsmaßnahmen.

Kerngedanke der naturnahen Waldwirtschaft ist die Orientierung an Entwicklungsmodellen des Naturwaldes. Kahlschlagsverzicht, Ausnutzung der Naturverjüngung, Vorratspflege und Zielstärkennutzung bringen gleichermaßen ökologische wie ökonomische Vorteile.

Eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Waldstruktur spielt die forstliche Förderung. Dabei bieten forstliche Zusammenschlüsse die notwendige organisatorische Plattform und die Gewähr für den effizienten Einsatz von Fördermitteln. Schwerpunkte der Förderung werden neben den waldbaulichen Maßnahmen und der Kompensationskalkung die Unterhaltung der Wege und die Holzabsatzförderung sein.

3.3.2 Erstaufforstung

Ziel 16

- (1) In Bereichen mit hohem Waldanteil ist von einer weiteren Aufforstung auf Kosten ökologisch wertvoller Flächen oder der noch verbliebenen günstigen landwirtschaftlichen Flächen abzusehen.**
- (2) Erstaufforstungen kommen nur dort in Betracht, wo sie wichtige waldfreie Biotope, das Kleinklima oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen; insbesondere sind Wiesentäler, die das Landschaftsbild prägen, von Aufforstungen freizuhalten. Eine Aufforstung in Streulage innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen ist zu vermeiden.**

Erläuterung:

Ein weiteres Anwachsen der Waldfläche würde in weiten Bereichen des Plangebiets eine Verminderung der landschaftlichen und biotischen Vielfalt und eine Herabsetzung der Erholungseignung bewirken. Durch die Aufforstung der wenigen noch freien Flächen ginge in den großen zusammenhängenden Waldgebieten die landschaftliche Gliederung verloren. Besonders in den walddreichen Gebieten mit über 60 % Waldanteil ist eine Waldvermehrung grundsätzlich nicht sinnvoll.

Vor diesem Hintergrund müssen auch Ersatzmaßnahmen gesehen werden, die ggf. zu fordern sind, wenn aus zwingenden Gründen Wald für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden muss. Als Ausgleich dafür kann im Einzelfall die Verbesserung der ökologischen Struktur bestehender Wälder sinnvoller sein als Ersatzaufforstungen.

Allerdings gibt es auch Gemeinden, die einen Waldanteil von 40 % nur knapp überschreiten, und weitere Bereiche, die für die Anlage von Wald, z.B. zur Biotopvernetzung (Trittsteinbiotope), geeignet sind. So gibt es im Kreis Siegen-Wittgenstein ein Erstaufforstungskonzept, in dem geeignete Flächen für eine mögliche Aufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften vorgeschlagen werden.

Um den ökologischen und klimatischen Anforderungen sowie der Bedeutung des Landschaftsbildes für die Erholungsfunktionen gerecht zu werden, ist von einer Aufforstung schutzwürdiger Biotope und gliedernder Landschaftselemente, namentlich von Siepen und Wiesentälern, die von schutzwürdigem Grünland eingenommen werden und das Landschaftsbild prägen, abzusehen. Dies gilt sinngemäß auch für die Anlage von Weihachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

3.3.3 Schutz von Naturwaldzellen, Saatgutbeständen und forstlichen Versuchsflächen

Ziel 17

- (1) Die als Naturwaldzellen ausgewiesenen Flächen und deren unmittelbare Umgebung sind so zu sichern, dass Einwirkungen von außen, die eine ungestörte Entwicklung der Biozönosen stören könnten, vermieden werden. Bei Vorliegen der forstwissenschaftlichen Voraussetzungen sind weitere Waldflächen zu Naturwaldzellen zu erklären.**
- (2) Zugelassene Saatgutbestände und Samenplantagen sind wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem Saatgut gegen Waldinanspruchnahme und nachteilige Beeinflussung zu schützen. Bei Vorliegen der fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen sind weitere Saatgutbestände auszuweisen.**

(3) Forstliche Versuchsflächen sind bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtung gegen Waldinanspruchnahmen und jede den Versuchszweck beeinträchtigende Einwirkung von außen zu schützen.

Erläuterung:

In den Naturwaldzellen bleibt die Natur sich selbst überlassen. Durch eine langfristig angelegte Waldökosystemforschung sollen so Erkenntnisse über die natürlichen Entwicklungsabläufe von bewirtschaftungsfreien Wäldern im Vergleich zu bewirtschafteten Wäldern gewonnen werden. Derzeit sind im Plangebiet die folgenden 6 Naturwaldzellen mit einer Gesamtfläche von 184 ha rechtskräftig ausgewiesen:

- Unterm Rosenberg (Olpe)
- Grauhain (Netphen)
- Großer Stein (Burbach)
- Netphener Hauberg (Netphen)
- Eichenwälder Bruch (Hilchenbach)
- Rüsper Wald (Kirchhundem)

Sie alle liegen innerhalb von im Regionalplan dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur (vgl. **Tabelle 4**).

Zugelassene Saatgutbestände und Samenplantagen dienen der Bewahrung des genetischen Potenzials der Waldbäume und sichern somit die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Vermehrungsgut. Derzeit sind im Plangebiet 81 zugelassene Saatgutbestände mit einer Gesamtfläche von rund 685 ha ausgewiesen. Außerdem gibt es 4 Samenplantagen mit insgesamt 5,5 ha.

Forstliche Versuchsflächen sind langfristig angelegte Forschungsprojekte zur Klärung forstwissenschaftlicher Fragestellungen, wie z.B. der Anbauwürdigkeit bestimmter Herkünfte einer Baumart (Provenienzversuche), der Konkurrenzsituation in Mischbeständen, der Zuwachsverhältnisse bei bestimmten waldbaulichen Behandlungsmethoden oder der Reaktion von Böden und Waldbeständen auf Düngung und Kompensationskalkung. In den Forstämtern des Plangebietes sind derzeit 40 Versuchsbestände registriert.

3.4 Freiraumfunktionen

3.4.1 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Ziel 18

- (1) Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.**
- (2) In den BSLE ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern.**
- (3) Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung dürfen nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Eine übermäßige „Möblierung“ der BSLE ist zu vermeiden.**

Grundsatz 11

- (1) Zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes ist die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen; wo erforderlich, ist auf die Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit und des Landschaftsbildes hinzuwirken. In Bezug auf ihre Erholungsfunktion haben die BSLE der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu dienen.**
- (2) In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern.**

Erläuterung:

BSLE sind die Teile des Plangebiets, in denen die nachhaltige und ausgewogene Sicherung der gesamten natürlichen Leistungsfähigkeit sowie die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters, zugleich auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung und Sport- und Freizeitnutzung, im Vordergrund stehen sollen. Bei ihrer Abgrenzung wurden vor allem die für die jeweiligen Landschaftsräume prägenden Landschaftsstrukturen und ihre besondere Eignung für landschafts- bzw. naturorientierte Erholung sowie für die Sport- und Freizeitnutzung zugrunde gelegt.

Die Darstellung der BSLE ist nicht flächendeckend. Gleichwohl sind die nicht als BSLE dargestellten Freiraumbereiche generell nicht als für freiraumfremde Nutzungen frei verfügbare Räume anzusehen; sie unterliegen vielmehr dem im LEPro und LEP NRW formulierten allgemeinen Freiraumschutz und sollen die dort genannten allgemeinen Freiraumfunktionen wahrnehmen.

Zur Sicherung der heimischen Flora und Fauna sowie eines möglichst dichten Netzes von naturnahen und extensiv genutzten Biotopen ist in den BSLE ein möglichst zusammenhängendes Verbundsystem schützenswerter Biotope zu erhalten und zu entwickeln (vgl. **Erläuterungskarte 7**).

Unter Biotopverbund wird ein Maßnahmenbündel des Natur- und Umweltschutzes verstanden, das Eingriffe in den Naturhaushalt, die zu Verinselungen führen, vermeiden oder vermindern soll. Der Biotopverbund hat das Ziel, den für den Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten.

Als wesentliche Teilaspekte des Biotopverbundsystems werden die Sicherung großflächiger Kernflächen als Naturschutzgebiete (vgl. Kap. 3.4.2) und – soweit sinnvoll – die Verknüpfung dieser Kernflächen über Verbindungsflächen/Verbundkorridore angesehen.

Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft müssen sich an jeweiligen teilraumtypischen Gegebenheiten orientieren. Diese ergeben sich aus dem natürlichen Potenzial sowie aus der historisch gewachsenen Nutzung der Kulturlandschaft (siehe auch **Tabelle 3**).

Die BSLE erfassen großräumig die Teile des Freiraumes, die unter Landschaftsschutz stehen oder vorrangig unter Landschaftsschutz gestellt werden sollen. Wegen des Maßstabes des Regionalplanes der nur die zusammenhängende Darstellung größerer Flächen erlaubt, decken sich die Bereiche nicht mit den Grenzen vorhandener oder zukünftiger Landschaftsschutzgebiete. Die endgültige Festlegung neuer Gebiete bleibt dem fachlichen Verfahren nach dem Landschaftsgesetz vorbehalten. In diesem Verfahren werden im Allgemeinen präzisere Abgrenzungen vorgenommen, die vor allem mit Rücksicht auf die vorhandene Besiedlung notwendig sind; insbesondere sind die Ortslagen bei der Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten auszusparen. Kleinere Landschaftsschutzgebiete können bei nachgewiesener Schutzwürdigkeit auch noch außerhalb der dargestellten BSLE festgesetzt werden.

Die BSLE sollen zum weitaus überwiegenden Flächenanteil der ausschließlich landschaftsorientierten Erholung dienen. Dies beinhaltet grundsätzlich auch eine landschaftsverträgliche Sport- und Freizeitnutzung. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes notwendige Zugangsbe-

schränkungen sind im Einzelfall im Rahmen der Landschaftsplanung zu regeln.

Bauliche Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung sind nur in geringem Umfang und grundsätzlich nur in unmittelbarer Anlehnung an Siedlungsbereiche in den BSLE zulässig. Nur soweit aufgrund besonderer standörtlicher Anforderungen notwendig, sind Einrichtungen für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung von dieser Regelung ausgenommen.

3.4.2 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

3.4.2.1 Sicherung und Entwicklung der BSN

Ziel 19

- (1) In den BSN ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.**
- (2) Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.**

Erläuterung:

Seit Jahren ist in den Roten Listen der Tier- und Pflanzenarten ein anhaltender Trend zur Verarmung der Landschaft zu verfolgen. Vor allem spezialisierte Arten extremer Standorte und Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen sowie solche, die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen, geraten immer stärker in Bedrängnis. Neben den naturbetonten drohen gerade die infolge historischer Nutzungsweisen entstandenen, in der Regel artenreichen Biotoptypen aus unserer Landschaft zu verschwinden.

Für den Biotop- und Artenschutz sind die natürlichen und naturnahen Biotoptypen sowie die Zeugen historischer Nutzungsformen (z.B. Haubergsnutzungen) von besonderem Interesse. Unter den Bedingungen der heutigen raschen Landschaftsveränderung müssen diese Biotoptypen mit ihren typischen Arten fast ausnahmslos als schutzwürdig gelten.

Die für die jeweiligen Landschaftsräume repräsentativen und seltenen Lebensräume werden im Regionalplan als BSN dargestellt. Sie bilden die Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems.

Eine besondere Schutzpriorität kommt den naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen wie Mooren, Quellen und Gewässern, Flussauen, naturnahen Wäldern, Heiden, Magerrasen, Feuchtgrünland und natürliche Felsbildungen zu.

In den BSN soll ein möglichst naturnaher Zustand der Landschaft erhalten oder langfristig wiederhergestellt werden. In ihnen muss den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Die Gestaltung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sich inhaltlich an den in **Tabelle 4** stichwortartig angegebenen Schutzgründen orientieren.

In Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind zum Aufbau eines europäischen Netzes „Natura 2000“ geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o.a. Rechtsvorschriften erfolgt die Auswahl und Meldung dieser „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ allein aufgrund der in den Richtlinien benannten Kriterien; eine regionalplanerische Abwägung aller Belange ist dabei ausgeschlossen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Regionalplan-Entwurfs hat das Land Nordrhein-Westfalen alle Gebiete, die seiner Auffassung nach die Kriterien für eine Meldung erfüllen, gemeldet (**Erläuterungskarte 8**). Die Auswahl und Veröffentlichung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Europäische Union ist noch nicht abschließend erfolgt.

Alle im Plangebiet liegenden Gebiete über 10 ha Größe, die das Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiete gemeldet hat, sind in der zeichnerischen Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur regionalplanerisch gesichert worden. Die Eder wird durch das textliche Ziel 20 (2) gesichert. In der **Tabelle 4** sind sie besonders gekennzeichnet.

Gem. § 48 d Abs. 8 LG i.V.m. § 19 d Nr. 2 BNatSchG sind Regionalpläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu überprüfen. Sowohl die zeichnerisch dargestellten als auch die textlichen Ziele dieses Teilabschnitts führen mit Ausnahme der geplanten Elberndorfalsperre voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der aus den Meldedokumenten hervorgehenden besonderen Erhaltungsziele der im Plangebiet liegenden FFH-Gebiete. Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung in den nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren verwiesen.

Bei der geplanten Elberndorfalsperre handelt es sich um einen im LEP NRW dargestellten Standort für eine Trinkwassertalsperre. Die Darstellung

gen des LEP sind zwingend in den GEP zu übernehmen und unterliegen nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Deshalb kann durch die Regionalplanung keine endgültige Entscheidung über die weitere Darstellung getroffen werden. Im Übrigen wird zu den Standorten für geplante Trinkwassertalsperren auf die Erläuterungen des LEP NRW B.III.4.35 verwiesen.

3.4.2.2 Umsetzung der BSN

Ziel 20

- (1) **Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen.**
- (2) **Um die Durchgängigkeit des Talzuges der Eder zu erhalten und zu verbessern, ist dafür Sorge zu tragen, dass die dort aus zeichentechnischen Gründen nicht als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellten naturschutzwürdigen Flächen als geschützte Lebensräume erhalten bleiben oder ergänzt werden. Auch diese Flächen sind entsprechend Ziel 20 (1) als Naturschutzgebiete zu sichern.**
- (3) **Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans liegende naturschutzwürdige Bereiche sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.**

Erläuterung:

In der zeichnerischen Darstellung sind nur solche BSN enthalten, deren Flächengröße 10 ha überschreitet. Ihre Bezeichnungen sowie der jeweilige Schutzgrund sind der **Tabelle 4** zu entnehmen (s. auch **Erläuterungskarte 9**). Ihre Umsetzung und Festsetzung als Naturschutzgebiete im Rahmen der Fachplanung sollte sich an den Darstellungen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Insbesondere soll bei Fließgewässersystemen auf die Einbeziehung der Quellbereiche, Oberläufe und kleineren Seitenbäche sowie auf die Durchgängigkeit der Fließgewässer geachtet werden. Die kleineren, unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegenden naturschutzwürdigen Flächen – wie im Übrigen auch die nach § 62 LG a priori geschützten Biotope – sind im Biotopkataster und im Fachbeitrag der LÖBF enthalten.

Die Bereiche für den Schutz der Natur sind, der Planungsebene des Regionalplanes entsprechend, generalisiert dargestellt. Im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren sind die BSN bei der Ausweisung von Schutzgebieten räumlich zu konkretisieren und exakt abzugrenzen. Dabei können ebenso Teilflächen ausgegrenzt wie über die Bereichsdarstellungen hinausgehende Gebietsteile einbezogen werden. In der Regel

soll die tatsächlich als Naturschutzgebiet festzusetzende Fläche gegenüber der BSN-Darstellung quantitativ nicht von untergeordneter Bedeutung sein.

Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur ist die Ermittlung der in qualitativer Hinsicht wesentlichen Teilflächen, d.h. der Teile, die das Wesen bzw. den Charakter des jeweiligen Naturschutzgebietes bestimmen. Anhaltspunkte hierfür sind der **Tabelle 4** sowie dem ökologischen Fachbeitrag zu entnehmen.

Soweit der Schutzzweck es zulässt, sollen neben der fachlich-räumlichen Differenzierung auch andere lokale Bedingungen Berücksichtigung finden; insbesondere soll auf die Entwicklungsbedürfnisse eventuell betroffener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Rücksicht genommen werden. Auch die Ausübung bestimmter sportlicher Aktivitäten soll ermöglicht werden, wenn diese nach Art und Umfang auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleiben. Bestehende Nutzungen können in der Regel weiter betrieben werden, soweit sie dem Schutzziel nicht entgegenstehen. Es muss aber auch möglich sein, eine Bewirtschaftung ganz auszuschließen oder den Schutzzwecken anzupassen. Dabei kommt im Interesse der Kooperation zwischen Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz insbesondere die auf Vertragsbasis gestützte Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in Betracht. Außerdem können Nutzungskonflikte durch Grunderwerb, Flächentausch und bodenordnende Maßnahmen gelöst werden. Im Einzelnen bleibt die Regelung notwendiger Einschränkungen und ihrer Durchführung sowie der späteren Behandlung der Schutzgebiete den konkreten Fachplanungsverfahren vorbehalten.

Eine Besonderheit stellen die Bereiche für den Schutz der Natur dar, die aufgrund ihrer Meldung als FFH-Gebiete in den Regionalplan aufgenommen worden sind. Wegen der vom Land NRW vorgenommenen Abgrenzung und Meldung sind die FFH-Gebiete grundsätzlich als BSN dargestellt worden. Deshalb ist es gerade hier die Aufgabe der Fachplanung, die Gebiete entsprechend den tatsächlich vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotenzialen räumlich und fachlich zu differenzieren. Die Träger der Fachplanung sollen unter Berücksichtigung der Vorgaben der FFH-Richtlinie die notwendigen fachplanerischen Instrumente und die angemessenen Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzungen und Inhalte bestimmen.

Auch außerhalb der naturschutzwürdigen Bereiche muss ein möglichst zusammenhängendes regionales Verbundsystem schützenswerter Biotope erhalten oder entwickelt werden. Großflächige wie kleinere Schutzgebiete sind in ein Schutzgebietssystem zu integrieren. Mittels biotopverbindender Maßnahmen (Biotopverbund) ist der Vernetzungsgrad ökologisch gleichartiger bzw. ähnlicher Lebensräume innerhalb dieses Systems zu verbessern und damit die zunehmende Isolation von Einzelgebieten zu vermindern.

Dieses System kann vor allem in den BSLE aufgebaut werden. Im Übrigen ist im gesamten Freiraum die Entwicklung so zu lenken, dass den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege durch Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig Rechnung getragen wird.

Bereiche für den Schutz der Natur BSN (> 10 ha) Tabelle 4

Lfd. Nr.	Name	Schutzgrund	Bemerkung
1	Waldgebiet Buchberg-Steinkopf (Finnentrop)	Quellbachkomplex unter Einschluss naturnaher Kontaktlebensräume	Teilfläche NSG „Hohlkuhl“
2	Kalkinsel zw. Ostentrop u. Frettermühle (Finnentrop)	Kalkhalbtrockenrasen, Heckenstrukturen, naturnaher Laubwald mit Felsklippen u. Blockschutthalden, naturnaher Bach	
3	Ostausläufer des Ebbegebirges (Attendorn)	naturnaher Wald- u. Fließgewässerbiotopkomplex mit Pfeifengras-Birkenwäldern, Bach-Erlenwäldern u. bodensauren Buchenwäldern	im LP III geplantes NSG „Brendebachtal“ (Veränderungssperre)
4	Eckenbach-Quellbäche (Attendorn)	naturnaher Quellbach- und Feuchtwald-Biotopkomplex mit naturnahen Kleingewässern	im LP III geplantes NSG (Veränderungssperre)
5	Ihne-Hänge bei Merklingshausen (Attendorn)	struktureicher Auen- u. Hangwald –Biotopkomplex; Birken-Eichenwald; Steinbruch als Sekundärbiotop	
6	Grünland-Hecken-Komplex südw. Attendorn	Magergrünland-Gehölz-Komplex Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen, Glatthaferwiesen	im LP III geplantes NSG „In der Stesse“ (Veränderungssperre)
7	Attahöhle (Attendorn)	Tropfsteinhöhle; Glatthaferwiesen mit Übergängen zum Kalkmagerrasen, Gehölzstrukturen	ND „Attahöhle“; FFH-Gebiet im LP III geplantes NSG „Attahöhle“
8	Massenkalkzone zw. Attendorn u. Gut Ahausen (Attendorn)	arten- u. struktureicher Laubwaldstreifen mit Wärme liebenden Arten u. Felsvegetation; Kalksteinbruch als Sekundärbiotop	im LP III geplantes NSG „Steinbruch Biggen“ (Veränderungssperre)
9	Ahauser Klippen und Stausee (Attendorn)	Lebensraum aus Klippen, Stausee u. Fels-Waldbiotopen; Stausee bedeutender Rastplatz für Wasservögel	Teilbereich NSG „Ahauser Klippen“; FFH-Gebiet im LP III geplantes NSG „Ahauser Klippen u. Stausee“ (Veränderungssperre)
10	Steinbruch Heggen-Elberskamp (Finnentrop)	artenreiche Kalkmagerrasen, Kalkfelsen u. Felsspaltvegetation, Ahorn-Hangschuttwald	NSG „Elberskamp“; FFH-Gebiet
11	Hohe Ley (Finnentrop)	artenreiche Buchenwälder, Eichen - Hainbuchenwälder; Kalkfelsen, Kalkschutthalden, Kalkmagerrasen	NSG „Hohe Ley“; FFH-Gebiet
12	Auf dem Stein (Finnentrop)	Lennesteilhang u. Talrandzone mit Auen-, Schlucht- u. Schatthangwäldern, durchsetzt von Felsen und Kleingewässern	im LP III geplantes NSG „Auf dem Stein“ (Veränderungssperre)

13	Hausschlade (Attendorn, Fin- nentrop)	artenreiche Buchen- u. Schluchtwälder; Kalkfelsen u. Blockschutthalden	NSG „Hausschla- de“ FFH-Gebiet
14	Breiter Hagen (Lennestadt)	Waldmeister- u. Orchideenbuchenwälder, Schlucht- u. Hangmischwälder; Kalktro- ckenrasen	NSG „Breiter Ha- gen“ FFH-Gebiet
15	Gilberginsel (Attendorn)	Gewässer- u. Uferbereiche des Bigge- Stausees mit Gewässervegetation u. Ge- hölzbeständen als Lebensraum für Was- servögel	NSG „Gilberginsel“
16	Bremgebachtal (Attendorn)	naturnahes Bach- u. Talsystem mit exten- siv genutzten Grünlandbiotopen in enger Verzahnung zu Hangwäldern	
17	Wilhelmshöhe (Lennestadt)	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald; Kalk- magerrasen, Kalkfelsen	NSG „Wilhelmshö- he“ FFH-Gebiet
18	Melbecke u. Rüben- kamp (Lennestadt)	artenreiche Wacholderheide auf Kalk- halbtrockenrasen, Kalkfelsen; Waldmeister- u. Orchideenbuchenwälder	NSG „Melbecke und Rübenkamp“ FFH-Gebiet
19	Laubwälder am Jür- gensberg (Lennestadt)	großflächiges Laubwaldgebiet mit natur- nahen Quellregionen u. Quellbächen	
20	Waldreservat Bil- stein-Rosenberg (Lennestadt)	naturnahe u. strukturreiche Buchen- u. Traubeneichen-Buchen-Wälder mit Fels- u. Quellbereichen	Teilbereich NWZ „Unterm Rosen- berg“
21	Lennetal zw. Alten- hudem u. Saalhou- sen (Lennestadt)	naturnahes Flusstal mit Feuchtgrünland, naturnahen Gehölzstrukturen sowie Fel- sen	
22	Bärenloch (Lennestadt)	bodensaure Buchenwälder mit Felsen, naturnahe Quellen	
23	Ausläufer des Händler (Lennestadt)	großflächige bodensaure Buchenwälder u. naturnahe Quellbereiche	
24	Alsmickesiepen mit Hangwäldern (Drolshagen, Olpe)	naturnaher Bachtalkomplex mit Auen- wäldern u. artenreichem Nassgrünland, auf den Hängen Laubwälder	
25	Rosebachtal (Drolshagen)	partiell vermoorter, naturnaher Mittelge- birgsbachtalkomplex mit Quellbereichen, naturnahen Bachabschnitten u. Feucht- grünland	Teilbereich NSG „Grauwackenstein- bruch Stuppenhof“
26	Rosebach zw. Drols- hagen u. Wenkhau- sen (Drolshagen)	Mittelgebirgsbachkomplex mit großflä- chigen artenreichen Feuchtgrünlandbe- ständen	
27	Quellmoorkomplex Silberkuhle südl. Hu- sten (Drolshagen)	strukturreicher naturnaher Quellmoor- komplex	

28	Bachtal u. Erlenmoorwald südw. Eltge (Drolshagen)	Quellbachkomplex mit Erlenmoorwald u. Feuchtgrünlandresten	
29	Quellsystem Brachter Bruch (Drolshagen)	naturnaher Mittelgebirgsbachtalkomplex, Sickerquellen mit Quellfluren	
30	Buchen- u. Bruchwälder Einsiedelei u. Apollmicke (Olpe, Kirchhundem, Lennestadt)	großflächiger Waldkomplex mit artenreichen Buchenwäldern, Birken-Moorwäldern u. Erlen-Auenwäldern	überwiegend NSG „Buchen- u. Bruchwälder Einsiedelei u. Apollmicke“ FFH-Gebiet
31	Ahetal mit Gewässersystem der Vockemicke (Olpe)	Mittelgebirgsbachsystem mit Quellbereichen und grünlandgenutzten, gut strukturierten Bachauen und angrenzenden Niederwäldern	
32	Quellkomplex und Bachsystem Langes Siepen nordöstlich Rehringhausen (Olpe)	quellreicher Bachoberlauf mit zahlreichen kleinen Seitentälchen; Erlen-Galeriewald, Bach-Erlen-Eschenwald, Feuchtgrünland	
33	Laub- u. Niederwaldkomplex Buchhagen mit Bachtal (Olpe)	naturnahes Bachsystem mit Feucht- und Nassgrünland und angrenzenden Laubwäldern	
34	Olpe-Talsystem (Olpe)	naturnahe Bachläufe u. magere Feuchtwiesen in Verzahnung mit großflächigen Laubwäldern	
35	Bachtal nördl. Herrntrop (Kirchhundem)	durch Gehölzbestände reich gegliedertes Wiesental mit naturnahem Bachlauf, Quellen, Feucht- und Magergrünland	
36	Hundem-Quellbachsystem (Kirchhundem)	struktureiche Mittelgebirgstäler in Verzahnung zu bewaldeten Quellrinnsalen, Mager- u. Feuchtgrünland, Feuchtbrachen sowie unverbaute mäandrierende Bachabschnitte	geplante Hundem-Talsperre (s. Kap. 3.4.3.3 Wasserwirtschaft, Ziel 23)
37	Oberes Hundembachtal (Kirchhundem)	Quellbereiche, naturnaher Mittelgebirgsbach mit bachbegleitendem Erlenwald u. Magergrünland	
38	Bachtal südwestl. Stelborn (Kirchhundem)	struktureiches Mittelgebirgstal in enger Vernetzung zu bewaldeten Quellrinnsalen u. Quellen, Hangquellaustritte, Magergrünland	
39	Bachtal östl. Stelborn u. angrenzende Klippen (Kirchhundem)	struktureiches Mittelgebirgstal in enger Vernetzung zu bewaldeten Quellrinnsalen, Silikatfelsen mit Felspaltenvegetation, Buchen-Eichenwald	Teilbereich NSG „Stelborner Klippen“ FFH-Gebiet

40	Wiesentalmulde nordw. Kruberg (Kirchhundem)	Talmulde mit naturnahem Bachlauf, Quellen; kulturhistorisch wertvolle Kleinstrukturen	
41	Rimmert (Kirchhundem)	natürliche Silikat-Blockschutthalde; Laubwaldkomplex mit Klein- u. Sonderbiotopen	
42	Dollenbruch, Silberbachtal (Kirchhundem)	vielfältiger Offenland- u. Waldbiotopkomplex von seltener floristischer Ausprägung	Teilbereich NSG „Dollenbruch“ FFH-Gebiet teilweise geplante Silberbach-Talsperre (s. Kap. 3.4.3.3 Wasserwirtschaft, Ziel 23)
43	Sellenbruch (Kirchhundem)	naturnaher Bachlauf durch Wald u. Nassgrünland; torfmoosreicher Quellbereich	NSG „Sellenbruch“ FFH-Gebiet
44	Flaper Bachtal zw. Wirme u. Flape (Kirchhundem)	Wiesenbachtal mit naturnahem Bachlauf u. Gehölzstrukturen	
45	Brachthäuser Bachtal u. Sommerberg (Kirchhundem)	weitgehend offenes Wiesental mit Nassgrünland u. -brachen, naturnahem Bachlauf und Magergrünland; auf dem Sommerberg Birken-Eichenwald	
46	Krähenpfuhl-Katzenstein (Kirchhundem)	Wacholderheide, kleinflächige Hang- u. Quellmoore, Bruchwälder	Teilbereich NSG „Krähenpfuhl“; FFH-Gebiet
47	Lütke Aa (Kirchhundem)	intaktes Mittelgebirgstal mit montanen Offenland- u. Feuchtwaldlebensräumen	
48	Heinsberger Bachtal mit Albaumer Klippen (Kirchhundem)	naturnahe Bachläufe, Nass- u. Feuchtgrünland, kleinflächige Seggenriede; Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation, eichenreiche Hangmischwälder	Teilbereich NSG „Albaumer Klippen“ FFH-Gebiet
49	Bachsystem Ebersiepen südwestlich Heinsberg (Kirchhundem)	extensiv genutzte Grünlandtäler mit naturnahen Bachläufen, gliedernden Kleingehölzen und artenreichem Feuchtgrünland	
50	Krenkelsbach und Seitentäler südöstlich Heinsberg (Kirchhundem)	naturnahe Bachtäler mit Bergwiesen und Bach begleitendem Feuchtgrünland	
51	Schwarzbachsystem mit Haberg (Kirchhundem)	naturnahe, vielfältig strukturierte Fließgewässersysteme mit autotypischen Lebensräumen; montane Quellmoore, Heiden und Borstgrasrasen	überwiegender Teil NSG „Schwarzbachsystem mit Haberg u. Krenkeltal“ FFH-Gebiet Teilbereich NWZ „Rüsper Wald“
52	Talsystem der oberen Bigge (Wenden)	verzweigtes Fließgewässersystem mit enger Verzahnung zu naturnah bewaldeten Quellregionen und strukturreichen Offenlandtälern	

53	Quellbereich u. Oberlauf des Hillmicker Baches (Wenden)	struktureiches Quellbachsystem mit Quellmoorbereichen u. Nassgrünland	
54	Binsbach u. Bachtal der Benze (Wenden)	Sohlentäler mit struktureichen Wiesenbächen u. Feuchtgrünland, vereinzelt Pfeifengraswiesen	
55	Bachsystem der Großmicke (Wenden)	struktureicher Bach-Grünland-Komplex mit artenreichen Feuchtweiden und Feuchtbrachen	
56	Quellbereich der Wende (Wenden)	Bachtalkomplex mit naturnahen Quellbereichen, Bruchwäldern u. artenreichem Feuchtgrünland	
57	Bachkomplex südöstl. Altenhof (Wenden)	Quellbachtalkomplex mit naturnahen Quellbereichen, Bruchwäldern u. artenreichem Feuchtgrünland	
58	Hünsborner Feuchtwiesen (Wenden)	naturnaher Bachlauf mit angrenzenden Feuchtgrünlandflächen, Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen im Verbund mit dem Bruchwaldkomplex Kallerhöh	Teilbereich NSG „Kallerhöh“
59	Feuchtwiesen östl. Altenwenden (Wenden)	großflächiger extensiv genutzter Feuchtgrünlandkomplex mit zahlreichen Quellbereichen	
60	Oberes Breitenbachtal (Kreuztal)	reich strukturierter, feuchter bis nasser Talraum mit Sumpfdotterblumenwiesen, Waldbinsensumpf, naturnahem Bach und Erlenwald	NSG „Oberes Breitenbachtal“
61	Grubengelände Littfeld (Kreuztal)	Biotopkomplex aus Schwermetallrasen, naturnahen krautreichen Buchenwäldern, naturnahen Bächen mit Bach begleitenden Erlenwäldern, trockene Heiden	NSG „Grubengelände u. Wälder bei Burgholdinghausen“ FFH-Gebiet
62	Loher Bachtal (Kreuztal)	Nass- und Feuchtwiesen, naturnahe Bachabschnitte, Quellfluren, Erlenbruchwald	NSG „Loher Tal“
63	Berghäuser Bachtal (Kreuztal)	reich strukturierter Talraum mit naturnahem Bach, stehendem Gewässer, Feucht- u. Glatthaferwiesen, Kleinseggenriede, Erlenmischwald	NSG „Berghäuser Bachtal“
64	Zinser Bachtal (Erndtebrück)	Fließ- und Stillgewässerkomplexe, Feucht- und Nassgrünland, Übergangsmoore, Glatthaferwiesen u. Borstgrasrasen	NSG „Zinser Bachtal“, Teilbereich NSG „Eder zwischen Erndtebrück u. Beddelhausen“ FFH-Gebiet
65	Elberndorfer Bachtal (Erndtebrück)	Feucht- und Nassgrünland, Kleinseggen- und Großseggenriede, Übergangsmoore, Magergrünland	NSG „Elberndorfer Bachtal“, FFH-Gebiet geplante Elberndorf-Talsperre (s. Kap 3.4.3.3 Wasserwirtschaft, Erläuterung)

66	Insbachtal oberhalb Allenbach u. angrenzende Niederwälder (Hilchenbach)	naturnahe, reich strukturierte Bachaue mit Uferhochstauden u. -gehölzen, Nass- und Feuchtgrünland sowie Feuchtbrachen, angrenzend Niederwälder	
67	Rothaarkamm u. Wiesentäler (Hilchenbach, Erndtebrück, Bad Laasphe, Netphen)	ausgedehnte naturnahe Waldlebensräume mit naturnahen Fließgewässersystemen und offenen Wiesentälern	Teilbereiche NSGe „Rothaarkamm u. Wiesentäler“, „Litzelbach“, „Jägerwiese“, „Eltershausen“; geplante NSGe „Oberes Lahntal u. Laasphe Rothaarkamm“ im LP Bad Laasphe und „Netphener Rothaarkamm u. Wiesentäler“ im LP Netphen (Veränderungssperre). FFH-Gebiet Teilbereiche NWZ „Netphener Hauberg“, „Grauhain“ und „Eichenwälder Bruch“
68	Breitenbach- mit Wellerstal (Erndtebrück)	offenes Grünlandtal mit Nass- und Feuchtweiden Erlenbruchwald	
69	Quellmoor „Bärenkaute“ östlich Erndtebrück (Erndtebrück)	Biotopkomplex aus Quellmooren, naturnahen Quellbächen und Nassweiden	
70	Schanze (Bad Berleburg)	montane bis submontane Waldlebensräume unter Einschluss von Offenlandtälern mit Buchenwäldern, Auen- und Moorwäldern	NSG „Rothaarkamm am Grenzweg“, Teil des FFH-Gebietes „Schanze“, Fortsetzung im HSK
71	Wittgensteiner Ederthal (Erndtebrück, Bad Berleburg)	naturnahes Flusstal mit Hochstaudensäumen, kleinen Auwaldbereichen, extensiv genutzten Auenbereichen mit Feuchtgrünland und Borstgrasrasen	NSG „Eder zwischen Erndtebrück u. Beddelhausen“ FFH-Gebiet Siehe auch textliches Ziel 20 (2)
72	Grubengelände Hörre (Bad Berleburg)	Sekundärbiotop, wichtigstes Fledermauswinterquartier Wittgensteins, Magerrasen und Felsheiden	NSG „Grubengelände Hörre“; FFH-Gebiet

73	Hallenberger Wald, (östl. Girkhausener Forst) mit Ostertal u. Tal der Schwarzenau (Bad Berleburg)	großflächige montane Buchenwälder, Offenland-Mittelgebirgstäler mit Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen u. -weiden	NSG „Wälder um Oster- und Moselkopf“, Teil des FFH-Gebiets „Hallenberger Wald“; Fortsetzung im HSK
74	Birkenbachtal u. Pfaffenhude bei Girkhausen (Bad Berleburg)	extensiv genutzter Offenlandbiotopkomplex mit arten- und orchideenreichem Feucht- und Magergrünland, naturnahe Gehölzstrukturen, Besenginster	
75	Buchenwaldkomplex Homburg u. Rüsselbachtal (Bad Berleburg)	großflächiger, weitgehend geschlossener Buchenwald mit Klein- und Sonderstandorten (Quellen, Quellrinnsale, Blockschutthalden, Felsriegel); offenes Grünlandtal mit artenreichem Feucht- u. Magergrünland	Teilbereich NSG „Auf dem Gebrannten“
76	Winterbachtal (Bad Berleburg)	arten- und blütenreiches Magergrünland, in Bachnähe Feucht- und Nassgrünland	
77	Ginsterhang Brunhel (Bad Berleburg)	Magerweide mit großflächigen Besenginsterbeständen, Einzelbäumen u. Baumgruppen	
78	Breitenbachtal nordöstlich Bad Berleburg (Bad Berleburg)	Talsystem mit naturnahen Bachläufen u. artenreichem Feucht- und Magergrünland in engem Kontakt zu Buchenwaldlebensräumen	
79	Limburg (Bad Berleburg)	struktureiches Waldgebiet mit Fels- u. Steilhangbiotopen u. naturnahem Flusslauf; Türkenbund- u. Schuppenwurz- Vorkommen	
80	Meckhauser Bachtal u. Steinbachtal mit Grube Fredlar (Bad Berleburg)	struktureiche Mittelgebirgstäler mit artenreichem Feucht- und Magergrünland Steinbruch als Sekundärbiotop	Teilflächen NSGe „Oberes Steinbachtal“ (FFH-Gebiet), „Ehemaliger Schiefersteinbruch Fredlar“
81	Tal- und Bachsystem des Mennerbaches (Bad Berleburg)	offenes Grünlandtal mit naturnahen Fließgewässern, Feucht- und Nassgrünland, Magerweiden, verzahnt mit bodensauren Buchenwäldern	
82	Brosbachtal (Bad Berleburg)	Kulturlandschaftskomplex mit Feucht- und Magergrünland	
83	Seibelsbachtal westl. Beddelhausen (Bad Berleburg)	Feucht- und Magergrünland in einem naturnahen Wiesenbachtal	
84	Rinther Bachtal (Bad Berleburg)	reich strukturiertes Mittelgebirgstal mit Feucht- und Magergrünland, großflächiges Mädesüß- und Waldengelwurz –Vorkommen	

85	Grundbachtal zw. Weidenhausen und Raumland (Bad Berleburg)	struktureiches, offenes Bachtalsystem mit Quellbereichen u. ausgedehnten Feucht- u. Grünlandbiotopen, wichtiger Brut- und Rastplatz für Wiesenvögel	
86	Pferdsbachtal bei Dotzlar (Bad Berleburg)	struktureiches, offenes Bachtalsystem mit artenreichem Feucht- und Magergrünland, individuenreicher Arnika-Bestand	
87	Talschluss Mühlbach (Bad Berleburg)	Feucht- und Magergrünland Bach begleitendes Erlen-Ufergehölz	
88	Arfetal mit Hangwäldern (Bad Berleburg)	struktureicher Biotopkomplex mit naturnahen Wald-, Gewässer- u. Grünlandlebensräumen	
89	Kulturlandschaftskomplex Richstein (Bad Berleburg)	reich gegliederter Kulturlandschaftskomplex mit Magergrünland u. artenreichem Feuchtgrünland	Teilbereiche NSG „Kauzwiese und Großes Schimmelchen“ u. „Finkental u. Magergrünland bei Didoll“ FFH-Gebiete
90	Buchenwälder u. Wiesentäler bei Stünzel (Bad Laasphe, Bad Berleburg)	großflächiger, naturnaher Biotopkomplex aus überwiegend bodensauren Buchenwäldern, naturnahen Bächen und Quellen u. arten- und struktureichen Wiesentälern	Teilbereiche NSGe „Buchenwälder u. Wiesentäler bei Stünzel“, „Voßacker“, „Nördliches Weisenbachtal“, „Hülshofer Grund“ Im LP Bad Laasphe geplantes NSG „Buchenwälder u. Wiesentäler Bad Laasphe“ (Veränderungssperre); FFH-Gebiet
91	Sauerwiese u. Oberndorfer Bruch (Bad Laasphe)	Mittelgebirgstal mit naturnahen Bachabschnitten u. Quellbereichen, seggen- u. binsenreiche Nasswiesen, Erlenbruchwald	Teilbereich NSG „Sauerwiese“ im LP geplantes NSG „Sauerwiese u. Oberndorfer Bruch“ (Veränderungssperre)
92	Grünlandtäler zw. Rüppershausen und Rückershausen (Bad Laasphe)	naturnahe Gewässerabschnitte, unverbauete Quellbereiche, nasse u. trockenmagere Grünlandflächen	Teilbereiche NSGe „Langenbach“, „Rüppersbach“, „Überm Hermannsteg“, Im LP geplante NSGe „Rüppersbach u. Hermannssteg“, „Bonnwiesen“; (Veränderungssperre)

93	Kulturlandschaftskomplex Puderbachtal (Bad Laasphe)	vielfältig strukturierter Tal-Offenland-Komplex in enger Verzahnung zum Wald	im LP geplante NSGe „Kulturlandschaft Puderbach“, „Kirschwiesental“ (Veränderungssperre)
94	Dreisbachtal (Bad Laasphe)	Mittelgebirgstal mit naturnahen Bachabschnitten, Feucht- u. Magergrünland	Teilbereich NSG „Dreisbachtal“ Im LP ist erweitertes NSG „Dreisbachtal“ geplant (Veränderungssperre).
95	Wahbachtal (Bad Laasphe)	intakte artenreiche Feuchtwald-, Feuchtgrünland- und Gewässerlebensräume	NSG „Wahbachtal“
96	Ningelnberg und Plittersche-Tal westl. Freudenberg (Freudenberg)	eichen- und buchenreiche Wälder, naturnahe Bachabschnitte, unverbauete Auenbereiche mit Auenwäldern u. seggen- und binsenreichen Nasswiesen	NSG „Seelbachs- u. Eulenbruchswald“ (FFH-Gebiet) und NSGe „Plittersche“, „Gambachtal“
97	Wending- u. Peimbachtal (Freudenberg)	Mittelgebirgstal mit naturnahen Quellbereichen u. Bachabschnitten, Bach begleitendem Erlenwald, Feucht- und Nasswiesen, Glatthaferwiesen	NSG „Wending- u. Peimbachtal“
98	Richelsbach und Alche (Freudenberg)	Mittelgebirgstal mit naturnahen Bachabschnitten, extensiv genutzten Feucht- u. Nasswiesen, Glatthaferwiesen	NSG „Richelsbach und Alche“
99	Dirlenbachtal (Freudenberg)	naturnahe Bach- und Auenabschnitte	NSG „Dirlenbachtal“
100	Kulturlandschaftskomplex Süselberg (Freudenberg)	struktureicher Biotopkomplex aus überwiegend magerem Grünland, Gehölzstrukturen u. Niederwäldern	NSG „Süselberg“
101	Uebachtal (Freudenberg)	naturnahe Bachabschnitte und unverbauete Auenbereiche mit seggen- und binsenreichem Nass- und Feuchtgrünland	NSG „Uebachtal“
102	Feuchtwiesen Sohlbach (Siegen)	struktureiches Bachtal mit artenreichen Feucht- und Magerwiesen, naturnaher Erlenwald	
103	Halde und Wälder in Buschgotthardshütten (Siegen)	alte Schlackenhalde als Sekundärbiotop, Eichen-Birkenwälder, seltene Orchideenarten	
104	Truppenübungsplatz Trupbach (Freudenberg, Siegen)	Biotopkomplex aus Besenginster- u. Callunaheiden, Borstgras- u. Silikatmagerasen, Magergrünland, Quellen u. naturnahen Bachoberläufen, Niederwäldern	NSGe „Heiden u. Magerrasen bei Trupbach“ u. „Kirrberg“ FFH-Gebiet
105	Breitenbachtal zwischen Kaan-Marienborn und Breitenbach (Siegen)	naturnahe Bachabschnitte, Nass- und Feuchtgrünland	

106	Hirzhornberg bei Niederschelden (Siegen)	differenzierter Wald-Fels-Biotopkomplex, Schluchtwald, natürliche Felsen	
107	Siegaue bei Netphen (Netphen)	überwiegend als Grünland genutzter Talraum mit mageren Glatthaferwiesen, Grünlandbrachen, naturnahem Mittelgebirgsfluss, Brutgebiet gefährdeter Wiesenvögel	im LP geplantes NSG „Siegaue“; (Veränderungssperre)
108	Siegaue zwischen Netphen und Deuz (Netphen)	naturnaher Mittelgebirgsfluss mit Aue u. naturnahen Laubmischwäldern, Quellen	NSG „Auenwald“ FFH-Gebiet
109	Birkenborn (Netphen)	naturnahes Bachtal mit Erlenwäldern, Feucht- und Magerwiesen, auf den Hängen Niederwälder, ausgedehnte Märzenbechervorkommen	Teilbereich NSG „Birkenborn“ Im LP ist erweitertes NSG „Birkenborn“ geplant (Veränderungssperre).
110	Weißbachtal zwischen Wilgersdorf und Rudersdorf (Wilnsdorf)	grossflächige, strukturreiche Nass- u. Feuchtwiesen, Magerwiesen (Glatthaferwiesen, Borstgrasrasen) u. Grünlandbrachen sowie naturnahe Bachläufe	NSG „Weißbachtal zw. Wilgersdorf u. Rudersdorf“ FFH-Gebiet
111	Langenbachtal (Wilnsdorf)	naturnaher Bachlauf, Quellbereiche sowie Borstgrasrasen, Mager- u. Feuchtgrünland mit enger Verzahnung zum Wald	NSG „Oberes Langenbachtal“ FFH-Gebiet
112	Gernsdorfer Weidekämpe (Wilnsdorf)	offener Kulturlandschaftskomplex mit Borstgrasrasen, orchideenreichen Mähwiesen, wechselfeuchten Wiesen u. Weiden, Quellfluren	NSG „Gernsdorfer Weidekämpe“ FFH-Gebiet
113	Mager- Feuchtgrünlandkomplex östlich Oberwilden (Wilnsdorf)	großflächiger strukturreicher Mager-Feuchtgrünland-Komplex	
114	Grünlandkomplex Wilden (Wilnsdorf)	intaktes Mittelgebirgstal mit großflächigen artenreichen feuchten u. mageren Grünlandgesellschaften	
115	Grubengelände „Neue Hoffnung“ (Wilnsdorf)	Biotopkomplex aus Bruchwäldern, Eichen-Birken-Niederwäldern, Borstgrasrasen, Nass- und Feuchtgrünland	Teilbereich NSG „An der Grube Neue Hoffnung“
116	Hofstätter Wald (Neunkirchen, Wilnsdorf)	großflächiger Laubwald-Biotopkomplex mit Quellen, Stollen, Eichen- u. Buchenalthölzer, Eichen-Birken-Niederwälder	
117	Wildenbachtal (Neunkirchen/Wilnsdorf)	intaktes Mittelgebirgstal mit großflächigen artenreichen feuchten und mageren Grünlandgesellschaften	NSG „Wildenbachtal“

118	Mahlscheid u. Laubwald östlich des Hohenseelbachskopfes (Neunkirchen)	Sekundärbiotop Steinbruch; Strukturreiches Laubwaldgebiet mit naturnahen Bachläufen, Birken-Eichen-Niederwald, alten Eichen- und Buchen-beständen	Teilbereich NSG „Mahlscheid“
119	Mishebachtal (Burbach/Neunkirchen)	intaktes Wiesental mit enger Verzahnung zum Wald; Niederwälder, Erlengaleriewald, naturnaher Mittelgebirgsbach, wertvolles Feucht- u. Nassgrünland sowie artenreiche Glatt- haferwiesen	NSGe „Mischebachtal“, „Atzelnhardt“, „Saukaute“ „Unteres Mischebachtal“ FFH-Gebiet
120	Hellerbachtal (Burbach/Neunkirchen)	Grünlandauen aus extensiv genutzten bzw. brachgefallenen Nass- und Feuchtwiesen, bedeutsam für bedrohte Wiesenvogelarten	NSGe „Heller-talau“, „Südliche Hellertalau“ FFH-Gebiet
121	Gilsbachtal (Burbach)	Grünlandauen aus extensiv genutzten bzw. brachgefallenen Nass- und Feuchtwiesen, bedeutsam für bedrohte Wiesenvogelarten	NSG „Gilsbachtal“ FFH-Gebiet
122	Buchheller-Bachtal mit Fuchsstein u. Haßeln (Burbach)	einzigartiges Biotopmosaik aus Offenland- und Waldbiotopen	NSGe „Fuchsstein“, „Haßeln“, „Lipper Höhe“ und „Oberes Buchhellertal“, „Unteres Buchhellertal“ FFH- u. VS-Gebiet
123	Quellgebiet der Buchheller (Burbach)	Wald-Offenland-Biotopkomplex; montaner Feuchtweiden-Flachmoorkomplex	NSGe „Mückewiese“ u. „Buchhellerquellgebiet“ FFH- u. VS-Gebiet
124	In der Gambach (Burbach)	Wald-Offenland-Biotopkomplex mit Heidegesellschaften, gut ausgeprägten Wacholderbeständen, Borstgrasrasen, feuchte Birken-Erlenbestände	NSGe „Gambach“, „Burbacher Struth“, „Hirtewiese“ FFH- u. VS-Gebiet
125	Rübgarten und Lünscheid (Burbach)	vielfältiger Wald- u. Kulturlandschaftskomplex mit strukturreichen Niederwäldern, Feucht- und Schluchtwäldern, feuchtem u. magerem Extensivgrünland, Wacholder-Formationen	NSGe „Rübgarten“ (FFH-Gebiet) „Unterm Kreuz“ u. „Hainswinkel“, VS-Gebiet
126	Waldbiotopkomplex Großer Stein (Burbach)	artenreiche Mischwälder mit naturnahen Schlucht-, Bergmisch- und Buchen-Blockwäldern, Basaltklippen und Blockschutthalde	NSG „Großer Stein“ FFH- u. VS-Gebiet Teilbereich NWZ „Großer Stein“
127	Caan westl. Nieder - u. Oberdresselndorf (Burbach)	naturnaher Hainsimsen-Buchenwald, Bach-Erlen-Eschenwald	NSG „Caan“ VS-Gebiet

128	Kultur –u. Waldkomplex Oberdresseldorf mit Weier- u. Winterbach (Burbach)	Feucht- und Nasswälder auf Basaltverwitterungsböden in Verbindung mit naturnahen, unverbauten Mittelgebirgs-bächen u. extensiv genutztem bzw. brachgefallenem Nass- und Magergrünland	NSGe „Weier- u. Winterbach“, „Steinnoch“, „Grabland“ (FFH-u. VS-Gebiet) u. „Hirtzgabel“, VS-Gebiet
129	Hickengrund bei Holzhausen (Burbach)	großflächiger Grünlandkomplex aus extensiv genutzten Nass-, Feucht- und Magerwiesen, größte Braunkehlchen-Population in NRW	NSG „Wetterbachtal“ FFH- u. VS-Gebiet

3.4.3 Bereiche für den Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche

In Kapitel B III.4 des LEP NRW wird u.a. die große Bedeutung der Gewässer für den Naturhaushalt dargelegt. Weiter wird der notwendige Schutz des Wasserdargebots erläutert sowie auch der besondere Stellenwert der Sicherung der Wasserversorgung für das Land. Der LEP stellt Gebiete und Standorte mit Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung zeichnerisch und textlich sicher. Die Aufgabe der Regionalplanung ist es, die diesbezüglich mit Planungsbeschränkungen zu versehenen Bereiche festzulegen. Die nachfolgenden Ziele und Grundsätze konkretisieren die im § 33 LEPro und im LEP unter Kapitel B III.4 enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

3.4.3.1 Gewässerschutz

Ziel 21

Die Funktion der Gewässer und ihrer Auen als natürlicher Retentionsraum ist umfassend zu sichern. Hierzu sind die gewässerbegleitenden Freiflächen zu erhalten.

Grundsatz 12

Soweit dies möglich ist, sind die Gewässer und ihre Auen wiederherzustellen. Dazu sollen die gewässerbegleitenden Freiflächen langfristig vermehrt werden.

Erläuterung:

Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Das Wasser ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage für den Menschen und die Natur.

Die Oberflächengewässer sind mit ihren Ufern und Auen wichtige Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen. Die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Selbstreinigungskraft der Gewässer hat eine große Bedeutung für die Wasserwirtschaft, für den Biotop- und Artenschutz und für die landschaftsorientierte Erholung und Sport- und Freizeitnutzung. Vor diesem Hintergrund ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung besonders Rechnung zu tragen.

Die Bestandsaufnahme zur EU-Wasserrahmenrichtlinie hat gezeigt, dass eine Vielzahl von Oberflächengewässern im Plangebiet ohne zusätzliche Maßnahmen den von der EU-Wasserrahmenrichtlinie geforderten „Guten

Zustand“ bis 2015 wahrscheinlich nicht erreichen wird. Die bestimmende Ursache hierfür ist die Gewässerstrukturgüte; daneben wurden Überschreitungen einzelner chemischer Qualitätskriterien festgestellt.

Aufgrund der Siedlungsentwicklung in den vergangenen Jahrhunderten wurden viele Talauen im Plangebiet zu Siedlungszwecken genutzt. Die Fließgewässer wurden, auch zur Nutzung der Wasserkraft, technisch ausgebaut. Natürliche Gewässerfunktionen gingen dabei verloren.

Der derzeitige Zustand der Gewässerstruktur und auch der Talauen wird auch langfristig nicht wieder vollständig in einen naturnahen Zustand überführt werden können. Allerdings ist es vor dem Hintergrund des o. g. Ziels der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht nur aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entlang der Gewässersysteme kein für die naturnahe Gewässerentwicklung benötigter Freiraum mehr für Siedlungszwecke in Anspruch genommen wird, sondern dass vielmehr die gewässerbegleitenden Freiflächen langfristig soweit möglich vermehrt werden.

Den Fließgewässern soll, wo immer möglich, Raum zur Entfaltung ihrer Eigendynamik gegeben werden, damit sie sich zu möglichst naturnahen Lebensräumen entwickeln und ihre natürliche Selbstreinigungskraft wiedererlangen können. Wo dies zweckmäßig ist, sollen Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung und zur naturnahen Umgestaltung hierfür die Voraussetzungen schaffen.

Zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte gehört auch, dass Bäche und Flüsse entlang ihres Fließweges für Fische und andere dort wohnende Lebewesen durchgängig sind. Wanderungshindernisse wie Wehre, Abstürze, Straßendurchlässe und Verrohrungen sollen deshalb passierbar gemacht werden. Wo Ausleitungskraftwerke den Bächen und Flüssen weitgehend das Wasser entziehen, sollen Regelungen zur Mindestwasserführung in der Ausleitungsstrecke die dauerhafte Existenz einer naturraumtypischen Lebensgemeinschaft gewährleisten.

Durch die konsequente Anwendung des Ziels 21 und des Grundsatzes 11 bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Verfahren nach § 32 LPlG können die notwendigen Flächen für den naturnahen Gewässerausbau erhalten bzw. langfristig zurückgewonnen werden.

3.4.3.2 Vorsorgender Hochwasserschutz

Im LEPro (§ 33) und im LEP NRW (Kap. B III.4) finden sich grundsätzliche Aussagen auch zum Hochwasserschutz. Dieser wichtige Belang ist bei allen Planungen im Bereich von Flussauen und Gewässern frühzeitig und mit dem entsprechenden Gewicht zu berücksichtigen.

Ziel 22

- (1) Die vorhandenen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.

Deshalb sind

- in den noch vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen überschwemmt werden, Siedlungserweiterungen und –neuplanungen nicht zulässig,
 - geplante Siedlungsflächen in vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die noch nicht durch verbindliche Bauleitplanung in Anspruch genommen wurden, wieder in den Retentionsraum einzugliedern,
 - insbesondere an ausgebauten und eingedeichten Gewässern die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch Deichrückverlagerung und Gewässerrenaturierung zu nutzen,
 - in den vorhandenen und rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen die räumlichen Funktionen und Nutzungen so zu gestalten, dass das Abflussverhalten, die Struktur und die Dynamik der Gewässer nicht beeinträchtigt werden und dass bei Überschwemmungen möglichst keine Schäden entstehen.
- (2) Ist aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit die Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen zwingend notwendig, so ist das Retentionsvermögen und der schadlose Hochwasserabfluss durch kompensatorische Maßnahmen zu sichern.

Grundsatz 13

- (1) In deichgeschützten Gebieten ist bei der räumlichen Nutzung die latente Überflutungsgefahr zu berücksichtigen. Auf Nutzungen, die im Falle einer Überflutung eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellen, soll hier verzichtet werden.
- (2) Im gesamten Einzugsgebiet der Fließgewässer ist verstärkt auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers hinzuwirken.

Erläuterung:

Hochwasser sind natürliche Ereignisse, mit denen immer wieder gerechnet werden muss. Durch die Flächennutzungen im Einzugsgebiet, den Gewässerausbau und die Verkleinerung der natürlichen Retentionsflächen hat der Mensch in der Vergangenheit die Höhe und den zeitlichen Ablauf der Hochwasser verschärft. Technische Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Rückhaltebecken, Talsperren und Polder) können keinen absoluten Schutz garantieren. Die derart geschützten Siedlungen und andere wasserempfindliche Nutzungen bleiben weiterhin potenziell überflutungsfähig und stellen so ein hohes Schadenspotenzial dar.

Der Hochwasserschutz ist nicht ausschließlich eine wasserwirtschaftliche Aufgabe. Vielmehr ist gerade die Raumordnung als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung in der Lage, durch die räumliche Steuerung der Flächennutzung die noch vorhandenen Überschwemmungsbereiche zu sichern und zu entwickeln.

Eine weitere Inanspruchnahme von vorhandenen Überschwemmungsbereichen ist, auch wenn es sich um kleine Siedlungserweiterungen handelt, zu verhindern. Bei der Neuausweisung von Bauflächen dürfen vorhandene Überschwemmungsbereiche nicht in Anspruch genommen werden. Außerdem ist auch die Rückgewinnung bereits geplanter oder auch schon besiedelter Bereiche anzustreben.

Die Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Retentionsräume zum Schutz vor Hochwasser ist grundsätzlich dem Bau von Rückhalteanlagen vorzuziehen. Erforderliche infrastrukturelle Maßnahmen in vorhandenen Überschwemmungsbereichen sind in enger Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen sowie im Hinblick auf den notwendigen Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen durchzuführen.

Bei den vorhandenen Überschwemmungsbereichen handelt es sich um nicht bebaute Bereiche, die bei einem Hochwasserereignis tatsächlich überschwemmt werden. Zu ihrer Abgrenzung empfiehlt die Ministerkonferenz für Raumordnung, mindestens ein 100-jährliches Hochwasserereignis zugrunde zu legen (Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung zum vorbeugenden Hochwasserschutz vom 14.6.2000, Gem. MBl. 2000 Nr. 27, S. 514 ff.). Die Überschwemmungsgebiete werden z.Zt. von der Landesverwaltung neu ermittelt und dann neu festgesetzt.

Die zeichnerisch dargestellten vorhandenen Überschwemmungsbereiche sind aus Maßstabsgründen auf die größeren Fließgewässer bzw. deren Auen beschränkt. Die hierauf bezogenen Ziele zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind bei kleineren Gewässern entsprechend anzuwenden. Dabei ist von besonderer Wichtigkeit, dass anhand des konkreten Einzelfalls und im Rahmen von Anfragen gemäß § 32 LPIG überprüft wird, ob ein vorhandener Überschwemmungsbereich berührt wird. Die Planungs- und

Projekträger haben hierzu eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme vorzulegen. Hierbei sind die Staatlichen Umweltämter unterstützend tätig.

3.4.3.3 Wasserwirtschaft

Ziel 23

- (1) Die im Plangebiet dargestellten Talsperren sind langfristig zu sichern und mit ihren Einzugsbereichen vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. von anderweitigen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.
- (2) Die Umsetzung der im LEP dargestellten Standorte der Hundem- und der Silberbachtalsperre bleibt durch die Darstellung der BSN „Hundem-Quellbachsystem“ sowie „Dollenbruch/ Silberbachtal“ unberührt.

Erläuterung:

Die Gewässer mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung sind als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage für die Region zu sichern.

Die Lenne ist als Hauptzufluss der Ruhr für die Wasserversorgung des Ruhrgebiets von erheblicher Bedeutung. Im Plangebiet erfüllen zahlreiche Talsperren wichtige Aufgaben im überregionalen Wasserausgleich, zur Wasserversorgung des Plangebietes selbst, aber auch außerhalb gelegener Gebiete und für Freizeit und Erholung. Im Einzelnen sind dieses folgende Anlagen (mit Angabe der Stauraumgröße):

-	Biggetalsperre	(171,10 Mio. m ³)
-	Listertalsperre	(21,60 Mio. m ³)
-	Ahauser Stausee	(1,05 Mio. m ³)
-	Breitenbachtalsperre	(2,50 Mio. m ³)
-	Obernautalsperre	(14,80 Mio. m ³)

Weiterhin sind in der zeichnerischen Darstellung sowohl das Oberbecken als auch das als Glingetalsperre bezeichnete Unterbecken des Pumpspeicherwerkes Rönkhausen enthalten.

Neben den bereits bestehenden Talsperren sind auch die folgenden geplanten und im Landesentwicklungsplan NRW enthaltenen Talsperren dargestellt:

- Hundemtalsperre
- Silberbachtalsperre
- Elberndorftalsperre
- Truftetalsperre

Die Darstellungen der o.g. Talsperrenstandorte des LEP NRW sind aufgrund der Planungshierarchie zwingend in den Regionalplan zu übernehmen und daher einer abwägenden Entscheidung durch den Regionalrat nicht zugänglich.

Die Darstellungen von Elberndorf-, Hundem- und Silberbachtalsperre werden teilweise durch Bereiche für den Schutz der Natur überlagert.

Im Bereich der Elberndorftalsperre liegt teilweise der BSN Nr. 65 „Elberndorfer Bachtal“, durch den eine Teilfläche des FFH-Gebietes DE-4915-301 „Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal“ regionalplanerisch gesichert wird. Der hierdurch dokumentierte Planungskonflikt ist durch eine abwägende Entscheidung des Regionalrates nicht lösbar, weil beide Darstellungen aufgrund höherrangiger Rechtsvorschriften zwingend zu übernehmen sind.

Im Bereich der Hundemtalsperre liegt der BSN Nr. 36 „Hundem-Quellbachsystem“, im Bereich der Silberbachtalsperre der BSN Nr. 42 „Dollenbruch/ Silberbachtal“. Beide BSN wurden im ökologischen Fachbeitrag als naturschutzwürdig bewertet. Da die Realisierung der beiden Talsperren derzeit nicht absehbar ist, werden die Bereiche als BSN dargestellt, um die Naturschutzwürdigkeit zu sichern. Sollte sich die Realisierung der Talsperren konkretisieren, so kann jeweils die regionalplanerische Darstellung des BSN der Umsetzung des höherrangigen Zieles der Landesplanung nicht entgegengehalten werden.

3.4.3.4 Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz

Ziel 24

(1) Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere

- raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben,
- die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen oder Fernleitungen und
- die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen

nicht zulässig.

(2) Im Bereich der Attendorn-Elsper Doppelmulde (Grundwassergefährdungsgebiet des LEP NRW) ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in besonderem Maße der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sicherzustellen.

- (3) Bei der Überlagerung von Siedlungsbereichen und Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind durch die Bauleitplanung und die Fachplanungen verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen.**

Erläuterung:

Die zeichnerische Darstellung enthält als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz:

- die Wasserschutzgebiete aller größeren Wassergewinnungsanlagen (bis einschl. der WSZ III bzw. IIIa),
- die Einzugsgebiete der vorhandenen und geplanten Trinkwassertalsperren.

Der LEP NRW enthält in seinen zeichnerischen Darstellungen Grundwassergefährdungsgebiete. Diese Gebiete sind wegen ihrer geologischen Struktur in besonderer Weise zu schützen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen innerhalb dieser Gebiete sind deshalb diese besonderen Umstände ihrer Bedeutung entsprechend zu beachten.

3.5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen

Die nachfolgenden Regelungen zur Sicherung und zum Abbau von Bodenschätzen konkretisieren die allgemeinen Ziele der §§ 18 und 25 i.V.m. § 32 (3) des LEPro sowie die Ziele des LEP NRW (C.IV.2) und deren Erläuterungen (C.IV.3).

Hiernach sind zur langfristigen Rohstoffversorgung die Lagerstätten abbauwürdiger Bodenschätze entsprechend ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung, ihrer Unvermehrbarkeit und ihrer Standortbindung für den Abbau zu sichern.

Im Interesse der Sicherung der Lagerstätten kommt dabei der Gewinnung der Bodenschätze wegen ihrer Standortgebundenheit und ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung bei der Abwägung der Entscheidung über eine zwischenzeitliche Nutzung und bei anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu.

Ziel 25

- (1) Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen darf nur innerhalb der zeichnerisch dargestellten Bereiche erfolgen. Hiervon ausgenommen können außerhalb der Abgrabungsbereiche gelegene genehmigte Abgrabungen dann erweitert werden, wenn andere Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.**

- (2) Innerhalb der in den Erläuterungskarten 12 a-e dargestellten Reservegebiete ist langfristig die Möglichkeit des Abbaus der Rohstoffe zu sichern. Die Reservegebiete dürfen für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist, die angestrebte Nutzung nicht außerhalb dieser Gebiete realisiert werden kann und der später geplante Abbau der Bodenschätze langfristig nicht in Frage gestellt wird.
- (3) Abgrabungen und Rekultivierungen/Renaturierungen sind zeitlich und räumlich so aufeinander abzustimmen, dass die gewünschte Wiederherstellung des Naturhaushalts und die Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft möglichst frühzeitig erreicht werden können.

Erläuterung:

Die **Erläuterungskarte 11** zeigt - auf der Grundlage einer Kartierung des Geologischen Dienstes NRW - die im Plangebiet gelegenen Lagerstätten oberflächennaher Bodenschätze.

Die in den **Erläuterungskarten 12 a-e** dargestellten "Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" wurden nach den Vorgaben von Ziel C.IV.2.2.3 LEP und den entsprechenden Erläuterungen C.IV.3.2 des LEP abgegrenzt. Innerhalb dieser Gebiete ist in der Regel eine Bedarfsdeckung für weitere 25 Jahre über den 25-jährigen Planungshorizont möglich, der den "Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)" gemäß Erläuterung C.IV.3.6 LEP zugrunde zu legen ist. Da die Reservegebiete vorrangig für den späteren Abbau oberflächennaher Bodenschätze vorgesehen sind, muss für sie langfristig sichergestellt werden, dass nur solche Nutzungen zugelassen werden können, welche den vorgesehenen späteren Abbau nicht dauerhaft verhindern. Bei den Reservegebieten handelt es sich um Vorbehaltsgebiete i.S.d. § 13 Abs. 5 Nr.2 LPIG.

Dem besonderen Gewicht des Abbaus oberflächennaher Bodenschätze bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gem. § 18 LEPro steht die Verpflichtung des § 32 LEPro gegenüber, Abgrabungen unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas vorzunehmen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Abgrabungsbereiche darzustellen. Absicht der grundsätzlichen Beschränkung der Gewinnung der Bodenschätze auf diese Bereiche ist die räumliche Lenkung der Abgrabungstätigkeit.

Mit der Darstellung als Abgrabungsbereich wird die regionalplanerische Zielvorstellung dokumentiert, dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze

innerhalb dieser Bereiche den Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zu geben. Bei den Abgrabungsbereichen handelt es sich um Vorrangbereiche i. S. d. § 13 Abs. 5 Nr.1 LPIG, die gem. § 13 Abs. 5 letzter Satz LPIG zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, so dass die Zulassung von Abgrabungen außerhalb der hierfür dargestellten Bereiche ausgeschlossen ist. Ausgenommen hiervon sind lediglich die aufgrund der Darstellungssystematik des Regionalplanes nicht dargestellten genehmigten Abgrabungen, die auch außerhalb der Abgrabungsbereiche aus regionalplanerischer Sicht dann erweitert werden können, wenn andere Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Diese Ausnahmeregelung dient der Vermeidung von Härten für die kleinen Steinbrüche im Plangebiet, die zum Teil seit mehreren Jahrzehnten existieren. Sollte jedoch eine solche Abgrabung durch eine beabsichtigte Erweiterung die Darstellungsschwelle des § 3 Abs. 2 der Plan-Verordnung überschreiten, so ist im Rahmen eines Regionalplan-Änderungsverfahrens zu prüfen, ob diese Abgrabungen durch Darstellung eines Abgrabungsbereiches regionalplanerisch gesichert werden kann.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans ein Rechtsanspruch auf Abgrabung des gesamten dargestellten Bereichs abgeleitet werden kann. Vielmehr ist im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden, ob andere öffentliche Belange der Abgrabung in Teilbereichen entgegenstehen, so dass unter Umständen nur Teilflächen der Abgrabungsbereiche zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze genutzt werden können.

In der zeichnerischen Darstellung sind als Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, und zwar für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze, dargestellt:

- Grauwackesteinbrüche im Listertal
- Dolomitsteinbruch bei Lennestadt-Grevenbrück,
- Quarzit- und Schieferbruch bei Bad Berleburg-Raumland
- Kaolintagebau bei Burbach-Niederdresselndorf

Tabelle 5: Rohstoffsicherung nach Gesteinsarten im Plangebiet

Gesteinsart	Abgrabungsbereiche (25 Jahre)		Reservegebiete (50 Jahre)	
	ha	t	ha	t
Dolomit, Kalk	59	27.000.000	75	46.000.000
Grauwacke	156	56.000.000	238	104.000.000
Schiefer	20	7.000.000	55	9.000.000
Kaolin	40	3.000.000	40	3.000.000

Quelle: Unternehmensangaben, eigene Erhebungen und Berechnungen; Stand Juni 2005

Da Abgrabungsbetriebe z.T. erhebliche Eingriffe in einen wertvollen Landschaftsraum darstellen, sind diese Auswirkungen schon während des laufenden Abgrabungsbetriebes möglichst gering zu halten. Deshalb sollen die notwendigen Flächeninanspruchnahmen für Gewinnung, Aufbereitung, Transport und sonstige Betriebsanlagen, wie z.B. Halden, auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden. Abgrabung, Rekultivierung/Renaturierung und Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Abgrabungsgeländes für eine konkrete Folgenutzung sind als ein Gesamtprozess anzusehen, an dessen Ende die vollständige Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft stehen soll.

Es ist daher erforderlich, ggf. schon vor Beginn der Abgrabung und während des gesamten Abbaubetriebes die durch den Abbau geschaffenen Möglichkeiten zu nutzen, um einen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wertvollen neuen Landschaftsteil zu schaffen bzw. sich entwickeln zu lassen. Hierzu sind die betrieblichen Abläufe, die Abgrabungsabschnitte und die Rekultivierungsmaßnahmen/Renaturierungsmaßnahmen zeitlich, räumlich und funktionell aufeinander abzustimmen.

Nach der Technischen Richtlinie zum Abgrabungsgesetz sind mindestens 25 % der noch zu genehmigenden Abgrabungsflächen dem Naturschutz zuzuführen (Runderlass des MURL vom 8. März 1990, Az. IV B 3 - 2.00.03 "Richtlinien für Abgrabungen"). Bei den Rekultivierungsmaßnahmen haben die Belange der Landschaftspflege und des Naturschutzes Vorrang. Auch aus geowissenschaftlicher Sicht schutzwürdige Bereiche sollen erhalten und gesichert werden.

C 4 Infrastruktur

4.1 Verkehr

Grundsatz 14

- (1) Die Mobilität von Menschen und Gütern soll raum- und umweltverträglich gewährleistet werden. Die Erreichbarkeit der Wohn- und Arbeitsstätten, der Versorgungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen soll gesichert und verbessert werden.**

- (2) Durch einen gezielten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur bei sinnvoller Zuordnung der Verkehrsaufgaben auf die dafür geeigneten Träger soll eine gleichmäßige Auslastung aller Verkehrsträger erreicht werden. Dabei sollen der schienengebundene Personennahverkehr gegenüber dem Straßenverkehr, der Ausbau vorhandener Verkehrswege gegenüber dem Neubau sowie der ÖPNV unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes, der sozialverträglichen Stadtentwicklung und des absehbaren Verkehrsbedarfes soweit wie möglich Vorrang erhalten.**

Erläuterung:

Grundsätze und allgemeine Ziele für den Bereich Verkehrsinfrastruktur ergeben sich nicht nur aus den in Kap. B.2.1 genannten Rechtsgrundlagen, sondern auch aus den jeweiligen Fachgesetzen. Insbesondere sind dabei das Gesetz zur Integrierten Gesamtverkehrsplanung des Landes Nordrhein-Westfalen und das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zu nennen, die die im ROG, im LEPro und LEP enthaltenen Grundsätze und Ziele z. T. übernehmen, z. T. weiter ausformulieren.

In diesem und auch in den nächsten Kapiteln werden daher nur solche Grundsätze formuliert, die für das Plangebiet eine hohe Relevanz aufweisen und auf Regionalplanebene abhandelbar sind. Für weitere fachplanerische Grundsätze und allgemeine Ziele sowie die Erläuterung derselben sei auf die genannten Rechtsgrundlagen und Fachgesetze verwiesen.

4.1.1 Schienenpersonenverkehr und straßengebundener Öffentlicher Personennahverkehr

Ziel 26

- (1) Das vorhandene Schienennetz des Plangebiets ist leistungsfähig zu erhalten und bedarfsgerecht und umweltschonend auszubauen.**
- (2) Um die Verbindung zwischen Hagen und Frankfurt zu verbessern und die dazwischen liegenden Städte besser an den Fernverkehr anzubinden, ist die Ruhr-Sieg-Strecke zwischen Hagen und Gießen auszubauen.**
- (3) Die Rothaarbahn von Kreuztal – Hilchenbach – Erndtebrück nach Bad Laasphe bzw. nach Bad Berleburg ist auszubauen. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie zur Erhöhung der Reisegeschwindigkeit sind höhengleiche Bahnübergänge zu sichern oder zu beseitigen.**
- (4) Die Schienenverbindung Siegen – Netphen – Deuz (Johannlandbahn) ist durch infrastrukturelle Maßnahmen zu verbessern und für eine Reaktivierung des Personenverkehrs vorzubereiten.**
- (5) Die Schienenverbindung Siegen – Niederschelden als Teilstück der Strecke Köln – Siegen ist durch infrastrukturelle Maßnahmen zu verbessern.**

Grundsatz 15

- (1) Im Plangebiet ist eine angemessene Verkehrsbedienung durch koordinierte Bus-/Schienenkonzepte zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen an ausgewählten Haltestellen Schnittstellen geschaffen werden, die das Umsteigen vom Kfz und vom Fahrrad auf den ÖPNV erleichtern (Park and Ride, Bike and Ride).**
- (2) Bei der Planung und Ausgestaltung des ÖPNV sollen bei geringer Nachfrage die Möglichkeiten alternativer Bedienungsformen wie Rufbusse, Sammeltaxen und Bürgerbusse genutzt werden.**

Erläuterung:

Der Schienenverkehr stellt die umweltfreundlichere Alternative zum Straßenverkehr dar und ist deshalb besonders geeignet, wesentliche Teile des Straßenverkehrs sowohl bei der Personenbeförderung als auch bei der Güterbeförderung zu übernehmen. Er muss daher ausgebaut und gefördert werden.

Voraussetzung für eine verstärkte Nutzung der schienengebundenen Verkehrsmittel ist eine Optimierung der Trassenausnutzung, der Funktionalität und des Ausbaus der Verknüpfungspunkte mit dem Individualverkehr. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob entlang der Strecken Siegen – Finnentrop, Siegen – Hilchenbach, Siegen – Dillenburg und Siegen – Deuz ein ausreichendes Potenzial für die Einrichtung eines Stadtbahnbetriebs vorhanden ist.

Auf ein solches Grundnetz von Schienenverbindungen sind die Busnetze mit dem Ziel auszurichten, eine Verbindung zwischen den Gemeinden entsprechend ihren zentralörtlichen Verflechtungen sicherzustellen.

Die Europäische Union hat ein Leitschema des transeuropäischen Verkehrsnetzes entwickelt, dessen Ausgestaltung vom Land Nordrhein-Westfalen mitgetragen wird. Das Land sieht hierbei das Schwergewicht des Infrastrukturausbaus bei der Schiene, da die wichtigen Abschnitte eines transeuropäischen Straßennetzes in Nordrhein-Westfalen weitgehend realisiert oder bereits in Angriff genommen worden sind. Dementsprechend sind die Streckenmaßnahmen des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2003, des ÖPNV-Bedarfsplans 1998 NRW und des ÖPNV-Ausbauplans 2000-2005 NRW bzw. des Verkehrsinfrastrukturbedarfs- und ausbauplans NRW zügig umzusetzen.

Zum transeuropäischen Verkehrsnetz gehört die das Plangebiet durchlaufende Fernverkehrsstrecke der Deutschen Bahn AG Dortmund – Hagen – Siegen – Gießen – Frankfurt. Sie wird als konventionelle Strecke bezeichnet. Im LEP NRW ist diese Schienenstrecke Bestandteil einer großräumigen Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung.

Die im Plangebiet vorhandenen Schienenstrecken (vgl. **Erläuterungskarte 13**) werden als Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Sie kennzeichnen Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z.B. Regionalbahn, Regionalexpress, Stadtexpress) sowie Schienenstrecken des Güterverkehrs.

Die Ruhr-Sieg-Strecke zwischen Hagen und Gießen als Teil der kürzesten Verbindung zwischen dem Ruhrgebiet und dem Rhein-Main-Gebiet hat erhebliche regionalstrukturelle Bedeutung.

Während die Strecke für den Güterverkehr relativ gut genutzt wird, hat sie für den Personenverkehr bisher noch eine geringere Bedeutung. Der topografisch bedingte Streckenverlauf entlang der Lenne beinhaltet zahlreiche enge Kurven, so dass keine kurzen Reisezeiten erreicht werden können. Der Ausbau dieser Strecke ist z.T. Bestandteil des vordringlichen Bedarfs (Neigetechnik), zum Teil Bestandteil des weiteren Bedarfs (weitere Linienverbesserungen) des BVWP 2003. Da eine Erhöhung der Streckengeschwindigkeit durch Ausbau der Strecke nur mit hohem finanziellen und bautechnischen Aufwand erreicht werden könnte, sollen hier an Stelle der heutigen Reisezugwagen Fahrzeuge mit Neigetechnik eingesetzt werden.

Der Einsatz dieser Fahrzeuge ermöglicht abschnittsweise die Erhöhung der Streckengeschwindigkeit von heute 120 km/h bzw. 140 km/h auf 160 km/h. Der Ausbau und die behindertengerechte Gestaltung der Haltestellen und Bahnhöfe hat begonnen.

Die höhere Streckengeschwindigkeit sollte nicht nur zur Verkürzung der Gesamtreisezeit, sondern auch zur Bedienung zusätzlicher Haltepunkte im Fernverkehr genutzt werden. Der Ausbau und die behindertengerechte Gestaltung der Haltestellen und Bahnhöfe sollte verstärkt weiter betrieben werden.

Eine Öffnung der Strecke für den Stadtbahnverkehr mit zusätzlichen Haltestellen ist anzustreben. Zu bedenken ist, dass eine sehr hohe Zahl der PendlerInnen zwischen Finnentrop und Siegen bereits jetzt die Ruhr – Sieg - Strecke nutzen. Ähnliches gilt für den weiteren Verlauf der Strecke bis Rudersdorf. Zusätzliche Haltepunkte und ein Park and Ride - Platz in Rudersdorf würden die Stadtbahnlinie stark aufwerten.

Die Rothaarbahn, die über Bad Laasphe auch eine Verbindung nach Marburg in Hessen darstellt, birgt ein Bündel von Problemen in sich. Höhengleiche Bahnübergänge stellen bei der Strecke eine Gefährdung und Behinderung für die anderen VerkehrsteilnehmerInnen dar. Sie verursachen ferner durch häufige Staus des Straßenverkehrs und die damit verbundenen Lärm- und Abgasemissionen erhebliche Belästigungen für die Bevölkerung. Sie sind nach Möglichkeit zu beseitigen. Ungesicherte höhengleiche Bahnübergänge insbesondere im Raum Erndtebrück erzwingen eine Fahrgeschwindigkeit der Züge im Fußgängertempo und sind ein hohes Gefährdungspotenzial. Sie sollen aufgehoben oder zumindest gesichert werden. Darüber hinaus stellen bei dieser Strecke die für den kombinierten Ladungsverkehr unzureichenden Tunnelprofile und die topografisch bedingten Streckensteigungen erhebliche Zwangspunkte dar. Diese Zwangspunkte sollten nach Möglichkeit beseitigt oder verbessert werden. Vorhandene Haltepunkte sind auszubauen, andere Haltepunkte wie Bad Laasphe-Kurpark, Niederlaasphe-Entenbergstraße, Bermershausen, Saßmannshausen und Bad Laasphe-Friedrichshütte neu zu bauen. Der Ausbau der Strecke ist im vordringlichen Bedarf des ÖPNV-Bedarfsplans 1998 NRW enthalten. Es ist zu prüfen, ob ein Stadtbahnbetrieb von Siegen bis Hilchenbach wirtschaftlich betrieben werden kann.

Die Kreisbahn Siegen-Wittgenstein möchte die Infrastruktureinrichtungen für den Eisenbahnbetrieb auf der Strecke der Kleinbahn Weidenau - Deuz von km 3,222 (Höhe Dreis-Tiefenbach) bis km 15,808 (Streckenende) im Gebiet der Stadt Netphen) - mit Ausnahme eines Bereiches im Bahnhof Deuz - dauerhaft von der Verwendung für Bahnbetriebszwecke freistellen lassen. Stillgelegt wurde dieser Bereich bereits. Für den Güterverkehr verbleiben sollen danach nur noch die Bereiche Siegen-Weidenau bis Dreis-Tiefenbach und ein Teil des Bahnhofsbereiches Deuz. Die Strecke von Siegen-Weidenau bis Deuz ist jedoch im vordringlichen Bedarf des ÖPNV-Bedarfsplans 1998 NRW sowie im ÖPNV-Ausbauplan 2000-2005 NRW

enthalten. Ein Stadtbahnbetrieb in das so genannte Johannland könnte den Busbetrieb erheblich entlasten. An dieser Strecke liegen auch Bahnzulieferbetriebe.

Die Streckenleistungsfähigkeit der Schienenverbindung Siegen – Niederschelden ist durch die Verbesserung der Signaltechnik (Einsatz Gleiswechselbetrieb, zusätzliche Überleitungen etc.) zu erhöhen, die Haltepunkte Eiserfeld und Niederschelden Nord sind auszubauen. Die Strecke ist im vorrangigen Bedarf des ÖPNV-Bedarfsplans 1998 NRW sowie im ÖPNV-Ausbauplan 2000-2005 NRW enthalten.

Die Strecke Finnentrop – Olpe, die insbesondere auch dem Erholungsschwerpunkt Biggensee dient, ist aufzuwerten.

4.1.2 Güterverkehr, Sicherung und Entwicklung

Ziel 27

- (1) Die Bedienung des Güterverkehrs auf den Schienenstrecken des Plangebiets ist sicherzustellen, die vorhandenen Einrichtungen des Güterverkehrs sind zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen und bei Bedarf um neue Einrichtungen zu ergänzen.**
- (2) Die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene ist durch eine zu fördernde Anbindung industrieller und gewerblich genutzter Flächen an das Schienennetz zu unterstützen.**

Grundsatz 16

- (1) Eine optimale Nutzung des Schienennetzes für den Transport von Gütern ist anzustreben.**
- (2) Für einen Umschlagplatz sollen vorrangig Brachflächen mit Gleisanschluss und Anbindung zur Hüttentalstraße berücksichtigt werden.**

Erläuterung:

Die Erweiterung der EU, aber auch die allgemeine Entwicklung lassen für die Zukunft ein weiteres, deutliches Anwachsen des Güterverkehrs erwarten. Die strukturelle Entwicklung des Güterverkehrs im Plangebiet lässt einen deutlichen Zuwachs im Kombinierten Verkehr erwarten.

An den Schienenstrecken des Plangebiets liegen zahlreiche Industrie- und Gewerbegebiete. Sie sind nur sehr unvollständig an das Schienennetz angebunden. Durch direkte Anbindungen könnten erhebliche Verlagerungen

des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene erfolgen. Dies gilt für Attendorn, Netphen, Hilchenbach, Erndtebrück, das Gewerbegebiet Schamerder und nicht so ausgeprägt für Bad Berleburg.

Da der Schienengüterverkehr einen größeren Anteil am Gesamtgüterverkehr erhalten soll, dürfen die bestehenden Anlagen für den Schienengüterverkehr nicht weiter reduziert werden, vielmehr müssen durch neue und erweiterte Anlagen zukünftige Chancen angeboten werden. Hier ist u.a. zu prüfen, inwieweit eine Vergrößerung der Tunnelquerschnitte der Rothaarbahn dem industriellen Güterverkehr dienen kann.

Eine Reaktivierung des Güterverkehrs auf der Strecke Finnentrop – Olpe könnte die Wirtschaftlichkeit verbessern. Im Bereich Attendorn könnten Gleisanschlüsse den Güterverkehr intensivieren. Beantragte Schienenanschlüsse wurden bisher nicht zugesagt.

4.1.3 Straßenverkehr

Ziel 28

- (1) Das raumordnerisch bedeutsame Straßennetz ist in seiner Leistungsfähigkeit zu sichern und zu unterhalten, Ergänzungen des Straßennetzes sind durch notwendige Neutrassierungen, Bau von Ortsumgehungen und Ausbaumaßnahmen vorzunehmen.**
- (2) Dem durchgängigen Aus- und Neubau der West – Ost – Achse von Olpe/Kreuztal, Hilchenbach über Erndtebrück nach Bad Laasphe / Wallau (Hessen) kommt eine besondere Dringlichkeit zu. Eine umwelt- und raumverträgliche Lösung, die die Siedlungsbereiche optimal anbindet, ist anzustreben.**

Grundsatz 17

- (1) Eine nachhaltige Entlastung der Allgemeinen Siedlungsbereiche sowie eine Verbesserung der Wohn-, Aufenthalts- und Standortqualität durch den stadtverträglichen Bau von Ortsumgehungen und Umbau vorhandener Ortsdurchfahrten ist anzustreben.**
- (2) Der Fahrradverkehr ist durch einen regional und interkommunal abgestimmten Ausbau der Radwege zu fördern. Dabei sind vor allem zentrale Versorgungseinrichtungen, Schulstandorte sowie Freizeit- und Tourismusstandorte zu berücksichtigen und es ist auf eine enge Verknüpfung mit dem ÖPNV hinzuwirken.**

Erläuterung:

Das raumordnerisch bedeutsame Straßennetz ist in seiner Leistungsfähigkeit so zu sichern und zu unterhalten, dass es wesentliche Anteile des Verkehrsaufkommens funktionsgerecht aufnehmen kann.

Die Europäische Union hat ein Leitschema des transeuropäischen Verkehrsnetzes entwickelt, dessen Ausgestaltung vom Land NRW mitgetragen wird. Dieses Leitschema liegt den Entwicklungsachsen des LEP NRW zugrunde. Die Elemente der Entwicklungsachsen sind in der zeichnerischen Darstellung enthalten (vgl. **Erläuterungskarte 1**).

Das im Regionalplan dargestellte Straßennetz wird in zwei Kategorien unterteilt:

Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr

Sie sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Oberzentren und Verdichtungsräumen auch über die Landesgrenzen hinaus ermöglichen. Sie können auch eine Folge von großen Mittelzentren mit Oberzentren verbinden oder zu wichtigen Erholungsgebieten führen.

Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr

Sie sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren und den Grundzentren untereinander und zwischen diesen und den Oberzentren unter Berücksichtigung entsprechender, die Landesgrenzen überschreitender Verflechtungen ermöglichen.

Über die Zahl der Fahrstreifen der dargestellten Straßen trifft der Regionalplan keine Aussage.

Bei den im Regionalplan dargestellten Straßen handelt es sich um

- zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Teilabschnitts vorhandene Straßen und im Bau befindliche neue Straßenabschnitte, die den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend leistungsfähig ausgebaut sind oder ausgebaut werden sollen. In ihrem Zug sind auch Linienverbesserungen möglich. Sie sind in der **Erläuterungskarte 14** als rote Linie gekennzeichnet;
- geplante Straßenneubaustrecken, die in den Bedarfsplänen enthalten sind und die im Linienverfahren nach den Straßengesetzen bestimmt, genehmigt oder abgestimmt oder nach Straßenrecht festgestellt sind. Die weitere Konkretisierung der im Linienverfahren festgelegten Trassen erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Diese Straßen sind in der **Erläuterungskarte 14** als grüne Linie gekennzeichnet;

- Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung. Diese Maßnahmen werden in schematischer Form dargestellt und zwar:
 - Verbindungen zwischen Anfangs- und Endpunkt durch eine Linie,
 - Ortsumgehungen durch eine Linie um den betreffenden Ort herum (Umrundung)
 Sie sind in der zeichnerischen Festlegung und in der **Erläuterungskarte 14** als rot gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Zu den Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr gehören die A 4 von Köln nach Olpe bzw. bis zur Krombacher Höhe, die A 45 von Dortmund nach Aschaffenburg und die B 54n/ B 62n (Hüttentalstraße), durch die eine optimale Erschließung des Ortsbandes von Kreuztal und Siegen erreicht wird.

Im Bereich der Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr ist die West–Ost-Achse des Streckenzuges der B 508/B 62 zwischen Kreuztal (Anschluss Hüttentalstraße) – Hilchenbach – Erndtebrück und Bad Laasphe (Grenze zu Hessen) von besonderer Bedeutung und wegen der vielen Konflikte in eine neue Trasse zu überführen. Das beinhaltet auch die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthaltenen Neuführungen der Straßen B 508 / B 62 zwischen Kreuztal und Erndtebrück und im Bereich Bad Laasphe. Dabei ist eine umwelt- und raumverträgliche Lösung anzustreben. Auch für die B 517 Krombacher Höhe Richtung Kirchhudem/ Welschen-Ennest muss noch eine geeignete Linienführung festgelegt werden. Die genannten Strecken werden im Regionalplan als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung durch eine gestrichelte rote Linie dargestellt.

Bei der B 62 in Siegen-Eiserfeld/ Niederschelden, der B 236 in Lennestadt/ Grevenbrück, der L 719 in Siegen/ Kaan-Marienborn und der L 893 in Wilnsdorf/ Niederdielfen sind Ortsumgehungen oder Neuführungen erforderlich. Für diese Straßenabschnitte ist das Linienbestimmungsverfahren abgeschlossen oder in Vorbereitung. Die Neuführungen der L 539 in Finnentrop und der L 728 in Kirchhudem / Brachthausen (OU) sind planfestgestellt.

Die schon mehrfach geplante und erforderliche Ortsumgehung Drolshagen im Zuge der B 54 gestaltet sich wegen zunehmender Bebauung immer schwieriger. Das gleiche ist auch für Neunkirchen festzustellen. Eine notwendige Umgehung im Zuge der L 722 ist nur äußerst schwierig zu realisieren; eine Teilrealisierung für Salchendorf erscheint möglich. Weitere noch nicht realisierte Maßnahmen des Landesstraßenbedarfs- und ausbauplanes NRW 1993 bis 2002 (Stufe 1) sind die Verlängerung der Asdorfer Straße/Bahnhofstraße in Freudenberg (L 512) sowie der Ausbau der L 687 und der L 880 in Finnentrop.

Aus regionalplanerischer Sicht wünschenswert erscheinen darüber hinaus folgende Ergänzungsvorschläge:

- Neuführung der B 62 in Bad Laasphe – Saßmannshausen zur Beseitigung von zwei Bahnübergängen,
- eine Ortsumgehung Netphen - Dreis-Tiefenbach im Zuge der B 62,
- eine Ortsumgehung im Zuge der B 236 im Bereich Lennestadt – Saalhausen,
- eine Ortsumgehung Freudenberg im Zuge der L 512.

Diese Maßnahmen sollten in die Bedarfsplanung aufgenommen werden.

Weitere regionalplanerische Ergänzungsvorschläge beinhalten:

- die von der Stadt Attendorn geplante Verschwenkung der L 697 nach Nordosten mit Anbindung an die L 853 im Bereich des Gewerbegebietes
Diese ist im Landesstraßenbedarfs- und -ausbauplan nicht enthalten, bewirkt für die Innenstadt von Attendorn aber eine deutliche Entlastung. Sie soll mittels Bauleitplanverfahren und Flurbereinigungsverfahren durchgesetzt werden.
- die von der Stadt Olpe beabsichtigte Verschwenkung der L 512 im Bereich des Rathauses nach Westen
Dies würde die Innenstadt deutlich aufwerten und vom Durchgangsverkehr entlasten.
- eine Ortsumgehung Gerlingen, die diesen Ortsteil von Wenden stark entlasten würde.

In der zeichnerischen Darstellung ist die im LEP enthaltene Hundem-Talsperre in Konkurrenz mit der L 553 enthalten. Da die Talsperre in absehbarer Zeit wohl nicht realisiert wird, wurde die Straße im vorhandenen Zug dargestellt.

Das Radwegenetz ist neben den kommunalen Bedürfnissen an dem überregionalen Tourismus zu orientieren. Neben dem Schwerpunkt Biggensee sind das Lahntal, das Siegtal und eine Verbindung vom Biggensee über Drolshagen zum Aggertal von Bedeutung.

4.1.4 Luftverkehr

Ziel 29

- (1) **Der regionale Verkehrsflughafen Siegerland soll der Anbindung an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz dienen. Er ist in die in Nordrhein-Westfalen dezentral aufgestellte Luftverkehrsinfrastruktur eingebunden und soll seine Entwicklungsmöglichkeit für die Region weiter nutzen. Der Ausbau der Flughafeninfrastruktur muss entsprechend dem prognostizierten Verkehrswachstum erfolgen.**

- (2) Der Raumbedarf des regionalen Verkehrsflughafens Siegerland und die bauliche Entwicklung in der Umgebung sind so aufeinander abzustimmen, dass sowohl die Sicherheit des Luftverkehrs als auch ein ausreichender Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm gewährleistet wird.**

Im Plangebiet liegt der vom Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm (LEP Schutz vor Fluglärm - GV.NRW. 1998, S. 512 vom 17. August 1998) erfasste regionale Verkehrsflughafen Siegerland.

Die im LEP Schutz vor Fluglärm für die Bauleitplanung getroffenen Regelungen sind im Folgenden als Ziel übernommen:

Ziel 30

I. Zone A

I.2 Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 sind unzulässig.

II. Zone B

II.2 Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.

In der Bauleitplanung sind im Rahmen der Darstellungen des Regionalplanes Ausnahmen zulässig, wenn es sich hierbei um die Abrundung einer Baufläche handelt. Hierbei können auch Festsetzungen für Einrichtungen der wohnungsnahen Infrastruktur getroffen werden.

In diesen Ausnahmefällen sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen. So sind bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für Nutzungsbe-

schränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen darzustellen. Im Bebauungsplan sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB dementsprechend die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Verminderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen festzusetzen.

Außerdem müssen Bebauungspläne, die neues Baurecht begründen, Festsetzungen über Vorkehrungen für den erforderlichen baulichen Schallschutz enthalten.

III. Zone C

III.2 Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist. Hierbei sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für einen angemessenen baulichen Schallschutz zu treffen.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind in der Regel unzulässig.

Erläuterung:

Der regionale Verkehrsflughafen Siegerland übernimmt die wichtige Aufgabe, das Plangebiet, aber auch die benachbarten Grenzräume von Rheinland-Pfalz und Hessen, an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz anzubinden. Neben seiner Funktion als regionaler Schwerpunkt für den Geschäftsreiseluftverkehr ist seine Bedeutung für die Allgemeine Luftfahrt (Privat-, Reise- und Sportflugbetrieb, Flugschulung, Luftbild- und Reklameflüge) hervorzuheben.

Die weitere bauliche Entwicklung des Flughafens und seine betriebliche Ausstattung sind den künftigen luftverkehrlichen Anforderungen anzupassen. Hierbei ist auf die unmittelbar benachbarten Bereiche für den Schutz der Natur Rücksicht zu nehmen. Die sicherheitstechnisch notwendigen Maßnahmen werden jedoch dadurch nicht ausgeschlossen.

Obwohl der regionale Verkehrsflughafen Siegerland an der Peripherie des Plangebiets liegt, ist die verkehrliche Erschließung über die Anschlussstelle Haiger/Burbach der A 45 und die B 54 gut.

4.2 Entsorgung

4.2.1 Abfallentsorgung

Nach den allgemeinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung im LEPro (§ 34) und den Zielen des LEP NRW (D.III.2) und Erläuterungen (D.III.3) sollen Abfälle im Rahmen einer umweltverträglichen Abfallwirtschaft möglichst vermieden und, soweit sie nicht verwertet werden können, möglichst gemeinwohlverträglich beseitigt werden. Die Regionalplanung hat dabei die Aufgabe, vor allem für die regionalplanerische Sicherung raumverträglicher Standorte der erforderlichen Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie Deponien zu sorgen. Die folgenden textlichen Ziele konkretisieren deshalb die o. g. landesplanerischen Rechtsvorschriften.

Ziel 31

- (1) Abfallbehandlungsanlagen sind nur in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) oder im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Deponie zulässig.**
- (2) Der GIB für zweckgebundene Nutzungen „Rother Stein“ in Olpe darf nur für Zwecke der Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden.**

Erläuterung:

Die Ziele der Abfallwirtschaft sind im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie im Landesabfallgesetz dargelegt. Die danach aufzustellenden Abfallwirtschaftspläne stellen die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung sowie die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen dar. Außerdem weisen sie zugelassene Abfallbeseitigungsanlagen und geeignete Flächen für Abfallbeseitigungsanlagen zur Endablagerung von Abfällen (Deponien) sowie für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen aus. Die Pläne können ferner bestimmen, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben. Der überarbeitete Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilplan Siedlungsabfälle ist zum 1. Juni 2005 in Kraft getreten.

Der Regionalplan stellt grundsätzlich alle ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen dar, die mehr als 10 ha Fläche benötigen, da sie bereits aufgrund ihrer Raumbeanspruchung in der Regel regionalbedeutsam sind. Ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen mit weniger als 10 ha Flächengröße sind dann aufgenommen worden, wenn sie eine regionalbedeutsame Entsorgungsfunktion wahrnehmen. Bei den dargestellten Abfallentsorgungsanlagen handelt es sich ausschließlich um die Anlagen, die im Anlagenkataster des Abfallwirtschaftsplans Arnsberg,

Teilabschnitt Siedlungsabfälle enthalten sind. Alle Anlagen und Deponien bestehen bereits. Sie sind in der **Tabelle 6** aufgeführt.

Die Deponien sind als Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen durch das Planzeichen "Aufschüttungen und Ablagerungen" flächig abgegrenzt und zusätzlich durch das Symbol "Abfalldeponien" gekennzeichnet. Die dargestellten Symbole bezeichnen jeweils eine Einzelanlage. Räumlich und funktional zugeordnete kleinere Abfallbehandlungsanlagen sind nicht gesondert dargestellt.

Boden- und Bauschuttdeponien sind in der Regel wegen ihrer geringen Flächengröße und ihrer in der Regel örtlichen Bedeutung im Regionalplan zeichnerisch nicht dargestellt.

Da seit dem 01.06.2005 organische Abfälle - also der gesamte Hausmüll – nicht mehr auf Deponien abgelagert werden dürfen, werden Deponien für die Abfallentsorgung nicht mehr im bisherigen Umfang benötigt. Daher ist eine vorsorgende Darstellung von neuen Deponiestandorten im Regionalplan gegenwärtig nicht erforderlich.

Auf die regionalplanerische Sicherung der derzeitigen Deponiestandorte kann jedoch nicht verzichtet werden, weil diese zum Einen derzeit noch betrieben werden und zum Anderen nach dem Abschluss der Stilllegung eine gem. § 19 Abs. 3 der Deponieverordnung mindestens 30 Jahre dauernde Nachsorgephase folgt, während der fachplanungsrechtlich ausschließlich das Abfallrecht, konkretisiert durch Planaufstellung oder Genehmigung gilt.

Vor diesem Hintergrund sind auch diejenigen Abfalldeponien im Regionalplan als Deponiestandorte dargestellt worden, die demnächst in die Stilllegungsphase überführt werden.

Die Deponien sind nach ihrer Schließung durch geeignete Maßnahmen umweltgerecht zu sichern und landschaftsgerecht zu rekultivieren. Die bereits seit längerer Zeit geschlossenen Deponien sind daraufhin zu überprüfen, ob und welche zusätzlichen Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich und noch durchzuführen sind.

Aufgrund ihrer Emissionen sind Abfallbehandlungsanlagen entweder nur innerhalb von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen oder im räumlich-funktionalen Zusammenhang zulässig.

Die Fläche des ehemaligen Nato-Tanklagers „Rother Stein“ bei Olpe ist als GIB für zweckgebundene Nutzungen mit der Zweckbestimmung „Abfallentsorgungsanlagen“ dargestellt worden. Dieser Bereich wurde nach Aufgabe der militärischen Nutzung durch Änderung des Regionalplanes von einem Bereich für besondere öffentliche Zwecke (BÖZ) in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) umgewandelt. Die Zweckbindung dieses Bereiches erfolgte vor dem Hintergrund

- der isolierten Lage des GIB im Freiraum,
- der Vorbelastung durch die ehemals militärische Nutzung,
- der Nähe des GIB zu anderen Abfallentsorgungsanlagen.

Die Grundstücke befinden sich mittlerweile in Besitz einer Firma der Abfallwirtschaft, welche diese Fläche für ihre betrieblichen Zwecke nutzen will. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft des GIB für zweckgebundene Nutzungen eine bestehende Sortieranlage einer anderen Firma. Diese Anlage wird regionalplanerisch von der GIB-Darstellung mit umfasst.

Dargestellte Abfallbehandlungsanlagen und -deponien ¹⁾ zur öffentlich-rechtlichen Entsorgung			Tabelle 6
Name/Bezeichnung	Standort	Kapazität / Laufzeit bis	Bemerkungen
Biomüllkompostwerk Olpe, Zentraldeponie Alte Scheune	Kreis Olpe	58.000 t/Jahr unbegrenzt	
Zentraldeponie Alte Scheune	Kreis Olpe	ca. 3.000.000 m ³ >2030 Stand: 2004	Siedlungsabfalldeponie
Umlade-/Sortieranlage Zentraldeponie Siegen-Fludersbach	Kreis Siegen-Wittgenstein	35.000 t/Jahr unbegrenzt	Siedlungsabfälle
Zentraldeponie Siegen-Fludersbach	Kreis Siegen-Wittgenstein	2.500.000 m ³ bis 2009	Siedlungsabfalldeponie Ende: Mai 2005, Deponie bis 2009
Zentraldeponie Netphen-Winterbach Umladestation	Kreis Siegen-Wittgenstein	25.000 t/Jahr unbegrenzt	

Quelle: Abfallwirtschaftsplan 2005, Bez. Reg. Arnsberg

¹⁾gem. LEP NRW, Ziel D. III. 2 i.V.m. Anl. zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung zum LPIG

4.2.2 Standorte für Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen

Während LEPro und LEP zur Standortsicherung und -planung der Abfallentsorgungsinfrastruktur landesplanerische Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen geben, findet sich zur Planung der Abwasserbehandlungs- und -reinigungsinfrastruktur in § 33 Abs. 2 LEPro der Auftrag, die notwendigen Flächen für Abwasseranlagen regionalplanerisch zu sichern. Dieser Auftrag wird durch die im Folgenden beschriebenen Ziele und Grundsätze durchgeführt.

Ziel 32

- (1) Die dargestellten neuen Siedlungsbereiche dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Abwasserbeseitigung gesichert ist. Alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind an eine Abwasserbehandlungsanlage anzuschließen. Für Streusiedlungen sind geeignete Kläranlagen zu erstellen.
- (2) Standorte für Kläranlagen haben
- ausreichende Mindestabstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen einzuhalten sowie
 - ausreichende Erweiterungsflächen aufzuweisen.

Erläuterung:

Die Standorte der regional bedeutsamen Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen werden durch die zeichnerischen Festlegungen gesichert. Es sind dabei nur Anlagen mit einem Ausbaugrad von mehr als 12.000 Einwohnerwerten dargestellt. Sie sind in **Tabelle 7** aufgeführt. Über diese Anlagen hinaus gibt es einige nicht dargestellte Kläranlagen, die kleinere, zeichnerisch nicht dargestellte Ortschaften entwässern.

In den zeichnerischen Festlegungen sind mit dem Symbol "Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage" auch die zwar räumlich von den zugehörigen Kläranlagen abgesetzten, aber mit ihnen in engem funktionalen Zusammenhang stehenden Schlammentwässerungsplätze gemeint.

Im Großen und Ganzen ist die Abwasserbeseitigung im Plangebiet geregelt. Neubauten von Kläranlagen sind nicht vorgesehen. Die beabsichtigten Erweiterungen bestehender Anlagen gehen aus **Tabelle 7** hervor.

Aus Immissionsschutzgründen müssen Kläranlagen von geplanter und vorhandener Wohnbebauung bestimmte Mindestabstände einhalten. Der Abstandserlass in seiner Fassung vom 2. April 1998 sieht bei Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EGW einen Mindestabstand von 500 m und bei Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EGW einen Mindestabstand von 300 m vor. Deshalb sind sowohl bei der Neuplanung bzw. Erweiterung von Kläranlagen als auch bei Planung von Wohnbebauung bzw. vergleichbaren immissionsempfindlichen Nutzungen ausreichende Abstände einzuhalten.

Dargestellte Kläranlagen (Stand: Juli 2005)				Tabelle 7
Stadt/ Gemeinde	Standort	Auslastung (Einwohner- wert)	Ausbaugröße (Einwohner- wert)	Betreiber
Finnentrop	Lenhausen	25.068	26.700	Ruhrver- band
Finnentrop	Biggetal/ Heggen	84.710	90.000	„
LenneStadt	Maumke	24.100	38.150	„
LenneStadt	Grevenbrück	24.879	41.300	„
Wenden	Gerlingen	19.167	28.000	„
Bad Berleburg	Bad Berleburg	18.000	18.000	Gemeinde
Erndtebrück	Mühlenweg	11.590	16.800	„
Freuden- berg	Freudenberg	21.147	28.500	„
Hilchenbach	Kreuztal- Kredenbach	31.000	40.000	„
Kreuztal	Kreuztal	140.000	170.000	„
Kreuztal	Kreuztal- Buschhütten	10.000	20.000	„
Netphen	Deuz	10.500	12.500	„
Siegen	Mitte	95.000	175.000	„
Siegen	Weidenau	56.880	75.000	„
Wilnsdorf	Niederdielfen	16.000	20.500	„

Grundsatz 18

Auf einen umweltverträglicheren Umgang mit dem Regenwasser ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hinzuwirken. In bestehenden und besonders in geplanten Siedlungsbereichen sollen verstärkt Maßnahmen zur Regenwasserversickerung oder ortsnahen Einleitung getroffen werden.

Erläuterung:

Dem Umgang mit dem Regenwasser kommt bei der Weiterentwicklung des Gewässersystems eine besondere Bedeutung zu. Die weitere Versiegelung der Oberfläche, die eine künstliche Abführung des Oberflächenwassers bedingt, soll eingeschränkt und alle Möglichkeiten zur Entsiegelung und zum Umbau vorhandener Gewässersysteme sollen genutzt werden. Auch im Hinblick auf die Grundwasseranreicherung soll verstärkt eine natürliche, flächenhafte Versickerung von hierfür geeignetem Regenwasser in den Untergrund mit ausgleichender Wirkung auf den Abfluss angestrebt werden.

Ein umweltverträglicher Umgang mit dem Regenwasser bedingt neue Entwässerungssysteme. Wenn langfristig die hohen Belastungsspitzen für die Fließgewässer und die Kanalisation abgebaut werden können, kann dies in der Folge auch zu insgesamt technisch weniger aufwändigen Maßnahmen führen. Zum umweltverträglichen Umgang mit dem Niederschlagswasser gehören eine Vielzahl von Maßnahmen mit abflussvermindernder und -verzögernder Wirkung einschließlich der Regenwassernutzung für Brauchwasserkreisläufe.

D Anhang

Verzeichnis der Abkürzungen

ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSLE	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
GEP	Gebietsentwicklungsplan neu: Regionalplan
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche)
GIS	Geographisches Informationssystem
IV	Individualverkehr
LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LEPro NRW	Landesentwicklungsprogramm
LFoG NRW	Landesforstgesetz
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz
MBV NRW	Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
MUNLV NRW	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet

NWZ	Naturwaldzelle
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG NRW	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW
ROG	Raumordnungsgesetz
SUPG	Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Verzeichnis der Tabellen

Schaubilder		Seite
Schaubild 1	Wanderungen und natürliche Bevölkerungsentwicklung	11
Schaubild 2	Altersstruktur 2002 und 2020 – Anteile der Altersgruppen in %	12
Schaubild 3	Bevölkerungsentwicklung (ab 2004 Schätzung BR Arnsberg)	13
Schaubild 4	Altersstruktur der Erwerbstätigen - Altersgruppen in %	15
Schaubild 5	Bewaldungsprozent	65
Schaubild 6	Waldflächenstatistik 1986 - 2003	66
Schaubild 7	Waldumwandlungen 1986 - 2003	67
Schaubild 8	Baumartenverteilung in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein	69
Schaubild 9	Waldbesitzstruktur	70
Schaubild 10	Privatwaldflächen nach Forstbetriebsgröße	71
Tabellen		
Tabelle 1	ASB - Bilanz	33
Tabelle 2	GIB - Bilanz	37
Tabelle 3	Landschaftsräume	50
Tabelle 4	Bereiche für den Schutz der Natur - BSN	82
Tabelle 5	Rohstoffsicherung nach Gesteinsarten im Plangebiet	103
Tabelle 6	Dargestellte Abfallbehandlungsanlagen und –deponien zur öffentlich-rechtlichen Entsorgung	117
Tabelle 7	Dargestellte Kläranlagen (Stand: Juli 2005)	119

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

Abgrabungsgesetz (AbgrabG) vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. 2000, S. 439)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002
(BGBl 2002, S. 1193)

EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) vom 2. April 1979, zuletzt
geändert am 23. September 2003

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), (Richtlinie 92/43/EWG)
vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert am 31. Oktober 2003

Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen
(ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.
Dezember 2004 (GV.NRW. S.786)

Gesetz zur Integrierten Gesamtverkehrsplanung (Artikel 9 des Zweiten Ge-
setzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-
Westfalen vom 9. Mai 2000) (GV.NRW. 2000 S. 380)

Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)
vom 5. Oktober 1989 (GV.NRW. 1989, S. 485 ber. S. 648)

Landesabfallgesetz (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.
Juni 1988 (GV.NRW. 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel IV des
Gesetzes vom 26. November 2002 (GV.NRW. 2002 S. 571)

Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm vom 17. August 1998
(GV.NRW. 1988, S. 511)

Landesforstgesetz (LFoG) vom 24. April 1980, zuletzt geändert am 4. Mai
2004 (GV.NRW. S 259)

Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV.NRW 2005 S. 430)
und Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungs-
gesetz vom 10. Mai 2005 (GV.NRW. 2005 S. 506)

Landschaftsgesetz NRW (LG) vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. 2005 S. 522)

Landeswassergesetz (LWG) vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. 2005 S. 463)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. Aug. 1997 (BGBl. 1997 I S. 2081,
2102), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl 2005 I 1756)

Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL) vom 21.07.2004

Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Raumordnungspläne und Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsamen Merkmale der Festlegungen in Raumordnungsplänen, einschließlich zu verwendender Planzeichen und ihrer Bedeutung und das Verfahren der Umweltprüfung (Planverordnung zum LPIG) vom 3. Mai 2005 in der Fassung vom 10. Mai 2005 (GV.NRW. 2005, S. 514)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert durch Artikel II des SUPG vom 35.06.2005

Erläuterungskarten

Karte	Bezeichnung
1	Regionales Ordnungssystem – Zentralörtliche Gliederung
2	Regionales Ordnungssystem – Siedlungsschwerpunkte und Schwerpunktbereiche
3	Freiflächenanteil an der Gesamtfläche und Veränderung der Freifläche
4	Landschaftsräume
5	Waldflächenanteil an der Gesamtfläche und Veränderung der Waldfläche
6	Bereiche mit besonderer forstwirtschaftlicher Bedeutung
7	Umsetzung des Biotopverbundsystems durch den Regionalplan
8	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete
9	Bereiche für den Schutz der Natur
10	Gewässerschutz / Wasserwirtschaft
11	Vorkommen nichtenergetischer Bodenschätze
12a	Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenerg. Bodenschätze (Drolshagen)
12b	Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenerg. Bodenschätze (Attendorn, Finnentrop, Lennestadt)
12c	Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenerg. Bodenschätze (Wenden)
12d	Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenerg. Bodenschätze (Bad Berleburg)
12e	Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenerg. Bodenschätze (Burbach)
13	Schienenverkehrsnetz
14	Straßen für den vorwiegend großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr

REGIONALPLAN
TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

ERLÄUTERUNGSKARTE **1**

Regionales Ordnungssystem
(gemäß LEP NRW, Teil A)

Legende

Zentralörtliche Gliederung

- Oberzentren
- Solitäre Verdichtungsgebiete
- Mittelzentren
- Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur
- Grundzentren

- Großräumige Achsen von europäischer Bedeutung
- Großräumige, Oberzentren verbindende Achsen
- Überregionale Achsen

- A** Bundesautobahn
- B** Bundesstraße
- S** Schienenstrecke

- Planungsgebiet
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



REGIONALPLAN
TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

ERLÄUTERUNGSKARTE **2**

Regionales Ordnungskonzept

Legende

Siedlungsschwerpunkte und
Schwerpunktbereiche

-  Konzentration oberzentraler Einrichtungen
-  Konzentration mittelzentraler Einrichtungen
-  Konzentration von Nahversorgungseinrichtungen

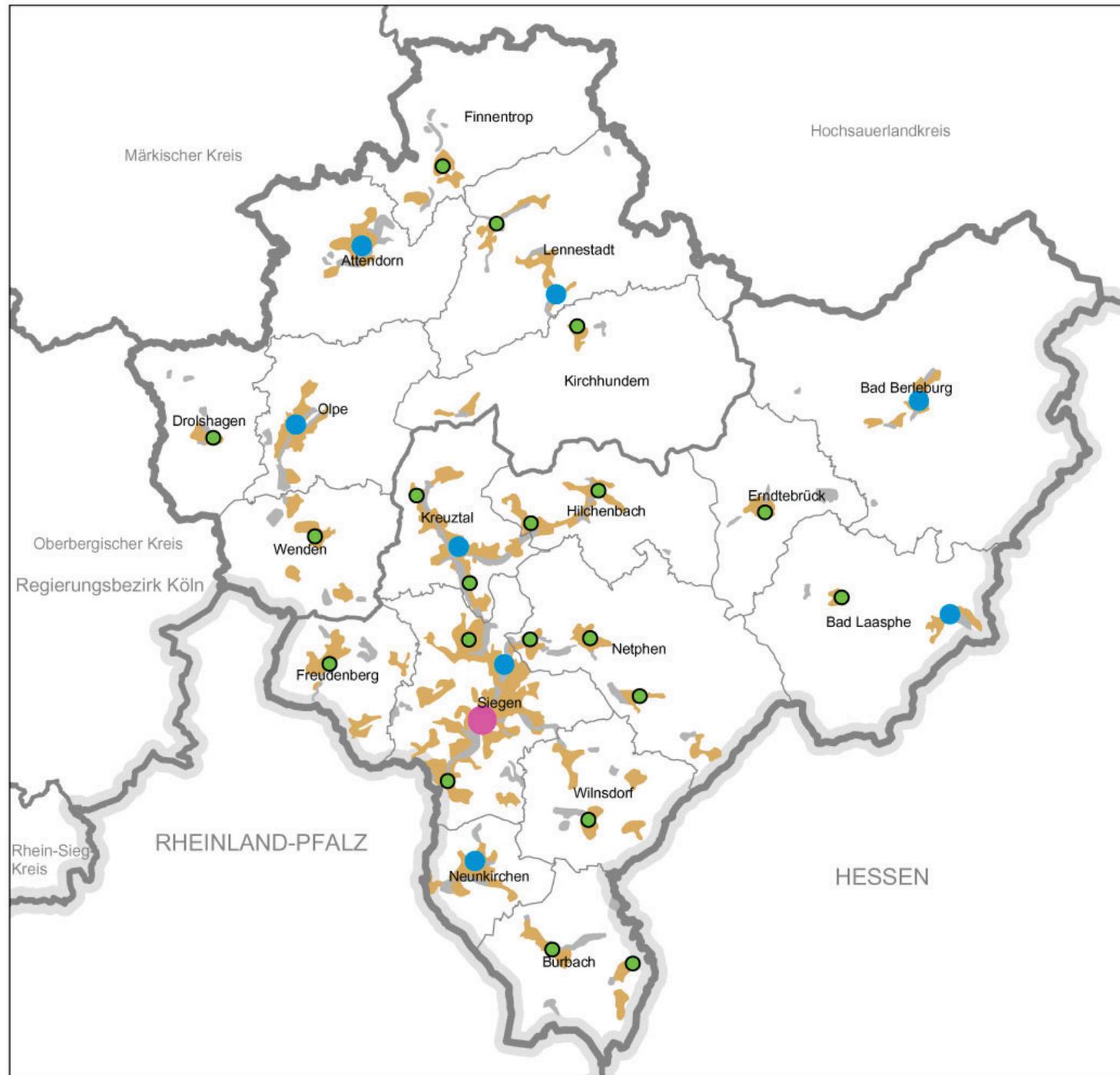
 Allgemeine Siedlungsbereiche

 Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereiche

-  Planungsgebiet
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 250.000

Stand: September 2005



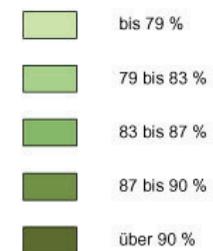
REGIONALPLAN
TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

ERLÄUTERUNGSKARTE **3**

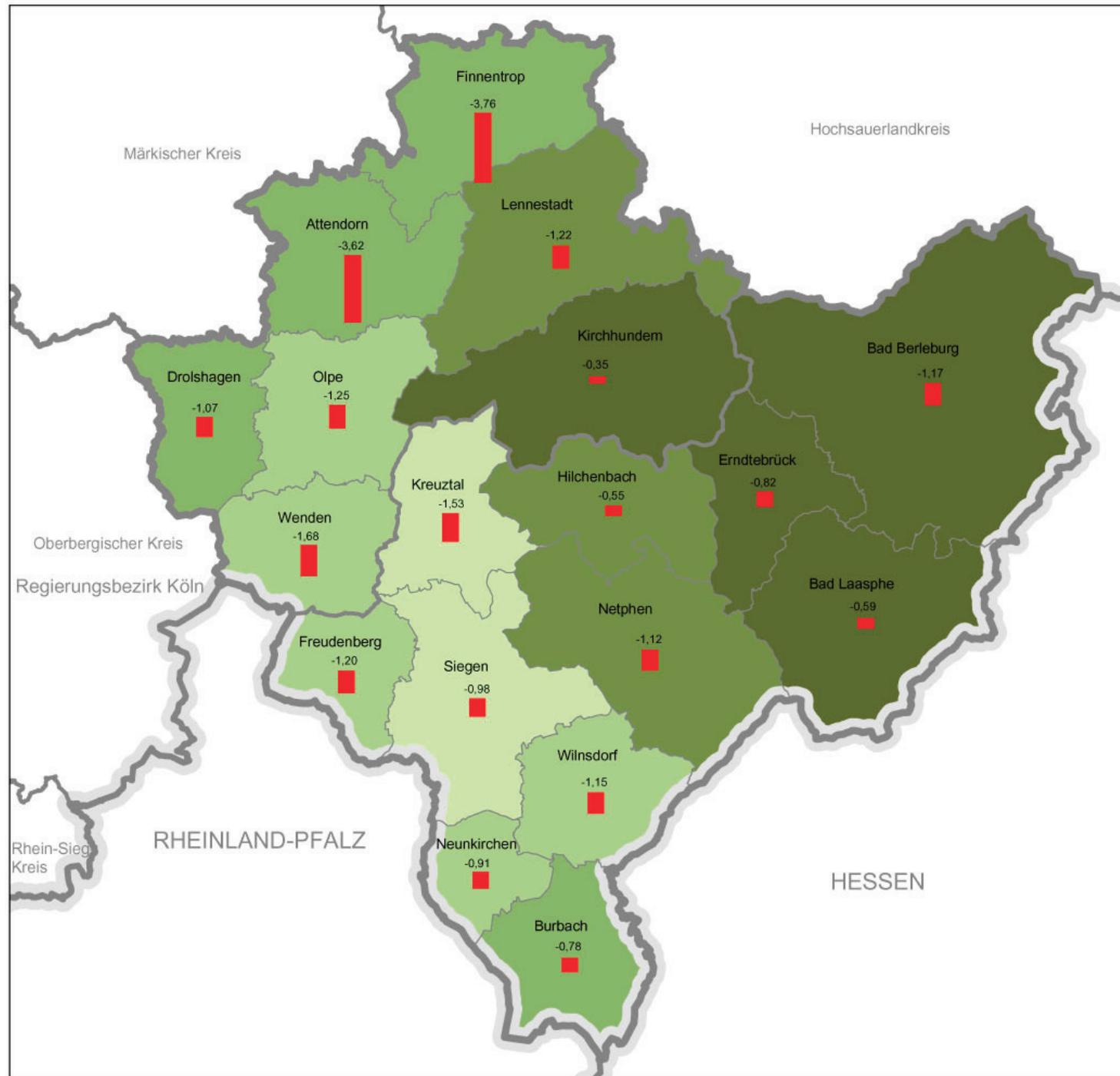
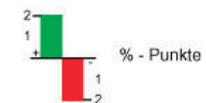
Freiflächenanteil an der Gesamtfläche
und Veränderung der Freifläche

Legende

Anteil der Freifläche an der Gesamtfläche 2003



Veränderung der Freiflächen 1990 bis 2003



REGIONALPLAN
TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

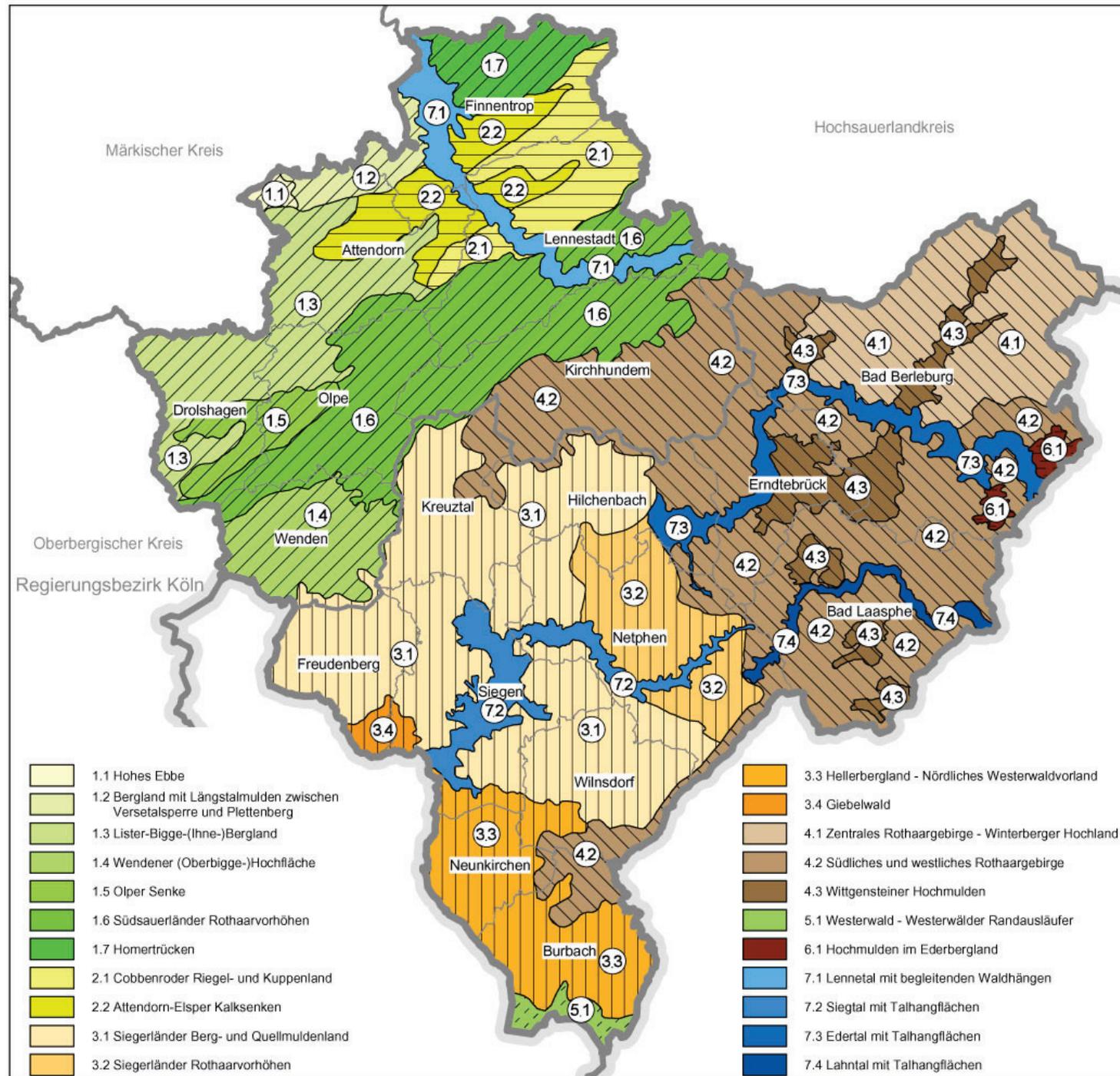
ERLÄUTERUNGSKARTE **4**

Landschaftsräume

Legende

-  1 Südsauerländer Bergland
-  2 Innersauerländer Senken
-  3 Siegerland
-  4 Rothaargebirge
-  5 Westerwald
-  6 Ostsauerländer Gebirgsrand - Ederbergland
-  7 Flusstäler mit Talhangflächen

-  Planungsgebiet
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



-  1.1 Hohes Ebbe
-  1.2 Bergland mit Längstalmulden zwischen Vetselsperre und Plettenberg
-  1.3 Lister-Bigge-(Ihne-)Bergland
-  1.4 Wendener (Oberbigge-)Hochfläche
-  1.5 Olper Senke
-  1.6 Südsauerländer Rothaarvorhöhen
-  1.7 Homertrücken
-  2.1 Cobbenroder Riegel- und Kuppenland
-  2.2 Attendorn-Eisper Kalksenken
-  3.1 Siegerländer Berg- und Quellmuldenland
-  3.2 Siegerländer Rothaarvorhöhen

-  3.3 Hellerbergland - Nördliches Westerwaldvorland
-  3.4 Giebelwald
-  4.1 Zentrales Rothaargebirge - Winterberger Hochland
-  4.2 Südliches und westliches Rothaargebirge
-  4.3 Wittgensteiner Hochmulden
-  5.1 Westerwald - Westerwälder Randausläufer
-  6.1 Hochmulden im Ederbergland
-  7.1 Lennetal mit begleitenden Waldhängen
-  7.2 Siegtal mit Talhangflächen
-  7.3 Edertal mit Talhangflächen
-  7.4 Lahntal mit Talhangflächen

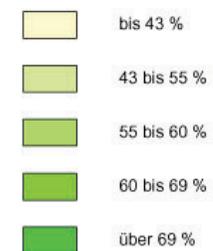
REGIONALPLAN
TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

ERLÄUTERUNGSKARTE **5**

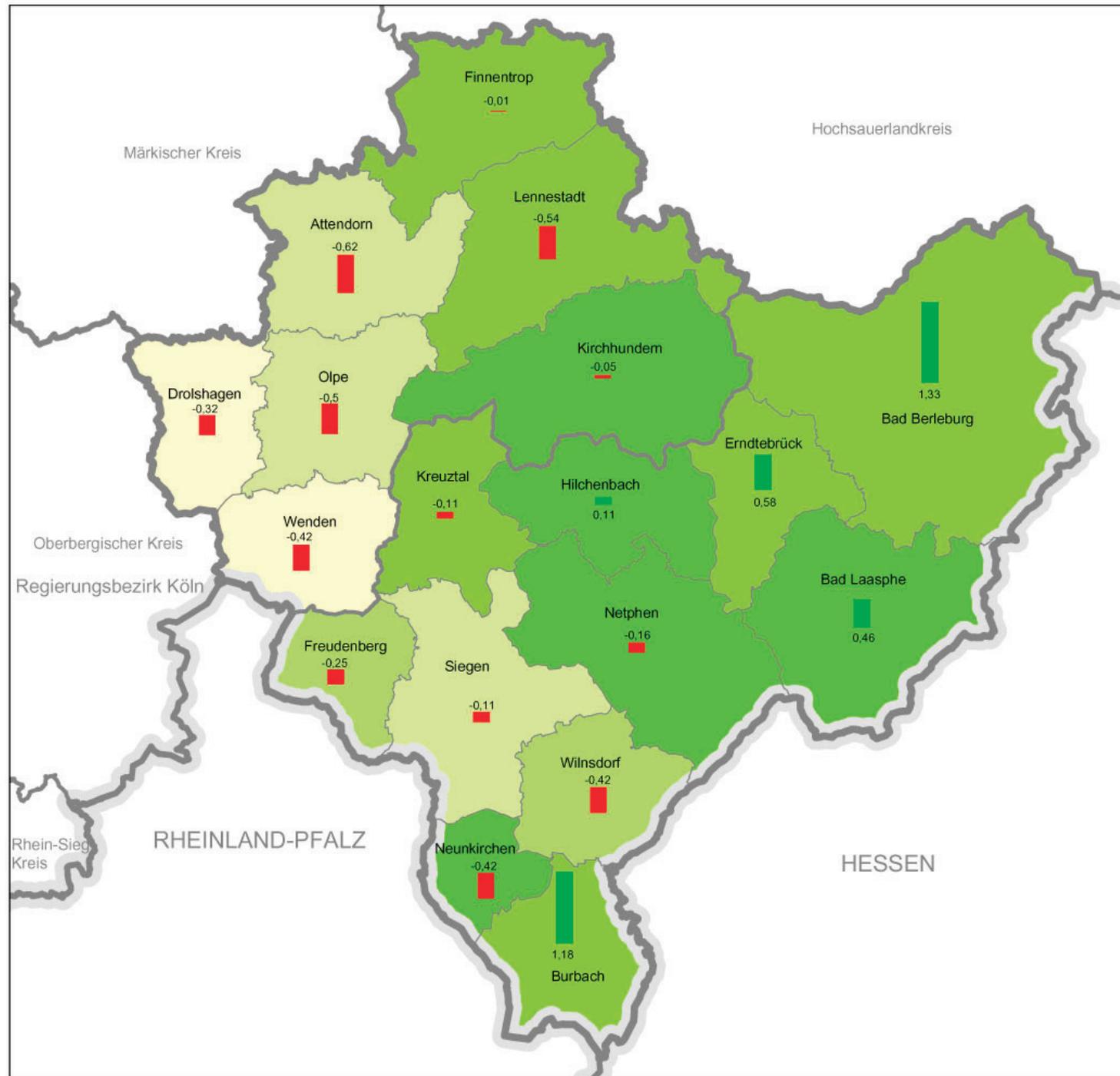
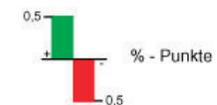
Waldflächenanteil an der Gesamtfläche
und Veränderung der Waldfläche

Legende

Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche 2003



Veränderung der Waldfläche 1990 bis 2003



REGIONALPLAN
TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

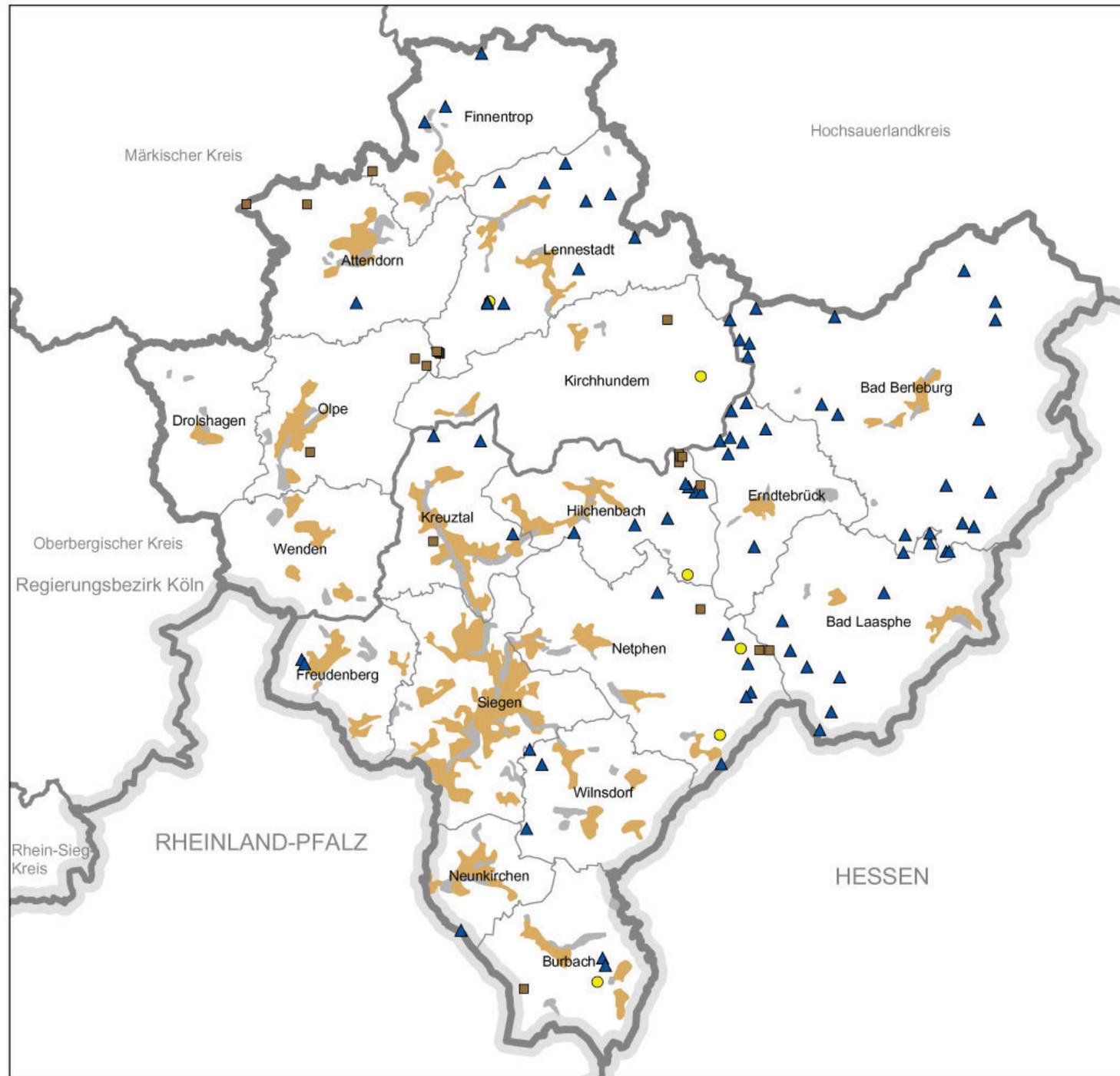
ERLÄUTERUNGSKARTE **6**

Bereiche mit besonderer
forstwissenschaftlicher Bedeutung

Legende

-  Versuchsfelder
-  Saatgutbestände
-  Naturwaldzelle
-  Allgemeine Siedlungsbereiche
-  Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereiche

-  Planungsgebiet
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



REGIONALPLAN
TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

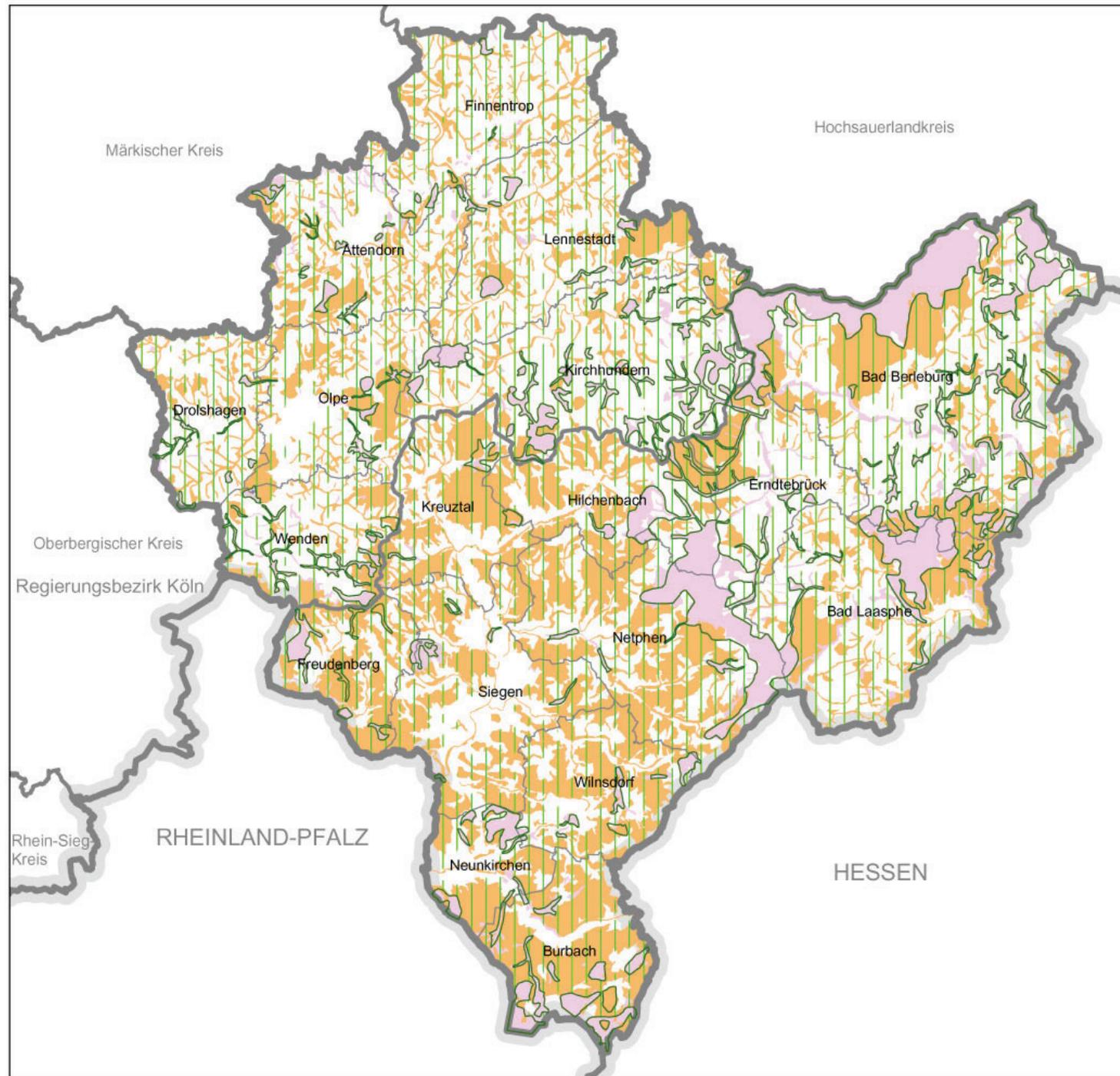
ERLÄUTERUNGSKARTE **7**

Umsetzung des Biotopverbundsystems
durch den Regionalplan

Legende

-  Biotopverbundsystem - Kernbereiche
-  Biotopverbundsystem
-  BSN
-  BSLE

-  Planungsgebiet
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



R E G I O N A L P L A N
TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN
ERLÄUTERUNGSKARTE **8**

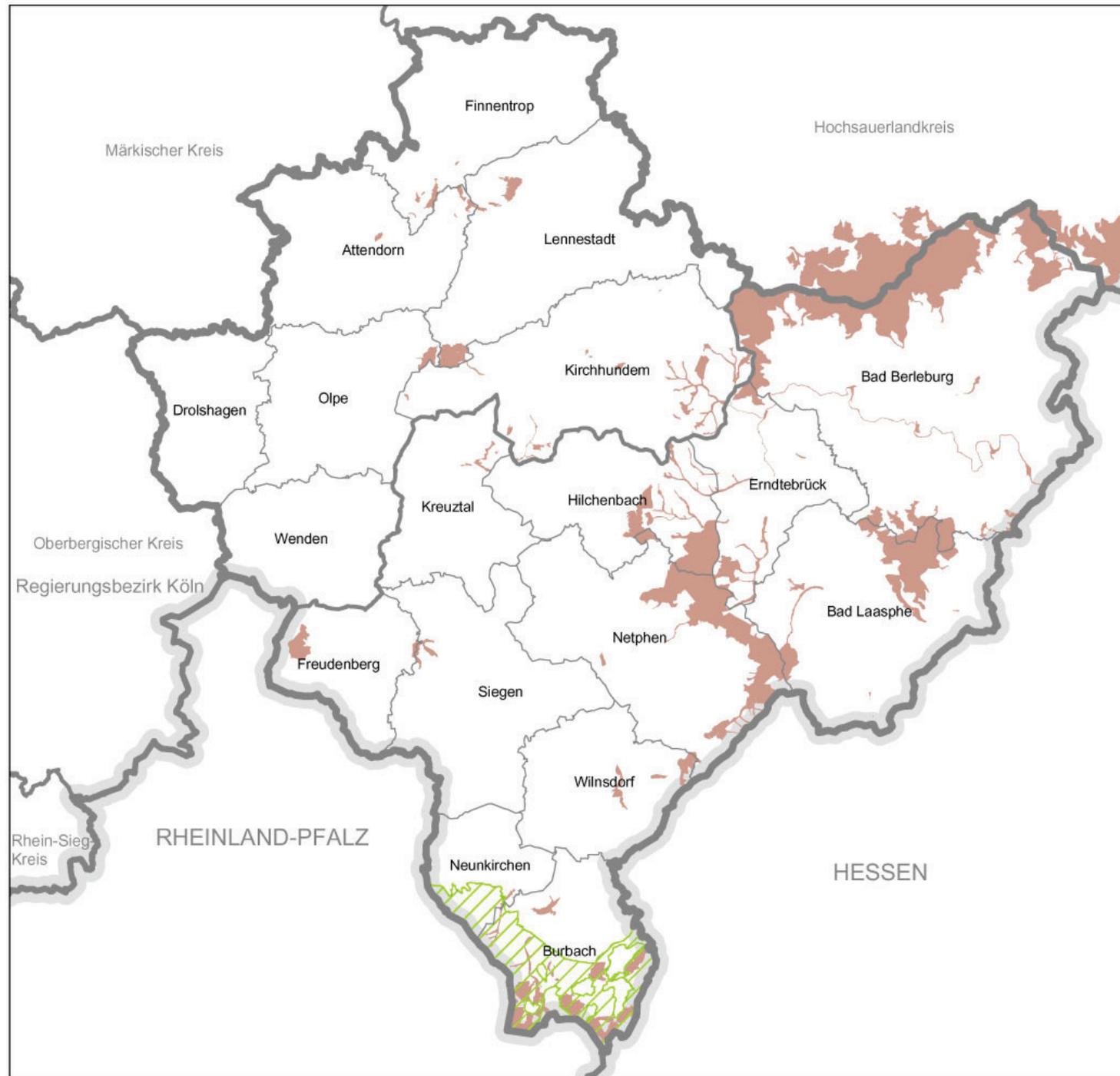
Fauna - Flora - Habitat Gebiete

Legende

-  FFH - Gebiete
-  Vogelschutzgebiete

(Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Aktualisierungsdatum: 4.5.2005)

-  Planungsgebiet
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



REGIONALPLAN
TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

ERLÄUTERUNGSKARTE **9**

Bereiche für den Schutz der Natur

Legende

- Nach Landschaftsgesetz NRW festgesetztes NSG
- ◐ Teilweise festgesetztes NSG
- Noch nicht festgesetztes NSG

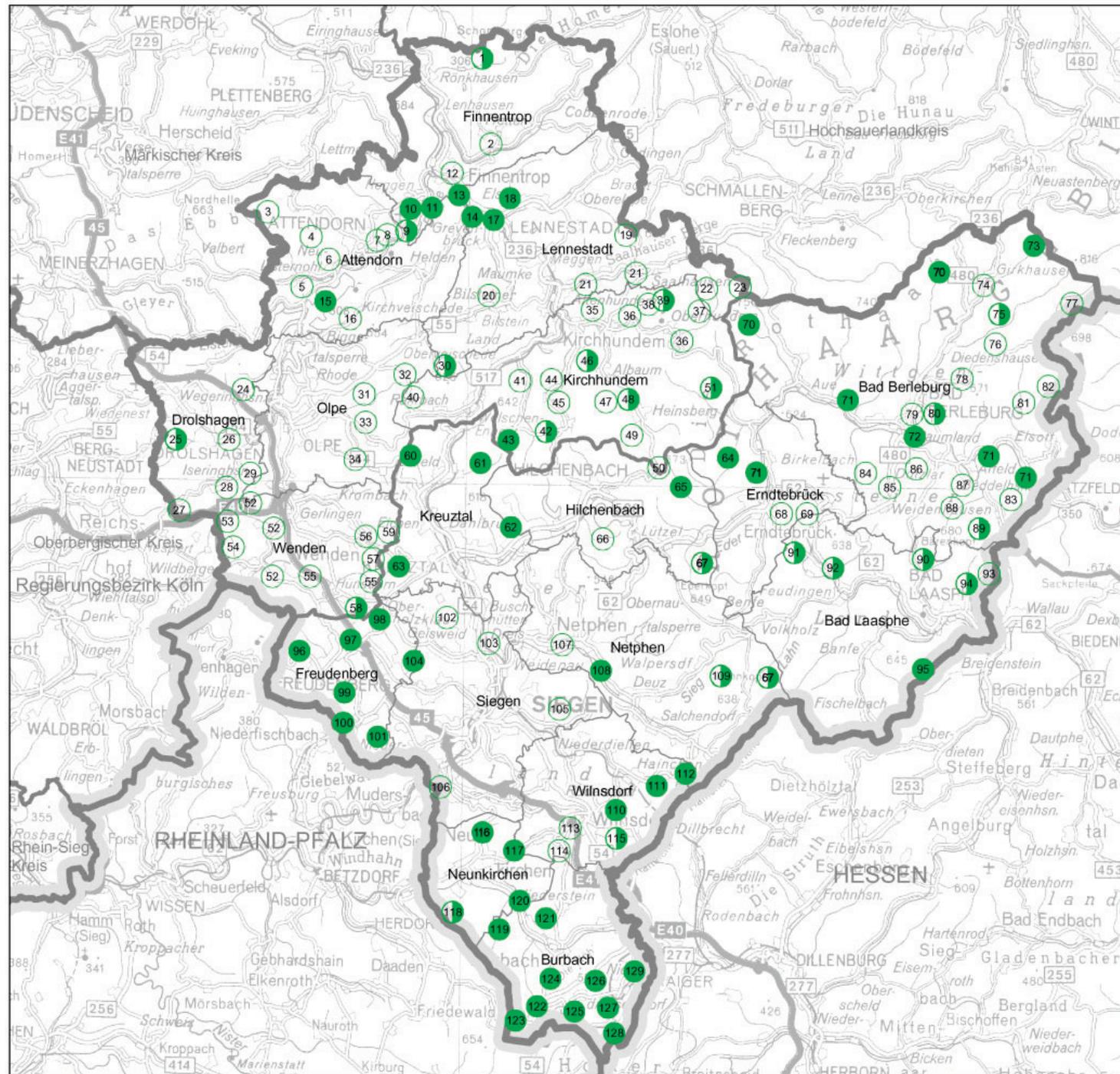
Nummerierung: Siehe Tabelle 4

- Planungsgebiet
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 250.000

Stand: September 2005

Kartographie: Straßenkarte Nordrhein - Westfalen 1:500.000
Verarbeitung gemäß dem Landesvermessungsamt NRW am
20.10.1994 unter Az. 5/2354



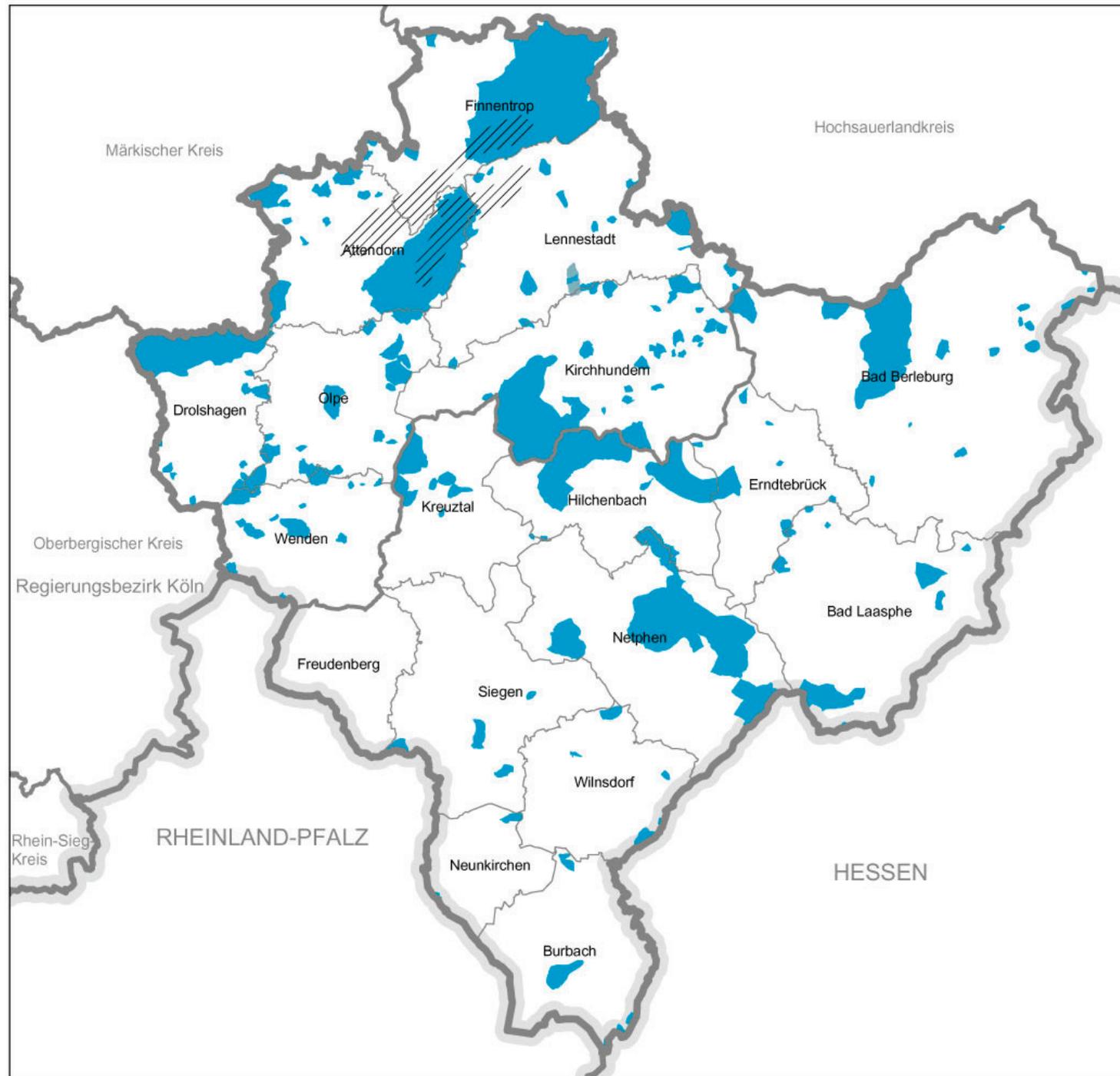
R E G I O N A L P L A N
TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN
ERLÄUTERUNGSKARTE **10**

Gewässerschutz / Wasserwirtschaft

Legende

-  Grundwasser u. Gewässerschutz (Wasserschutzzone I - IIIA)
-  Grundwasser u. Gewässerschutz (Wasserschutzzone IIIB)
-  Gesteinsbereiche (Kalkstein, örtlich verkarstet) mit sehr geringer Filterwirkung; Verschmutzung kann sehr schnell eindringen und sich sehr schnell ausbreiten. Verschmutztes Grundwasser unterliegt keiner nennenswerten Selbstreinigung

-  Planungsgebiet
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



R E G I O N A L P L A N
TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

ERLÄUTERUNGSKARTE **11**

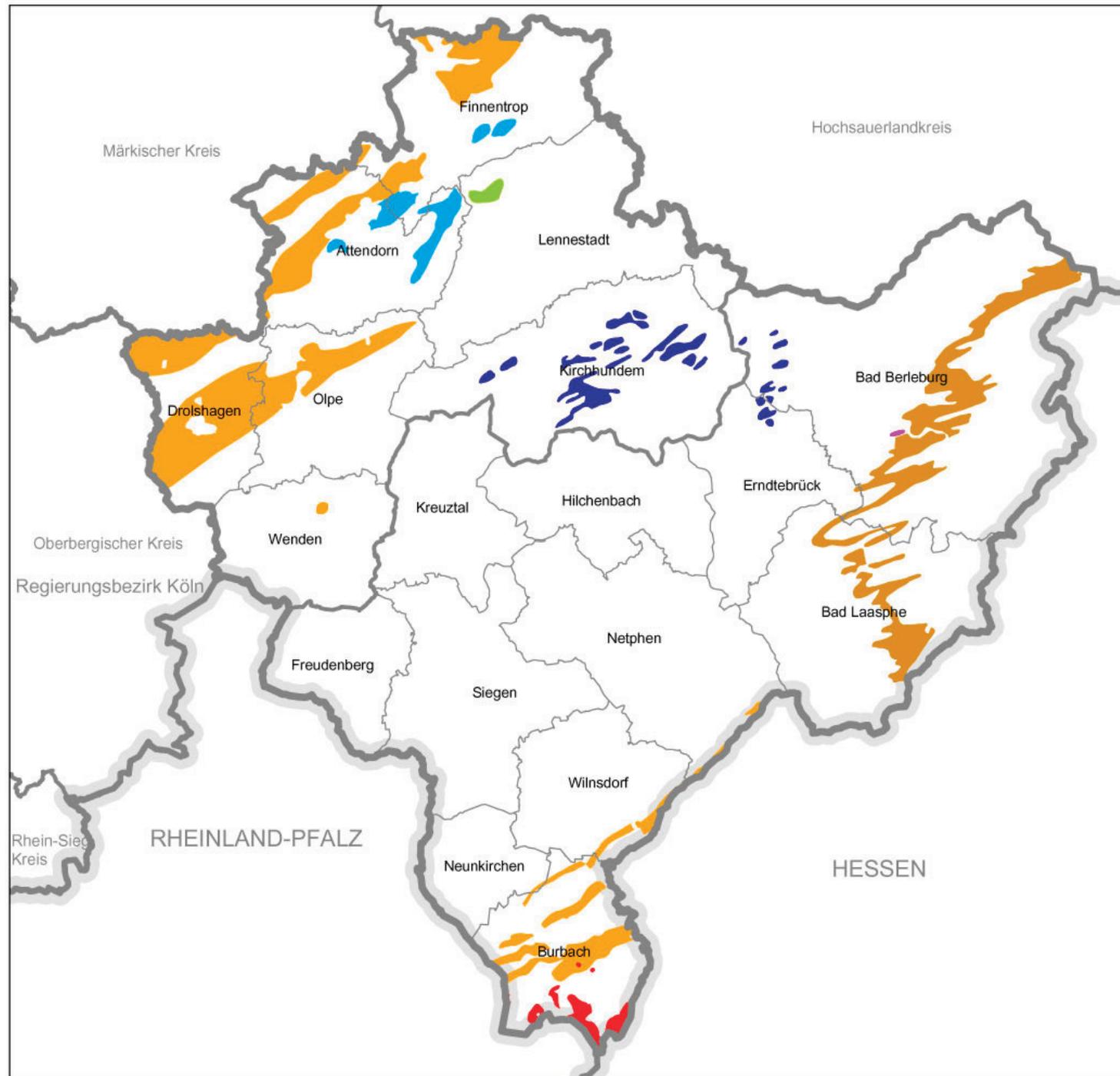
Vorkommen nichtenergetischer
Bodenschätze

Legende

- Hochreiner Ton, Kaolin
- Tonschiefer
- Hochreiner Kalkstein
- Dolomitstein
- Quarzit
- Sandstein, Grauwackensandstein
- Keratophyr

Quelle: Geologischer Dienst NW
LK 100 DIG Lagerstätten- und Vorkommenskarte

- Planungsgebiet
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



REGIONALLPLAN TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

ERLÄUTERUNGSKARTE 12a



Bezirksregierung
Arnsberg

-Bezirksplanungsbehörde-

Reservegebiete für den oberirdischen Abbau
nichtenergetischer Bodenschätze



Legende



Sandstein Grauwackensandstein



Sandstein Grauwackensandstein, über Tonschiefer

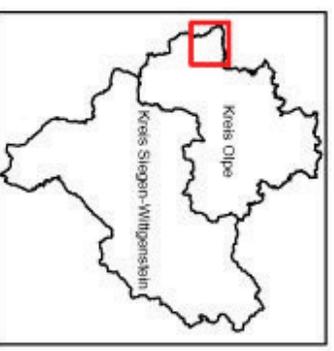
Quelle: Geologischer Dienst NW

LK 100 DIG Lagerstätten- und Vorkommenskarte



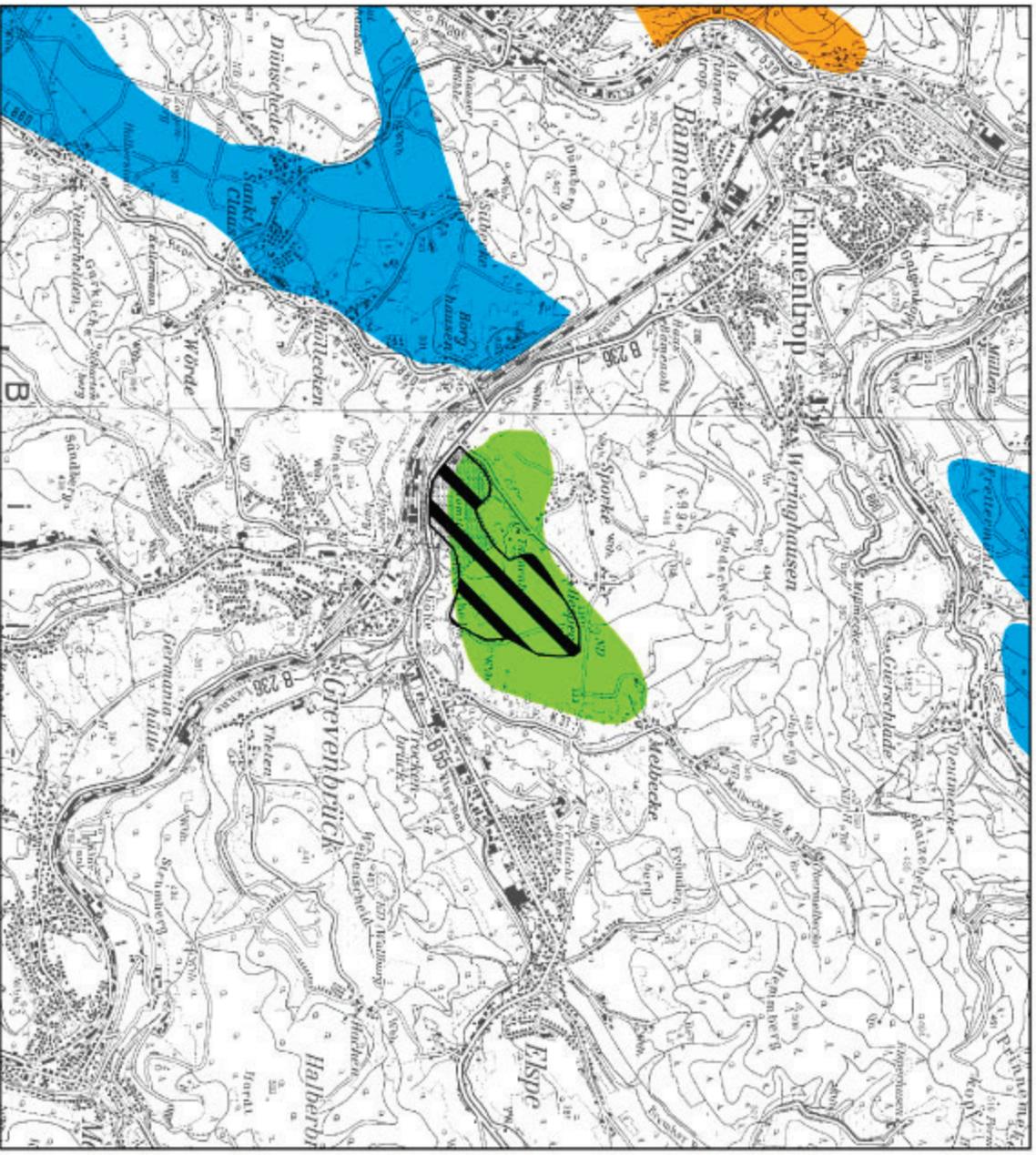
Reservegebiete

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

Reservegebiete für den oberirdischen Abbau
nichtenergetischer Bodenschätze



Legende



Hochreiner Kalkstein



Dolomitstein



Sandstein Grauwackensandstein

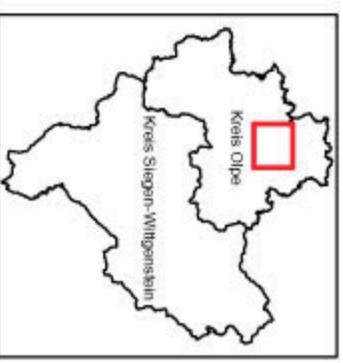
Quelle: Geologischer Dienst NW
LK 100 DIG Lagerstätten- und Vorkommenskarte



Reservegebiete

Stand: September 2005

Maßstab 1 : 50.000



REGIONALPLAN TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

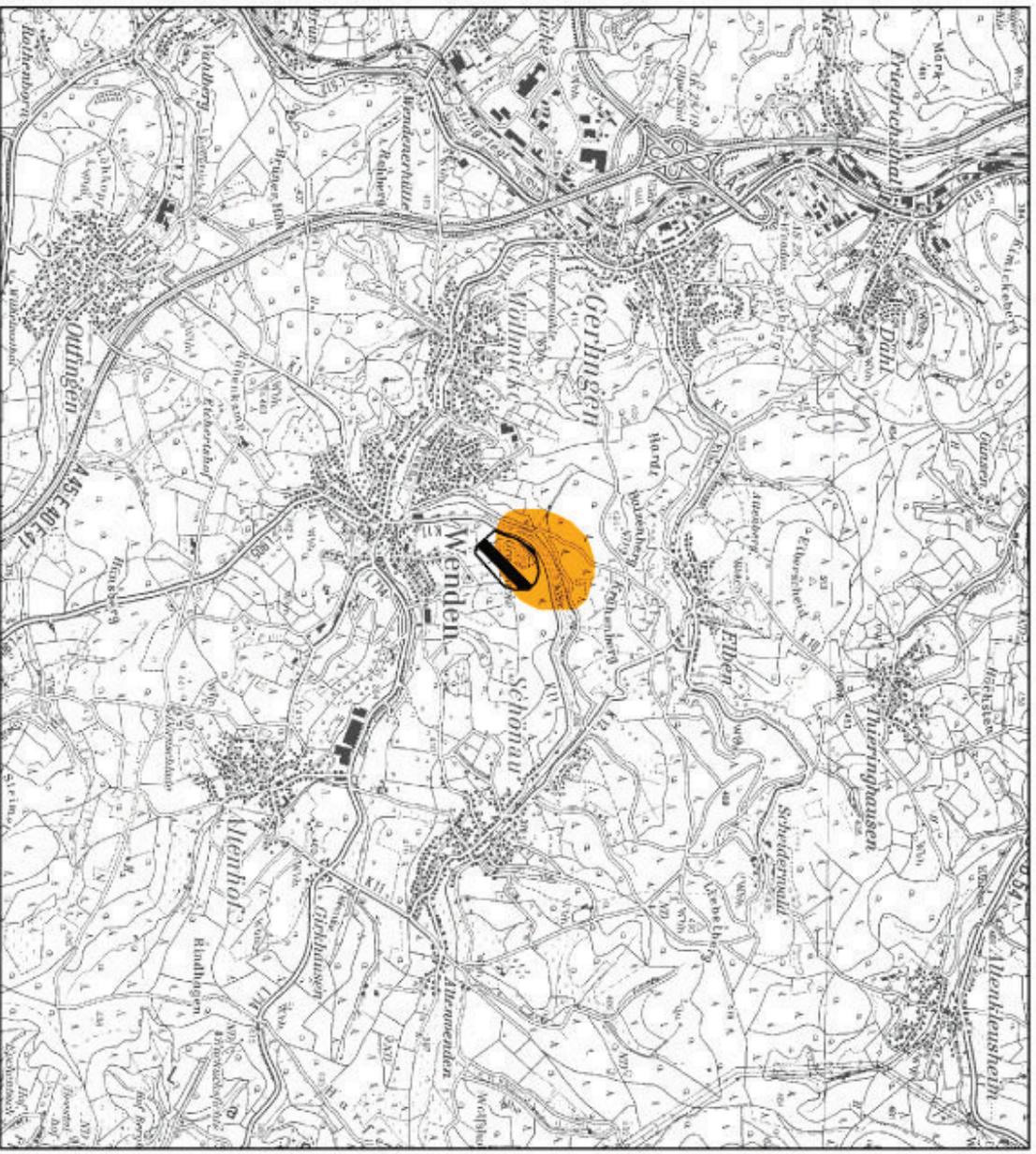
ERLÄUTERUNGSKARTE 12C



Bezirksregierung
Arnsberg

-Bezirksplanungsbehörde-

Reservegebiete für den oberirdischen Abbau
nichtenergetischer Bodenschätze



Legende



Sandstein Grauwackensandstein

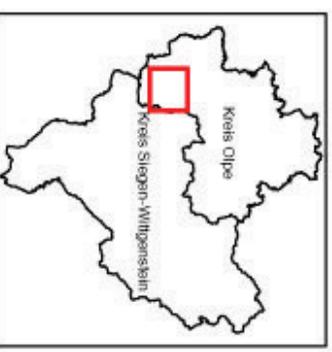
Quelle: Geologischer Dienst NW
LK 100 DIG Lagerstätten- und Vorkommenskarte



Reservegebiete

Maßstab 1 : 50.000

Stand: September 2005



Reservegebiete für den oberirdischen Abbau
nichtenergetischer Bodenschätze



Legende

 Hochreiner Ton Kaolin

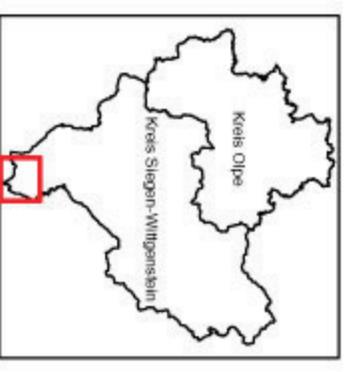
 Sandstein Grauwackensandstein

Quelle: Geologischer Dienst NW
LK 100 DIG Lagerstätten- und Vorkommenskarte

 Reservegebiete

Maßstab 1 : 50.000

Stand: September 2005

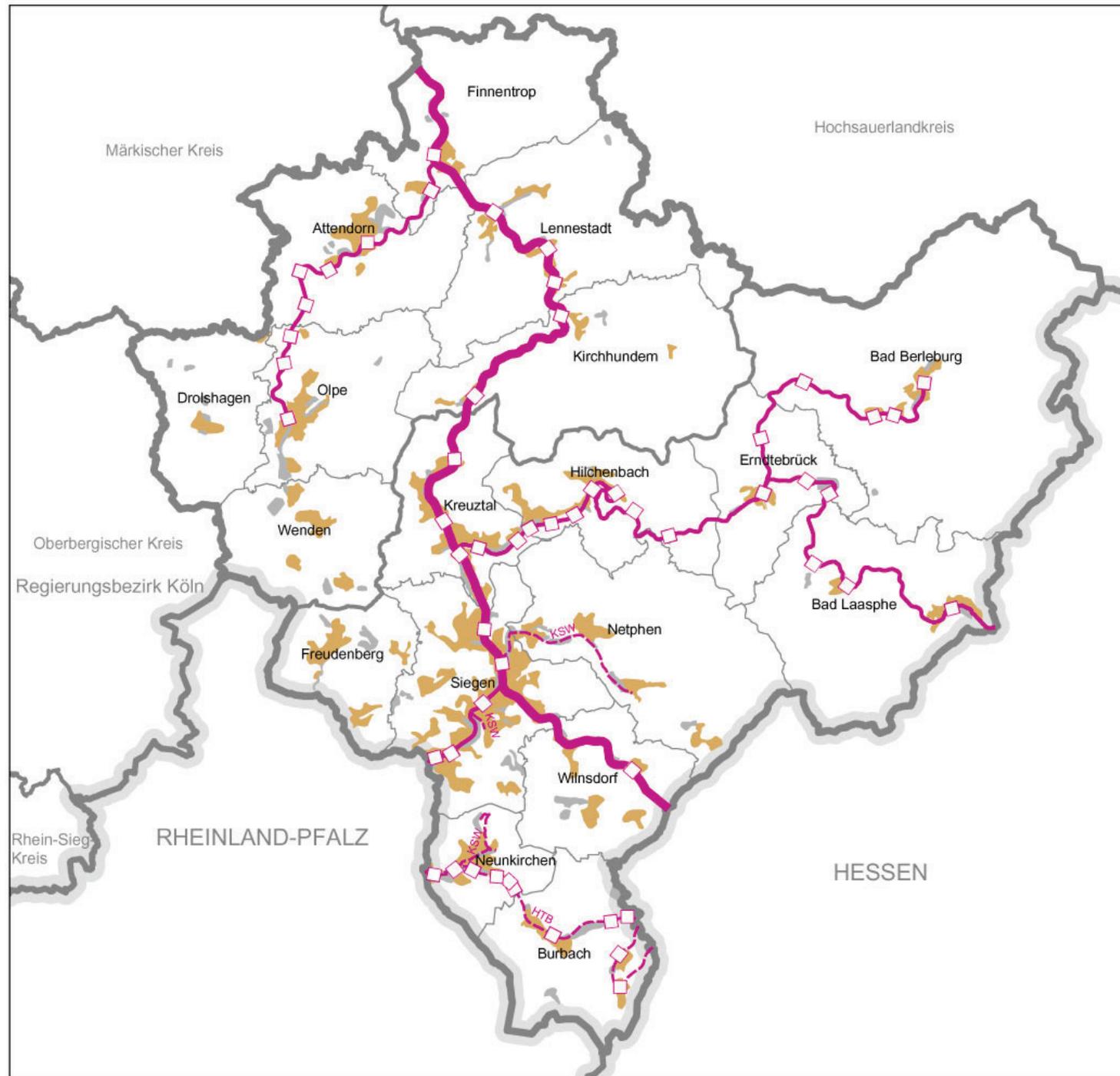


REGIONALPLAN
TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN
ERLÄUTERUNGSKARTE **13**

Schienenverkehrsnetz

Legende

-  mehrgleisig / elektrifiziert
-  eingleisig
-  nicht bundeseigene Eisenbahnen
-  Haltepunkt
-  Hellertalbahn
-  Kreisbahn Siegen - Wittgenstein
-  Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
-  Planungsgebiet
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



REGIONALPLAN
TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

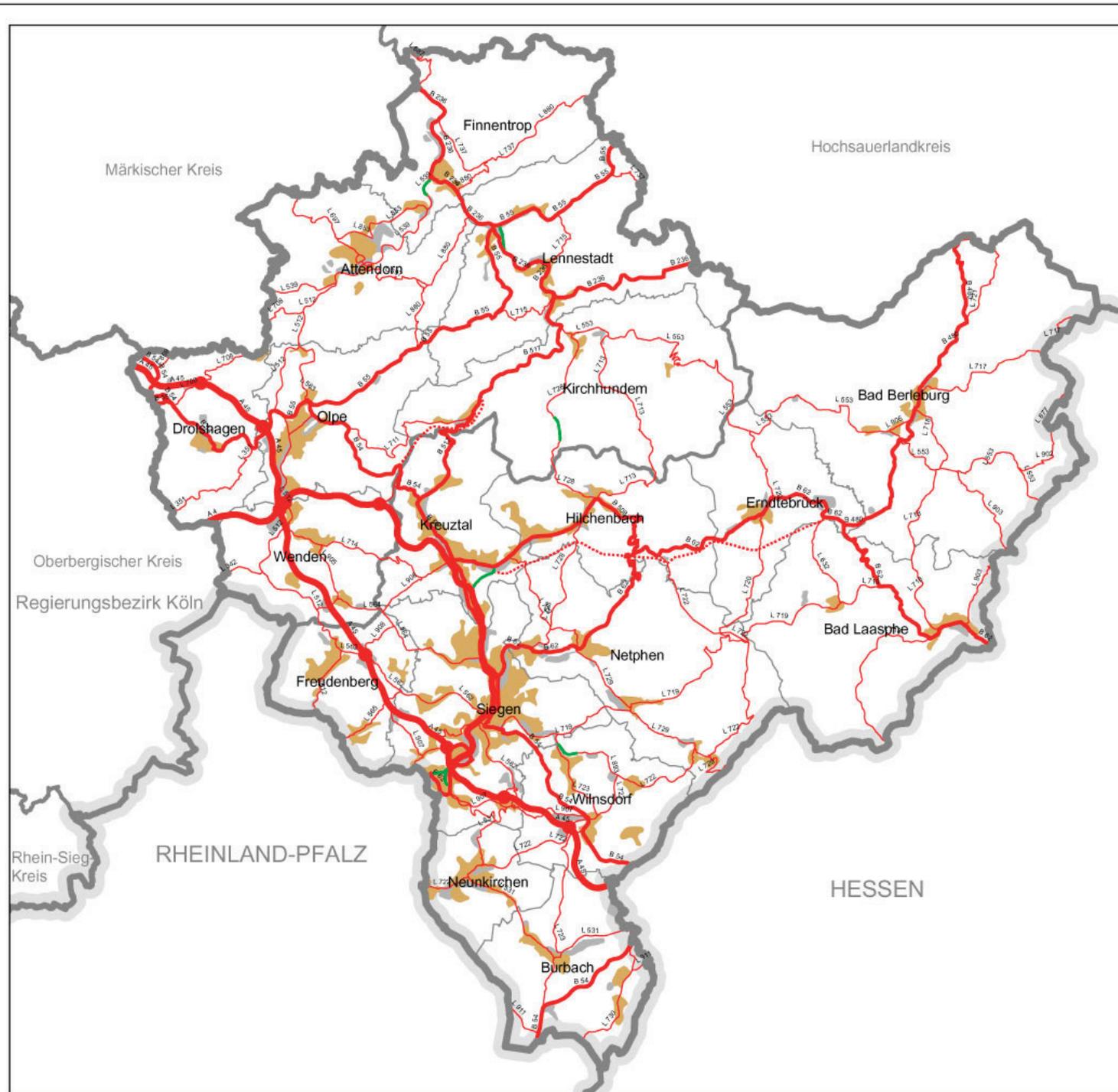
ERLÄUTERUNGSKARTE **14**

Straßen für den vorwiegend großräumigen,
überregionalen und regionalen Verkehr

Legende

- vorhanden oder im Bau
- Linienverfahren abgeschlossen /
Planfeststellung erfolgt
- - - Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche
Festlegung / Vorschlag zur Netzergänzung
- Anschlussstelle
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle
Nutzungen (GIB)

- Planungsgebiet
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



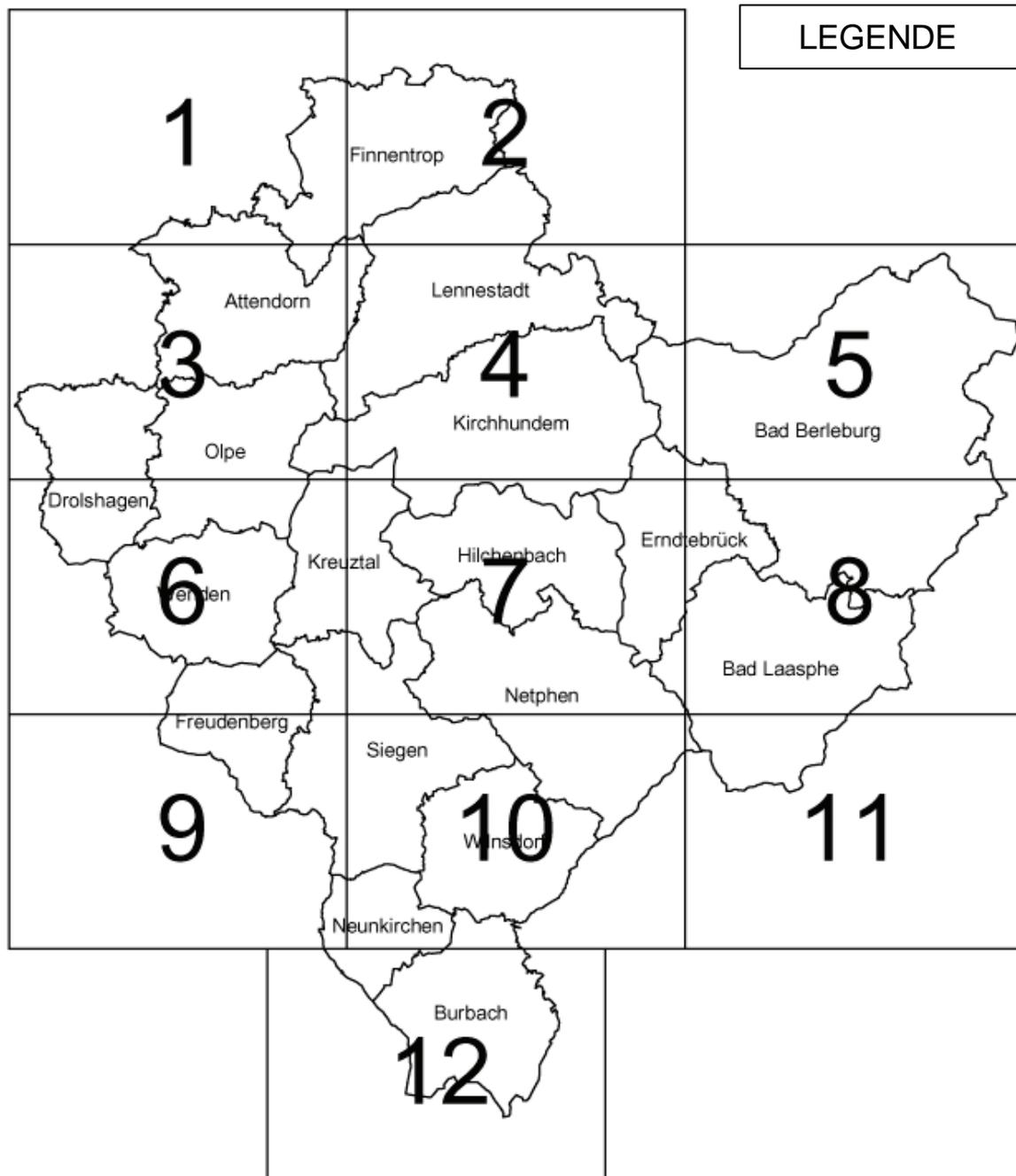
Blattübersicht

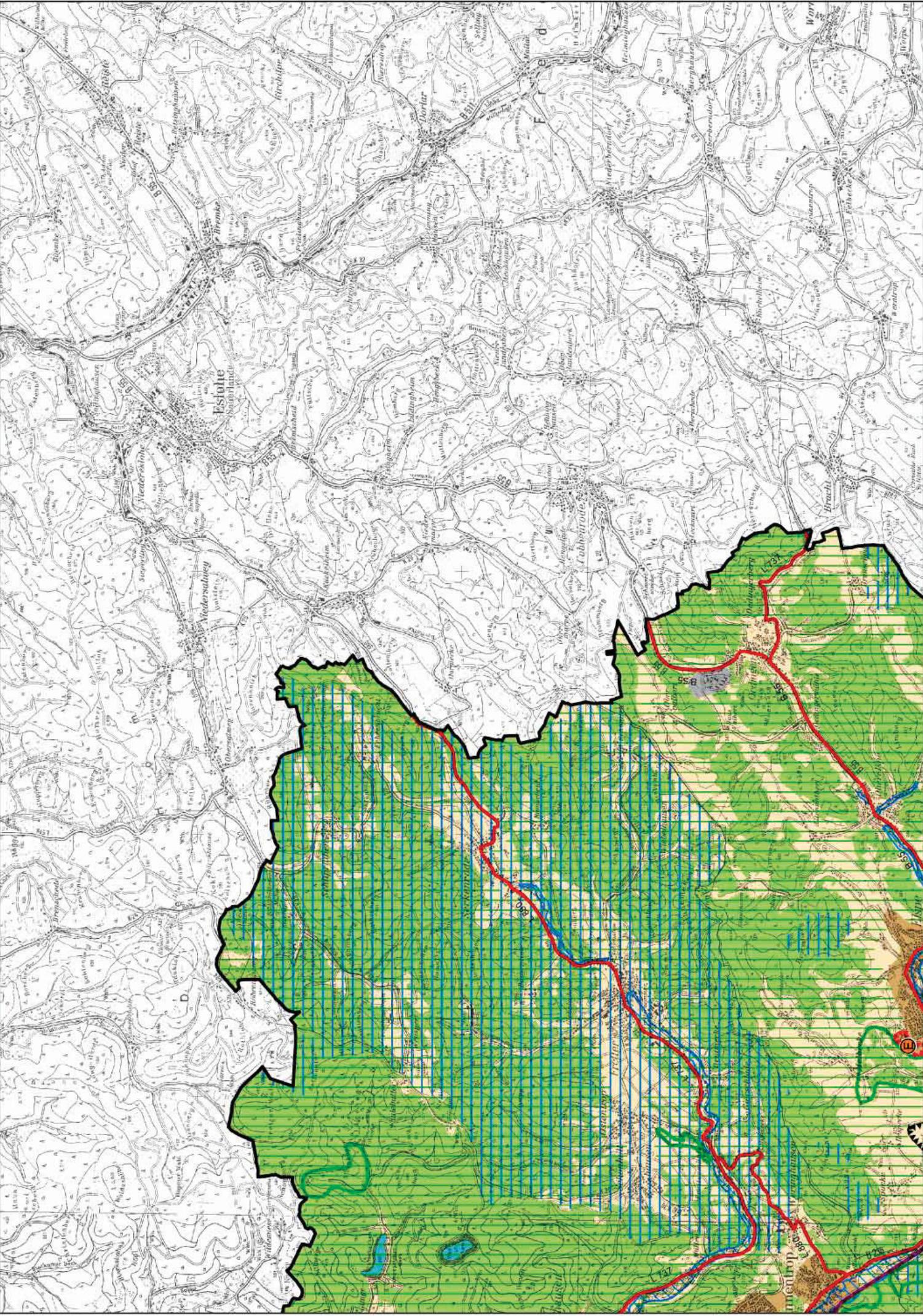
REGIONALPLAN

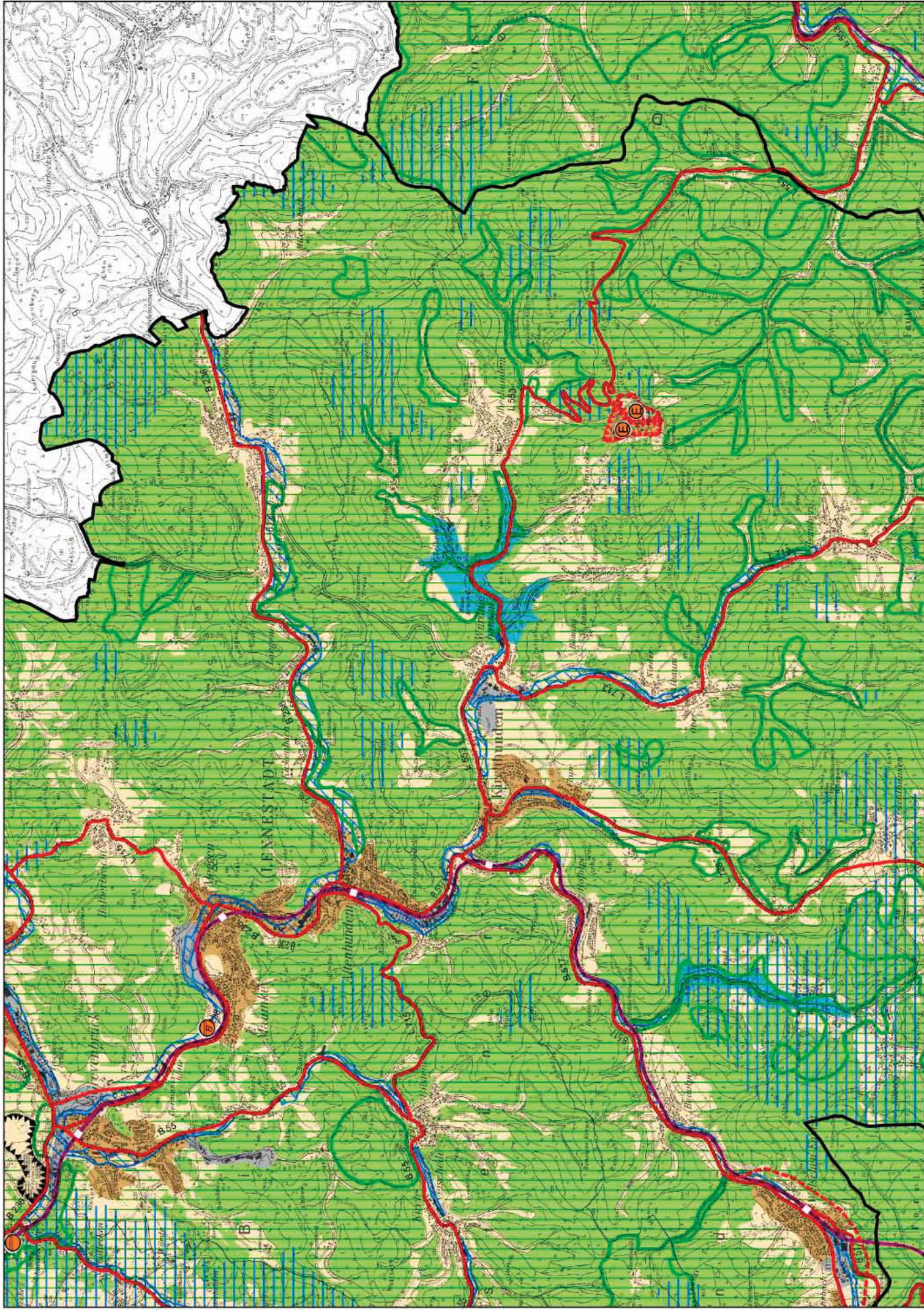
REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG

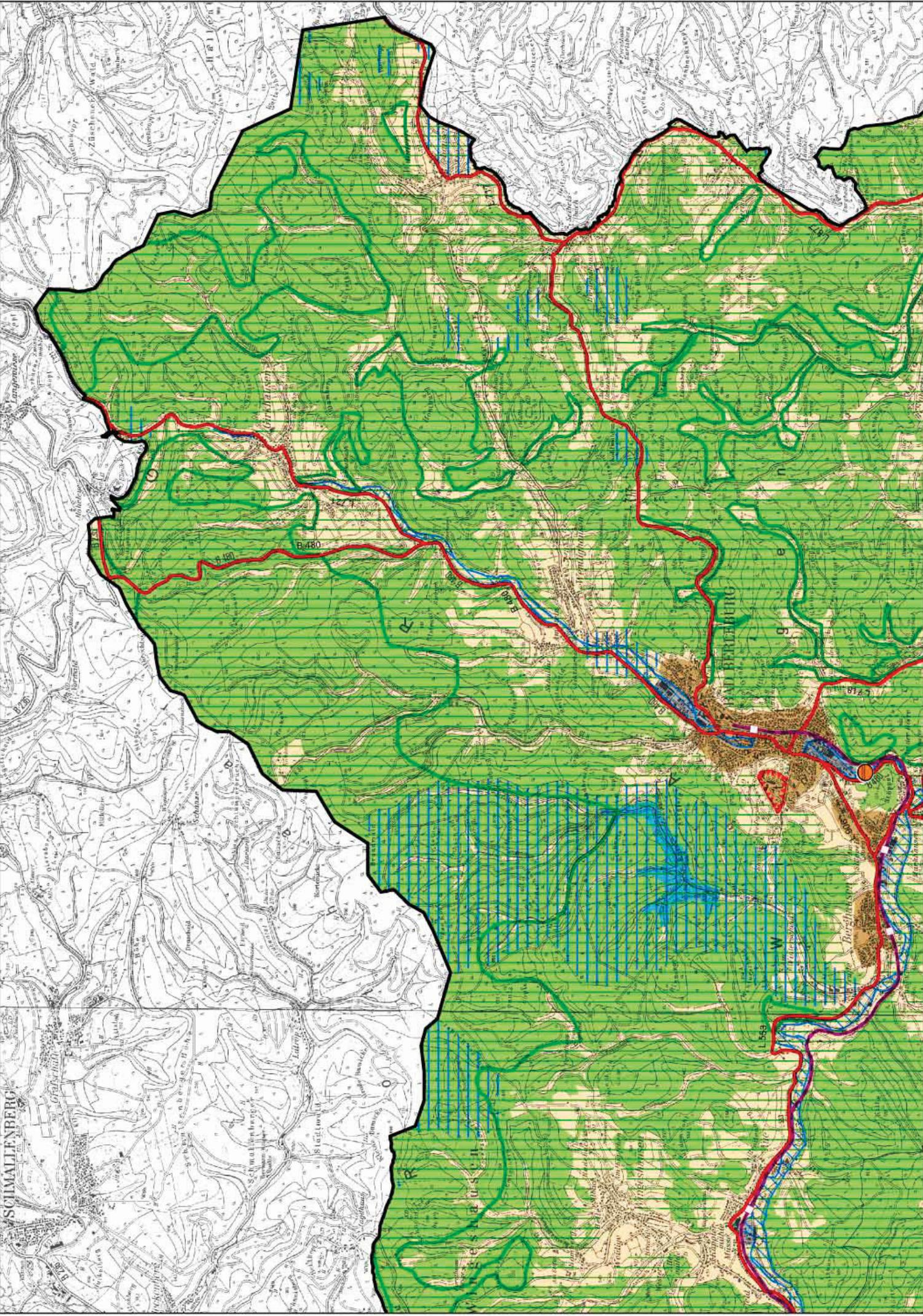
TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN - Entwurf 2005 -

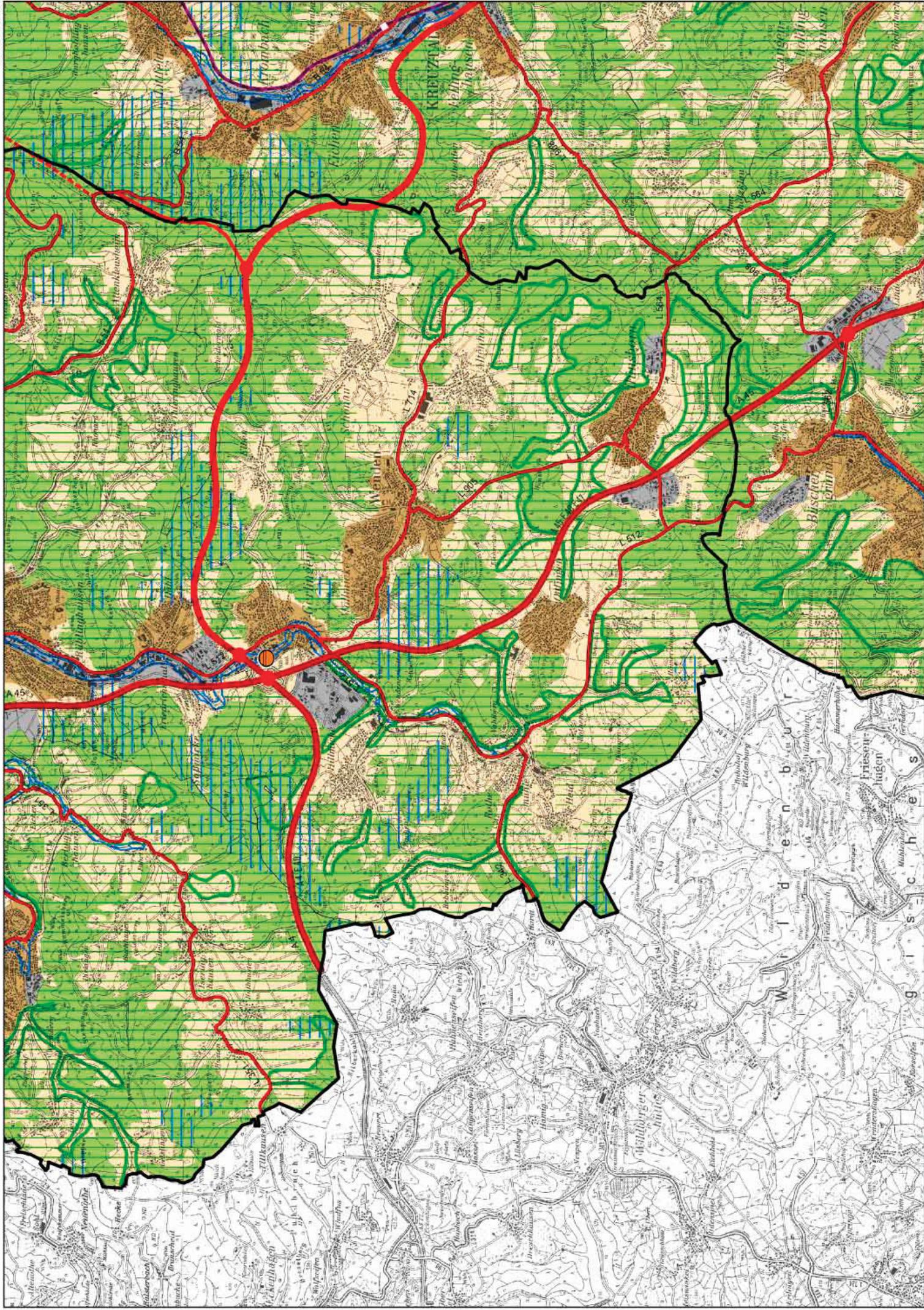
Zeichnerische Darstellung auf 12 Blättern
im Maßstab 1 : 50000

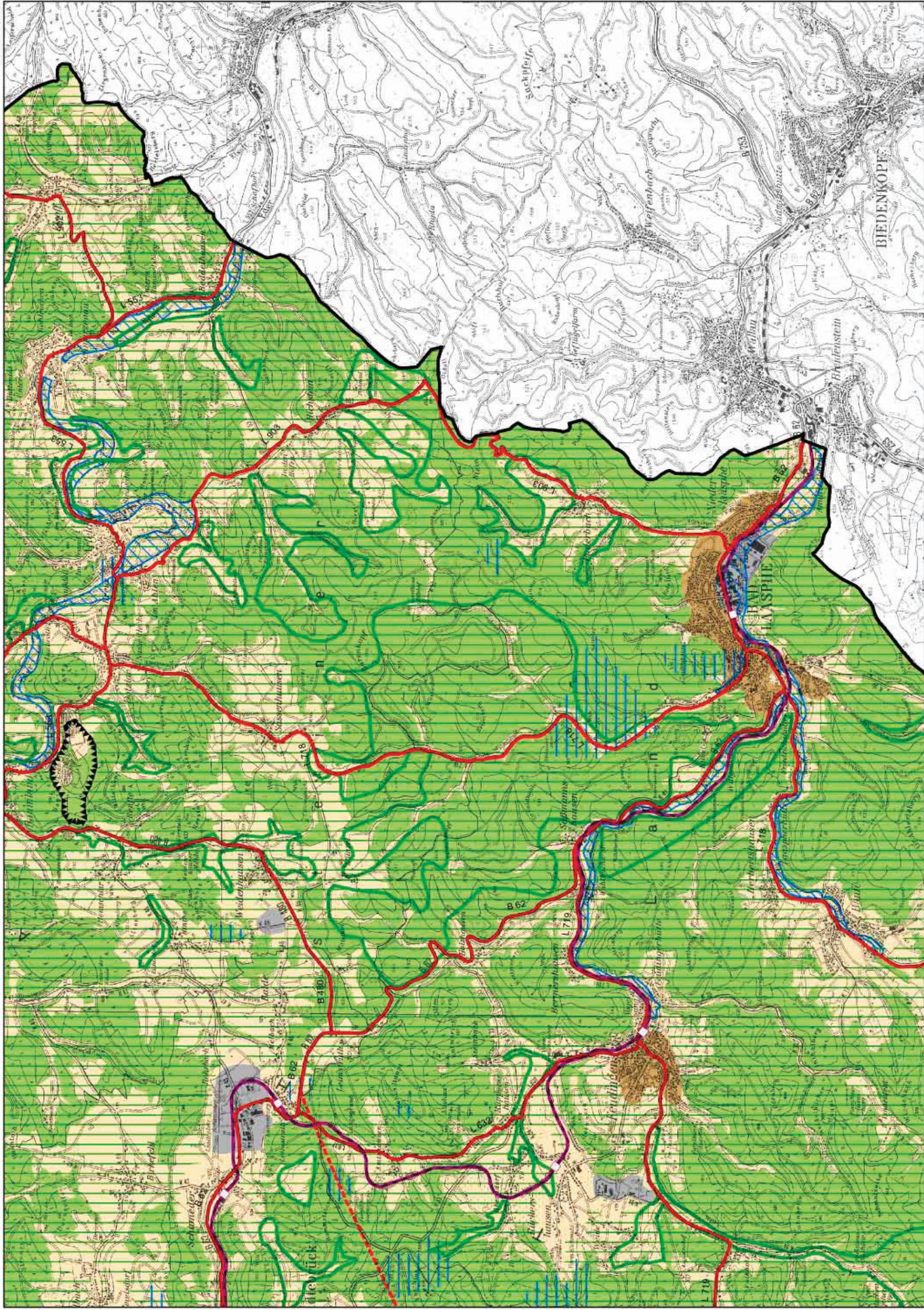


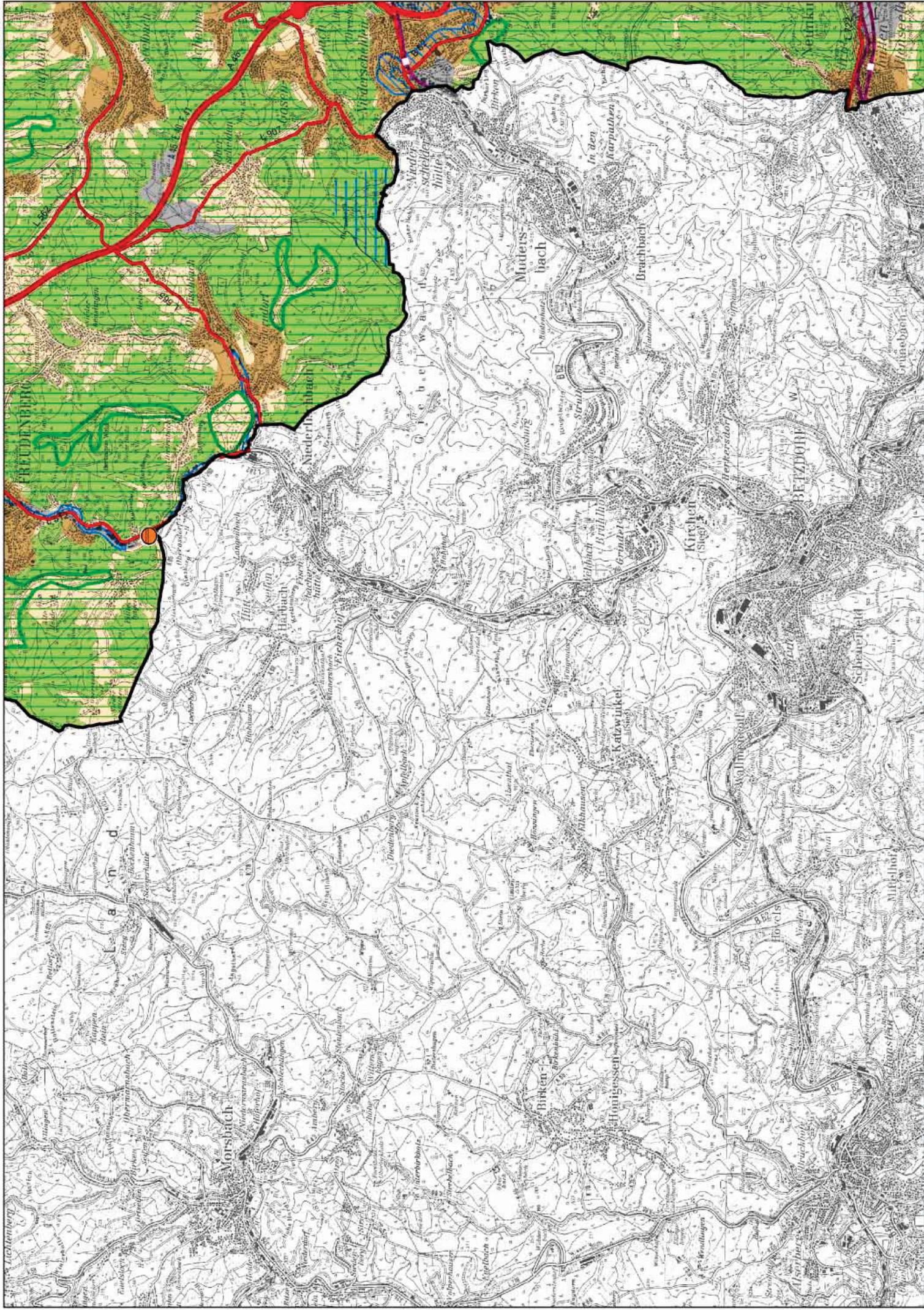


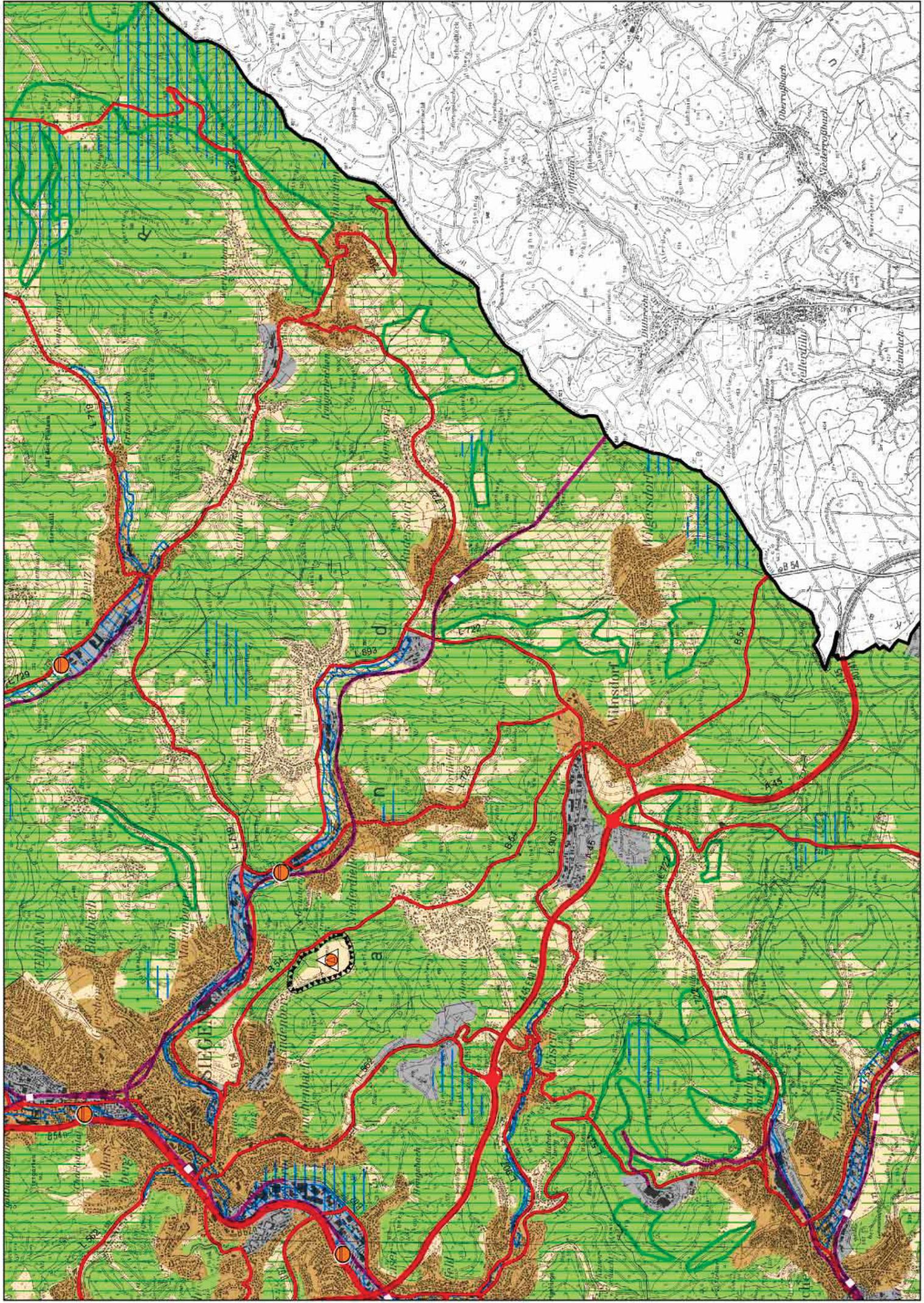


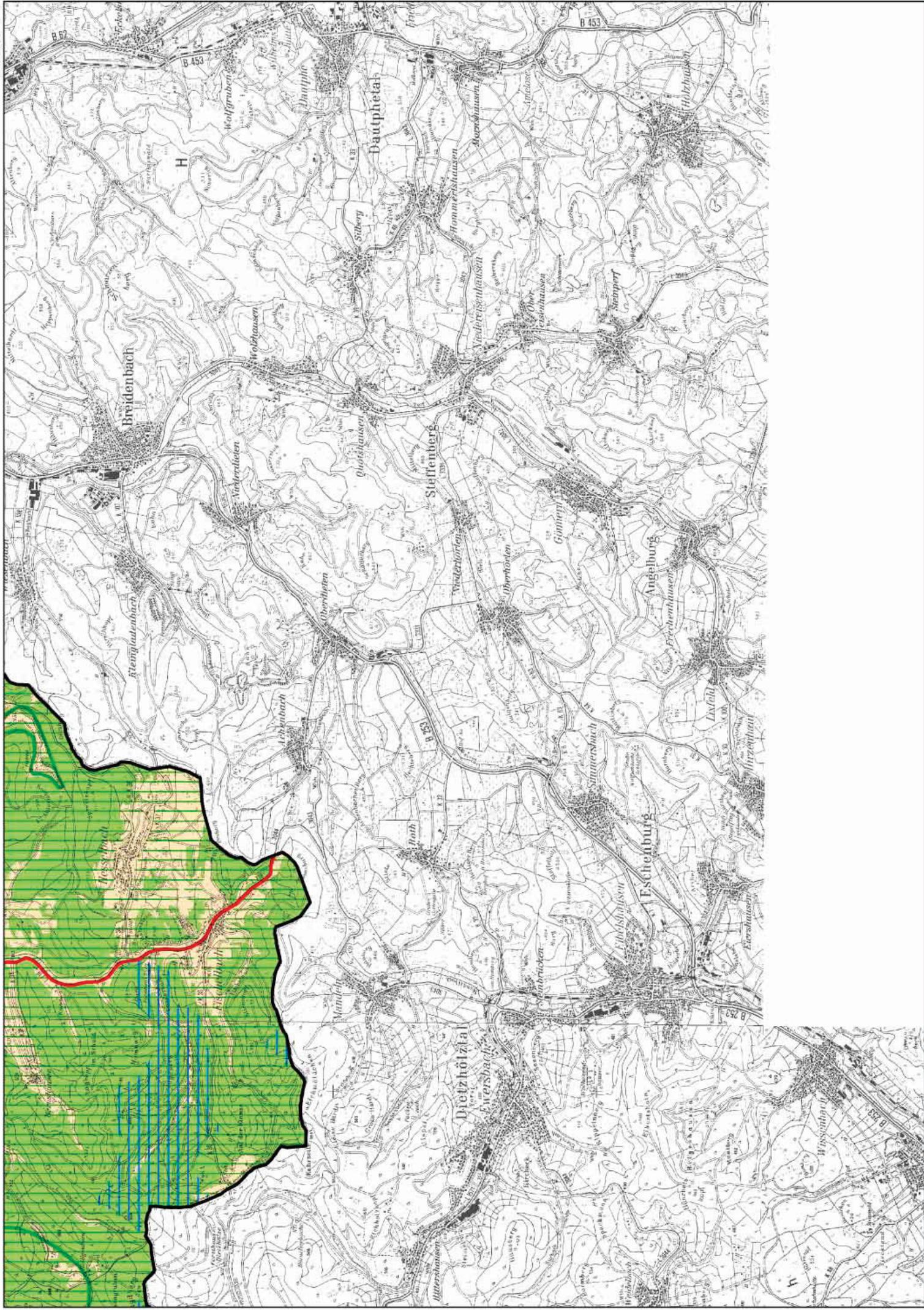












REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

Zeichenerklärung

1. Siedlungsraum

-  Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
-  Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
-  Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
-  Abfallbehandlungsanlagen
-  GIB für zweckgebundene Nutzungen

2. Freiraum

-  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  Waldbereiche
-  Oberflächengewässer

Freiraumfunktionen

-  Schutz der Natur
-  Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
-  Grundwasser- und Gewässerschutz
-  Überschwemmungsbereiche

Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

-  Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
-  Abfalldeponien
-  Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
-  Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
-  Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

3. Verkehrsinfrastruktur

Straßen unter Angabe der Anschlußstellen

Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr

-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr

-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
-  Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

-  Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen Haltepunkt überregionaler Verkehr

Flugplätze

-  Flugplätze
-  Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
-  Grenze der Lärmschutzgebiete gem. LEP Schutz vor Fluglärm

Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 50.000

Kartengrundlage: Topografische Karte 1:50000 des Landes NRW
Verwertung genehmigt vom Landesvermessungsamt NRW am
20. 10. 1994 unter Az.: S917/94

Hinweis:

Die zeichnerische Darstellung der regionalen Ziele ist nicht parzellenscharf, d. h., sie ist so generalisiert, dass die exakte Zuordnung an den Schnittstellen von Bereichsdarstellungen nachgeordneten Planungs-, Genehmigungs- und/oder Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleibt.

Bezirksregierung Arnsberg

Umweltbericht

gemäß der Richtlinie 2001/42/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 27.06.2001

zur

Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
im Rahmen der

**Fortschreibung des Regionalplanes
für den Regierungsbezirk Arnsberg
-Teilabschnitt Oberbereich Siegen-
(Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)**

(Stand: 11.11.2005)

Gliederung des Umweltberichtes

A Allgemeiner Teil

1.	Rechtsgrundlagen der Strategischen Umweltprüfung und bisheriges Verfahren	7
2.	Inhalt, wichtigste Ziele und Verbindlichkeit des Regionalplanes	9
3.	Gegenstand und Umfang der Umweltprüfung (Untersuchungsrahmen)	10
4.	Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes im Plangebiet und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung	14
5.	Relevante Umweltprobleme im Plangebiet	17
6.	Berücksichtigung übergeordneter Umweltschutzziele	19
7.	Monitoring (geplante Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 SUP-RL)	20

B Spezieller Teil

Vorbemerkung zum speziellen Teil		23
1	GIB Lennestadt-Oedingen (Erweiterung)	27
1.1	Vorstellung der geprüften Bereiche	27
1.1.1	GIB 1: Lennestadt-Oedingen	27
1.1.2	Alternative 1: Lennestadt-Trockenbrück (Gabeul)	27
1.1.3	Alternative 2: Lennestadt-Grevenbrück (K 7)	27
1.2	Neufestlegung GIB Lennestadt-Oedingen	28
1.3	Alternativen	35
1.3.1	Alternative 1: Lennestadt-Trockenbrück (Gabeul) FFH-Verträglichkeitsprüfung zu Lennestadt-Trockenbrück (Gabeul)	35
1.3.2	Alternative 2: Lennestadt-Grevenbrück (K 7)	43
1.4	Abwägung der Alternativen	45
2	GIB Attendorn-Ennest (Erweiterung)	46
2.1.	Vorstellung des geprüften Bereiches	46
2.1.1	GIB 2: Attendorn-Ennest (Erweiterung)	46
2.2	Neufestlegung GIB Attendorn-Ennest	46
2.3	Wahl der Erweiterungsfläche	48

3	GIB Attendorn-Gut Ramacher	51
3.1	Vorstellung der geprüften Bereiche	51
3.1.1	GIB 3: Attendorn - Gut Ramacher	51
3.1.2	Alternative 3: Finnentrop-Heggen (Wiethfeld)	51
3.2	Neufestlegung GIB Attendorn - Gut Ramacher	55
3.2.1	Nordöstlicher Teil	55
3.2.2	Südwestlicher Teil	58
3.3	Alternative 3: Finnentrop-Heggen (Wiethfeld) FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu Finnentrop-Heggen (Wiethfeld)	63
3.4	Abwägung der Alternativen	68
4	GIB Olpe-Hüppcherhammer (Erweiterung)	71
4.1	Vorstellung der geprüften Bereiche	71
4.1.1	GIB 4: Olpe-Hüppcherhammer (Erweiterung)	71
4.1.2	Alternative 4: Wenden-Hünsborn West (Erweiterung)	71
4.2	Neufestlegung GIB Olpe-Hüppcherhammer (Erweiterung)	72
4.3	Alternative 4: Wenden-Hünsborn West (Erweiterung)	79
4.4	Abwägung der Alternativen	81
5	GIB Burbach - Lipper Höhe	82
5.1	Vorstellung der geprüften Bereiche	82
5.1.1	GIB 5: Burbach - Lipper Höhe	82
5.1.2.	Aternative 7: Neunkirchen (Schränke)	82
5.1.3	Alternative 8: Neunkirchen (Schieferberg)	82
5.1.4	Alternative 9: Burbach (Würgendorf)	82
5.1.5	Alternative 10: Burbach (IKZ Flughafen/südliche Erweiterung)	82
5.2	Neufestlegung GIB Burbach - Lipper Höhe	85
Exkurs:	<i>FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Neufestlegung GIB Burbach - Lipper Höhe (5)</i>	88
5.3	Alternativen	111
5.3.1	Alternative 7: Neunkirchen (Schränke)	111
5.3.2	Alternative 8: Neunkirchen (Schieferberg)	113
5.3.3	Alternative 9: Burbach (Würgendorf)	117
5.3.4	Alternative 10: IKZ Flughafen-Siegerland/südliche Erweiterung (Rheinland-Pfalz)	121
5.4	Abwägung der Alternativen	122
6.	Weitere alternative Suchräume	123
6.1	Vorstellung der geprüften Bereiche	123
6.1.1	Alternative Kirchhündem/Kreuztal (Rahrbacher Höhe)	123
6.1.2	Alternative Olpe/Kreuztal (Krombacher Höhe)	123
6.2	Steckbriefe der weiteren alternativen Suchräume	127
6.2.1	Alternative Kirchhündem/Kreuztal (Rahrbacher Höhe)	127
6.2.2	Alternative Olpe/Kreuztal (Krombacher)	130
6.3	Bewertung	132

7	Erweiterung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze	133
7.1.	Vorstellung der Bereiche	133
7.1.1	Drolshagen-Listertal 2	133
7.1.2	Bad Berleburg-Raumland	133
7.2	Steckbriefe für die Abgrabungsbereiche	137
7.2.1	Drohshagen-Listertal 2	137
7.2.2	Bad Berleburg-Raumland	143
7.3	Bewertung	145
C	Nichttechnische Zusammenfassung	146
D	Anhang	
	Abkürzungsverzeichnis	147
	Rechtsgrundlagen	148
	Kartenverzeichnis	149
	Fußnoten	151

Allgemeiner Teil

1 Rechtsgrundlagen und bisheriges Verfahren

Durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (im Folgenden: SUP-RL) wird vorgeschrieben, Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel dieser Verpflichtung ist es, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Zu diesen Plänen gehören gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a) der SUP-RL auch Raumordnungspläne und somit der Regionalplan.

Die Vorgaben der EG-Richtlinie wurden mittlerweile durch verschiedene Gesetzesänderungen in nationales Recht umgesetzt. Für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanung ist insbesondere der § 15 Landesplanungsgesetz zu beachten.

Grundlage der Umweltprüfung ist der Umweltbericht. Die nach § 5 Abs. 1 Planverordnung erforderlichen Angaben sind in den folgenden Kapiteln enthalten:

Angaben gem. § 5 Abs. 1 Plan-VO	Kapitel des Umweltberichtes
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Planes sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen	A2
2. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplanes	A4
3. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Teil B
4. Sämtliche derzeitigen für den Plan relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete	A5
5. Auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Regionalplanes berücksichtigt wurden	A6

6. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren; die Umweltauswirkungen müssen einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen dargestellt werden	Teil B
7. Geplante Maßnahmen, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Planes zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen	Teil B
8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)	Teil B
9. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG	A7, Teil B
10. Nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen	Teil C

Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurden auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 3 der SUP-RL i. V. m. § 7 Abs. 5 Satz 4 ROG diejenigen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die durch den Regionalplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein könnten, mit Schreiben vom 8. November 2004 gebeten, der Bezirksregierung die bei ihnen vorhandene Umweltinformationen über das Plangebiet zu Verfügung zu stellen sowie zu Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch die Bezirksregierung ausgewertet und bei der Erstellung des Umweltberichtes weitgehend berücksichtigt.

2 Inhalt und wichtigste Ziele des Regionalplanes sowie seine Beziehung zu anderen relevanten Plänen

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und für die Teilräume fest. Grundlage hierfür sind das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm/LEPro) und der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) als übergeordnete Planungsebene (§ 19 LPIG).

Das LEPro beinhaltet in den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung u. a. Vorgaben für die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes und in den Allgemeinen Zielen die Grundzüge der Raumstruktur, u. a. für Siedlungsraum und Freiraum, Naturschutz und Landschaftspflege, gewerbliche Wirtschaft sowie Erholung und Fremdenverkehr.

Im LEP sind entsprechend die komplexen Rahmenbedingungen in Form von Zielen der Raumordnung und Landesplanung konzentriert und sowohl textlich als auch zeichnerisch dargestellt.

Der Regionalplan ist ein räumlicher Gesamtplan, der raumrelevante Festlegungen sowohl zur Siedlungs- als auch zur Freiraumstruktur sowie zur Verkehrsinfrastruktur trifft. Indem er einzelnen Teilräumen des Plangebietes entsprechende Raumnutzungen und -funktionen zuweist, legt er ihren Nutzungsschwerpunkt fest. Kerninhalt des Regionalplanes ist dabei die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum. Da die Regionalpläne auch die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Landesforstgesetz erfüllen, legen sie auch die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung von Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Sicherung des Waldes fest (§ 19 Abs. 2 LPIG).

Unter Beachtung der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden erarbeitet die übergemeindliche Regionalplanung ihre Zielplanung im Maßstab 1:50.000. Dieser Maßstab bewirkt eine generalisierende Darstellung und damit eine entsprechende Zurückhaltung gegenüber den Planungsträgern der nachfolgenden Planungsebenen. Die zeichnerischen Darstellungen sind daher rahmensetzend in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage gehalten. Sie eröffnen so den nachfolgenden Planungsebenen eigene Planungsspielräume.

Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsame Merkmale des Planungsinhaltes des Regionalplanes einschließlich zu verwendender Planzeichen und deren Bedeutung sind in der Planverordnung zum Landesplanungsgesetz geregelt.

3 Gegenstand, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Untersuchungsrahmen)

3.1 Gegenstand der Umweltprüfung

Vor dem Hintergrund des Ziels der Strategischen Umweltprüfung, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, wird die Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 2 Planverordnung auf die Festlegungen des Regionalplanes beschränkt, die von ihrer Art her grundsätzlich erwarten lassen, dass sie negative Umweltauswirkungen hervorrufen können. Die Festlegungen des Regionalplanes, die unmittelbar dem Umweltschutz dienen, werden keiner Umweltprüfung unterzogen. Dies sind folgende Darstellungskategorien:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Waldbereiche
- Bereiche für den Schutz der Natur
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Überschwemmungsbereiche

Dementsprechend werden nur die folgenden Darstellungskategorien des Regionalplanes weiter betrachtet, weil diese negative Umweltauswirkungen hervorrufen könnten:

Siedlungsraum:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- ASB für zweckgebundene Nutzungen
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- GIB für zweckgebundene Nutzungen

Freiraum:

- Oberflächengewässer (soweit es sich nicht um natürliche Gewässer handelt)
- Aufschüttungen und Ablagerungen
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- Sonstige Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Verkehrsinfrastruktur:

- Straßen und Schienenwege (soweit es sich um regionalplanerische Ergänzungsvorschläge handelt)
- Flugplätze

Bei den o. g. Darstellungskategorien ist in folgenden Fällen ebenfalls keine Umweltprüfung durchgeführt worden:

- Darstellungen, die gegenüber dem geltenden Regionalplan unverändert fort gelten (Fortschreibung)
- Darstellungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zwingend zu übernehmen sind

Hierbei handelt es sich um keine aktuellen regionalplanerischen Entscheidungsvorschläge bzw. um Fälle, für die kein regionalplanerischer Entscheidungsspielraum besteht.

3.1.1 Siedlungsraum

Die Gegenüberstellung des geltenden Regionalplanes (in der Fassung der 24. Änderung) und des Planentwurfs zeigt, dass die Siedlungsstruktur in ihren Grundzügen nicht verändert wurde. Die unverändert gebliebenen Darstellungen wurden keiner Umweltprüfung unterzogen, weil es sich um bestandskräftige Festlegungen handelt.

In folgenden Fällen, in denen die zeichnerische Darstellung der Siedlungsbereiche des Planentwurfs von der geltenden Darstellung des Regionalplanes abweicht, wurde ebenfalls keine Umweltprüfung durchgeführt:

- Rücknahmen von bestehenden Siedlungsraumdarstellungen
- erstmalige Darstellung von Ortsteilen als Siedlungsbereiche gem. § 3 Abs. 5 Planverordnung zum LPIG, weil die Ortsteile größer als 2000 Einwohner sind (Kirchhudem-Welschen-Ennest/Rahrbach, Bad Berleburg-Berghausen, Freudenberg-Alchen, Attendorf-Neu-Listernohl und Wenden-Ottfingen)
- Darstellung von Flächen, die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind und für die unter Nutzung des regionalplanerischen Interpretationsspielraumes in einem Verfahren nach § 32 LPIG die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung bestätigt wurde, bzw. Flächen, für die ein Planfeststellungsbeschluss oder Vergleichbares besteht

Die Rücknahme von Siedlungsbereichsdarstellungen lässt keine negativen Umweltauswirkungen befürchten, so dass die Umweltprüfung entbehrlich ist. Die beiden anderen Fallgruppen sind keine aktuellen regionalplanerischen Entscheidungsvorschläge zur Neudarstellung von Siedlungsraum, sondern vollziehen entweder übergeordnete Rechtsvorschriften oder bereits früher getroffene Entscheidungen auf anderen Planungsebenen nach.

Für die Kategorie Siedlungsraum sind die folgenden beabsichtigten Neudarstellungen von Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung einer Umweltprüfung zu unterziehen:

- Lennestadt - Oedingen (Erweiterung)
- Attendorn - Ennest (Erweiterung)
- Attendorn - Gut Ramacher
- Olpe - Huppcherhammer (Erweiterung)
- Burbach - Lipper Höhe

3.1.2 Freiraum

In der Kategorie Freiraum wurden, genau wie in der Kategorie Siedlungsraum, nur die Darstellungsfälle betrachtet, bei denen es sich um aktuelle regionalplanerische Entscheidungsvorschläge handelt. Deshalb wurden die geplanten Talsperrenstandorte keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, denn sie sind zwingend aus dem Landesentwicklungsplan zu übernehmen. Auch für die Erweiterung des Abgrabungsbereichs Burbach-Niederdresselndorf wurde keine Umweltprüfung durchgeführt, weil durch die Erweiterung des Abgrabungsbereichs die Abgrenzung des genehmigten Rahmenbetriebsplanes nachvollzogen wird. Durchgeführt wurde die Umweltprüfung bei folgenden Darstellungen:

- Abgrabungsbereich Listertal 2 (Drolshagen)
- Abgrabungsbereich Raumland (Bad Berleburg)

3.1.3 Verkehrsinfrastruktur

Regionalplanerische Festlegungen, die zwingend aus anderen Plänen oder rechtlichen Vorgaben in den Regionalplan zu übernehmen sind, bedürfen keiner Umweltprüfung. Dies betrifft im Bereich der Verkehrsinfrastruktur insbesondere die aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes zu übernehmenden Straßen- und Schienenwege. Lediglich regionalplanerische Ergänzungsvorschläge sind einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Solche Festlegungen sind im Planentwurf jedoch nicht vorhanden.

Da auch die Darstellung des Flughafens Siegerland gegenüber dem rechtsverbindlichen Regionalplan nicht erweitert wird, ist in der Kategorie Verkehrsinfrastruktur keine Umweltprüfung durchzuführen.

3.2 Umfang der Umweltprüfung und Detaillierungsgrad

Regelungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung finden sich im § 15 LPIG. Danach sind gem. § 15 Abs. 2 S. 1 LPIG der Inhalt und Detaillierungsgrad des Planes, für den die Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht erstellt wird, sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess zu berücksichtigen. Der Umweltbericht hat die Angaben zu enthalten, die vernünftigerweise verlangt werden können, und dabei den gegenwärtigen Wissenstand und aktuelle Prüfmethode zu berücksichtigen.

Aufgabe des Regionalplanes ist es, auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet festzulegen (§ 19 Abs.1 LPIG). Vor dem Hintergrund des rahmensetzenden Charakters regionalplanerischer Festlegungen, was schon durch den Darstellungsmaßstab 1:50.000 deutlich wird, beschränken sich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung auf regionalplanerisch relevante Aussagen.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen auf die in § 5 Abs. 1 Nr. 6 Planverordnung genannten Aspekte erfolgt vor dem Hintergrund des rahmensetzenden Charakters des Regionalplanes mit einem geringen Detaillierungsgrad. So wird für jede der Flächen, die nach Kapitel 3.1 einer Umweltprüfung zu unterziehen ist, im speziellen Teil dieses Umweltberichtes auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung eine Gesamteinschätzung hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen erstellt. Eine differenziertere Betrachtung der Umweltauswirkungen für Teilbereiche der Neudarstellungen ist in Anwendung von § 15 Abs. 2 Satz 1 LPIG in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren durchzuführen.

4 Derzeitiger Umweltzustand im Plangebiet und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung

4.1 Derzeitiger Umweltzustand im Plangebiet

Das Plangebiet umfasst die Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe. Diese gehören naturräumlich zur Großlandschaft Sauer- und Siegerland, einem Teil des Rheinischen Schiefergebirges, und sind durch ihren Mittelgebirgscharakter geprägt.

Grundsätzlich sind die drei geographischen Teilräume Siegerland, Rothaargebirge und Südsauerländer Bergland zu unterscheiden. Der äußerste Süden des Plangebietes gehört schon zum Westerwald, Teilbereiche im östlichen Wittgensteiner Land zählen zum Ederbergland. Diese Großeinheiten werden durch die Flusstäler von Lenne, Sieg, Eder und Lahn und deren Nebenbächen durchschnitten. Daneben gliedert sich der Raum auch in drei kulturelle Einheiten, das südliche Sauerland, das Siegerland und das Wittgensteiner Land.

Die schwierigen natürlichen Gegebenheiten des Mittelgebirgsraumes bestimmen die Siedlungsentwicklung und Bodennutzung. Allein Art und Verteilung der Hauptflächennutzungen - Wald (ca. 63 %), Landwirtschaft (ca. 21 %), Siedlung/Verkehr (ca. 14 %) und ca. 2 % sonstige Nutzungen - lassen für das Plangebiet keine erheblichen Defizite im Umweltbereich erkennen.

Da das Plangebiet durch die teils recht schmalen Flusstäler, die stark bewegte Topographie und durch einen weit über dem Landesdurchschnitt liegenden Waldanteil geprägt wird, beschränkt sich die Siedlungsentwicklung vor allem auf die Täler sowie auf flach geneigte Hanglagen. Dies führt einerseits zu bandartigen verdichteten Siedlungsstrukturen entlang der Bäche und Flüsse, andererseits aber auch zu einer Vielzahl kleiner und kleinster Ortschaften abseits dieser verdichteten Strukturen. Die topographischen Verhältnisse führen zu einer sehr inhomogenen Infrastrukturausstattung und zu einer teilweise schlechten Erreichbarkeit der Ortschaften. Allerdings bewirkt diese schwierige topographische Situation auch große, kaum zerschnittene Landschaftsräume, die heute ein großes Potenzial z. B. für die touristische Nutzung darstellen.

Aufgrund der knappen Flächenverfügbarkeit bestehen häufig unerwünschte Gemengelagen zwischen altindustriellen Nutzungen und Wohnnutzungen, vor allem in den Flusstälern, die traditionell aufgrund der Verfügbarkeit des Wassers durch die Industrie genutzt wurden. Die demographische Entwicklung wird langfristig zu einer Überalterung in einzelnen Ortsteilen führen, wodurch insbesondere die Versorgung der abseits gelegenen Siedlungssplitter und Ortsteile unter 2000 Einwohnern gefährdet ist. Die teilweise schlechte verkehrliche Erreichbarkeit ist ein deutlicher Standortnachteil im nationalen und internationalen Wettbewerb für Teile der Region.

Der hohe Freiraumanteil (ca. 84 %) und der mit ca. 75 % weit über dem Landesdurchschnitt von ca. 33 % liegende Anteil von Wald am gesamten Freiraum lassen die große Bedeutung des Freiraums und der Freiraumfunktionen im Plangebiet erkennen.

Die Waldflächen des Plangebietes erfüllen dabei verschiedene Funktionen: Sie sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Weiterhin bilden sie im Zusammenhang mit den Talsperren des Planungsgebietes die Grundlage für die Tourismuswirtschaft, und nicht zuletzt liefern sie durch den nachwachsenden Rohstoff Holz die Produktionsgrundlage für die Forst- und Holzwirtschaft.

Aufgrund der recht geringen Bodenfruchtbarkeit und der stark bewegten Topographie sind die landwirtschaftlichen Flächen des Plangebietes für moderne landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden nur wenig geeignet. Im Plangebiet dominiert die Grünlandnutzung vor der ackerbaulichen Nutzung, weil letzterer durch Klima und Topographie enge Grenzen gesetzt sind. Die ungünstigen Produktionsbedingungen und die begrenzte Flächenausstattung der Betriebe lassen befürchten, dass die landwirtschaftliche Flächennutzung weiter zurückgehen wird.

Der Höhenzug vom Kahlen Asten im Norden bis zum Hohen Westerwald im Süden gehört zu den niederschlagreichsten Gebieten Nordrhein-Westfalens. Die Gebiete im Staubereich größerer Erhebungen weisen die höchsten Niederschlagssummen auf.

Dieser große Wasserreichtum bedingt ein dichtes, radial laufendes Gewässernetz. Der Nordteil des Plangebietes entwässert über die Lenne zur Ruhr, der West- und Südteil über Sieg und Lahn zum Rhein und der Ostteil über die Eder zur Weser. Aufgrund dieser natürlichen Bedingungen hat das Plangebiet zahlreiche Aufgaben im Rahmen des überregionalen Wasserausgleichs. Der Einzugsbereich der Ruhr ist, insbesondere mit der Bigge- und Listertalsperre, von großer Bedeutung für die Wasserversorgung des Ballungsraums Ruhrgebiet. Die Flussgebiete von Eder und Lahn reichen über die Landesgrenzen hinaus. Die sich so ergebenden grenzüberschreitenden Verflechtungen sind vor allem für den vorsorgenden Hochwasserschutz von Bedeutung.

Durch den hohen Freiraumanteil und die großen zusammenhängenden Freiräume ist das Plangebiet von besonderer Bedeutung für den Schutz der Lebensräume gefährdeter Tiere und Pflanzen. Die europäische Bedeutung des Plangebietes zeigt sich in der großen Zahl der auf Grundlage von FFH- und Vogelschutzrichtlinie unter Schutz gestellten Gebiete. Das so gesicherte Biotopverbundsystem ist ein wichtiger Bestandteil des europäischen Netzes „Natura 2000“.

4.2 Voraussichtliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Fortschreibung

4.2.1 Siedlungsraum

Die Fortschreibung des geltenden Regionalplan-Teilabschnitts führt in der Raumkategorie „Siedlungsraum“ zur Neudarstellung von fünf Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, die zum Teil in interkommunaler Zusammenarbeit von den Städten und Gemeinden des Plangebietes entwickelt werden sollen. Wesentliche Gründe für dieses Konzept waren vor allem die Topographie des Plangebietes und sein hohes naturräumliches Potenzial. Die Konzentration auf wenige, aber dafür massive Eingriffe in für das Plangebiet relativ problemarme Bereiche erscheint in der Summe verträglicher als eine dezentrale, nicht übergemeindlich gesteuerte Siedlungsentwicklung, die nur den vorhandenen Bestand weiter ausdehnt.

Der Verzicht auf die fünf neuen GIB lässt folgende Entwicklung erwarten:

Die noch bestehenden Entwicklungsspielräume des geltenden Planes würden zunächst ausgeschöpft. Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung könnten in begrenztem Maße vor allem bestehenden Betrieben noch Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden werden.

Sollten größere Entwicklungsbereiche nicht mehr vorgehalten werden, lassen sich Ansiedlungen von zukunftsorientierten Betrieben nur noch in geringem Umfang oder nur über einzelfallbezogene Änderungen des Regionalplanes realisieren. Eine übergemeindliche, geordnete Steuerung der gewerblichen Siedlungsflächen wäre aber nicht mehr vorhanden. Dies kann langfristig zu einer ungeordneten Siedlungsentwicklung führen.

Die ausschließliche Nutzung von gewerblichen Altstandorten stellt nur eine unzureichende Alternative zu einer begrenzten Neuausweisung dar. Sie ist zum Einen nicht planbar und zum Anderen entsprechen die alten Gewerbestandorte häufig nicht mehr heutigen gewerblichen Standortanforderungen. Hinzu kommen in vielen Fällen erhebliche Immissionsprobleme aufgrund der Gemengelage.

4.2.2 Freiraum

Einen wesentlichen Teil der Fortschreibung dieses Planes stellt die Fortentwicklung des Freiraumschutzes dar. Auf der Grundlage neuerer Erkenntnisse werden die Freiraumfunktionen neu abgegrenzt. Hierdurch wird der Freiraumschutz erheblich verbessert. Der Verzicht auf die Fortschreibung des geltenden Planes hätte zur Folge, dass der Freiraumschutz nicht den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden könnte und das Erreichen der im Bundesnaturschutzgesetz und im Landschaftsgesetz NRW festgelegten allgemeinen Umweltschutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege gefährdet wäre.

Die bedarfsgerechte Erweiterung von zwei der sechs im Plangebiet bestehenden Abgrabungsbereiche dient vor allem der langfristigen Existenzsicherung der dort vorhandenen Betriebe. Darüber hinaus tragen sie zur Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit heimischen Rohstoffen bei. Bei Verzicht auf die Erweiterung würden die Betriebe zunächst die noch vorhandenen genehmigten Restkapazitäten ausschöpfen und dann versuchen über Einzelfallgenehmigungen weitere Bereich zu erschließen. Sollte das den Betrieben nicht gelingen, ist langfristig der Verlust der Arbeitsplätze zu befürchten.

5 Relevante Umweltprobleme im Plangebiet

5.1 Allgemeines

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 Planverordnung sind im Umweltbericht sämtliche derzeitigen und für den Regionalplan relevanten Umweltprobleme zu beschreiben. Deshalb werden im Folgenden die für das Plangebiet charakteristischen Umweltprobleme beschrieben, deren Lösung mit den Instrumenten der Regionalplanung zumindest teilweise erreicht werden kann.

5.2 Aufforstung von Wiesentälern

Die Landwirtschaft ist im Mittelgebirge auf dem Rückzug. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Ein Grund ist, dass moderne Produktionsmethoden und der Einsatz von modernen Maschinen wegen der topographischen Gegebenheiten nur beschränkt einsetzbar und deshalb eine nach heutigen Kriterien wirtschaftliche Produktion kaum möglich ist. Vor diesem Hintergrund fallen Flächen brach oder die Landwirte gehen dazu über, vor allem die Grenzertragsstandorte wie zum Beispiel schmale Talauen und steile Grünlandflächen aufzuforsten. Hierdurch droht die ökologische Vielfalt der Kulturlandschaft verloren zu gehen.

Durch die gezielte Ausweisung von BSN und BSLE gerade in den noch offenen Wiesentälern, verbunden mit einem ergänzenden textlichen Ziel, das die Aufforstung in ökologisch wertvollen Bereichen nicht zulässt, sollen die grünlandgeprägten Tal- und Quellmulden von Aufforstungen freigehalten werden. Als weitere ergänzende Maßnahme zum Erhalt der Kulturlandschaft des Plangebietes dienen die als Grundsätze der Raumordnung formulierten Landschaftsleitbilder, die insbesondere als Vorgaben für die Entwicklungsziele in den Landschaftsplänen dienen sollen.

5.3 Gefährdung von Lebensräumen und Arten

Trotz des hohen Freiraumanteils im Plangebiet sind zahlreiche Tiere und Pflanzen immer noch gefährdet. Bestimmte Tier- und Pflanzenarten geraten immer stärker in Bedrängnis; das sind vor allem:

- spezialisierte Arten extremer Standorte
- Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen
- Arten die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen

Durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur soll das von der LÖBF entwickelte Biotopverbundsystem zum Schutz der Biotope und Arten regionalpanerisch gesichert werden. Dabei kommt eine besondere Priorität den naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen wie Mooren, Quellen und Gewässern, Flussauen, naturnahen Wäldern, Heiden, Magerrasen, Feuchtgrünland und natürlichen Felsbildungen zu.

5.4 Waldzustand

Aufgrund des hohen Waldanteils im Plangebiet ist der insgesamt kritische Zustand des Waldes ein spezifisches Umweltproblem. Wenngleich der letzte Waldzustandsbericht der LÖBF aus dem Jahre 2004 den Zustand nicht als Katastrophe, sondern als Warnsignal bezeichnet, so wird doch eine erhebliche Belastung der Wälder festgestellt. Da die Ursachen wie Luftverunreinigungen, Waldbodenversauerung und mögliche klimatische Veränderungen nicht plangebietsspezifisch sind, ist die Bekämpfung dieser Ursachen mit den Instrumenten der Regionalplanung nur unzureichend möglich. Da der Regionalplan auch die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes erfüllt, besteht jedoch die Möglichkeit, den Wald, wie in dem o. g. Waldzustandsbericht empfohlen, durch entsprechende textliche Zielformulierungen zur Förderung naturnaher Waldbewirtschaftung und Verbesserung der Waldstruktur widerstandsfähiger zu machen.

5.5 Wasserversorgung

In der Vergangenheit war die ausreichende Wasserversorgung der Bevölkerung trotz relativ hoher Niederschläge immer wieder ein Problem, weil das an sich reichlich vorhandene Wasser zu schnell abfloss.

Vor dem o. g. Hintergrund sind im Plangebiet in der Vergangenheit die Möglichkeiten der Wasserspeicherung untersucht worden. Bereits in den Vorgängerplänen des im Jahre 1989 rechtsverbindlich gewordenen Regionalplanes für den Oberbereich Siegen sind deshalb mehrere Trinkwassertalsperrenstandorte dargestellt worden. Wegen ihrer überregionalen Bedeutung sind diese Standorte auch im LEP dargestellt. Auch wenn nach der Realisierung von Breitenbach- und Obernautalsperre die o. g. Probleme vorerst als gelöst betrachtet werden können, ist die langfristige Sicherung der Talsperrenstandorte gerade aufgrund ihrer möglichen Bedeutung für eine überregionale Wasserversorgung erforderlich.

5.6 Naturfern ausgebaute Fließgewässer

Die Siedlungsentwicklung hat sich, historisch bedingt, in den Fluss- und Bachtälern vollzogen. Zur Nutzung der Wasserkraft wurden die Produktionsstätten bereits im Mittelalter in den Talauen errichtet. Aber auch die landwirtschaftliche Nutzung der Täler führte bereits in den letzten Jahrhunderten zu einer erheblichen Veränderung der Gewässerstruktur. Die Bestandsaufnahme des Zustandes der Fließgewässer, welche aufgrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt wurde, hat ergeben, dass die Gewässerstrukturgüte auch in den landwirtschaftlich geprägten Abschnitten der Täler so weit verändert wurde, dass das Ziel dieser Richtlinie, für alle Gewässer im Jahre 2015 einen guten Zustand zu erreichen, wahrscheinlich nicht erfüllt werden kann.

Die Verbesserung der Gewässerstrukturgüte wird nur langfristig erreicht werden können. Die Unterstützungsmöglichkeiten der Regionalplanung hierbei beschränken sich im Wesentlichen darauf, einerseits durch entsprechende zeichnerische Festlegungen die weitere Inanspruchnahme der Talauen zu Siedlungszwecken zu verhindern und andererseits durch ein ergänzendes textliches Ziel die nachfolgenden Planungsebenen zu verpflichten, die gewässerbegleitenden Freiflächen langfristig zu vermehren.

6 Berücksichtigung übergeordneter Umweltschutzziele

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 Planverordnung zum LPIG hat der Umweltbericht Angaben zu enthalten, auf welche Art die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, sowie alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Planes berücksichtigt wurden.

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG enthält, verankert. Aufgrund des rahmensetzenden Charakters des Regionalplanes können hiervon jedoch nur die allgemein gehaltenen Umweltschutzziele der Fachgesetze von Bedeutung sein.

Diese Umweltschutzziele der Fachgesetze werden wiedergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes sowie das Landesentwicklungsprogramm NRW enthalten. Diese allgemeinen Grundsätze werden durch die im LEPro NRW selbst und im LEP NRW festgelegten Ziele der Raumordnung zu konkreten inhaltlichen Vorgaben für die Regionalplanung weiterentwickelt.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Bezirksplanungsbehörden sind nach § 14 Abs. 7 LPIG verpflichtet, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Regionalpläne auf die Umwelt zu überwachen. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Planverordnung sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung im Umweltbericht zu beschreiben.

Dabei beschränkt er sich auf die Maßnahmen, die dem Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen dienen, die für die SUP-pflichtigen Neudarstellungen prognostiziert wurden.

Die Überprüfung der tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung des Regionalplanes kann nur auf der Ebene der nachgeordneten Planungen erfolgen, da diese erst bei der Umsetzung der Pläne in konkrete Maßnahmen auftreten und erhoben werden können. Sowohl die Weitergabe der daraus gewonnenen Erkenntnisse durch die Kommunen an die Bezirksplanungsbehörde als auch der Austausch über prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen auf den unterschiedlichen Planungsebenen ermöglichen jedoch eine Optimierung künftiger regionalplanerischer Entscheidungen und helfen, Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Das Monitoring auf Regionalplanebene hat zwei Ansatzpunkte, nämlich das einzelfallbezogene Monitoring und die regelmäßige Gesamtschau der erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung der im speziellen Teil des Umweltberichtes behandelten Bereiche des Regionalplanes.

Grundlage für das **einzelfallbezogene Monitoring** ist das Verfahren zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 32 LPIG. Aufgabe der Bezirksplanungsbehörde wird es zukünftig auch sein, zu Beginn dieses Verfahrens ggf. auf die auf Regionalplanebene prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen für den jeweiligen Planbereich hinzuweisen. Im Rahmen des Verfahrensschrittes nach § 32 Abs. 5 LPIG sind die Umweltberichte zu den Bauleitplänen daraufhin zu überprüfen, ob die dort prognostizierten Umweltauswirkungen von denen des Regionalplanes abweichen. Ziel ist es dabei, Fehlentwicklungen frühzeitig aufzudecken und die Kommunen bei der Entwicklung von Lösungsstrategien zu unterstützen.

Darüber hinaus ist regelmäßig ein **aktueller Überblick über die Gesamtheit der erheblichen Umweltauswirkungen** je nach Umsetzungsstand des Regionalplanes zu ermitteln. Basierend auf den zur Verfügung stehenden Daten müssen Stand und Qualität der Umsetzung der regionalplanerischen Darstellungen periodisch überprüft und die auf beiden Planebenen prognostizierten Umweltauswirkungen abgeglichen werden. Damit verbunden ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den Kommunen. Die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen können zukünftige Planungen verbessern und bei sich abzeichnenden Fehlentwicklungen rechtzeitig zu Abhilfemaßnahmen führen.

Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

B Vorbemerkung zum speziellen Teil

Der spezielle Teil des Umweltberichtes enthält die Umweltprüfungen für die fünf im Entwurf neu dargestellten bzw. erweiterten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie für zwei Erweiterungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Darüber hinaus wurden zu den neuen GIB zehn Alternativflächen untersucht.

Zu jedem neuen GIB und zu jeder Alternativfläche wurden ein Lageplan und ein Steckbrief erstellt. In den jeweiligen Steckbriefen wird neben der allgemeinen Beschreibung der Bereiche auf die voraussichtlichen Umweltauswirkungen, auf die Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung, auf die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie auf das Monitoring der Planungsebene entsprechend eingegangen. In den vorangestellten Beschreibungen der geplanten Bereiche und der jeweiligen Alternativen wird eine Abwägung zwischen den Alternativen vorgenommen. Wegen der Nähe zu FFH-Gebieten bzw. einem Vogelschutzgebiet wurde gemäß § 48 LG NRW zum GIB Burbach - Lipper Höhe die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung und für die Alternativen 1 und 3 die FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen durchgeführt.

Es wurden nur solche Alternativen geprüft, die vergleichbare Qualitäten und Größen aufweisen wie die im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Bereiche. Diese „vernünftigen Alternativen“ müssen nicht nur in ökologischer, sondern auch in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht gleichwertig sein. Die Suche nach Alternativen erstreckte sich auch auf Bereiche außerhalb der jeweiligen Stadt- und Gemeindegebiete, sofern keine vernünftige Alternativen innerhalb des jeweiligen Stadt- und Gemeindegebietes vorhanden waren.

Im Ergebnis wurden diejenigen Bereiche in den Regionalplan übernommen, die den besten Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Belangen darstellen. Die neu dargestellten Bereiche sowie alle untersuchten Alternativen sind der Karte „SUP-Übersicht“ zu entnehmen.

Hinweis:

In der Legende der Karten zu den Alternativen sind die untersuchten Räume als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ bezeichnet. Bei den Darstellungen handelt es sich jedoch um die Suchräume, in denen Standorte für alternative GIB gesucht wurden. Daher sind diese Suchräume wesentlich größer dargestellt als für die Darstellung der GIB erforderlich wäre.

Übersicht über GIB-Neudarstellungen und geprüfte Alternativen

neue GIB	geprüfte Alternativen
(1) Lennestadt - Oedingen (Erweiterung)	(1) Lennestadt Trockenbrück (Gabeul) (2) Lennestadt - Grevenbrück (K7)
(2) Attendorn - Ennest (Erweiterung)	
(3) Attendorn - Gut Ramacher	(3) Finnentrop - Heggen (Wiethfeld)
(4) Olpe - Hüppcherhammer (Erweiterung)	(4) Wenden - Hünsborn (West / Erweiterung)
(5) Burbach - Lipper Höhe	(7) Neunkirchen (Schränke) (8) Neunkirchen (Schieferberg) (9) Burbach (Würgendorf) (10) Burbach (IKZ Flughafen - Siegerland/südl. Erweiterung)
	weitere geprüfte Alternativen
	(5) Kirchhundem/Kreuztal (Rahrbacher Höhe) (6) Olpe/Kreuztal (Krombacher Höhe)

Übersicht über Neudarstellungen der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze

- (6) Drolshagen (Listertal 2)
- (7) Bad Berleburg (Raumland)

REGIONALPLAN TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN SUP - ÜBERSICHT

Legende

Neue Bereiche und Erweiterungen für:

a) gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

- ① GIB Lennestadt - Oedingen (Erweiterung)
- ② GIB Attendorn - Ennest (Erweiterung)
- ③ GIB Attendorn - Gut Ramacher
- ④ GIB Olpe - Hüppcherhammer (Erweiterung)
- ⑤ GIB Burbach - Lipper - Höhe

b) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze neu

- ⑥ in Drolshagen (Listertal 2)
- ⑦ in Bad Berleburg (Raumland)

Alternativflächen 1 bis 10 (zu a)

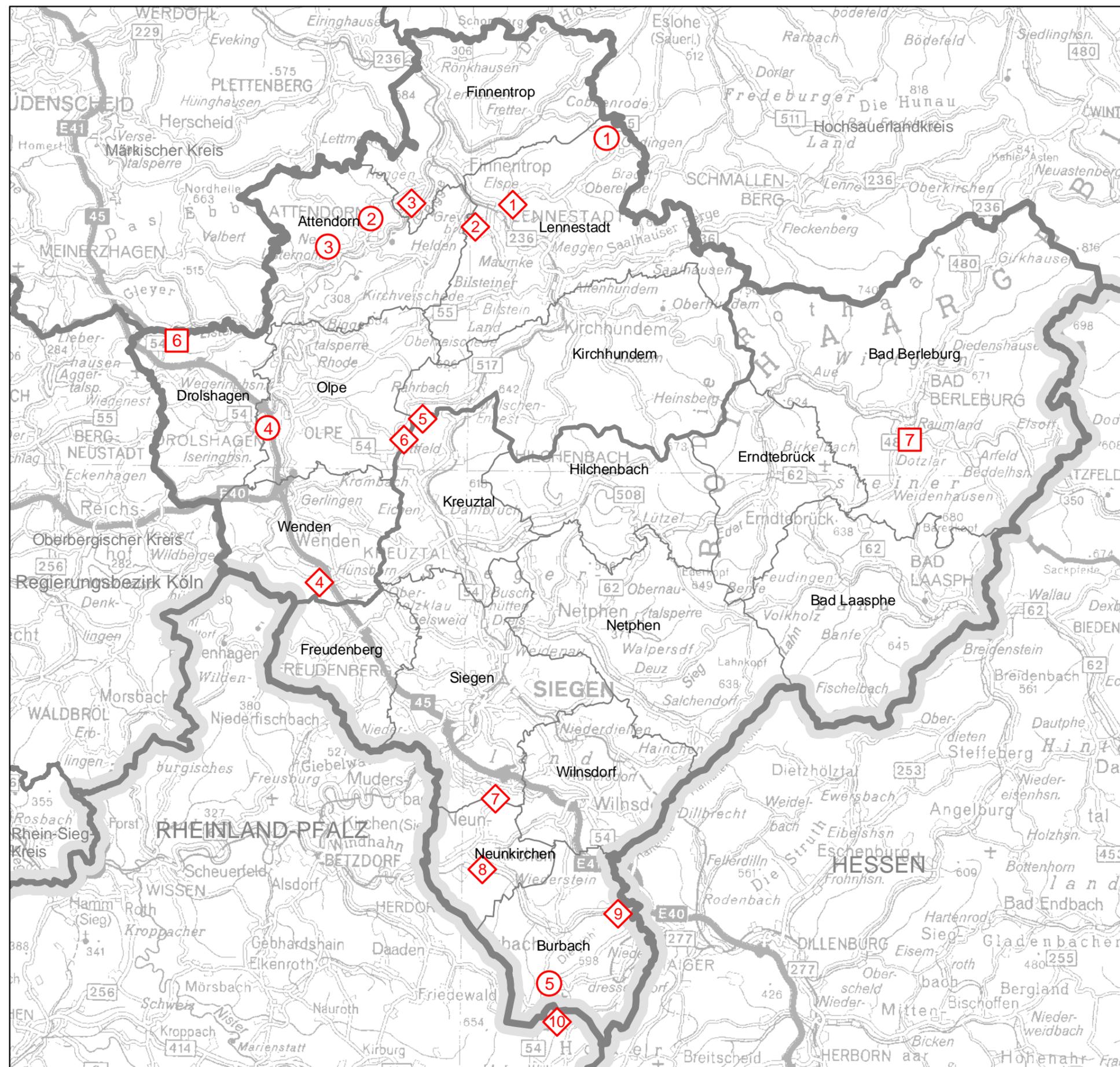
- ① Lennestadt - Trockenbrück (Gabeul)
- ② Lennestadt - Grevenbrück (K7)
- ③ Finnentrop - Heggen (Wiethfeld)
- ④ Wenden - Hünsborn (West / Erweiterung)
- ⑤ Kirchhundem / Kreuztal (Rahrbacher Höhe)
- ⑥ Olpe / Kreuztal (Krombacher Höhe)
- ⑦ Neunkirchen (Schränke)
- ⑧ Neunkirchen (Schieferberg)
- ⑨ Burbach (Würgendorf)
- ⑩ Burbach (IKZ Flughafen - Siegerland / südl. Erweiterung)

- Planungsgebiet
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 250.000

Stand: September 2005

Kartengrundlage: Straßenkarte Nordrhein - Westfalen 1:500.000
Verwendung genehmigt vom Landesvermessungsamt NRW am
20.10.1994 unter Az. - S 879/94



1 GIB Lennestadt-Oedingen (Erweiterung)

1.1 Vorstellung der geprüften Bereiche

1.1.1 GIB 1: Lennestadt-Oedingen (Erweiterung)

Im Norden des Ortsteiles Oedingen liegt der GIB Lennestadt-Oedingen auf dem Gelände einer ehemaligen Kasernenanlage („Sauerlandkaserne“). Dieser gesamte Kasernenbereich (ca. 9 ha) wird bereits (durch Verlagerung eines Sägewerkbetriebes) gewerblich genutzt. Nördlich dieses Geländes bietet sich eine Erweiterung des GIB Oedingen an, um den Handlungsbedarf von ca. 8 ha für die Stadt Lennestadt abzudecken. Die Erweiterungsflächen liegen überwiegend auf z. Z. landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Weihnachtsbaumkulturen. Die äußere Erschließung des gesamten GIB erfolgt im Westen von der B 55 im Bereich Oedinger Mühle über die L 737 und die bestehende Zufahrtsstraße zur ehemaligen Kaserne.

1.1.2 Alternative 1: Lennestadt-Trockenbrück (Gabeul)

Zwischen den Ortsteilen Elspe und Grevenbrück liegt südlich der B 55 das Gewerbegebiet Lennestadt-Trockenbrück, das im derzeit gültigen Regionalplan als GIB dargestellt ist. Eine Erweiterung dieses GIB nach Süden bietet sich parallel zum Elspebach im Bereich „Gabeul“ an. Die derzeitig überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen könnten im Rahmen einer künftigen gewerblichen Nutzung das vorhandene Gewerbegebiet nördlich des Elspebaches ergänzen, soweit dies unter Berücksichtigung der vorhandenen Siepen im Osten dieses Erweiterungsbereiches landschaftsverträglich möglich ist. Durch eine separate Erschließungsstraße (nach Südwesten zur Thetener Straße) kann diese Gewerbegebietserweiterung (in einer Größenordnung von ca. 8-13 ha) unmittelbar an die B 55 angebunden werden.

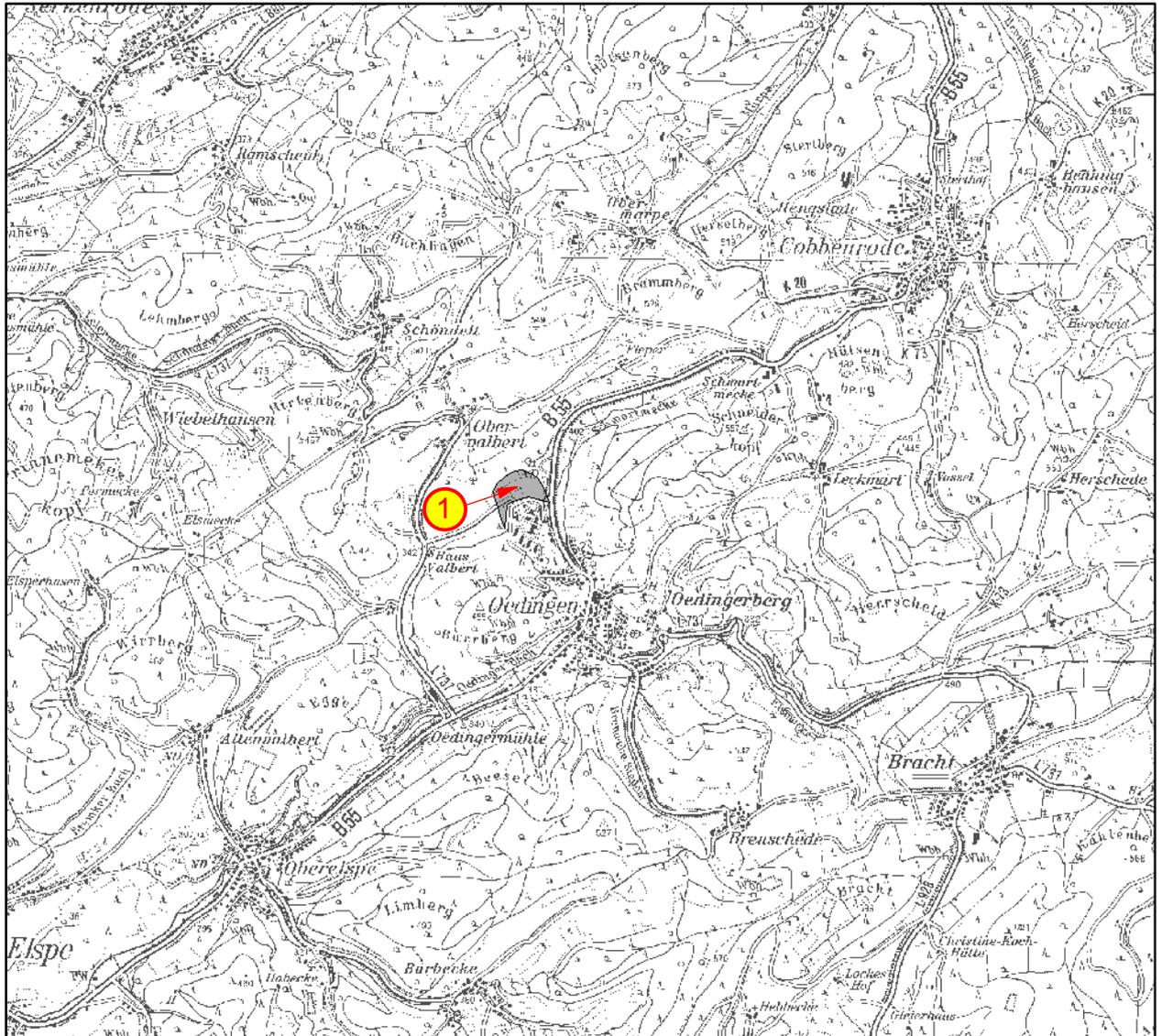
1.1.3 Alternative 2: Lennestadt-Grevenbrück (K 7)

Westlich von Grevenbrück (nördlich und südlich der Kreisstraße 7) liegt ein größerer Bereich, der als Suchraum für eine künftige gewerbliche Entwicklung für die Stadt Lennestadt anzusehen ist (ca. 20 – 30 ha). Diese fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen einen gänzlich neuen Siedlungsansatz in der freien weithin einsehbaren Landschaft auf einer Kuppe dar. Der Anschluss der K 7 an die B 55 in Grevenbrück ist wegen der vorhandenen Straßenführung und der Wohnbebauung am Westrand von Grevenbrück nicht geeignet, den zusätzlichen Verkehr eines größeren neuen Gewerbegebietes aufzunehmen.

1.2 Neufestlegung GIB Lennestadt–Oedingen (Erweiterung)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	8 ha
Gemeinde	Lennestadt
Lage	nördlich des Ortsteils Oedingen
bisherige Festlegung	Wald- und Agrarbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft Flächen für Wald
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung, im westlichen Bereich Weihnachtsbaumkulturen, kleinteilig Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Der Bereich ist über die Erschließungsstraße der ehemaligen Kaserne an die L 737 und die B 55 angeschlossen. Durch die Kaserne ist die Infrastruktur weitgehend vorhanden.
Bemerkung	Erweiterung des ehemaligen Kasernengeländes
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	Die Fläche nördlich der Erschließungsstraße der ehemaligen Kaserne gehört zum LSG „Kreis Olpe“.
Biotopverbundfläche¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope²	nicht betroffen
§ 62 Biotop²	nicht betroffen
geschützte Tiere²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	Keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes. Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- bzw. Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	Fläche liegt im Naturpark Homert. Durch die Fläche führt ein Wanderweg (Hauptwanderstecke).
Landschaftsbild Erholungseignung	Nach Norden hin leicht ansteigendes Gelände mit überwiegend offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die von Wald umgeben sind. Im westlichen Bereich befinden sich Weihnachtsbaumkulturen, die das Landschaftsbild bereits beeinträchtigen. Geeignet für die landschaftsorientierte Erholung.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
Lennestadt - Oedingen



Legende



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



Fläche Nr. 1 von 7

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

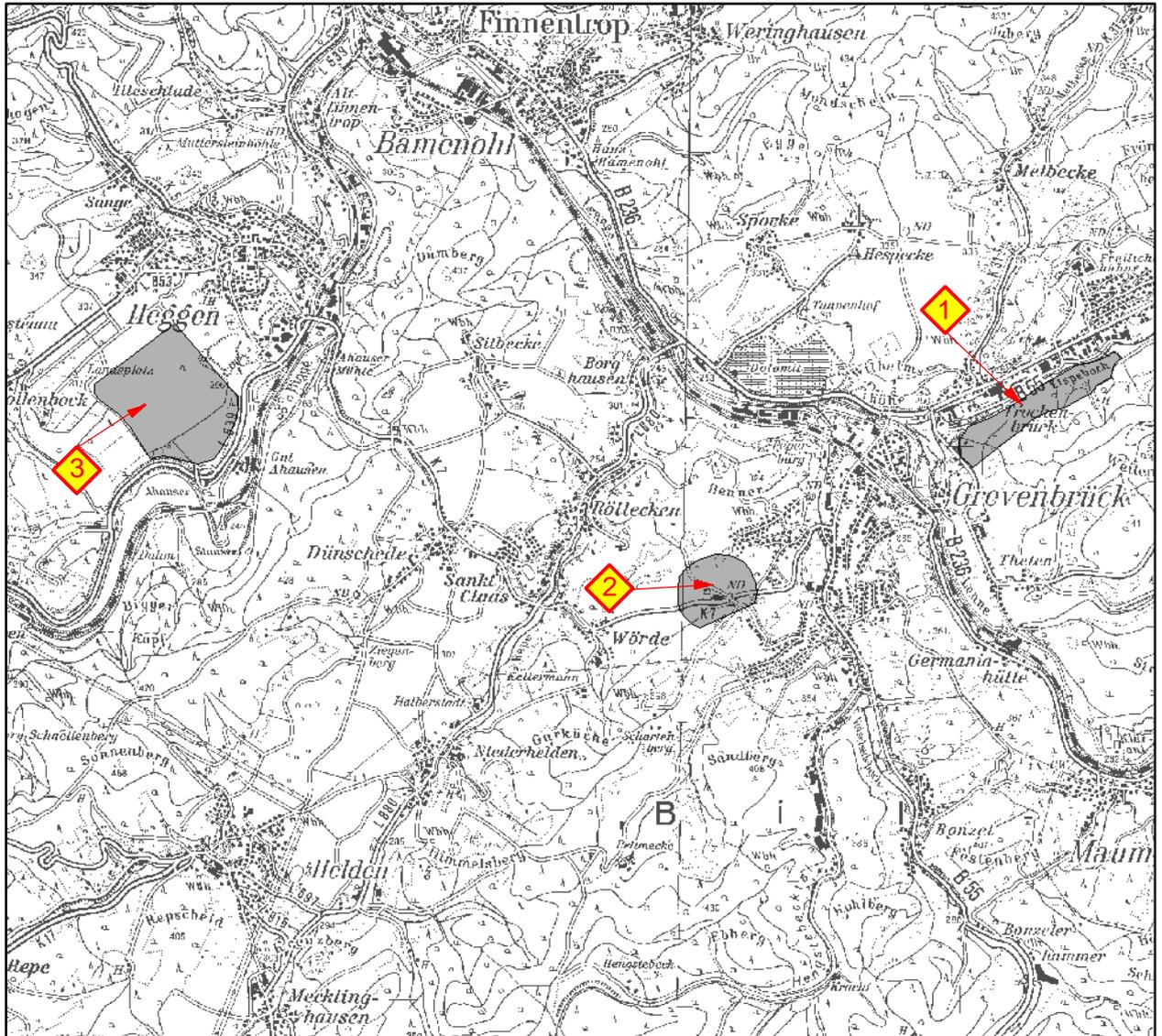
Boden³	ca. 10 % der Fläche wird von schutzwürdigem Boden -sw1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) eingenommen Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	- keine Wasserschutzgebiete betroffen - keine Fließ- oder Stillgewässer überplant
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt
Bevölkerung	grenzt nicht direkt an Wohnbereiche an
Vorprägung	An den geplanten GIB grenzt südlich die ehemalige Kaserne, deren Fläche im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt ist und die z. T. bereits als gewerbliche Baufläche genutzt wird.
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im näheren Umfeld - mit einer Fernwirkung ist nicht zu rechnen, da die umgebenden Wälder die optische Beeinträchtigung weitgehend abschirmen - Verlust von Freiraum/ Erholungsflächen
Boden	- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von land- und forstwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	- nachteilige Veränderungen des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	- im direkten Umfeld: keine Beeinträchtigung - weiträumiger: erhöhtes Verkehrsaufkommen
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung	
Der Bereich wird weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont.	

D. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.
E. Monitoring
Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPlG).
F. Planalternativen
Es wurden folgende Planalternativen geprüft: - Lennestadt-Trockenbrück (Gabeul) - Lennestadt-Grevenbrück (K 7) Eine GIB - Darstellung in diesen Alternativbereichen wird als weniger raumverträglich eingestuft.
G. Zusammenfassung
Kein neuer Siedlungsansatz. Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freirauminanspruchnahme. Flächen eines Landschaftschutzgebietes und des Naturparks Homert werden überplant. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Die geplante Nutzung stellt eine Beeinträchtigung des Bodens, des Landschaftsbildes und der Erholungseignung dar. Die Beeinträchtigungen sind jedoch nicht erheblich, so dass aus regionalplanerischer Sicht eine Erweiterung des GIB (Folgenutzung des ehemaligen Kasernengeländes) erfolgen kann.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

(1) Lennestadt - Trockenbrück (Gabeul), (2) Lennestadt - Grevenbrück (K 7)

(3) Finnentrop - Heggen (Wiethfeld)



Legende



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



Flächen Nr. 1, 2 und 3 von 10

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

1.3 Alternativen

1.3.1 Alternative 1: Lennestadt–Trockenbrück (Gabeul)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche BSLE
Flächengröße	Suchraum
Gemeinde	Lennestadt
Lage	Elspe, südlich von Elspe und Trockenbrück, östlich von Grevenbrück
bisherige Festlegung	Agrarbereiche z. T. Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie Erholungsbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung kleinflächig Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	nicht vorhanden
Bemerkung	
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	Der überwiegende Teil der Fläche liegt im LSG „Kreis Olpe“ (im LP-Entwurf Nr. 2 „Elsper Senke/Lennebergland“ ist der gesamte Bereich als LSG dargestellt).
Biotopverbundfläche¹	Stufe II betroffen (Siepenbereiche)
Schutzwürdige Biotope²	BK-4814-061 „Siepenkomplex südwestlich Elspe“ (3 Teilbereiche)
§ 62 Biotop²	GB-4814-082 Bruch- und Sumpfwälder GB-4814-085 Quellbereiche/Auwälder/ Fließgewässer
geschützte Tiere²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	Keine Überplanung eines FFH- und Vogel- schutzgebietes. Im Radius von 300 m grenzen Teilflächen des FFH-Gebietes „Kalkbuchenwälder, Kalkhalb- trockenrasen und -felsen südlich Finnentrop“ an (hier NSG „Melbecke und Rübenkamp“ und NSG „Wilhelmshöhe“).

Naturpark	Die Fläche liegt im Naturpark Ebbegebirge. Im nördlich angrenzenden Wald befindet sich eine Grillhütte des SGV (Hohlberghütte).
Landschaftsbild Erholungseignung	Nach Süden hin leicht ansteigendes Gelände mit überwiegend offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Süden von Wald umgeben sind. Die Fläche ist durchzogen von kleinen Seitenbächen des nördlich angrenzenden Elspebaches. Der Elspebach weist eine gut ausgebildete bachbegleitende Gehölzvegetation auf, die eine Trennung zu dem anschließenden Gewerbegebiet darstellt. Der Bereich stellt mit seinen naturnahen Strukturen einen reizvollen Kontrast zu der überwiegend durch Nadelgehölz geprägten waldreichen Landschaft der Umgebung dar. Geeignet für die landschaftsorientierte Erholung
Boden³	Überwiegend kommen schutzwürdige Böden – sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion /natürliche Bodenfruchtbarkeit) und im Bereich der Siepen besonders schutzwürdige Grundwasserböden vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	- keine Wasserschutzgebiete betroffen - kleinere Fließgewässer überplant - keine stehenden Gewässer betroffen
Klima/Luft	Frischluftschneise für Grevenbrück
Kulturelles Erbe	eine Bodenerkunde (Spur im Luftbild) ist betroffen
Bevölkerung	im Westen grenzt Wohnbebauung an
Vorprägung	keine
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs mögliche Beeinträchtigung eines geschützten Biotops nach § 62 LG
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (siehe FFH-Verträglichkeitsvorprüfung)
Landschaftsbild Erholungseignung	- neuer Siedlungsansatz in der freien Landschaft - starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Erholungsflächen
Boden	- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges - evtl. Beeinträchtigungen der kleinen Seitenbäche des Elspebaches
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Überbauung einer Frischluftschneise - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	Verlust einer Bodenkunde
Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Wohnqualität - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - erhöhtes Verkehrsaufkommen
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: <ul style="list-style-type: none"> - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Zusammenfassung	
<p>Trotz der Nähe zum vorhandenen GIB handelt es sich um einen Neuanatz, da das Elspe Bachtal eine Trennung zum bestehenden Gewerbegebiet darstellt. Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freirauminanspruchnahme. Eine Teilfläche des LSG „Olpe“ mit mehreren Siepen und ein Biotop nach § 62 LG werden überplant. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen und Erholungsbereiche.</p> <p>Es handelt sich um einen neuen Siedlungsansatz. Der Bereich ist nicht erschlossen und von Norden und Westen gut einsehbar. Die geplante Nutzung stellt vor allem eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Bodens dar. Auch wird die Wohnqualität der angrenzenden Wohnbebauung stark beeinträchtigt.</p> <p>Die Beeinträchtigungen sind so erheblich, dass aus regionalplanerischer Sicht einer GIB-Festlegung im Bereich Oedingen der Vorzug zu geben ist.</p>	

**FFH - Verträglichkeitsvorprüfung
zu Lennestadt-Trockenbrück (Gabeul)**

1. Anlass	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	Suchraum
Gemeinde	Lennestadt
Lage	Elspe, südlich von Elspe und Trockenbrück, östlich von Grevenbrück
bisherige Festlegung	Agrarbereiche z. T. Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie Erholungsbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung, kleinflächig Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	nicht vorhanden
Bemerkung	
2. Planwirkungen	
Fiktives Projekt	Neuanlage eines Gewerbe-/Industriegebietes
Wirkfaktoren mit Wirkintensitäten eines neuangelegten Gewerbe-/Industriegebietes	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- und Bestandsänderungen (WI hoch) • Zerschneidung, Areal- und Habitatveränderung bzw. -verkleinerung (WI mittel) • Emissionen (WI mittel) • Optische Wirkungen (WI hoch) • Veränderungen des Meso- und Mikroklimas (WI hoch) • Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Versiegelung (Boden, Grundwasserveränderungen, Wasserstandsänderungen) (WI mittel)
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
3. Schutzgebiete	
FFH-Gebiete	DE-4813-301 "Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und -felsen südlich Finnentrop"
Schutzstatus	Das FFH-Gebiet setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen, die als NSG per Verordnung gesichert sind. Im relevanten Wirkradius befinden sich die NSG „Melbecke und Rübenkamp“ sowie „Wilhelmshöhe“.

Maßgebliche Lebensraumtypen	<ul style="list-style-type: none"> • Wacholderheiden auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130) • Lückige Kalk-Pionierrasen (6110), prioritär • Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (6210), prioritär • Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes (8160), prioritär • Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) • Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150) • Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170) • Schlucht- und Hangmischwälder (9180), prioritär • Hainsimsen-Buchenwald (9110) • Waldmeister- Buchenwald (9130) • Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder (91E0), prioritär • nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)
Potenziell betroffene Lebensraumtypen innerhalb des Wirkradius	<ul style="list-style-type: none"> • Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150) • Schlucht- und Hangmischwälder (9180), prioritär • Wacholderheiden auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130) • Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
Maßgebliche Arten	Uhu, Grauspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Neuntöter, Haselmaus, Zauneidechse
Potenziell betroffene Arten innerhalb des Wirkradius	Grauspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Neuntöter, Haselmaus, Zauneidechse (kein Uhu-Vorkommen im Wirkradius)
Erhaltungsziele	Erhalt und Entwicklung der LRT und Arten gem. Schutzziele und Maßnahmen der LÖBF zu NATURA 2000-Gebieten
4. Untersuchungsraum	
Wirkradius von 300 m um das Plangebiet	
5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile	
Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Erheblichkeit	keine
Beeinträchtigungen	keine
6. Summationswirkung	
Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	Gewerbegebiete Elspe-Ost und Elspe-West Grevenbrücker Kalkwerke
Einschätzung	Es bestehen keine Summationseffekte, die im Zusammenhang mit der geplanten GIB-Festlegung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des o. g. FFH-Gebietes führen könnten.

Beurteilung der Erheblichkeit

Keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgrund folgender Faktoren:

- **Keine direkte Flächeninanspruchnahme der Schutzgebiete**
- **Entfernung relevanter Lebensraumtypen und Arten zum Änderungsbereich**

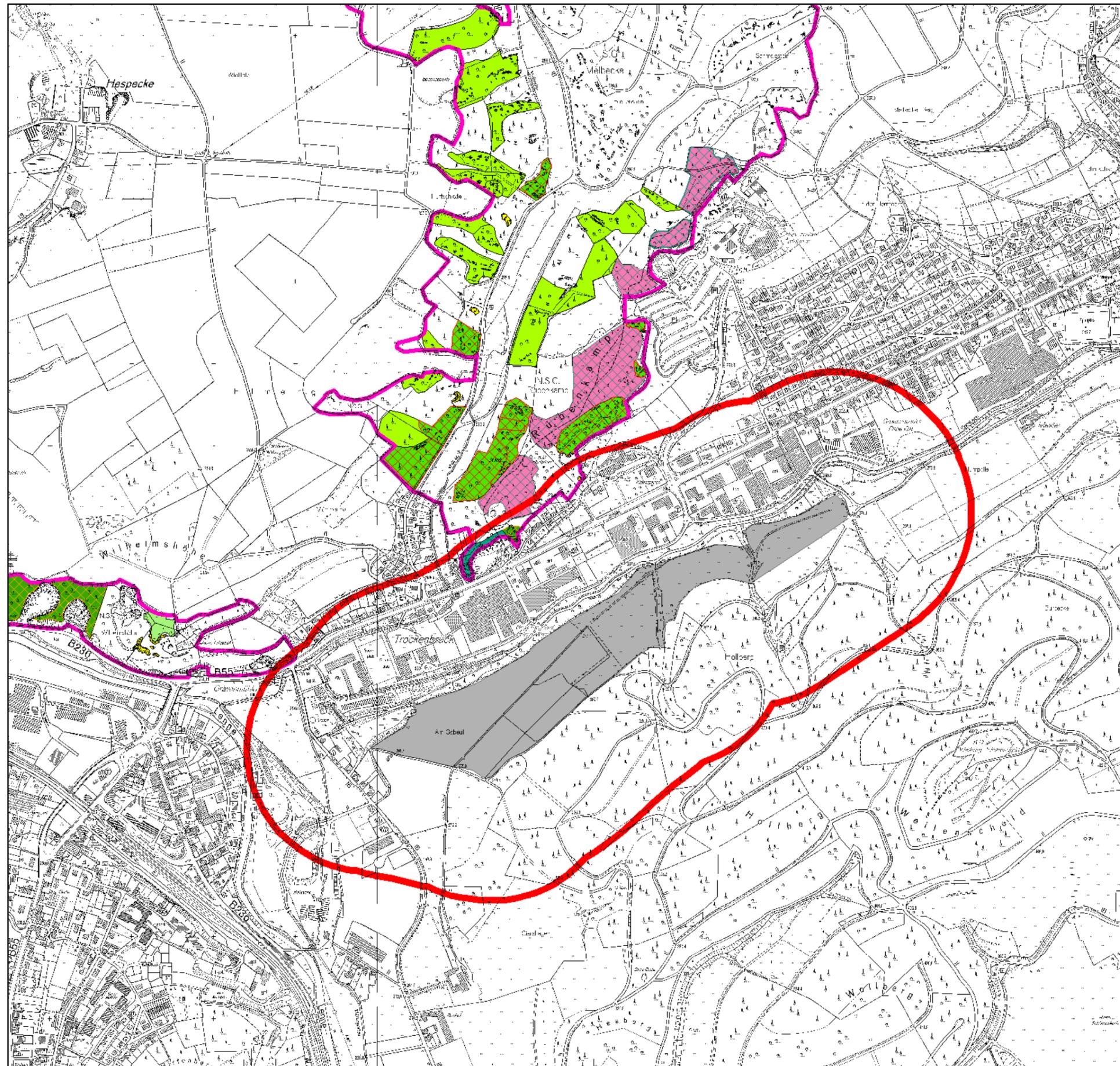
R E G I O N A L P L A N
TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

Karte zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Alternativfläche 1
Lennestadt-Trockenbrück (Gabeul)

Legende

-  Suchraum GIB-Alternativfläche
-  300 m Radius
-  Grenze des FFH-Gebietes 4813-301
-  Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
-  Schlucht- und Hangmischwälder
-  Waldmeister-Buchenwald
-  Orchideen-Kalk-Buchenwald
-  Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation
-  Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen
-  Wacholderbestände mit Kalkheiden und -rasen



1.3.2 Alternative 2: Lennestadt – Grevenbrück (K 7)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	Agrarbereiche BSLE
Flächengröße	Suchraum
Gemeinde	Lennestadt
Lage/Suchraum	zwischen Röllecken, Grevenbrück und Würde, nördlich und südlich der K 7
bisherige Festlegung	Agrar- und Waldbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung, kleinflächig Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	grenzt direkt an die K 7 Neuansatz, Infrastruktur nicht vorhanden
Bemerkung	
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	Die Fläche südlich der K 7 liegt im LSG „Kreis Olpe“.
Biotopverbundfläche¹	Stufe II im nördlichen Bereich betroffen
Schutzwürdige Biotope²	Teilfläche des BK-4814-080 „Grünland westlich Grevenbrück“
§ 62 Biotop²	Teilbereich des GB-4814-151 Magerwiesen und -weiden
geschützte Tiere²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	Keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzt ein FFH-Gebiet an.
Naturpark	Fläche liegt im Naturpark Ebbegebirge. Östlich grenzt ein örtlicher Wanderweg an.
Landschaftsbild Erholungseignung	Leicht bewegtes Gelände auf der Hochfläche (Sattel). Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von Feldgehölzen und kleineren Waldparzellen durchzogen sind. Von der Hochfläche aus hat der Besucher eine gute Aussicht in die Täler und das umgebende Bergland. Der Bereich stellt mit seinen naturnahen Strukturen und seinen Blickachsen einen reizvollen und abwechslungsreichen Erholungsraum dar. Geeignet für die landschaftsorientierte Erholung.

Boden³	Im südlichen Bereich kommen besonders schutzwürdige trockene bis extrem trockene flachgründige Felsböden -sw3bz-, südöstlich kommen kleinflächig schutzwürdige Böden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwassergefährdungsgebiet betroffen (LEP NRW) - der westliche Bereich liegt im Wasserschutzgebiet „Repetal“ - keine fließenden und stehenden Gewässer betroffen
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	folgende Bodenerkunder sind betroffen: <ul style="list-style-type: none"> - Lesefunde - Grube
Bevölkerung	Ein Wohnhaus mit gärtnerischem Unterglasbetrieb liegt im Planungsbereich.
Vorprägung	keine
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> - neuer Siedlungsansatz in der freien Landschaft - erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (weithin sichtbar) - Verlust von Erholungsflächen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	- negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - Veränderungen des Kleinklimas - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	Überplanung zweier Bodenerkunder
Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Wohnqualität - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - erhöhtes Verkehrsaufkommen
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: <ul style="list-style-type: none"> - Freiraumverlust - Verkehrszunahme

C. Zusammenfassung

Es handelt es sich um einen neuen Siedlungsansatz in der freien Landschaft. Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freirauminanspruchnahme. Eine Teilfläche des LSG „Olpe“ wird überplant. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen und Erholungsbereiche.

Der Planungsbereich befindet sich auf einer Hochfläche (Sattel), die von allen Seiten gut einsehbar ist. Die Infrastruktur muss neu geschaffen werden.

Die geplante Nutzung stellt vor allem eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Erholungsbereichen dar. Die Beeinträchtigungen sind so erheblich, dass aus regionalplanerischer Sicht eine GIB-Darstellung nicht vertretbar ist.

1.4 Abwägung der Alternativen

Für eine künftige weitere gewerbliche Entwicklung der Stadt Lennestadt bedarf es aus regionalplanerischer Sicht eines zusätzlichen Standortes bzw. einer Erweiterung eines GIB in einer Größenordnung von ca. 8 ha.

Die Darstellung eines neuen GIB im Bereich Trockenbrück (Gabeul) würde zwar in Nachbarschaft zu dem vorhandenen Gewerbebereich erfolgen. Der Elspebach trennt jedoch diese beiden Bereiche, so dass südlich des Elspebaches in Hanglage ein neuer Siedlungsansatz entstünde, der nicht in Verbindung mit den nördlich vorhandenen gewerblichen Bauflächen gebracht werden kann.

Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hat ergeben, dass durch eine mögliche gewerbliche Nutzung in diesem Bereich aufgrund der Entfernung für die nördlich von Trockenbrück gelegenen Schutzgebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. (Siehe auch: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur Alternativfläche 1).

Der Bereich an der K 7 (westlich Grevenbrück) stellt einen gänzlich neuen Siedlungsansatz in der freien Landschaft dar, der zudem weit einsehbar als Störung in einem abwechslungsreichen Erholungsraum zu betrachten ist. Auch wegen mangelnder Erreichbarkeit ist dieser Standort aus regionalplanerischer Sicht als neuer GIB nicht geeignet.

Im Vergleich mit diesen Alternativen ist eine Erweiterung des bereits vorhandenen Standortes der ehemaligen Sauerlandkaserne im Norden von Oedingen aus regionalplanerischer Sicht eine sinnvolle Ergänzung. Hierbei sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen (u. a. Landschaftsbild und Erholungseignung) festzustellen; ebenso ist die Anbindung an die B 55 vorhanden.

2. GIB Attendorn-Ennest (Erweiterung)

2.1 Vorstellung des geprüften Bereiches

2.1.1 GIB 2: Attendorn-Ennest (Erweiterung)

Die Planungsüberlegungen der Stadt Attendorn im Rahmen der FNP-Neuaufstellung sehen vor, das Gewerbegebiet Ennest um ca. 6 ha nach Süden zu erweitern und damit an den ASB anzuschließen.

Es ist sinnvoll, diesen bisher als Agrarbereich dargestellten Zwischenraum auch als GIB darzustellen. Eine Erschließung erfolgt über die vorhandenen Landesstraßen im Zusammenhang mit den nördlich gelegenen bereits genutzten Gewerbe- und Industrieflächen.

2.2 Neufestlegung GIB Attendorn–Ennest (Erweiterung)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	6 ha
Gemeinde	Attendorn
Lage	nordöstlich von Attendorn
bisherige Festlegung	Agrarbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Grünfläche
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Der Bereich ist über bereits bestehende Straßen an die L 539 und die L 853 angeschlossen.
Bemerkung	südliche Erweiterung des GIB „Ennest“
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche ¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope ²	nicht betroffen
§ 62 Biotop ²	nicht betroffen
geschützte Tiere ²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen ²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	Keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- bzw. Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	Die Fläche liegt im Naturpark Ebbegebirge.

Landschaftsbild Erholungseignung	Relativ ebener Bereich, der durch Straßen zerschnitten und von Siedlungs- und Gewerbeflächen umgeben ist. Es handelt sich um eine ausgeräumte Landschaft, die von einer Hochspannungsleitung überspannt wird. geringe Erholungseignung
Boden³	Die gesamte Fläche wird von besonders schützwürdigem Boden –sw3ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) eingenommen. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	- Grundwassergefährdungsgebiet (LEP NRW) - keine Wasserschutzgebiete betroffen - keine Fließ- oder Stillgewässer überplant
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt
Bevölkerung	An den geplanten GIB grenzen südwestlich Wohnbereiche an.
Vorprägung	An den geplanten GIB grenzen östlich und südöstlich bereits Gewerbeflächen an. Der Bereich wird von einer Hochspannungsleitung überspannt.
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem bereits stark überformten Bereich - Verlust von Freiraum
Boden	- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	- nachteilige Veränderungen des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	- erhöhtes Verkehrsaufkommen - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: - Freiraumverlust - Verkehrszunahme

C. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung
Der Bereich wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont.
D. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.
E. Monitoring
Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPlIG).
F. Planalternativen
Da es sich um eine sinnvolle Ergänzung eines bestehenden Gewerbegebietes handelt, wurden keine Planalternativen überprüft.
G. Zusammenfassung
Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freirauminanspruchnahme. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant. Verdrängt werden landwirtschaftliche Nutzflächen. Die geplante Nutzung stellt vor allem eine Beeinträchtigung des Bodens und des Landschaftsbildes dar. Es handelt sich um keinen neuen Siedlungsansatz; die Erschließung ist weitgehend vorhanden. Durch die bereits angrenzenden Gewerbebereiche und die 110 KV-Leitung ist der Bereich stark vorbelastet, so dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht erheblich ist. Aus regionalplanerischer Sicht kann eine Erweiterung des GIB erfolgen.

2.3 Wahl der Erweiterungsfläche

Der regionalplanerische Handlungsbedarf macht es erforderlich, für die Stadt Attendorn ca. 34 ha neue Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche auszuweisen. Durch diese Arrondierung des vorhandenen GIB in Ennest bzw. diesen Lückenschluss zwischen GIB und ASB verringert sich der Handlungsbedarf auf ca. 28 ha, für den ein weiterer Siedlungsansatz an anderer Stelle im Freiraum erforderlich wird (s. a.: GIB 3 Attendorn-Gut Ramacher).

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
(2) Ennest und (3) Gut Ramacher



Legende

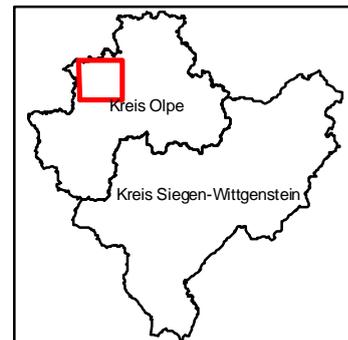


Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



Flächen Nr. 2 und 3 von 7

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

3 GIB Attendorn – Gut Ramacher

3.1 Vorstellung der geprüften Bereiche

3.1.1 GIB 3: Attendorn – Gut Ramacher

Wie bereits zum „GIB 2“ erläutert, ist für die Stadt Attendorn nach Darstellung des GIB „Ennest“ noch ein Handlungsbedarf von ca. 28 ha festzustellen.

Die Stadt Attendorn plant nördlich von Neu-Listernohl in einem Bereich nordöstlich und südwestlich des Gutes Ramacher zwei neue Flächen als gewerbliche Bauflächen im FNP-Entwurf darzustellen.

Der Regionalplan-Entwurf weist westlich der Kernstadt Attendorn zwei neue GIB aus, die durch den Bachlauf des Eckenbaches und die Hofstelle des Gutes Ramacher getrennt werden. Beide Bereiche werden z. Zt. überwiegend landwirtschaftlich genutzt (s. auch Kapitel 3.2.1 und 3.2.2 zum GIB 3).

In den Jahren 1992/1993 wurde im Rahmen der 6. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, dieser Bereich schon einmal als Alternative zu der Erweiterung des GIB „Ennest“ („Askay“) diskutiert. Die seinerzeit als Alternative zur Erweiterung im Bereich Ennest verworfenen Planungen im Bereich nördlich von Neu-Listernohl werden nun wieder aufgenommen, da auf dem Gebiet der Stadt Attendorn keine anderen realisierbaren Standorte für die weitere gewerbliche Entwicklung der Stadt zu finden sind.

Eine Anbindung an das überörtliche Straßennetz (L 539) kann nur über die vorhandene Erschließungsstraße des Gewerbegebietes „In der Stesse“ erfolgen.

3.1.2 Alternative 3: Finnentrop-Heggen (Wiethfeld)

Auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop südlich der Ortslage Heggen befindet sich ein größerer Suchraum (ca. 50 - 60 ha), innerhalb dessen eine weitere gewerbliche Entwicklung der Stadt Attendorn und der Gemeinde Finnentrop im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit denkbar wäre.

Diese relativ ebene landwirtschaftlich genutzte Fläche grenzt im Nordwesten an einen Sonderlandeplatz (Segel- u. kleinere Motorflugzeuge) und im Nordosten an das Naturschutzgebiet „Elberskamp“ an. Selbst unter Berücksichtigung der notwendigen Abstände zum vorhandenen Sonderlandeplatz bzw. Naturschutzgebiet bleiben noch ausreichend große Planungsflächen, um eine interkommunale Zusammenarbeit der Kommunen Attendorn und Finnentrop zu ermöglichen.

In der Gemeinde Finnentrop sind z. Zt. keine größeren zusammenhängenden GIB vorhanden; lediglich der Bereich „Im Oh!“ (ca. 9 ha) ist zur Zeit noch verfügbar, ist aber für eine gewerbliche Nutzung aufgrund von Hochwasserproblemen weniger gut geeignet.

Der Bereich Wiethfeld kann durch eine noch zu erstellende Anbindung nach Süden an die L 539 erschlossen werden, ohne benachbarte Siedlungsbereiche zu beeinträchtigen.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
(2) Ennest und (3) Gut Ramacher



Legende

-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
-  Flächen Nr. 2 und 3 von 7

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

3.2 Neufestlegung GIB Attendorn – Gut Ramacher -

3.2.1 Nordöstlicher Teil

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	13 ha
Gemeinde	Attendorn
Lage	westlich von Attendorn
bisherige Festlegung	Agrar- und Waldbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft
Realnutzung	überwiegend landwirtschaftliche Nutzung, kleinflächig Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Infrastruktur fehlt, Erschließung problematisch
Bemerkung	Östlich grenzt der BSN Nr. 6 „Grünland - Heckenkomplex südwestlich Attendorn“ an.
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope²	nicht betroffen
§ 62 Biotop²	nicht betroffen
geschützte Tiere²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH bzw. Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	Fläche liegt im Naturpark Ebbegebirge. Im nordöstlichen Bereich verläuft ein ausgewiesener Rundwanderweg.
Landschaftsbild Erholungseignung	nach Nordosten hin leicht ansteigendes Gelände; offener landwirtschaftlich genutzter Bereich, der einen reizvollen Kontrast zu der überwiegend durch Nadelgehölz geprägten walddreichen Landschaft der Umgebung darstellt; geeignet für ruheorientierte Erholung
Boden³	Ca. 50 % der Fläche wird von schutzwürdigem Boden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit) eingenommen. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Wasser	- keine Wasserschutzgebiete betroffen - keine Fließ- oder Stillgewässer überplant
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt
Bevölkerung	An den geplanten GIB grenzen nordöstlich Siedlungsbereiche und südwestlich das Gut Ramacher an.
Vorprägung	keine
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	- neuer Siedlungsansatz in der freien Landschaft - starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Freiraum/Erholungsflächen im Übergangsbereich zwischen Kernstadt und Erholungsraum Biggensee/Neu-Listernohl
Boden	- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsflächen
Wasser	negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	- nachteilige Veränderungen des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	- Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität - erhöhtes Verkehrsaufkommen - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung	
Der Bereich wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont.	
D. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	
Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.	

E. Monitoring

Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPlG).

F. Planalternativen

- Im Stadtgebiet sind keine Alternativflächen vorhanden.
- Finnentrop-Heggen (Wiethfeld) in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Gemeinde Finnentrop

G. Zusammenfassung

Trotz der Nähe zum vorhandenen GIB im Biggetal handelt es sich um einen Neuansatz. Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freirauminanspruchnahme. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant, jedoch liegt der BSN Nr. 6 (Tabelle 4 des Regionalplanes) in der Nachbarschaft. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Die geplante Nutzung stellt jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens, des Landschaftsbildes und der Erholungseignung dar. Auch wird die Wohnumfeldqualität der angrenzenden Wohnbereiche stark beeinträchtigt.

3.2.2 Südwestlicher Teil

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	15 ha
Gemeinde	Attendorn
Lage	nördlich von Neu-Listernohl
bisherige Festlegung	Agrar- und Waldbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
Realnutzung	überwiegend landwirtschaftliche Nutzung kleinflächig Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Infrastruktur fehlt, Erschließung problematisch
Bemerkung	
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope²	nicht betroffen
§ 62 Biotop²	nicht betroffen
geschützte Tiere²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	Keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes. Im Radius von 300 m grenzen keine FFH bzw. Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	Fläche liegt im Naturpark Ebbegebirge. Im Bereich verläuft ein ausgewiesener Rundwanderweg.
Landschaftsbild Erholungseignung	Das offene Tal mit naturnahen Strukturen wie Bachlauf, Hecken und Hochstaudenfluren stellt einen reizvollen Kontrast zu der überwiegend durch Nadelgehölz geprägten waldreichen Landschaft der Umgebung dar. geeignet für landschaftsorientierte Erholung
Boden³	Ca. 70 % der Fläche wird von schutzwürdigem Boden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion /natürliche Bodenfruchtbarkeit) und ca. 10 % der Fläche von besonders schutzwürdigen trockenen bis extrem trockenen, flachgründigen Felsböden – sw3bz- (Extremstandorte) eingenommen. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - keine Wasserschutzgebiete betroffen - keine Fließ- oder Stillgewässer überplant (östlich grenzt der Eckenbach an)
Klima/Luft	Frischluftschneise
Kulturelles Erbe	keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt
Bevölkerung	An den geplanten GIB grenzen südlich Wohnbereiche an.
Vorprägung	keine
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> - neuer Siedlungsansatz in der freien Landschaft - starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Freiraum/Erholungsflächen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	Negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Überbauung einer Frischluftschneise - neuer Siedlungsansatz in der freien Landschaft - starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Freiraum/Erholungsflächen im Übergangsbereich zwischen Kernstadt und Erholungsraum Biggensee/Neu-Listernohl
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Wohnqualität - erhöhtes Verkehrsaufkommen - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr
Wechselwirkungen	<p>Aus regionalplanerischer Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung	
Der Bereich wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont.	
D. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	
Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.	
E. Monitoring	
Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPlG).	

F. Planalternativen

- Im Stadtgebiet sind keine Alternativflächen vorhanden.
- Finnentrop - Heggen (Wiethfeld) in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Gemeinde Finnentrop

G. Zusammenfassung

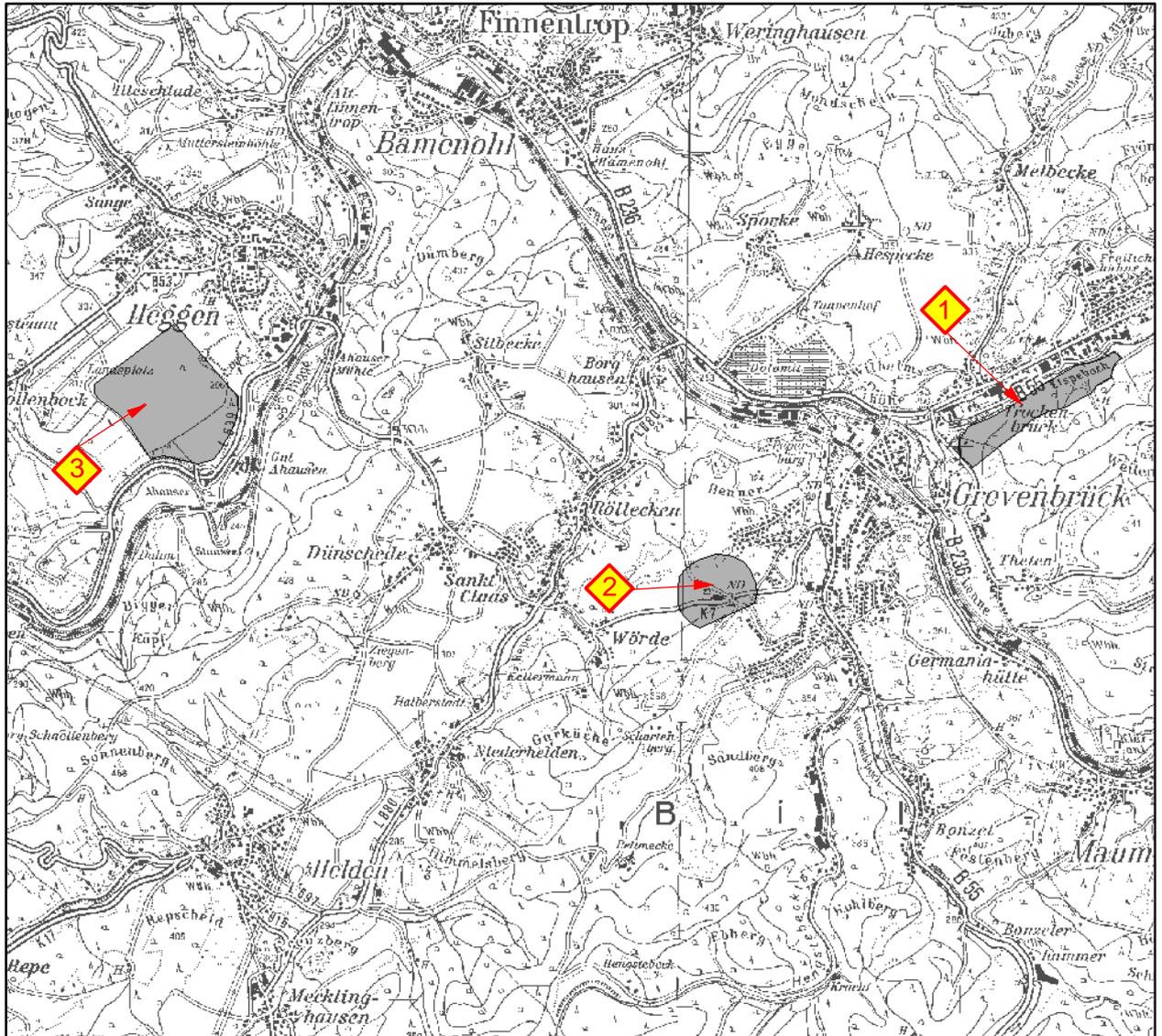
Es handelt sich um einen neuen Siedlungsansatz in der freien Landschaft. Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freirauminanspruchnahme. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die geplante Nutzung stellt jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens, des Landschaftsbildes und der Erholungseignung dar. Auch wird die Wohnumfeldqualität der angrenzenden Wohnbereiche stark beeinträchtigt.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

(1) Lennestadt - Trockenbrück (Gabeul), (2) Lennestadt - Grevenbrück (K 7)

(3) Finnentrop - Heggen (Wiethfeld)



Legende



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



Flächen Nr. 1, 2 und 3 von 10

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

3.3 Alternative 3: Finnentrop-Heggen (Wiethfeld)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche BSLE
Flächengröße	Suchraum
Gemeinde	Finnentrop
Lage	Finnentrop, nordwestlich der L 539 zwischen Heggen und Hollenbock
bisherige Festlegung	Agrarbereiche Bereiche zum Schutz der Gewässer im Süden kleinflächig Erholungsbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung
Verkehrsanbindung Infrastruktur	fehlt
Bemerkung	Alternativfläche zum GIB „Gut Ramacher“ in interkommunaler Zusammenarbeit der Gemeinde Finnentrop mit der Stadt Attendorn
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope²	Im Suchraum liegt ein Teilbereich des BK-4813-209 „Feldgehölz und Halbtrockenrasen westlich des NSG Elberskamp“.
§ 62 Biotop²	nicht betroffen
geschützte Tiere²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	Im Radius von 300 m grenzen Teilflächen des FFH-Gebietes „Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und -felsen südlich Finnentrop“ (hier NSG „Elberskamp“ und NSG „Ahauser Klippen“) an.
Naturpark	Die Fläche liegt im Naturpark Ebbegebirge.

Landschaftsbild Erholungseignung	Das Gelände nördlich des landwirtschaftlichen Weges steigt nach Nordwesten hin leicht an. Bei diesem Bereich handelt es sich um wenig strukturierte landwirtschaftlich genutzte Flächen. Beim südöstlichen Bereich (zwischen der L 539 und dem landwirtschaftlichen Weg) handelt es sich um stärker ansteigendes Gelände. Der gesamte Bereich ist östlich, südlich und westlich von Wald umgeben. Nördlich grenzen die offenen Flächen eines Flugplatzes an. geeignet für die landschaftsorientierte Erholung
Boden³	Überwiegend kommen besonders schutzwürdige Böden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit) vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	- keine Wasserschutzgebiete betroffen - keine stehenden und fließenden Gewässer betroffen
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	eine Bodenkunde (Spuren im Luftbild) betroffen
Bevölkerung	grenzt nicht an Wohnbebauung an
Vorprägung	keine, Neuanfang
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (siehe FFH-Verträglichkeitsvorprüfung)
Landschaftsbild Erholungseignung	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im näheren Umfeld; Aufgrund der Lage und der umgebenden Wälder ist mit einer Fernwirkung nicht zu rechnen. - Verlust von Erholungsflächen
Boden	- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von land- und forstwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	- negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	- nachteilige Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	Überplanung einer Bodenkunde
Bevölkerung	keine direkten Beeinträchtigungen

Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Zusammenfassung	
<p>Es handelt sich um einen neuen Siedlungsansatz. Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freirauminanspruchnahme. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Besonders geschützte Bereiche von Natur und Landschaft werden nicht überplant.</p> <p>Die Umsetzung des GIB ist vor allem mit einer erheblichen Beeinträchtigung von besonders schutzwürdigen Böden und einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im direkten Umfeld verbunden.</p>	

**FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
zu Finnentrop-Heggen (Wiethfeld)**

1. Anlass	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	Suchraum
Gemeinde	Finnentrop
Lage	Finnentrop, nordwestlich der L 539 zwischen Heggen und Hollenbock
bisherige Festlegung	Agrarbereiche Bereiche zum Schutz der Gewässer im Süden kleinflächig Erholungsbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung
Verkehrsanbindung Infrastruktur	fehlt
Bemerkung	Alternativfläche zum GIB Attendorn - Gut Ramacher in interkommunaler Zusammenarbeit der Gemeinde Finnentrop mit der Stadt Attendorn
2. Planwirkungen	
Fiktives Projekt	Neuanlage eines Gewerbe/Industriegebietes
Wirkfaktoren mit Wirkintensitäten eines neuangelegten Gewerbe-/Industriegebietes	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- und Bestandsänderungen (WI hoch) • Zerschneidung, Areal- und Habitatveränderung bzw. -verkleinerung (WI mittel) • Emissionen (WI mittel) • Optische Wirkungen (WI hoch) • Veränderungen des Meso- und Mikroklimas (WI hoch) • Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Versiegelung (Boden, Grundwasser-Veränderungen, Wasserstandsänderungen) (WI mittel)
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Auf der nachgeordneten Planungsebene sind ausreichende Abstandsflächen zum NSG „Elberskamp“ sowie eine Vermeidung der Inanspruchnahme von NSG-Flächen für die Erschließung des GIB zu regeln.
3. Schutzgebiete	
FFH-Gebiete	DE-4813-301“ Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und -felsen südlich Finnentrop“
Schutzstatus	Das FFH-Gebiet setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen, die als NSG per Verordnung gesichert sind. Im relevanten Wirkradius befinden sich die NSG „Ahauser Klippen“ und „Elberskamp“.

Maßgebliche Lebensraumtypen	<ul style="list-style-type: none"> • Wacholderheiden auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130) • Lückige Kalk-Pionierrasen (6110), prioritär • Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210), prioritär • Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes (8160), prioritär • Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) • Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150) • Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170) • Schlucht- und Hangmischwälder (9180), prioritär • Hainsimsen-Buchenwald (9110) • Waldmeister- Buchenwald (9130) • Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder (91E0), prioritär • nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)
Potenziell betroffene Lebensraumtypen innerhalb des Wirkradius	<ul style="list-style-type: none"> • Lückige Kalk-Pionierrasen (6110), prioritär • Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210), prioritär • Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) • Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150) • Schlucht- und Hangmischwälder (9180), prioritär • Waldmeister- Buchenwald (9130)
Maßgebliche Arten	Uhu, Grauspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Neuntöter, Haselmaus, Zauneidechse
Potenziell betroffene Arten innerhalb des Wirkradius	Grauspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Neuntöter, Haselmaus, Zauneidechse (kein Uhu-Vorkommen im Wirkradius, nächster Standort ca. 1,5 km entfernt)
Erhaltungsziele	Erhalt und Entwicklung der Lebensraumtypen und Arten gem. Schutzzielen und Maßnahmen der LÖBF zu NATURA 2000-Gebieten
4. Untersuchungsraum	
	Wirkradius von 300 m um das Plangebiet
5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile	
Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Erheblichkeit	emissionsbedingte Störungen (Lärm, Licht, Einleitungen)
Beeinträchtigungen	keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten

6. Summationswirkung	
Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	Gewerbegebiet Elberskamp Segelflugplatz Attendorn-Finnentrop
Einschätzung	Es bestehen keine Summationseffekte, die im Zusammenhang mit der geplanten GIB-Festlegung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des o. g. FFH-Gebietes führen könnten.
<p><u>Beurteilung der Erheblichkeit</u></p> <p><u>Keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgrund folgender Faktoren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine direkte Flächeninanspruchnahme der Schutzgebiete • Entfernung relevanter Arten zum Änderungsbereich/keine erhebliche Beeinträchtigung relevanter Arten • emissionsbeschränkende Regelungen in nachfolgender Planung 	

3.4 Abwägung der Alternativen:

Die gemeinsamen Planungsüberlegungen der Stadt Attendorn und der Gemeinde Finnentrop befinden sich erst am Anfang, so dass eine interkommunale Zusammenarbeit als Voraussetzung für eine Darstellung eines GIB südlich von Heggen (Wiethfeld) z.Z. noch nicht erkennbar ist. Vor dem Hintergrund des relativ großen Handlungsbedarfes bei der Stadt Attendorn (ca. 28 ha) wird unter Zurückstellung erheblicher Umweltbedenken im Bereich des Gutes Ramacher eine Möglichkeit gesehen, diesen Bedarf durch Darstellung der neuen GIB zu decken.

Die möglichen Emissionseinwirkungen aus dem Randbereich des südwestlichen Teiles auf die südlich gelegene Ortslage Neu-Listernohl können auf der Ebene der Bauleitplanung gelöst werden.

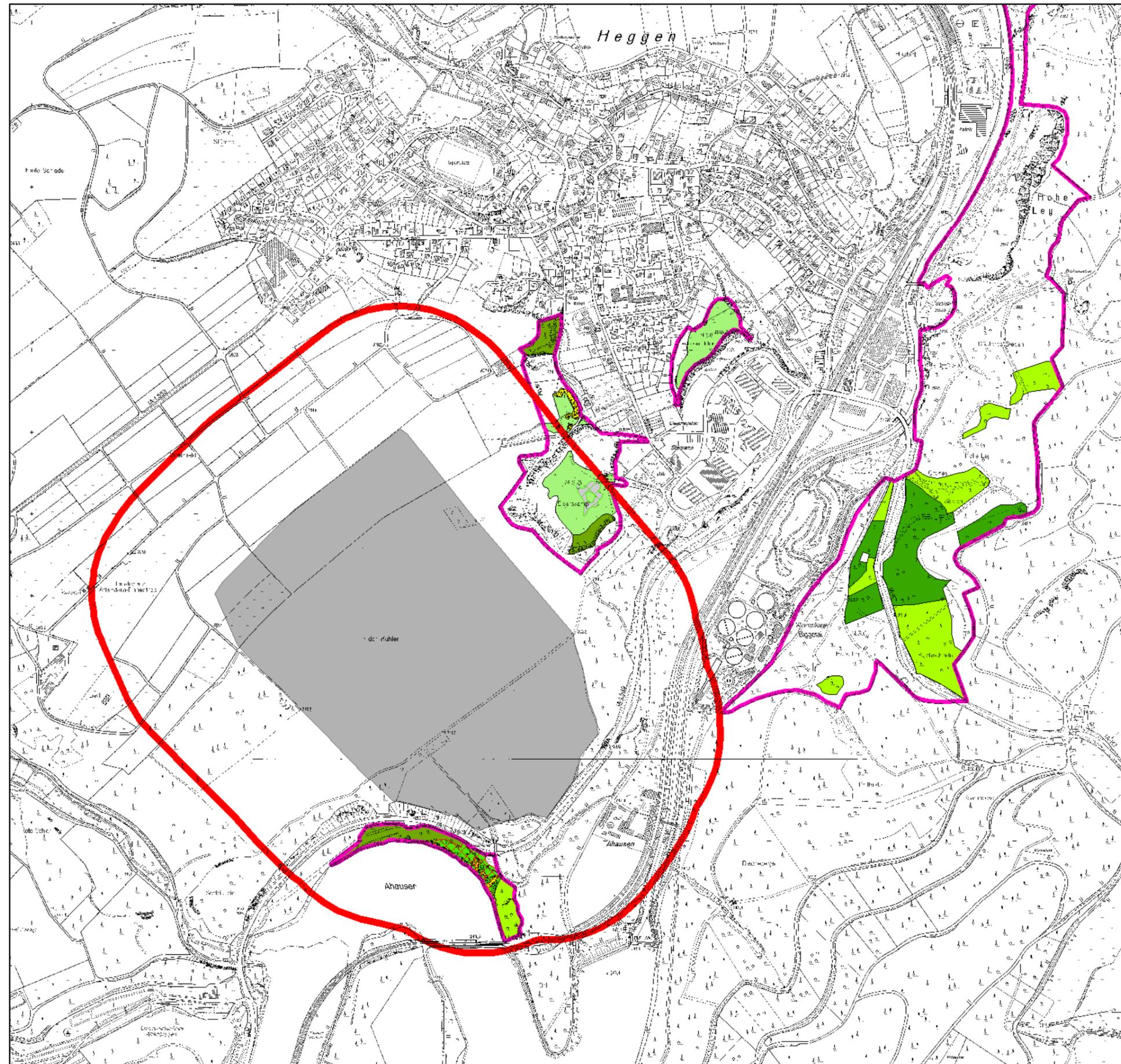
REGIONALPLAN
TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

Karte zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Alternativfläche 3
Finnentrop-Heggen (Wiethfeld)

Legende

-  Suchraum GIB-Alternativfläche
-  300 m Radius
-  Grenze des FFH-Gebietes 4813-301
-  Hainsimsen-Buchenwald
-  Schlucht- und Hangmischwälder
-  Waldmeister-Buchenwald
-  Orchideen-Kalk-Buchenwald
-  Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
-  Lückige Kalk-Pionierrasen
-  Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen



4 GIB Olpe - Hüppcherhammer (Erweiterung)

4.1 Vorstellung der geprüften Bereiche

4.1.1 GIB 4: Olpe - Hüppcherhammer (Erweiterung)

Das 22. Regionalplanänderungsverfahren hatte zum Ziel, auf dem Gebiet der Stadt Olpe in unmittelbarer Nähe zur A 45 (Anschlussstelle Olpe) den GIB Olpe-Hüppcherhammer (ca. 23 ha) als regionalplanerische Zielsetzung darzustellen, um die künftige gewerblich-industrielle Entwicklung der Stadt Olpe sicherzustellen. Die Stadt Olpe ist z. Zt. dabei, diese Fläche in ihrer Bauleitplanung als gewerbliche Baufläche umzusetzen.

Der GIB Hüppcherhammer soll nun um ca. 18 ha nach Süden erweitert werden. Hierdurch besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wenden auch deren Handlungsbedarf (ca. 16 ha) an diesem Standort zu decken.

Der Bereich Hüppcherhammer liegt direkt westlich der A 45; aufgrund seines Abstandes zur nächsten Besiedlung gehen von künftigen gewerblichen oder auch industriellen Nutzungen aus Sicht des Immissionsschutzes keinerlei negative Auswirkungen auf benachbarte Wohnbebauungen aus.

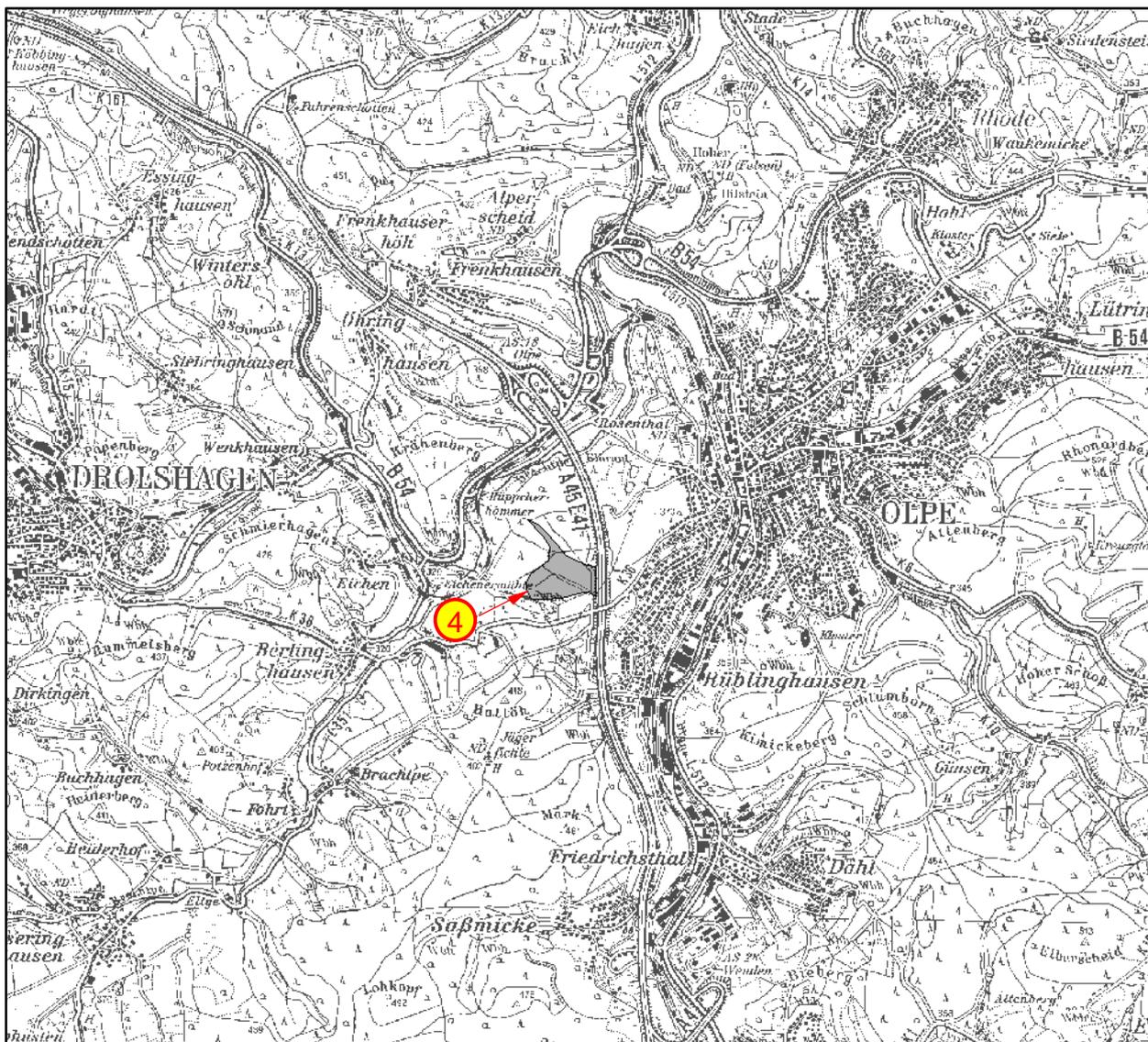
Über einen direkten Anschluss an die nördlich verlaufende B 55 und weiter an die A 45 wird dieser GIB unmittelbar an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

4.1.2 Alternative 4: Wenden-Hünsborn West (Erweiterung)

Westlich der Ortslage von Wenden-Hünsborn und der Autobahn A 45 liegt das Industriegebiet Hünsborn-West. Durch Erweiterung des Industriegebietes in nördliche, westliche und südliche Richtung ergeben sich Möglichkeiten, den GIB-Handlungsbedarf der Gemeinde Wenden (ca. 16 ha) auf ihrem Gemeindegebiet zu decken. Diese möglichen Erweiterungen werden z. Zt. land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Die äußere Erschließung erfolgt über die Landesstraßen 564 und 512 entweder nach Norden durch die Ortslagen Wenden-Rothemühle und Wenden-Gerlingen zur Autobahnanschlussstelle Wenden oder nach Süden durch die Ortslage Freudenberg-Büschergrund zur Autobahnanschlussstelle Freudenberg.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
Hüppcherhammer



Legende

Maßstab 1 : 50.000

-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
-  Fläche Nr. 4 von 7



Stand: September 2005

4.2 Neufestlegung GIB Olpe - Hüppcherhammer (Erweiterung)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	ca. 18 ha
Gemeinde	Olpe
Lage	Stadt Olpe, westlich der A 45 und nördlich der K 36
bisherige Festlegung	Agrar- und Waldbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft Fläche für den Wald
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung kleinflächig Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Die Infrastruktur und die Verkehrsanbindung ist nach der Umsetzung des nördlich angrenzenden GIB vorhanden.
Bemerkung	Erweiterung des GIB Hüppcherhammer (22. Regionalplanänderung) in interkommunaler Zusammenarbeit der Stadt Olpe mit der Gemeinde Wenden
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope²	nicht betroffen
§ 62 Biotop²	nicht betroffen
geschützte Tiere²	Vorkommen geschützter Tiere im Planbereich nicht bekannt Im Wirkungsbereich kommt der Grasfrosch vor.
geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt.
FFH/Vogelschutz	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- bzw. Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	Die Fläche liegt im Naturpark Ebbegebirge.
Landschaftsbild Erholungseignung	relativ ebener Bereich mit überwiegend offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen, der zur Zeit noch von Wald bzw. der östlich angrenzenden A 45 umgeben ist Zukünftig grenzt nördlich ein GIB (22. Regionalplanänderung) an, so dass durch dieses Gewerbegebiet, durch den Lärm der A 45 sowie die vorhandenen Elektrizitätsfernleitungen der Bereich bereits stark überformt und vorbelastet ist. geringe Erholungseignung

Boden³	Kleinflächig kommt schutzwürdiger Boden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	- keine Wasserschutzgebiete betroffen - keine Fließ- oder Stillgewässer überplant
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt
Bevölkerung	grenzt nicht an Wohnbereiche
Vorprägung	nördlich grenzt ein GIB und östlich die A 45 an
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Freiraum
Boden	- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	- nachteilige Veränderungen des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	- im direkten Umfeld keine Beeinträchtigung - weiträumiger: Verkehrszunahme
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung	
Der Bereich wird weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont.	
D. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	
Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.	
E. Monitoring	
Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPlG).	

F. Planalternativen

Als Planalternative wurde die Erweiterung „Wenden - Hünsborn West“ geprüft. Eine GIB-Darstellung in diesem Bereich wird als weniger raumverträglich eingestuft.

G. Zusammenfassung

Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freirauminanspruchnahme. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen.

Es handelt sich nicht um einen neuen Siedlungsansatz. Eine Erschließung ist nach der Umsetzung des nördlich angrenzenden GIB vorhanden. Durch den bereits angrenzenden GIB, die A 45 und die Elektrizitätsfernleitungen ist der Bereich stark vorbelastet.

Die geplante Nutzung stellt vor allem eine Beeinträchtigung des Bodens und des Landschaftsbildes dar. Die Beeinträchtigungen sind jedoch nicht erheblich, so dass aus regionalplanerischer Sicht eine Erweiterung des GIB vertretbar ist.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
Wenden - Hünsborn (West / Erweiterung)



Legende



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



Fläche Nr. 4 von 10

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

4.3 Alternative 4: Wenden–Hünsborn West (Erweiterung)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche Waldbereiche BSLE
Flächengröße	Suchraum
Gemeinde	Wenden
Lage	Hünsborn westlich der A 45
bisherige Festlegung	Agrar- und Waldbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung, Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	über die L 564 an die L 512 zur A 45 (AS Wenden oder Freudenberg) direkter Autobahnanschluss fehlt
Bemerkung	Erweiterung des bestehenden GIB
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche¹	Stufe I und Stufe II betroffen
Schutzwürdige Biotope²	BK-5013-026 „Feuchtgrünlandrestflächen im Umfeld des Gewerbegebietes“
§ 62 Biotop²	nordwestliche Erweiterung: - GB-5013-053 (Bruch- und Sumpfwälder/ Quellbereiche) südliche Erweiterung: - GB-5013-054 (Nass- und Feuchtgrünland) - GB 5013-055 (Quellbereiche/ Nass- und Feuchtgrünland) - GB-5013-057 (Nass- und Feuchtgrünland)
geschützte Tiere²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- und Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	nicht betroffen

Landschaftsbild Erholungseignung	nach Westen hin leicht ansteigendes Gelände Der südliche Bereich wird überwiegend als Grünland genutzt. Die Fläche ist von Wald umgeben und mit naturnahen Strukturen wie Hecken, kleineren Bachläufen und Baumgruppen durchzogen. Der nördliche Bereich -nördlich der L 564- ist überwiegend mit Wald bestockt, die Fläche südlich der L 564 wird landwirtschaftlich genutzt. Der das bestehende Gewerbegebiet umgebende Bereich stellt mit seinen naturnahen Strukturen einen reizvollen und abwechslungsreichen Landschaftsraum dar. Durch die Vorbelastung (Lärm der östlich angrenzenden A 45, bestehendes Gewerbegebiet) ist der Bereich nur bedingt für die landschaftsorientierte Erholung geeignet.
Boden³	Überwiegend kommen besonders schutzwürdige Staunäseeböden –sw3bs- und schutzwürdige Böden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit) vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	- keine Wasserschutzgebiete betroffen - Quellbereiche und kleinere Bachläufe betroffen
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	grenzt nicht an Wohnbebauung an
Vorprägung	bestehender GIB, östlich angrenzend die A 45
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Biotopen und Biotopen nach § 62 LG
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Freiraum
Boden	- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von land- und forstwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	- negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges - Beeinträchtigung von Quellbereichen
Klima/Luft	- Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	keine Beeinträchtigung

Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - erhöhtes Verkehrsaufkommen in den angrenzenden Ortschaften und damit verbundene erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: <ul style="list-style-type: none"> - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Zusammenfassung	
<p>Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freirauminanspruchnahme. Verdrängt werden überwiegend Wald und landwirtschaftliche Nutzflächen.</p> <p>Die Umsetzung des GIB ist vor allem mit einer erheblichen Beeinträchtigung der schutzwürdigen Biotop, der geschützten Biotop nach § 62 LG, der Quellbereiche und der besonders schutzwürdigen Böden verbunden. Wegen des fehlenden Autobahnanschlusses ist mit einer starken Zunahme des Verkehrs in Freudenberg-Büschergrund und Wenden-Gerlingen zu rechnen, was wiederum eine starke Beeinträchtigung der Wohnqualität der dort lebenden Bevölkerung darstellt.</p> <p>Die Beeinträchtigungen sind so erheblich, dass aus regionalplanerischer Sicht eine GIB-Festlegung nicht vertretbar ist.</p>	

4.4 Abwägung der Alternativen

Mit der Darstellung des GIB Huppcherhammer im Regionalplan (22. Änderungsverfahren) ist ein neuer Siedlungsansatz geschaffen worden, der die gewerbliche Entwicklung der Stadt Olpe sicherstellt. Eine Erweiterung dieses verkehrsgünstig gelegenen GIB zur Deckung des Handlungsbedarfs der Gemeinde Wenden im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Olpe ist regionalplanerisch sinnvoll. Damit ist dieser Lösung der Vorzug gegenüber anderen Planungen zu geben.

Der GIB Hünsborn-West bietet für kleinere Arrondierungen und Betriebserweiterungen noch Spielraum. Als künftiger Hauptentwicklungsbereich für die Wirtschaftsförderung der Gemeinde Wenden ist dieses Gebiet jedoch wegen erheblicher Umweltbeeinträchtigungen und der schlechten Erreichbarkeit nicht geeignet.

5. GIB Burbach - Lipper Höhe

5.1 Vorstellung der geprüften Bereiche

5.1.1 GIB 5: Burbach - Lipper Höhe

Der ca. 27 ha große geplante GIB liegt im Süden des Gemeindegebietes von Burbach. Er grenzt an den südlich gelegenen Flughafen Siegerland mit dem interregionalen Gewerbegebiet Siegerlandflughafen und an das geplante Logistikzentrum der Firma Lidl an. Begrenzt wird der Bereich im Norden und Westen durch die B 54 und südlich durch die L 911. Eine gute verkehrliche Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz ist dadurch bereits vorhanden. Der Planbereich weist hauptsächlich Nadelwald, insbesondere Fichten, auf. Im derzeit gültigen Regionalplan wird der Bereich als Waldbereich dargestellt. Wegen fehlender Alternativen in den Siedlungsschwerpunkten der Gemeinden Burbach und Neunkirchen soll durch eine interkommunale Zusammenarbeit an dieser Stelle der regionalplanerisch anerkannte Handlungsbedarf von 27 ha GIB konzentriert in Anlehnung an bestehende Rauminanspruchnahmen gedeckt werden.

5.1.2 Alternative 7: Neunkirchen (Schränke)

Bei dem Bereich „Schränke“ handelt es sich um einen Suchraum im nördlichen Bereich der Gemeinde Neunkirchen an der Stadtgrenze zu Siegen. Er ist überwiegend mit Wald bestockt und stellt einen Neuansatz in der freien Landschaft dar. Die verkehrliche Anbindung wäre über die L 531 gegeben.

5.1.3 Alternative 8: Neunkirchen (Schieferberg)

Südlich des Ortsteiles Zeppenfeld, getrennt durch den Bahnkörper der Hellertalbahn, liegt der Suchraum „Schieferberg“. Derzeit wird der Bereich landwirtschaftlich und für die Naherholung genutzt. Wegen der Trennwirkung des Bahnkörpers (die vorhandene Unterführung ist unzureichend) ist eine Erschließung problematisch.

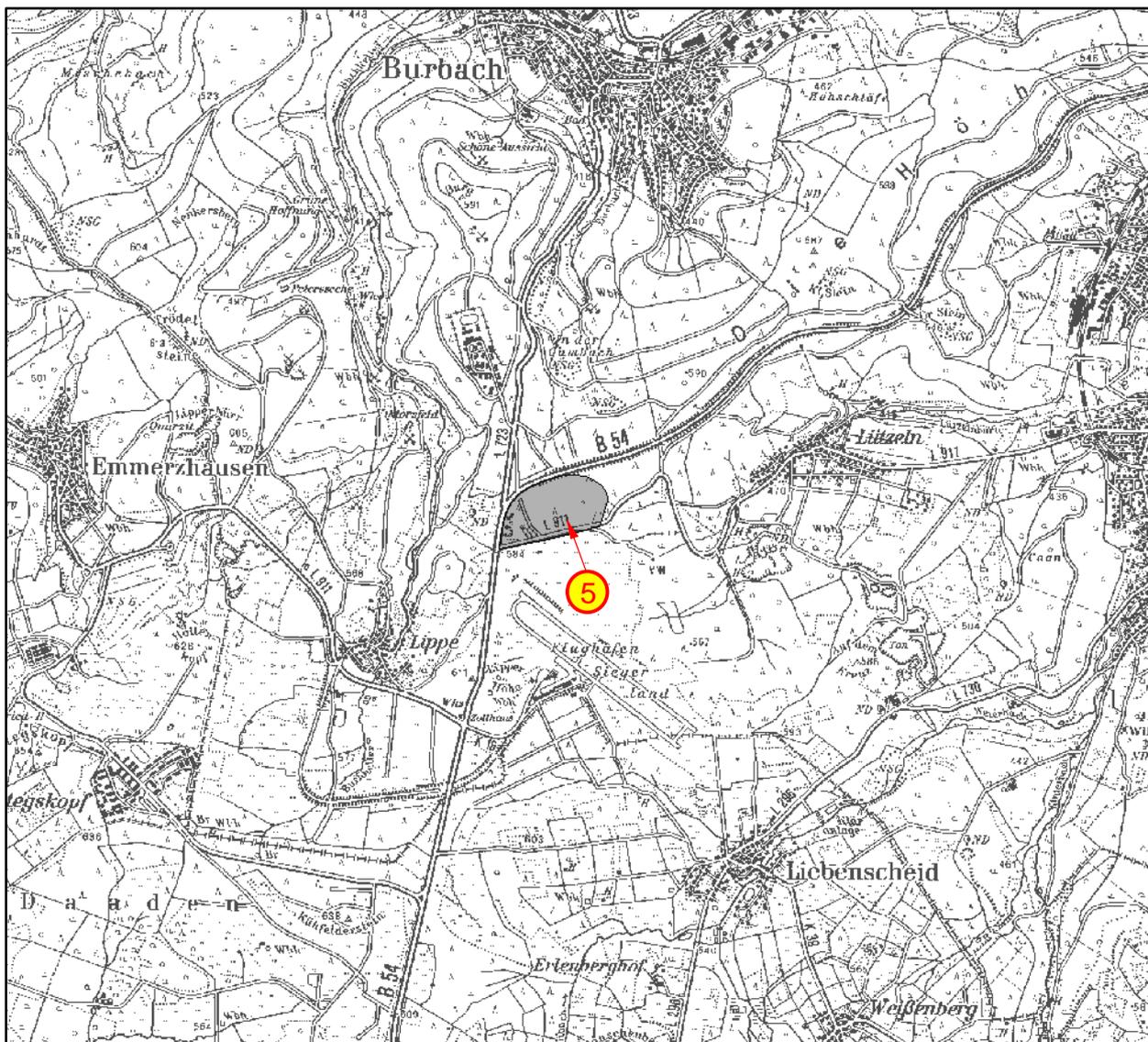
5.1.4 Alternative 9: Burbach (Würgendorf)

Der derzeit gültige Regionalplan stellt südlich des Ortsteiles Würgendorf einen 22 ha großen GIB als Fortsetzung des bestehenden GIB „Industriepark Burbach“ dar. Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

5.1.5 Alternative 10: Burbach (IKZ Flughafen Siegerland/ südliche Erweiterung)

Der Suchraum grenzt südlich an das bereits erschlossene interregionale Gewerbegebiet Flughafen-Siegerland und liegt damit bereits in Rheinland-Pfalz und im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
Lipper - Höhe



Legende



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



Fläche Nr. 5 von 7

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

5.2 Neufestlegung GIB Burbach - Lipper Höhe

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	27 ha
Gemeinde	Burbach
Lage	Lipper Höhe, nördlich des Siegerland-Flughafens zwischen der L 911 und der B 54
bisherige Festlegung	Waldbereiche sowie im nördlichen Bereich kleinflächig Bereiche zum Schutz der Gewässer
FNP- bzw. LP-Darstellung	Fläche für Wald, LSG
Realnutzung	Wald (überwiegend Fichte)
Verkehrsanbindung Infrastruktur	B 54 und L 911 Flughafen Siegerland
Bemerkung	Nutzung in interkommunaler Zusammenarbeit der Gemeinden Burbach und Neunkirchen
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	flächendeckend Landschaftsschutzgebiet (LP Burbach)
Biotopverbundfläche ¹	flächendeckend Biotopverbundfläche Stufe 2
Schutzwürdige Biotope ²	nicht betroffen
§ 62 Biotop ²	nicht betroffen
geschützte Tiere	Vorkommen geschützter Tiere im Planbereich nicht bekannt Im Wirkungsbereich kommen folgende Tiere vor: - Braunkehlchen, Wiesenpieper, Neuntöter, Raubwürger, Haselhuhn, Raufußkauz, Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan, Wespenbussard - Skabiosen-Schreckenfalter, Schwarzblauer Bläuling - Groppe
geschützte Pflanzen ²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	Der Bereich befindet sich nicht im FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Im Radius von $\leq 300\text{ m}$ zum geplanten Änderungsbereich kommen die FFH-Gebiete DE-4214-301 „In der Gambach“, DE-5214-303 „Bergwiesen Lippe mit Buchheller- und Mischebachtal“, DE-5214-305 „Rübgarten“ und das Vogelschutzgebiet DE-5214-401 „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“ vor.
Naturpark	nicht betroffen

Landschaftsbild Erholungseignung	<p>relativ ebener Bereich, der im Süden und Westen von der B 54 und im Norden von der L 911 umgeben und mit Wald (überwiegend Fichte) bestockt ist.</p> <p>Südlich grenzt die ehemalige HAWK-Raketenstellung an, auf deren Fläche das LIDL-Logistikzentrum geplant ist (24. Regionalplanänderung GIB Logistikzentrum Burbach).</p> <p>Aufgrund der Lage (umgeben von Straßen) und der Vorbelastung (Emissionen, Bebauung) durch die südlich an den Bereich angrenzenden Projekte ist die Fläche nur bedingt für die landschaftsorientierte Erholung geeignet.</p>
Boden³	<p>Ca. 5 ha der Fläche wird von schutzwürdigen Böden –sw1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit) eingenommen.</p> <p>Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt</p>
Wasser	<p>- im Norden kleinflächig Wasserschutzgebiet</p> <p>- mehrere kleine Quellbereiche</p>
Klima/Luft	Waldklima
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	grenzt nicht direkt an Wohnbereiche an
Vorprägung	<p>An den geplanten GIB grenzt südlich die ehemalige HAWK-Raketenstellung an, auf deren Fläche das LIDL-Logistikzentrum geplant ist. Im Anschluss daran befinden sich der Siegerland-Flughafen und das Interregionale Gewerbegebiet Siegerland-Flughafen.</p>
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust (überwiegend Wald) am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	keine erheblichen Auswirkungen auf geschützte Arten (siehe FFH-Verträglichkeitsprüfung)
FFH/Vogelschutz	keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie sowie der im Anhang I und Artikel 4 (2) der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten mit ihren Lebensräumen (siehe FFH-Verträglichkeitsprüfung)
Landschaftsbild Erholungseignung	<p>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung</p> <p>Da der Raum durch die angrenzenden Nutzungen bereits stark vorbelastet ist, handelt es sich um keine erhebliche Beeinträchtigung.</p>
Boden	<p>- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges</p> <p>- Verlust von forstwirtschaftlichen Produktionsflächen</p>

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges - Beeinträchtigung der Quellbereiche
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	keine direkte Beeinträchtigung
Wechselwirkungen	<p>Aus regionalplanerischer Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung	
Der Bereich wird weiterhin forstwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont.	
D. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sind die Quellbereiche von jeglicher Nutzung freizuhalten.</p> <p>Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.</p>	
E. Monitoring	
Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPlG).	
F. Planalternativen	
<p>Folgenden Planalternativen wurden überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Burbach (Würgendorf) - Burbach (IKZ Flughafen -Siegerland / südliche Erweiterung) - Neunkirchen (Schränke) - Neunkirchen (Schieferberg) <p>Eine GIB-Festlegung in diesen Alternativbereichen wird als weniger raumverträglich eingestuft.</p>	
G. Zusammenfassung	
<p>Die Umsetzung des GIB führt zu Verlust von Wald und zu einer Freirauminanspruchnahme. Flächen eines Landschaftsschutzgebietes werden überplant. Es handelt sich nicht um einen neuen Siedlungsansatz.</p> <p>Die geplante Nutzung stellt eine Beeinträchtigung des Bodens, des Landschaftsbildes und der Erholungseignung dar. Da die Erholungseignung und das Landschaftsbild bereits stark vorbelastet sind, handelt es sich um keine erhebliche Beeinträchtigung, so dass aus regionalplanerischer Sicht eine Festlegung als GIB erfolgen kann.</p>	

**Exkurs: FFH-Verträglichkeitsprüfung
zur Neufestlegung GIB Burbach - Lipper Höhe (5)**

1. Anlass	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	27 ha
Gemeinde	Burbach
Lage	Lipper Höhe, nördlich des Siegerland-Flughafens zwischen der L 911 und der B 54
bisherige Festlegung	Waldbereiche sowie im nördlichen Bereich kleinflächig Bereiche zum Schutz der Gewässer
FNP- bzw. LP-Darstellung	Fläche für Wald, LSG
Realnutzung	Wald (überwiegend Fichtenbestände im mittleren Alter), kleinflächig Quellbachbereiche mit Laubwald und Ruderalflächen
Verkehrsanbindung Infrastruktur	B 54 und L 911 Flughafen Siegerland
2. Planwirkungen	
Fiktives Projekt	Neuanlage eines Gewerbe-/Industriegebietes
Wirkfaktoren mit Wirkintensitäten (WI) eines neu angelegten Gewerbe-/Industriegebietes	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- und Bestandsänderungen (WI hoch) • Zerschneidung, Areal- und Habitatveränderung bzw. -verkleinerung (WI mittel) • Emissionen (WI mittel) • optische Wirkungen (WI hoch) • Veränderungen des Meso- und Mikroklimas (WI hoch) • Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Versiegelung (Boden, Grundwasser-Veränderungen, Wasserstandsänderungen) (WI mittel)
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Die Freihaltung der Quellbachbereiche von jeglicher Nutzung ist im Bauleitplanverfahren aufzunehmen und ggf. um weitere Maßnahmen zu konkretisieren.
3. Schutzgebiete	
FFH-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • DE-4214-301 „In der Gambach“ • DE-5214-303 „Bergwiesen Lippe mit Buchheller- und Mischebachtal“ • DE-5214-305 „Rübgarten“
Vogelschutzgebiete (VSG)	DE-5214-401 VSG „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“

Schutzstatus	Die FFH-Gebiete sind im Landschaftsplan (LP) Burbach als Naturschutzgebiete festgesetzt. Das VSG ist als Landschaftsschutzgebiet im LP Burbach festgesetzt, die in der Gemeinde Neunkirchen gelegenen Bereiche des VSG sollen durch Verordnung als LSG gesichert werden.
Maßgebliche Lebensraumtypen	<ul style="list-style-type: none"> • Wacholderheiden auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130) • Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder (91E0), prioritär • Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) • Borstgrasrasen (6230), prioritär • feuchte Hochstaudenfluren (6430) • Berg-Mähwiesen (6520) • Schlucht- und Hangmischwälder (9180), prioritär • Hainsimsen-Buchenwald (9110) • Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) • Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) • Waldmeister-Buchenwald (9130) • Pfeifengraswiesen (6410)
Maßgebliche Arten	Skabiosen-Scheckenfalter, Schwarzblauer Bläuling Groppe Braunkehlchen, Wiesenpieper, Neuntöter, Raubwürger, Haselhuhn, Rauhußkauz, Schwarzspecht, Grauspecht, Bekassine, Rotmilan, Wespenbussard, Wachtelkönig
Erhaltungsziele	s. Text
4. Untersuchungsraum	
	Wirkradius von 300 m um das Plangebiet
5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile	
Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Erheblichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Versiegelung • emissionsbedingte Störungen • optische Wirkungen • Zerschneidung
Beeinträchtigungen	Beeinträchtigungen bestehen zum Teil (siehe Text).

6. Summationswirkung	
Weitere bestehende/ geplante Pläne oder Projekte	<ul style="list-style-type: none"> • Siegerland-Flughafen • B 54 • Interregionales Gewerbegebiet Siegerland - Flughafen • LIDL-Logistikzentrum Burbach • Regenrückhaltebecken für das LIDL-Logistikzentrum • Hundeübungsplatz Lippe
Einschätzung	Die Vorbelastung des Raumes relativiert potenzielle Beeinträchtigungen, da vom Betrieb des Siegerland-Flughafens ausgehende Lärm- und Lichtemissionen künftige Nutzungen überlagern werden und somit auch keine Summationseffekte entstehen.
<p><u>Beurteilung der Erheblichkeit</u></p> <p><u>Keine erhebliche Beeinträchtigung</u> der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgrund folgender Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine direkte Flächeninanspruchnahme der Schutzgebiete • emissionsbeschränkende Regelungen in nachfolgender Planung • hydrologische Situation der Schutzgebiete kollidiert nicht mit Änderungsbereich • ungeeignete Habitatstrukturen auf der Fläche • Entfernung relevanter Arten zum Änderungsbereich • Vorbelastungen 	

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) sieht die GIB-Bilanz für die Gemeinden Burbach und Neunkirchen im Kreis Siegen-Wittgenstein einen Handlungsbedarf von 27 ha bis zum Jahre 2020 vor. Dieser Bedarf soll regionalplanerisch in interkommunaler Zusammenarbeit der beiden Gemeinden nördlich des Siegerlandflughafens festgelegt werden, um so eine Beanspruchung eines noch unberührten Naturraumes an anderer Stelle in den Gemeindegebieten zu vermeiden. Der Bereich ist derzeit als Waldbereich sowie zu einem kleinen Teil als Bereich zum Schutz der Gewässer im Regionalplan festgelegt. Nördlich, westlich und südöstlich grenzen drei Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)⁴ sowie ein EG-Vogelschutzgebiet (VSG)⁵ an, die durch die Änderung der regionalplanerischen Festlegung erheblich beeinträchtigt werden könnten. Gem. § 48d LG NRW ist die Verträglichkeit des geplanten raumordnerischen Zieles gegenüber den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen der Natura 2000-Gebiete⁶ zu überprüfen.

2. Planwirkungen

Es handelt sich, wie in Punkt 1 erläutert, nicht um eine vorhabenbezogene Planung, sondern um eine regionalplanerische Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) von ca. 27 ha. Bei der Beschreibung und Bewertung der potenziellen Auswirkungen dieses GIB auf maßgebliche Bestandteile der Natura 2000-Gebiete wird analog zur Prüfung der Neuanlage eines Gewerbe-/Industriegebietes (vgl. FRÖHLICH & SPORBECK 2002) verfahren.

Demnach sind folgende Wirkfaktoren mit den jeweiligen Wirkintensitäten (WI) anzunehmen:

- *Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- und Bestandsänderungen (WI hoch)*
- *Zerschneidung, Areal- und Habitatveränderung bzw. -verkleinerung (WI mittel)*
- *Emissionen (WI mittel)*
- *optische Wirkungen (WI hoch)*
- *Veränderungen des Meso- und Mikroklimas (WI hoch)*
- *Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Versiegelung (Boden, Grundwasserveränderungen, Wasserstandsänderungen) (WI mittel)*

3. Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

Es werden weder FFH-Gebiete noch VSG'e direkt in Anspruch genommen. Im Radius von = 300 Metern zum geplanten Änderungsbereich befinden sich allerdings drei FFH-Gebiete und ein

VSG, die in Teilbereichen potenziell von der Planung erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Es handelt sich um folgende Gebiete:

- FFH-Gebiet DE-4214-301 „In der Gambach“
- FFH-Gebiet DE-5214-303 „Bergwiesen Lippe mit Buchheller- und Mischebachtal“
- FFH-Gebiet DE-5214-305 „Rübgarten“
- DE-5214-401 Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“

3.1 Schutzstatus

Das VSG liegt im äußersten Süden des Kreises Siegen-Wittgenstein und erstreckt sich über die Gemeinden Burbach und Neunkirchen. Es handelt sich um einen vielfältig strukturierten, großflächigen Landschaftsraum mit naturnahen Landschaftselementen, der sich aus einem Verbund von vielen FFH-Gebieten zusammensetzt. Die o. g. FFH-Gebiete sind im Landschaftsplan Burbach als Naturschutzgebiete festgesetzt, die übrigen Bereiche des VSG mehrheitlich als Landschaftsschutzgebiete.

3.2 Kurzbeschreibung und Bedeutung für Natura 2000

FFH-Gebiet DE-5214-301 „In der Gambach“

Das Gebiet besteht aus drei Teilflächen, die sich in einem ausgedehnten Waldbereich im Übergangsbereich vom Siegerland zum Westerwald befinden. Wertgebende Bestandteile des insgesamt 16 ha großen Gebietes sind extensiv genutzte, wacholderreiche Borstgrasrasen in enger Verzahnung mit Quellrinnen und Bächen sowie Sumpfquellgesellschaften. Das Gebiet stellt zudem einen wichtigen Trittstein für Arten dieses Vegetationskomplexes im Verbund zu den ausgedehnten Borstgrasrasen der Hochflächen des Westerwaldes dar.

Die Wacholderheiden erweisen sich bezüglich ihrer Artenausstattung und ihrer Verzahnung mit den Quelllebensräumen als hochrepräsentativ für den Naturraum Siegerland. Die zusätzliche Verzahnung mit gut ausgebildeten Borstgrasrasen wertet ihre hohe Bedeutung im Naturraum noch zusätzlich auf. In den Sumpfquellen der nördlichen Teilquelle siedelt Kleinseggen-Flachmoor-Vegetation mit ausgedehnten Torfmoospolstern und hochwertiger Artenausstattung.

FFH-Gebiet DE-5214-303 „Bergwiesen Lippe mit Buchheller- und Mischebachtal“

Es handelt sich um einen insgesamt 265 ha umfassenden Biotopkomplex der Lipper Höhe mit extensiv genutzten Bergmähwiesen in enger Verzahnung mit montanen Glatthaferwiesen und Feuchtwiesen. Auf den Hängen und Kuppen befinden sich zum Teil saure Buchenwälder und Hangschuttwälder. Die Bäche mit ihren begleitenden Erlenwäldern sind z. T. naturnah, gleichwohl entwicklungsbedürftig.

Die Bergmähwiesen und Borstgrasrasen sind repräsentativ für den Naturraum Siegerland bzw. Hoher Westerwald und befinden sich in hervorragendem Erhaltungszustand und sehr guter Ausprägung. Schlucht- und Hangmischwälder, die sich im Großraum häufig auf Blockschutt finden, sind im Gebiet nur kleinflächig ausgebildet, aber in gutem Zustand. Auch die bodensauren Buchenwälder und die auf Basalt stockenden Buchenwälder sind in einem guten Erhaltungszustand. Die Bäche mit den bachbegleitenden Erlenwäldern sind von mittlerer Qualität und Ausprägung, da die Unterwasservegetation nur spärlich ausgebildet und die Erlenwälder nur lückig sind.

FFH-Gebiet DE-5214-305 „Rübgarten“

Der Rübgarten ist ein überwiegend von Bergmischwäldern mit Niederwaldnutzung geprägter Landschaftsraum am Übergang der Westerwälder Hochflächen zum Siegerland mit zahlreichen Bachläufen, die von Erlen-Eschenwald gesäumt werden. In den Offenlandbereichen des insgesamt 130 ha großen Gebietes befinden sich ehemalige Hutungen mit Wacholder und frischen bis feuchten artenreichen Grünlandflächen.

Insbesondere die Ahorn-Bergmischwälder und die Erlen-Eschenwälder der Bachoberläufe und Quellbereiche sind im Hinblick auf die standörtlichen Bedingungen typisch für den Naturraum ausgebildet und in ihrer standörtlichen Vielfalt und standorttypischen Artenausstattung von gutem bis sehr gutem Erhaltungszustand. Die Offenlandbereiche mit Wacholder sind infolge von Nutzungsaufgabe und Verbuschung größtenteils in schlechtem Erhaltungszustand, aber durch Wiederaufnahme einer extensiven Beweidung leicht wiederherzustellen.

DE-5214-401 Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“

Es handelt sich um eine großflächige Mittelgebirgslandschaft von 4660 ha mit naturnahen Laubwäldern, extensiv genutzten Offenlandflächen mit landesweit bedeutenden Vorkommen von Haselhuhn, Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper, die für die Meldung ausschlaggebend sind. Im VSG liegt eines der letzten Brutvorkommen des Haselhuhns in NRW. Das Wetterbachtal beherbergt die landesweit größte Brutpopulation des Braunkehlchens. Darüber hinaus weist das Gebiet bedeutsame Brutbestände von Neuntöter, Bekassine und Wiesenpieper auf. Die Bergmisch- und Buchenwälder sind überregional bedeutsam für Grauspecht, Raufußkauz, Rotmilan und Schwarzspecht. Regelmäßig werden die Fließgewässer vom Schwarzstorch zur Nahrungssuche genutzt.

3.3 **Erhaltungsziele mit maßgeblichen Bestandteilen⁴**

FFH-Gebiet DE-5214-301 „In der Gambach“

Wacholderheiden auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)
Erhaltung und Entwicklung von Wacholderheiden auf frischen bis mäßig nassen, artenreichen Borstgrasrasen mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna

Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder (91E0), prioritär⁵
Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite incl. ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren; Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse; Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna; Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typischen Fauna im gesamten Verlauf; weitgehende Reduzierung von direkten und diffusen Einleitungen; Schaffung von Pufferzonen

Borstgrasrasen (6230), prioritär
(nur 4% Flächenanteil; keine Erhaltungsziele genannt)

Haselhuhn
Erhaltung und Förderung der Haselhuhn-Population durch Schutz geeigneter Lebensräume mit einer artenreichen Baum- und Strauchvegetation sowie ausgeprägter Krautschicht; Entfernung und Freihaltung von nicht standortgemäßer Bestockung in Siepen und Feuchtbereichen mit dem Ziel der Entwicklung von natürlichen Waldgesellschaften; Nutzungsverzicht zur Entwicklung von kleinflächigen Sukzessionsflächen bzw. zum Erhalt naturnaher Bestockung an Quellbereichen

FFH-Gebiet DE-5214-303 „Bergwiesen Lippe mit Buchheller- und Mischebachtal“

Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudensäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna; Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik sowie Schutz vor Eutrophierung

Berg-Mähwiesen (6520)
Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen mit ihrer typischen Flora und Fauna

Borstgrasrasen (6230), prioritär

Erhaltung artenreicher Borstgrasrasen mit ihrer typischen Flora und Fauna. Sicherung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna; Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf sowie weitgehende Reduzierung von direkten und diffusen Einleitungen; Schaffung von Pufferzonen

Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder (91E0), prioritär

Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite incl. ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren; Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse; Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Schlucht- und Hangmischwälder (9180), prioritär

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Ahorn-Hangmischwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite incl. ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite incl. ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder

Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

(nur 1% Flächenanteil; keine Erhaltungsziele genannt)

Übergangs- und Schwinggrasmoore (7140)

(< 1% Flächenanteil; keine Erhaltungsziele genannt)

Waldmeister- Buchenwald (9130)

(< 1% Flächenanteil; keine Erhaltungsziele genannt)

Skabiosen-Scheckenfalter

Erhalt und Förderung der Population durch extensive Beweidung; Vermeidung der Zerschneidung von Habitaten durch Straßenbau und Siedlungsbau; Vermeidung der Zerstörung von Habitaten durch Sekundärnutzungen

Schwarzblauer Bläuling

Anlage von Habitatsystemen und artbezogene Pflege sowie Entwicklung eines Habitatverbundes von extensiver Wiesennutzung entlang der Fließgewässersysteme; Wiederherstellung und Entwicklung des naturraumtypischen Wasserhaushaltes; Minimierung von Nährstoff- und Biozideinträgen durch Pufferzonen

Braunkehlchen

Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen mit ihrer typischen Flora und Fauna

Groppe

Sicherung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit gehölzreichen Gewässerabschnitten; Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Haselhuhn

Erhaltung und Förderung der Haselhuhn-Population durch Schutz geeigneter Lebensräume mit einer artenreichen Baum- und Strauchvegetation sowie ausgeprägter Krautschicht; Entfernung und Freihaltung von nicht standortgemäßer Bestockung in Siepen und Feuchtbereichen mit dem Ziel der Entwicklung von natürlichen Waldgesellschaften; Nutzungsverzicht zur Entwicklung von kleinflächigen Sukzessionsflächen bzw. zum Erhalt naturnaher Bestockung an Quellbereichen

Neuntöter

Erhaltung artenreicher Borstgrasrasen mit ihrer typischen Flora und Fauna; Sicherung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

Rauhfußkauz, Schwarzspecht, Grauspecht

Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite incl. ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder

Wiesenpieper

Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen mit ihrer typischen Flora und Fauna

FFH-Gebiet DE-5214-305 „Rübgarten“

Schlucht- und Hangmischwälder (9180), prioritär

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Ahorn-Hangmischwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite incl. ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder

Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder (91E0)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Ahorn-Hangmischwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite incl. ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder; Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse; Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Borstgrasrasen (6230), prioritär

Erhaltung artenreicher Borstgrasrasen mit ihrer typischen Flora und Fauna; Sicherung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch Sicherung und Entwicklung der natürlichen Sickerquellverhältnisse

Wacholderheiden auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)

(< 1% Flächenanteil; keine Erhaltungsziele genannt)

Haselhuhn

Erhaltung und Förderung der Haselhuhn-Population durch Schutz geeigneter Lebensräume mit einer artenreichen Baum- und Strauchvegetation sowie ausgeprägter Krautschicht, Entfernung und Freihaltung von nicht standortgemäßer Bestockung in Siepen und Feuchtbereichen mit dem Ziel der Entwicklung von natürlichen Waldgesellschaften; Nutzungsverzicht zur Entwicklung von kleinflächigen Sukzessionsflächen bzw. zum Erhalt naturnaher Bestockung an Quellbereichen

Neuntöter

Erhaltung artenreicher Borstgrasrasen mit ihrer typischen Flora und Fauna; Sicherung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

DE-5214-401 „Vogelschutzgebiet Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“

Haselhuhn: s.o.

Bekassine

Erhalt bzw. Wiederherrichtung von feuchten bis nassen Grünland- und Überschwemmungsflächen; Entwicklung von Flachwasserzonen; Wiedervernässung von Hoch- und Niedermooren auch im Bergland; Extensivierung der Flächenbewirtschaftung

Vogelarten der Borstgrasrasen im Mittelgebirge wie Braunkehlchen und Neuntöter

Extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung; Erhalt einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen; Sicherung und Schaffung ausreichend großer nährstoffarmer Pufferzonen

Vogelarten der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen wie Wiesenpieper, Braunkehlchen, Neuntöter und Raubwürger

Zweischürige Mahd bei geringer Düngung und Vermeidung von Eutrophierung

Vogelarten der Fließgewässer mit Unterwasservegetation, feuchten Hochstaudenfluren, Erlen-Eschen-Weichholzauenwälder wie der Eisvogel

Erhalt bzw. Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme und der natürlichen dynamischen Prozesse der Fließgewässer mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Flußbettverlagerungen etc.; Schaffung eines Biotopverbundsystems Fließgewässer; Schutz der Brutplätze vor Störungen, z.B. durch gezielte Lenkung bzw. Beschränkung der Freizeitnutzung in Brutgebieten; Verbesserung der Wasserqualität

Vogelarten des Hainsimsen-Buchenwaldes, Waldmeister-Buchenwaldes sowie der Schlucht- und Hangmischwälder wie Rotmilan, Rauhußkauz, Schwarzspecht, Grauspecht

Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite incl. ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder

Wachtelkönig

Schutz geeigneter Lebensräume wie Grünlandflächen im Überflutungsbereich der Fließgewässer, naturnahe gewässerbegleitende Hochstaudenfluren, Pionierfluren in Auenbereichen, extensiv genutzte Mähwiesen und offenes Feuchtgrünland

Wespenbussard

(keine Erhaltungsziele genannt)

Berg-Mähwiesen (6520)

(1% Flächenanteil; keine Erhaltungsziele genannt)

Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

(< 1% Flächenanteil; keine Erhaltungsziele genannt)

Pfeifengraswiesen (6410)

(< 1% Flächenanteil; keine Erhaltungsziele genannt)

4. Abgrenzung des Untersuchungsraumes

FFH-Gebiete und VSG werden durch die geplante regionalplanerische Festlegung nicht in Anspruch genommen. Das VSG-5214-401 sowie das

FFH-Gebiet DE-5214-303 grenzen jedoch unmittelbar, die FFH-Gebiete DE-5214-301 und DE-5214-305 im Abstand von = 300 Metern an das Plangebiet. Als Untersuchungsraum wird daher auf dieser Planungsebene ein Wirkradius von 300 Metern Abstand vom geplanten GIB als ausreichend betrachtet.

5. Beschreibung und Beurteilung der Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete

5.1 Beschreibung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Die geplante regionalplanerische Festlegung liegt außerhalb der FFH-Gebiete und des VSG. Flächen der beiden Schutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen.

Im Folgenden sind die maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete und des VSG aufgeführt, für die aufgrund spezifischer Empfindlichkeiten eine potenzielle Beeinträchtigung, ausgelöst von bestimmten Wirkfaktoren (s. Punkt 2), bestehen könnte.

Für andere, unter Punkt 3 genannte, maßgebliche Bestandteile wird aufgrund der Entfernung zum Planbereich eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

5.1.1 FFH-Gebiete

DE-5214-301, -303 und -305

Als maßgebliche Bestandteile, die beeinträchtigt werden könnten, sind zu nennen: Erlen-Eschen-Weichholzauenwälder (91E0), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) sowie die Arten Groppe, Braunkehlchen, Haselhuhn, Neuntöter, Rauhfußkauz, Wiesenpieper, Schwarzspecht und Grauspecht.

5.1.2 EG-Vogelschutzgebiet

DE-5214-401

Als maßgebliche Bestandteile, die beeinträchtigt werden könnten, sind zu nennen: Haselhuhn, Bekassine, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Neuntöter, Raubwürger, Wachtelkönig, Eisvogel, Rauhfußkauz, Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch sowie die Lebensraumtypen Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0) und Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260).

Von Bekassine und Wachtelkönig gibt es laut Auskunft der LÖBF im Umkreis des Änderungsbereiches keine Vorkommen.

5.2 **Beschreibung der potenziellen Beeinträchtigungen**

Von den unter Punkt 2 genannten Wirkfaktoren sind für die Bewertung der Erheblichkeit nur die folgenden von Relevanz:

- **Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Versiegelung**
- **emissionsbedingte Störungen**
- **optische Wirkungen**
- **Zerschneidung**

Die anderen Wirkfaktoren sind nicht von erheblicher Bedeutung, da keine Flächeninanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten erfolgt. Es erfolgt ebenso weder eine Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung noch eine Veränderung des Lokalklimas, da es zu keiner Nutzungsänderung innerhalb der Schutzgebiete kommt.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Versiegelung

Bei den für die Erhaltungsziele der o. g. FFH-Gebiete und für das VSG maßgeblichen von Wasser abhängigen Lebensraumtypen wie Erlen-Eschen-Weichholzaunenwäldern, Fließgewässern mit Unterwasservegetation und Feuchten Hochstaudenfluren könnte eine potenzielle Beeinträchtigung durch Versiegelung eintreten. Jedoch ist der derzeitige Wassereintrag in die Böden und damit die Neubildung von Grundwasser im geplanten Änderungsbereich des Regionalplanes aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit des Bodens kaum oder nur äußerst bedingt möglich. In der Karte der Grundwasserlandschaften in NRW ist der gesamte Gemeindebereich von Burbach als Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen eingestuft. Da der geplante GIB bzw. der Bereich mit einer Neuversiegelung durch aufstauendes Schichtenwasser gekennzeichnet und das anfallende Oberflächenwasser (nach Vorbehandlung) vor Ort zu versickern ist, führt die Neuversiegelung zu keiner nennenswerten Veränderung der hydrologischen Situation im Änderungsbereich. Ebenso ist die Neuversiegelung von untergeordneter Relevanz für die angrenzenden Biotopstrukturen, da infolge der zu erwartenden äußerst geringen Grundwasserneubildung im Änderungsbereich somit auch der Grundwasserzustrom in die angrenzenden Gebiete weiterhin gering sein wird.

Emissionsbedingte Störungen

Bei den für die Erhaltungsziele der o. g. FFH-Gebiete und für das VSG maßgeblichen von Wasser abhängigen Lebensraumtypen wie Erlen-Eschen-Weichholzaunenwäldern, Fließgewässern mit Unterwasservegetation und Feuchten Hochstaudenfluren sowie bei der Groppe könnte eine potenzielle emissionsbedingte Beeinträchtigung in Form von Einleitungen eintreten. Dies ist in nachfolgenden Planungen durch technische Lösungen auszuschließen, wobei die Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort Vorrang vor einer Ableitung in ein Gewässer haben sollte.

Des Weiteren könnten durch den Betrieb Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der o. g. FFH-Gebiete und für das VSG maßgeblichen

Arten der EG-Vogelschutzrichtlinie in Form von Lärm- und Lichtemissionen entstehen. Es bestehen jedoch bereits Belastungen durch Lärm- und Lichteinwirkungen durch den Betrieb des Siegerlandflughafens, durch den Straßenverkehr der benachbarten Bundes- und Landesstraßen sowie durch Hubschrauberübungsflüge.

Optische Wirkungen

Bei den für die Erhaltungsziele der o. g. FFH-Gebiete und für das VSG maßgeblichen Arten der Offenlandschaften wie Wiesenpieper und Braunkehlchen könnten optische Beeinträchtigungen in Form von baulichen Anlagen entstehen. Gleichwohl bestehen auch für diese Wirkfaktoren Vorbelastungen durch die baulichen Anlagen und den Betrieb des Siegerland-Flughafens.

Zerschneidung

Bei den für die Erhaltungsziele der o. g. FFH-Gebiete und für das VSG maßgeblichen Arten wie Haselhuhn, Schwarzspecht, Grauspecht, Rauhußkauz, Rotmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch könnten - aufgrund der z. T. großen Aktionsradien - potenzielle Beeinträchtigungen durch Zerschneidung und Barrierewirkungen eintreten, jedoch bestehen bereits Vorbelastungen in Form von der vorhandenen B 54 und der L 911. Im geplanten Änderungsbereich gibt es nach Auskunft der unteren Landschaftsbehörde (Kreis Siegen-Wittgenstein) der Biologischen Station im Kreis Siegen-Wittgenstein, der örtlichen Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes und der LÖBF keine Vorkommen der o. g. Vogelarten, denn es handelt sich bei dem größtenteils mit Nadelholz bestockten Bereich um kein für die genannten Arten geeignetes Brut- oder Nahrungshabitat. Eventuelle Brutvorkommen befinden sich in den Kernbereichen der angrenzenden FFH-Gebiete, die vom Wirkradius nicht tangiert werden. Nördlich der B 54 gibt es Brutvorkommen des Rauhußkauzes in künstlichen Nisthöhlen, für die eine bauliche Inanspruchnahme des Änderungsbereiches keinen limitierenden Faktor darstellt.

5.3 Beurteilung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete und des EG-Vogelschutzgebietes

Die oben beschriebenen Wirkfaktoren haben im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung einen nur begrenzten Wirkradius, innerhalb dessen die maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete beeinträchtigt werden können.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Versiegelung

Der Wirkfaktor Versiegelung vermag die natürliche hydrologische Situation nur untergeordnet zu beeinflussen und ist durch technische Möglichkeiten zu begrenzen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist. Insbesondere ist als Maßnahme zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen das Freihalten der Quellbachbereiche von jeglicher Nutzung zu nennen. Dies ist im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu konkretisieren.

Emissionsbedingte Störungen und optische Wirkungen

Emissionsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Einleitungen können durch technische Lösungen ausgeschlossen werden.

Bei den für die Erhaltungsziele der o. g. FFH-Gebiete und für das VSG maßgeblichen Vogelarten der Waldlebensräume bzw. der Übergangsbereiche wie Haselhuhn, Schwarzspecht, Grauspecht, Raufußkauz, Rotmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch wird aufgrund der Entfernung zum Änderungsbereich eine erhebliche Beeinträchtigung durch Betriebsgeräusche oder durch Lichtemissionen, die von dem Änderungsbereich ausgehen können, ausgeschlossen.

Vogelarten von Halboffen- und Offenlandschaften wie Wiesenpieper, Braunkehlchen, Raubwürger und Neuntöter können durch Lärm- und Lichtemissionen sowie durch bauliche Anlagen beeinträchtigt werden und erhöhte Fluchtdistanzen aufweisen, die sich im Rahmen von 80-200 m Abstand zur Störquelle bewegen.

Auch wenn durch erhöhte Fluchtdistanzen potenzielle Brutflächen verloren gingen, sind in der näheren Umgebung ausreichend extensive Grünlandflächen vorhanden, so dass der Bestand dieser Arten in der Gesamtheit durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Zerschneidung

Es wird kein für das Vorkommen der maßgeblichen Arten unersetzbares Habitat erheblich beeinträchtigt. Eventuell innerhalb des Wirkradius vorkommende Vogelarten können auf benachbarte Flächen ausweichen.

Fazit

Eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Lebensraumtypen und Arten liegt nicht vor, da die Höhe der zu erwartenden Emissionen durch reglementierende Festsetzungen im nachgeordneten Planungsprozess gering gehalten werden kann. Auch hat der Änderungsbereich aufgrund der Bodenausprägung nur geringen Einfluss auf die die Biotopausstattung bedingende hydrologische Situation der Schutzgebiete. Des Weiteren bestehen für die maßgeblichen Arten aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen, wegen der Entfernung zum Änderungsbereich sowie der Vorbelastungen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

5.4 Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Es gilt zu prüfen, ob durch die regionalplanerische Festlegung des neuen GIB einschließlich seiner Wirkzone im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung für die genannten Natura 2000-Gebiete entstehen könnte.

Als weitere bestehende und geplante Pläne und Projekte sind zu nennen:

- *Siegerland-Flughafen*
- *B 54/ L 911*
- *Interregionales Gewerbegebiet Siegerland-Flughafen*
- *LIDL-Logistikzentrum Burbach*

- Regenrückhaltebecken für das LIDL-Logistikzentrum
- Hundeübungsplatz Lippe

Lärm- und Lichtemissionen sowie Einleitungen und Versiegelung, optische Beeinträchtigungen und Zerschneidungswirkung sind die maßgeblichen Wirkfaktoren, die es zu betrachten gilt. Dabei wurden bereits in den vorangegangenen Kapiteln 5.1 bis 5.3 im Zusammenhang mit den Einflussbereichen der Wirkfaktoren bestehende Beeinträchtigungen behandelt. Die Vorbelastung des Raumes wird bestimmt durch den Betrieb des Siegerlandflughafens in Form von Lärm und Beleuchtung sowie durch das Verkehrsaufkommen und den Zerschneidungseffekt der B 54.

Durch die baulichen Anlagen und die Infrastruktur des Flughafens sowie die erschlossenen Flächen des interregionalen Gewerbegebietes sind bereits umfangreiche Flächen versiegelt worden. Die genannten Beeinträchtigungen, insbesondere optische Beeinträchtigungen, Emissionen und Versiegelung, werden zunehmen. Sie führen aber auch in der Summation mit anderen bestehenden Nutzungen oder geplanten Vorhaben vor allem in Anbetracht der Flächengröße der FFH-Gebiete und des VSG sowie der Entfernung der relevanten Arten und Lebensraumtypen zum GIB nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

6. Zusammenfassung

Für die Gemeinden Burbach und Neunkirchen wurde im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen ein Handlungsbedarf von 27 ha an GIB bis zum Jahre 2020 errechnet, der in interkommunaler Zusammenarbeit im Gemeindegebiet von Burbach, nördlich des Siegerlandflughafens regionalplanerisch abgedeckt werden soll. Durch die Arrondierung des vorhandenen Gewerbebestands Siegerland-Flughafen kann eine Beanspruchung eines noch unberührten Naturraumes und die Bildung von neuen Gewerbeansätzen an anderer Stelle vermieden werden.

Die Prüfung der Verträglichkeit der regionalplanerischen Festlegung auf = 300 m entfernt liegende Natura 2000-Gebiete lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

FFH-Gebiete und das VSG werden durch die regionalplanerische Festlegung nicht in Anspruch genommen. Durch die zu ändernde Festlegung werden keine Zerschneidungen schutzwürdiger Landschaftsteile verursacht; die Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Der Grad der potenziellen Beeinträchtigungen wird durch die Vorbelastung des Raumes relativiert, da davon ausgegangen werden kann, dass die bereits bestehenden Beeinträchtigungen, die im Wesentlichen vom Betrieb des Siegerland-Flughafens in Form von Lärm- und Lichtemissionen ausgehen, künftige Beeinträchtigungen überlagern werden und auch keine Summationseffekte entstehen. Die Höhe der zu

erwartenden Emissionen wird auf der nachgeordneten Planungsebene geregelt. Des Weiteren hat eine bauliche Inanspruchnahme des geplanten Änderungsbereiches aufgrund der Bodenausprägung nur einen geringen Einfluss auf die hydrologischen Gegebenheiten benachbarter Schutzgebiete. Im Übrigen ist zur Vermeidung bzw. Minderung potenzieller Beeinträchtigungen benachbarter Schutzgebiete sowie im Bereich der zu ändernden Darstellung selbst im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen, dass die Quellbachbereiche von jeglicher Nutzung freizuhalten sind.

Insgesamt betrachtet kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie sowie der im Anhang I und Artikel 4 (2) der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten mit ihren Lebensräumen.

Quellen

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (1989): Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2005): Vorlage 13/01/05, Anlage Nr.5, zur Sitzung des Regionalrates am 09.03.2005

GEMEINDE BURBACH (2005): 37. Änderung des Flächen-nutzungsplanes „Am Rübgarten“; Umweltbericht

GRÜNPLAN (Dortmund 2005): Raumverträglichkeitsstudie zur 24. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen

FRÖHLICH & SPORBECK (Bochum 2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag des MUNLV NRW

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Krefeld 1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. (M. 1 :500.000)

GEOLOGISCHER DIENST NRW (Krefeld 2001): Bodenkarte NRW (M. 1 :50.000)

GEOLOGISCHER DIENST NRW (Krefeld 2001): Karte der schutzwürdigen Böden (M. 1 :50.000)

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN/LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (Recklinghausen)

1999): Arbeitskarte für die Meldung des Vogelschutzgebietes in der Gemeinde Burbach

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE; BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW: Fachdokumentation Natura 2000. www.natura2000.munlv.nrw.de. Letzter Zugriff 19.08.2005

LANDSCHAFTSGESETZ NRW (LG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 522)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Düsseldorf 2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Bewertung von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. Arbeitshilfe für FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

Mündliche Mitteilungen

BIOLOGISCHE STATION IM KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN (2005)

NABU KREISGRUPPE SIEGEN-WITTGENSTEIN (2005)

KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN – UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE (2005)

KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN – UNTERE WASSERBEHÖRDE (2005)

REGIONALPLAN
 TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

Karte zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

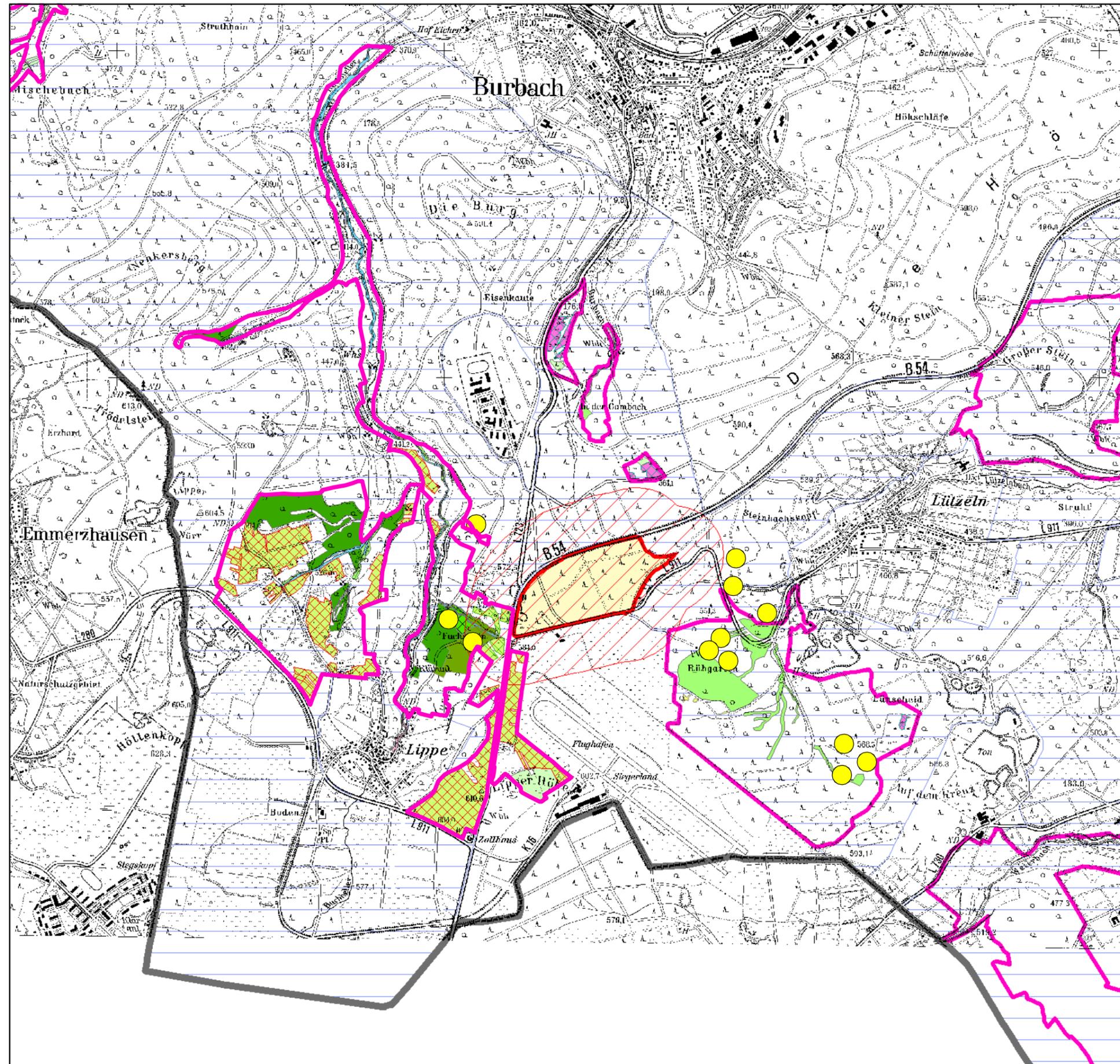
GIB 5
Burbach Lipper Höhe

Legende

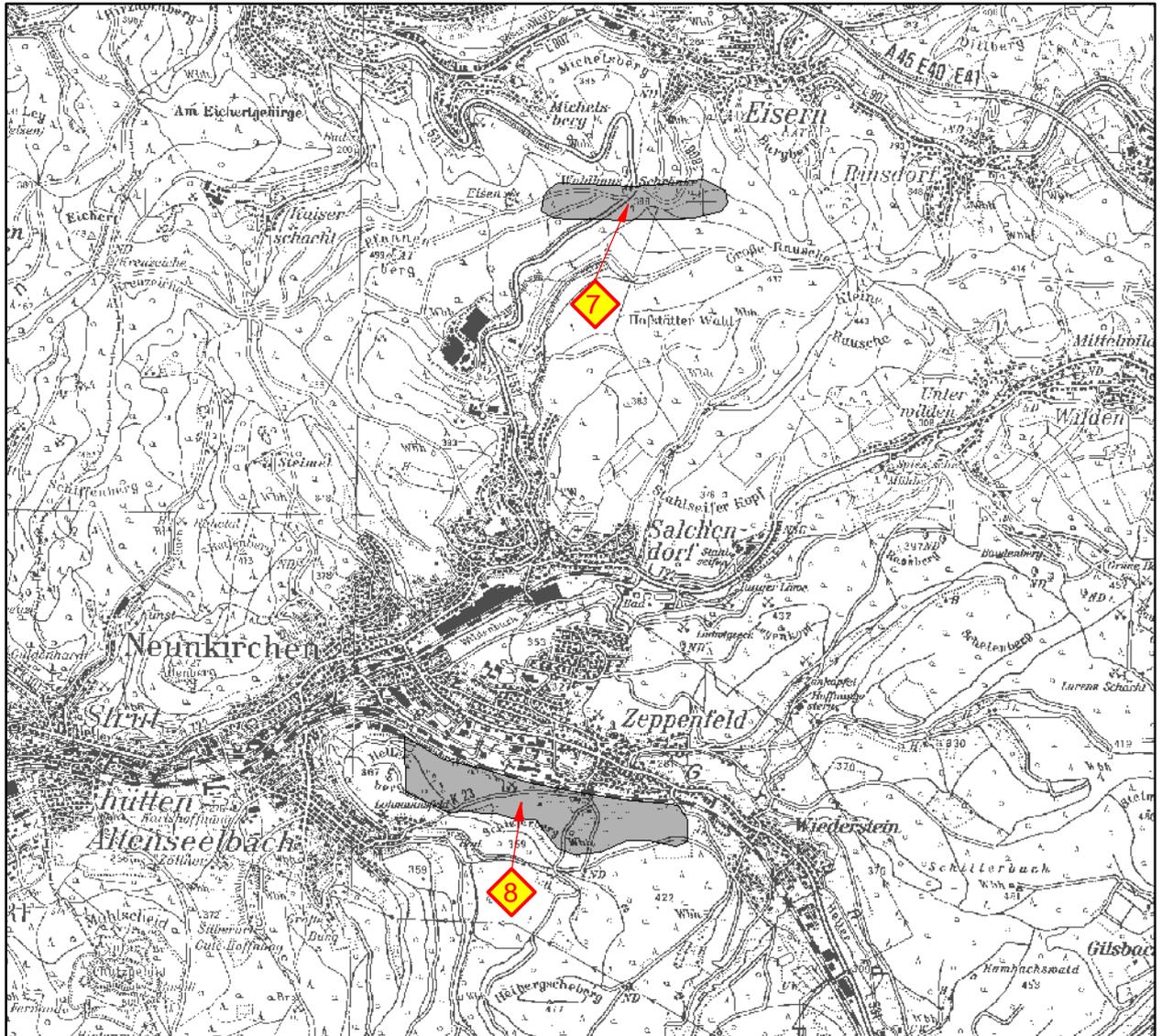
-  Fundorte des Haselhuhnes gem. Kartierung 2000/2001 (lt. Vogelschutzkarte NRW v. 08.2005)
 -  Geplante GIB-Darstellung
 -  300 m-Radius
 -  Angrenzende FFH-Gebiete
 -  Vogelschutzgebiet
 -  Gemeindegrenze von Burbach
- Lebensraumtypen der FFH-Gebiete
-  Fließgewässer mit Unterwasservegetation
 -  Feuchte Hochstaudenfluren
 -  Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
 -  Bergmähwiesen
 -  Borstgrasrasen
 -  Wacholderheiden
 -  Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder
 -  Waldmeister-Buchenwälder
 -  Schlucht- und Hangmischwälder
 -  Hainsimsen-Buchenwälder

Maßstab 1 : 25.000

Stand: August 2005



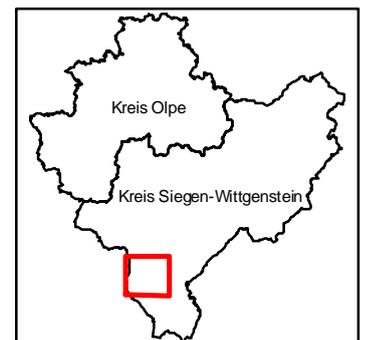
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
(7) Neunkirchen (Schränke), (8) Neunkirchen (Schieferberg)



Legende

-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
-  Flächen Nr. 7 und 8 von 10

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

5.3 Alternativen

5.3.1 Alternative 7: Neunkirchen (Schränke)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	Waldbereiche BSLE BSN
Flächengröße	Suchraum
Gemeinde	Neunkirchen
Lage	zwischen Neunkirchen-Salchendorf und Siegen-Eisern im Bereich Schränke
bisherige Festlegung	Waldbereiche Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie Erholungsbereiche teilweise Bereiche für den Schutz der Gewässer
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Forstwirtschaft
Realnutzung	Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	L 531, L 909 Neuansatz, Infrastruktur fehlt
Bemerkung	Kollision mit BSN 116 „Hofstätter Wald“ laut Entwurf des Regionalplanes
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche ¹	Stufe I und Stufe II betroffen
Schutzwürdige Biotope ²	- BK-5113-048 „Niederwaldkomplex südlich Eisern und Eiserfeld“ - BK-5113-062 „Niederwaldkomplex Salchendorf und Eisern“
§ 62 Biotop ²	nicht bekannt
geschützte Tiere ²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen ²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- und Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	nicht betroffen
Landschaftsbild Erholungseignung	Teil eines großen zusammenhängenden Waldgebietes auf stark bewegtem Gelände geeignet für die landschaftsorientierte Erholung
Boden ³	Kleinflächig kommen schutzwürdige Böden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Wasser	Im östlichen Teil ist ein Wasserschutzgebiet betroffen.
Klima/Luft	Waldklima
Kulturelles Erbe	Folgende Bodenkarten kommen vor: - Hohlwegreste Eiserfeld-Salchendorf - Schlackenstell
Bevölkerung	grenzt nicht an Wohnbebauung an
Vorprägung	Neuansatz
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust (Wald) am Ort des Eingriffs Zerschneidung eines großen Waldgebietes
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	- sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Erholungs- und Freiraum
Boden	- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von forstwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	- negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	- Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	Drei Bodenkarten werden überplant.
Bevölkerung	erhöhtes Verkehrsaufkommen für die Anlieger im Bereich der Zubringerstraßen
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Zusammenfassung	
Es handelt sich um einen neuen Siedlungsansatz innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes. Die Umsetzung des GIB führt zu einer Wald-, Freiraum- und Erholungsraumanspruchnahme und stellt eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, vor allem des geplanten BSN „Hofstätter Wald“, und des Landschaftsbildes dar. Die Beeinträchtigungen sind so erheblich, dass aus regionalplanerischer Sicht eine GIB-Festlegung nicht vertretbar ist.	

5.3.2 Alternative 8: Neunkirchen (Schieferberg)

Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche BSLE
Flächengröße	Suchraum
Gemeinde	Neunkirchen
Lage	südlich Zeppenfeld
bisherige Festlegung	Agrar- und Waldbereiche Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie Erholungsbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
Realnutzung	Wald und landwirtschaftliche Nutzung
Verkehrsanbindung Infrastruktur	ungenügende verkehrliche Erschließung; Bahnunterführung unzureichend (von LKW nicht nutzbar), daher Erschließung über die K 23 von Altenseelbach Infrastruktur fehlt
Bemerkung	
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche ¹	kleinflächig Stufe II betroffen
Schutzwürdige Biotope ²	nicht betroffen
§ 62 Biotop ²	GB-5214-215 Feucht- und Nassgrünland
geschützte Tiere ²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen ²	Sumpf-Storchenschnabel-Fadenbinse
FFH/Vogelschutz	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- und Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	nicht betroffen
Landschaftsbild Erholungseignung	nach Süden hin ansteigendes überwiegend landwirtschaftlich genutztes Gelände, das östlich, südlich und westlich von Wald umgeben wird Im Norden grenzt die Bahnlinie an. Die offenen Flächen stellen einen reizvollen Kontrast zu der überwiegend walddreichen Landschaft der Umgebung dar. geeignet für landschaftsorientierte Erholung
Boden ³	Kleinflächig kommen schutzwürdige Böden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Wasser	Im östlichen Teil ist ein Wasserschutzgebiet betroffen.
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	grenzt nicht direkt an Wohnbebauung an
Vorprägung	Neuansatz
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	Auswirkungen auf Sumpf-Storchenschnabel-Fadenbinse
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Erholungs- und Freiraum
Boden	- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	- negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	- Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	starke Beeinträchtigung der Bewohner von Altenseelbach durch erhöhtes Verkehrsaufkommen im Bereich der K 23
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Zusammenfassung	
<p>Es werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Ein nach § 62 LG geschützter Biotop wird überplant. Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freiraum- und Erholungsrauminanspruchnahme und stellt eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dar.</p> <p>Wegen der nördlich angrenzenden Bahngleise muss die Erschließung über die K 23, die durch Altenseelbach führt, erfolgen. Dieses führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnqualität der dort ansässigen Bevölkerung.</p> <p>Die Beeinträchtigungen sind so erheblich, dass aus regionalplanerischer Sicht eine GIB-Festlegung nicht vertretbar ist.</p>	

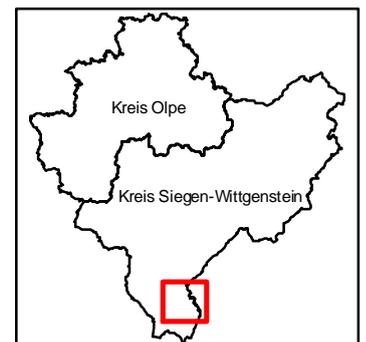
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
Burbach (Würgendorf)



Legende

-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
-  Fläche Nr. 9 von 10

Maßstab 1 : 50.000



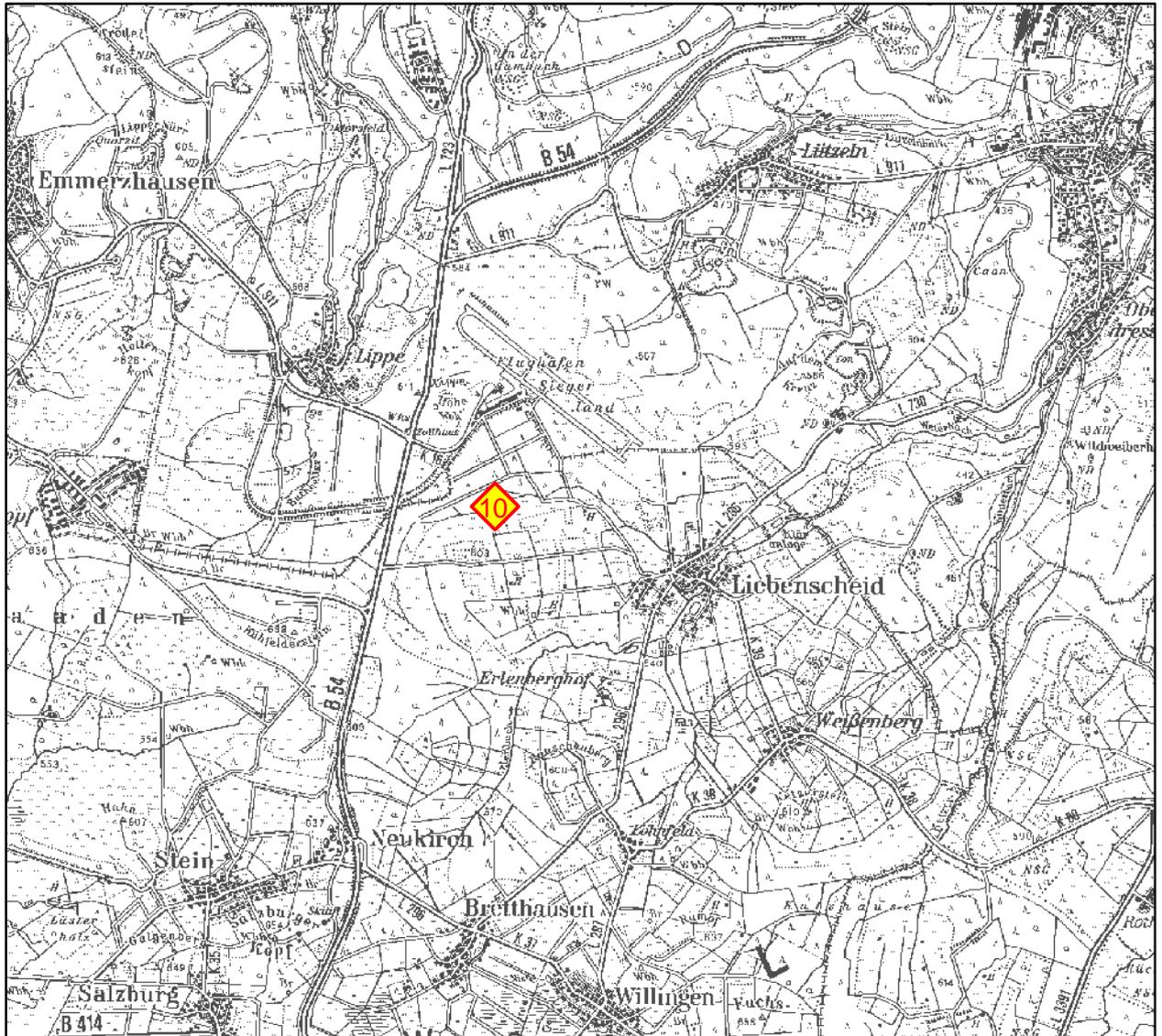
Stand: September 2005

5.3.3 Alternative 9: Burbach (Würgendorf)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche BSLE
Flächengröße	22 ha
Gemeinde	Burbach
Lage	Würgendorf, südlich der Bahnlinie zwischen Wasserscheide und dem bestehenden Industriepark Burbach
bisherige Festlegung	GIB
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Wegen der nördlich angrenzenden Bahngleise muss die Erschließung von Osten her neu erstellt werden.
Bemerkung	Der im geltenden Regionalplan festgelegte GIB soll aufgegeben werden.
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche ¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope ²	BK-5214-094 teilweise betroffen
§ 62 Biotop ²	GB-5214-502 betroffen (Nass- und Feuchtgrünland/Magerwiese und -weiden)
geschützte Tiere ²	auf der Fläche nicht bekannt, angrenzend wurden Wiesenpieper und Braunkehlchen kartiert
geschützte Pflanzen ²	Vorkommen von Trollblume und Herbstzeitlose
FFH/Vogelschutz	nicht betroffen
Naturpark	nicht betroffen
Landschaftsbild Erholungseignung	nach Süden hin leicht ansteigendes, landwirtschaftlich genutztes Gelände Der nördlich angrenzende Bahndamm ist gut eingegrünt. Die Fläche ist von naturnahen Strukturen wie Hecken, Baumgruppen und Feucht- und Magerwiesen durchzogen und stellt einen reizvollen Kontrast zu der überwiegend walddreichen Landschaft der Umgebung dar. geeignet für die landschaftsorientierte Erholung
Boden ³	Auf jeweils ca. 10 % der Fläche kommen schutzwürdige Böden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) und schutzwürdige Grundwasserböden –sw 1bg- vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Wasser	- keine Wasserschutzgebiete betroffen - keine Oberflächengewässer betroffen
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	östlich und nördlich grenzt Wohnbebauung an
Vorprägung	Westlich, durch eine Abstandsfläche unterbrochen, grenzt ein Gewerbegebiet an.
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	Beeinträchtigung geschützter Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	- Entstehung eines durchgehenden Gewerbebandes, was zu einer starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt - Verlust von Erholungs- und Freiraum
Boden	- Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	- negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	- Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	- erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität - erhöhtes Verkehrsaufkommen - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Zusammenfassung	
<p>Die Umsetzung des GIB führt zu einer Inanspruchnahme von Freiraum- und Erholungsraum. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Ein nach § 62 LG geschützter Biotop wird überplant. Auf der Fläche bzw. im Umfeld kommen geschützte Tier- und Pflanzenarten vor. Im Talraum entsteht ein durchgehendes Gewerbeband.</p> <p>Die Umsetzung des GIB würde eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes darstellen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen sind so erheblich, dass aus regionalplanerischer Sicht eine GIB-Festlegung an dieser Stelle nicht mehr vorgesehen ist.</p>	

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
Burbach (IKZ Flughafen - Siegerland / südliche Erweiterung)



Legende



Fläche Nr. 10 von 10

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

5.3.4 Alternative 10: IKZ Flughafen - Siegerland / südliche Erweiterung (Rheinland-Pfalz)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (Rheinland-Pfalz)
Lage	südlich des interregionalen Gewerbegebietes „Flughafen - Siegerland“ zwischen Liebenscheid, Erlenberghof und der B 54
Gemeinde	Ortsgemeinde Liebenscheid
Realnutzung	Wald und landwirtschaftliche Nutzung
Darstellung im LEP III Rheinland-Pfalz	- Kernraum für den Arten- und Biotopschutz - Wassersicherungsraum
Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (Stand 8/2002)	Gesamte Fläche: Vorranggebiet für Arten- / Biotopschutz Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes Teilfläche: Wasserschutzgebiet
FFH/Vogelschutz	Auf der Fläche befindet sich kein FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Südlich und östlich grenzt direkt an den Bereich des FFH-Gebiet 5314-304 „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“ an. Die östlich angrenzende Teilfläche des o. a. FFH-Gebietes ist auch als Vogelschutzgebiet 5314-401 „Hoher Westerwald“ gemeldet.
B. Einschätzung	
Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der planerischen Vorgaben ist eine südliche Erweiterung des interregionalen Gewerbegebietes „Flughafen - Siegerland“ nicht möglich.	

5.4 Abwägung der Wahl der Alternativen

Für die künftige gewerbliche Entwicklung der Gemeinden Burbach und Neunkirchen ist aus regionalplanerischer Sicht ein neuer GIB in einer Größenordnung von 27 ha erforderlich. Er soll in interkommunaler Zusammenarbeit realisiert werden.

Die Überprüfung der beiden in der Gemeinde Neunkirchen gelegenen Suchräume „Schränke“ und „Schieferberg“ hat ergeben, dass sie aus unterschiedlichen Gründen für eine gewerbliche Nutzung nicht in Betracht kommen.

Der Bereich „Schränke“ würde einen völligen Neuansatz in der freien Landschaft inmitten eines großen zusammenhängenden Waldbereiches darstellen und zudem mit einem geplanten BSN kollidieren. Eine Umsetzung des Bereiches „Schieferberg“ würde eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach sich ziehen. Darüber hinaus wäre der Bereich nur sehr schwierig unter erheblicher Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung zu erschließen.

Auch die geprüften Alternativen in der Gemeinde Burbach (Würgendorf und IKZ Flughafen/Erweiterung) scheiden für eine gewerbliche Nutzung aus. Im bisher dargestellten GIB Würgendorf liegen mehrere geschützte Biotope nach § 62 LG NRW. Ferner zeichnet sich ein hohes Konfliktpotenzial mit der nahe liegenden Wohnbebauung des Ortsteiles Würgendorf und dem Landschaftsbild ab. Die geprüfte Erweiterung des GIB südlich des Flughafens stellt der Entwurf für den neuen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald als Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz sowie als Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes dar. Eine Teilfläche wird darüber hinaus als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der planerischen Vorgaben ist eine Erweiterung des bestehenden GIB nach Süden nicht möglich. Ein hohes Konfliktpotenzial mit der nahe liegenden Wohnbebauung des Ortsteiles Würgendorf und dem Landschaftsbild zeichnet sich ab.

Im Vergleich mit diesen Alternativen ist der GIB „Lipper Höhe“ als die bessere Lösung zur Abdeckung des Handlungsbedarfs der beiden Gemeinden zu bewerten. Zum Einen ist eine gute verkehrliche Anbindung vorhanden, zum Anderen schließt er an bereits bestehende Rauminanspruchnahmen an und vermeidet so eine weitere Zersiedlung der Landschaft. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu diesem Bereich kommt zu dem Ergebnis, dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten kommt.

Aufgrund dieser Vorgaben und der Ergebnisse der Alternativenuntersuchungen ist es daher gerechtfertigt, den Bereich „Lipper Höhe“ als GIB darzustellen. Die geprüften Alternativen entsprechen den regionalplanerischen Vorgaben nicht.

6 Weitere alternative Suchräume

6.1 Vorstellung der geprüften Bereiche

6.1.1 Alternative 5: Kirchhundem/Kreuztal (Rahrbacher Höhe)

Südwestlich der Ortslage Kirchhundem-Rahrbach liegt im Bereich des „Drewer Waldes“ auf der sogenannten „Rahrbacher Höhe“ ein größerer Suchraum, der auf Planungsüberlegungen verschiedener Kommunen zurückgeht. Sie haben zum Ziel, in diesem Bereich einen ca. 100 ha großen neuen Siedlungsansatz für Gewerbe- und Industrieansiedlungen in interkommunaler Zusammenarbeit vorzusehen.

Dieses fast ausschließlich mit Wald bestandene Gebiet ist flächendeckend als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und enthält mehrere schutzwürdige Biotope und sogenannte „§ 62-Biotope“.

Eine verkehrliche Erschließung ist abhängig von der Realisierung der geplanten B 517 n.

6.1.2 Alternative 6: Olpe/Kreuztal (Krombacher Höhe)

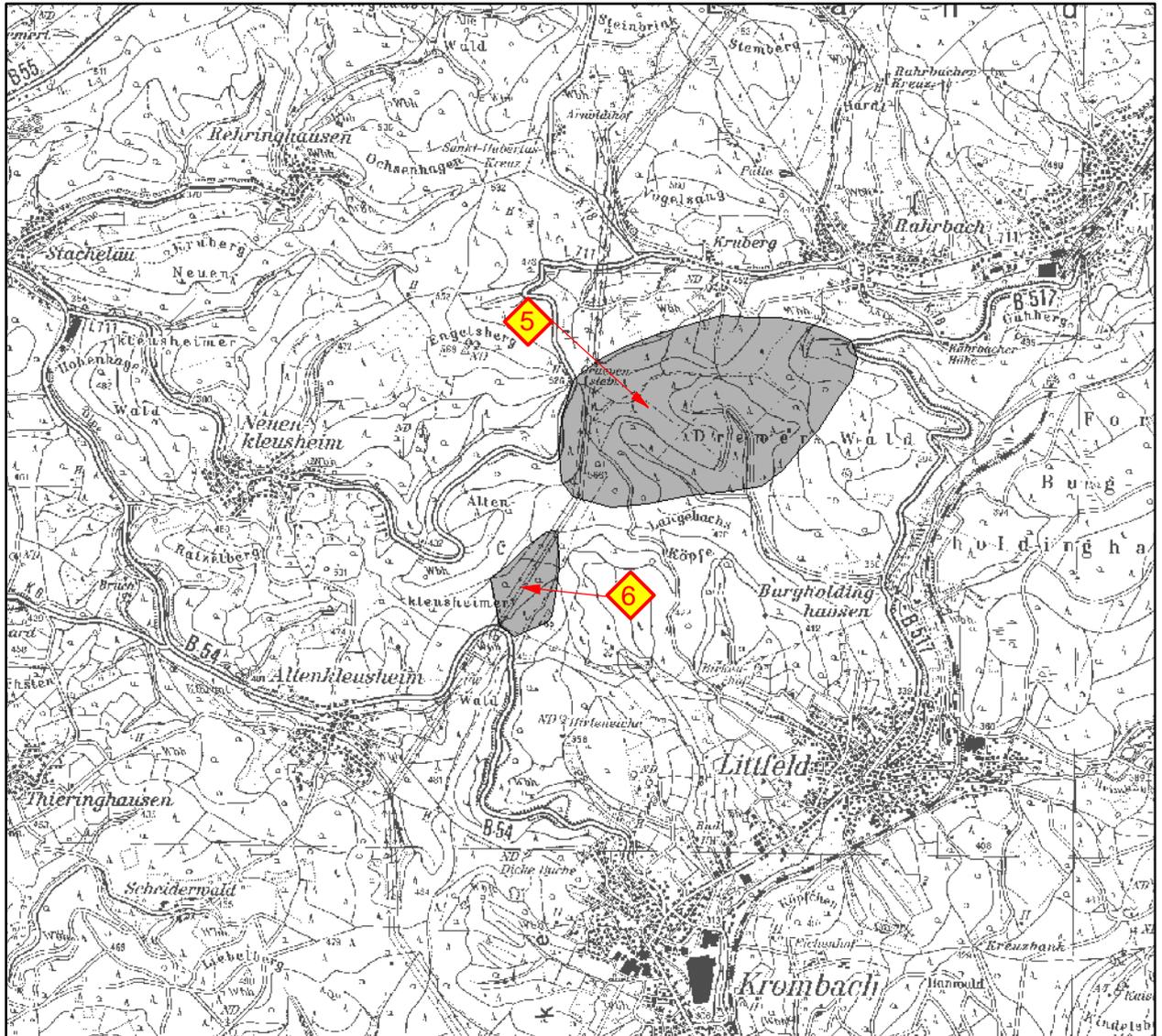
Nordöstlich der Ortslage Olpe-Altenkleusheim befindet sich überwiegend auf dem Gebiet der Stadt Olpe an der B 54 im Bereich der Krombacher Höhe ein Suchraum für einen neuen gewerblichen Siedlungsansatz zur Entwicklung in interkommunaler Zusammenarbeit der Städte Kreuztal und Olpe (ca. 60 – 70 ha).

Dieser Bereich ist durchzogen von mehreren Hochspannungsfreileitungen, die von dem südwestlich gelegenen Umspannwerk ausgehen. Er wird bis auf die Schutzstreifen der Leitungstrassen ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt.

Es ist bekannt, dass hier früher intensive Bergbauaktivitäten des tages- und oberflächennahen Erzbergbaues stattgefunden haben.

Ein Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz könnte künftig über die Verbindung von der B 54 zur A 4 erfolgen, die z. Zt. gebaut wird.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
(5) Kirchhundem / Kreuztal (Rahrbacher Höhe),
(6) Olpe / Kreuztal (Krombacher Höhe)



Legende

Maßstab 1 : 50.000



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



Flächen Nr. 5 und 6 von 10



Stand: September 2005

6.2 Steckbriefe der weiteren alternativen Suchräume

6.2.1 Alternative 5: Kirchhundem/Kreuztal (Rahrbacher Höhe)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	Suchraum
Gemeinde	Kirchhundem/Kreuztal
Lage	südlich Rahrbach westlich der B 517, nördlich und östlich der L 711 im Bereich des Drewer Waldes
bisherige Festlegung	Waldbereiche Bereiche für den Schutz der Landschaft Erholungsbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	- im Bereich Kreuztal: Flächen für Forstwirtschaft, LSG - im Bereich Kirchhundem: Flächen für die Forstwirtschaft
Realnutzung	Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	neuer Siedlungsansatz Erschließung und Infrastruktur fehlt
Bemerkung	In dem Bereich fanden früher Bergbauaktivitäten statt. Die dadurch entstandenen schädigenden Auswirkungen sind zur Zeit nicht abschätzbar.
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	flächendeckend LSG (Landschaftsplan Kreuztal und LSG „Kreis Olpe“) geschützter Landschaftsbestandteil LB 31 Grubenstollen der Grube „Edle Rose“ (LP Kreuztal)
Biotopverbundfläche ¹	Teilbereiche liegen im Biotopverbund. Verbundflächen Stufe 2
Schutzwürdige Biotope ²	- BK-4913-156 „Oberes Langenbach-Tal mit Stolleneingängen“ - BK-4913-161 „Nördliches Nebensiepen des Langenbach-Tales“ - BK-4913-166 „Eichenwald südlich Rahrbach“ - BK-4913-163 „Buchenwald im Drewer Wald“
§ 62 Biotop ²	- GB-4913-604 Quellbereiche - GB-4913-605 Quellbereiche/Fließgewässer - GB-4913-606 Quellbereiche/Fließgewässer - GB 4913-607 Quellbereiche - GB 4923-608 Höhlen und Stollen - GB 4913-609 Bruch- und Sumpfwälder/Auwälder/ Quellbereiche/Fließgewässer - GB 4913-610 Höhlen und Stollen - GB-4913-636 Quellbereiche
geschützte Tiere ²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt

geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- bzw. Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	Westlich und nördlich grenzt der Naturpark Ebbegebirge an. Ein Wanderweg (Bezirks- und Verbindungsweg) führt durch den Bereich.
Landschaftsbild Erholungseignung	großes zusammenhängendes Waldgebiet auf stark bewegtem, zum Teil steil ansteigendem Gelände geeignet für die landschaftsorientierte Erholung
Boden³	Ca. 50 % der Fläche wird von schutzwürdigen Böden –sw1ff- (Regelungs- u. Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit), ca. 15 % von besonders schutzwürdigen trockenen bis extrem trockenen, flachgründigen Felsböden (–sw3bz-) und ca. 10 % von besonders schutzwürdigen Grundwasserböden (-sw3bg-) eingenommen. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	- kein Wasserschutzgebiet betroffen - Langenbach und Nebenbäche - mehrere kleine Quellbereiche
Klima/Luft	Waldklima
Kulturelles Erbe	Folgende Bodendenkmäler kommen in dem Bereich vor: <ul style="list-style-type: none"> - Grube Moses - Hohlweg am Engelsberg - Grube Edle Rose Folgende Bodenerkundern kommen in dem Bereich vor: <ul style="list-style-type: none"> - Hohlwegreste - alte Straßenverbindung Krombach-Attendorn - Grube Katharina - Grube Robertus - Grube Friedrichszeche - Grube Vergeltung - Grube Tilly - Historischer Grenzstein der Siegener Hecke
Bevölkerung	grenzt nicht direkt an Wohnbereiche an
Vorprägung	im westlichen Bereich Elektrizitätsfernleitungen
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust (überwiegend Wald) am Ort des Eingriffs Überbauung und Zerschneidung eines großen zusammenhängenden Waldgebietes
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Landschaftsbild Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> - exponierte Lage, weithin einsehbar - sehr starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Freiraum/Erholungsflächen
Boden	<p>Aufgrund der Topographie sind zur Erschließung und Bebauung erhebliche Bodenbewegungen erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust forstwirtschaftlicher Produktionsflächen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges - mögliche Beeinträchtigung von Quellbereichen und des Langenbaches
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - nachteilige Veränderungen des Klimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Bodendenkmälern und Bodenerkunden
Bevölkerung	keine
Wechselwirkungen	<p>Aus regionalplanerischer Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiraumverlust - Verkehrszunahme
C. Einschätzung	
<p>Die Umsetzung eines GIB führt zu einer Zerschneidung eines großen zusammenhängenden Waldgebietes, was mit einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden wäre.</p> <p>Aufgrund der naturräumlichen und siedlungsstrukturellen (neuer Siedlungsansatz) Gegebenheiten sowie der nicht abschätzbaren bergbaulichen Beeinträchtigungen ist aus regionalplanerischer Sicht eine GIB-Festlegung nicht vertretbar.</p>	

6.2.2 Alternative 6: Olpe/Kreuztal (Krombacher Höhe)

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Festlegung	GIB
Flächengröße	Suchraum
Gemeinde	Olpe/Kreuztal
Lage	nordöstlich von Altenkleusheim, nördlich der Krombacher Höhe im Bereich der Kreisgrenze
bisherige Festlegung	Waldbereiche Bereiche für den Schutz der Landschaft Erholungsbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	- im Bereich Kreuztal: Flächen für Forstwirtschaft, LSG - im Bereich Olpe: Flächen für Wald
Realnutzung	Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	neuer Siedlungsansatz, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur fehlt, Anbindung an A 4 im Bau
Bemerkung	In dem Bereich fanden früher Bergbauaktivitäten statt. Die dadurch entstandenen schädigenden Auswirkungen sind zur Zeit nicht abschätzbar.
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	flächendeckend LSG (Landschaftsplan Kreuztal und LSG „Kreis Olpe“)
Biotopverbundfläche ¹	Teilbereiche liegen im Biotopverbund Verbundflächen Stufe 2
Schutzwürdige Biotope ²	- BK-4913-124 „Eichenwälder östlich des Stübelhagen“ - angrenzend: BK-4913-124 „Eichenwald östlich des Stübelhagen“
§ 62 Biotop ²	nicht betroffen
geschützte Tiere ²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Wirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen ²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- bzw. Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	Der Bereich liegt im Naturpark Ebbegebirge.
Landschaftsbild Erholungseignung	bewaldeter, nach Norden, Osten und Westen hin ansteigender Talbereich, der durch eine Hochspannungstrasse durchschnitten wird Hochspannungsleitungen prägen das Landschaftsbild. Aufgrund dieser Vorbelastung ist der Bereich nur bedingt für die landschaftsorientierte Erholung geeignet.

Boden³	Ca. 10 % der Fläche wird von besonders schutzwürdigen Staunässeböden (-sw3bs-) und ca. 5 % der Fläche von besonders schutzwürdigen trockenen bis extrem trockenen, flachgründigen Felsböden (-sw3bz-) eingenommen. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	- kein Wasserschutzgebiet betroffen - keine stehenden und fließenden Gewässer betroffen
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	Ein Bodendenkmal (Bergbau Elpertshagen) kommt in dem Bereich vor. Folgende Bodenkunden kommen vor: - ehemalige Straßenverbindung - Siegener Hecke mit Littfelder Schlag - Hohlwegreste
Bevölkerung	grenzt nicht direkt an Wohnbereiche an
Vorprägung	Südlich angrenzend befindet sich ein Umspannwerk. Die gesamte Fläche wird von einer Hochspannungstrasse durchschnitten.
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust (überwiegend Wald) am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	- zusätzliche Beeinträchtigung eines bereits stark vorbelasteten Landschaftsbildes - Verlust von Freiraum
Boden	Aufgrund der Topographie sind zur Erschließung und Bebauung erhebliche Bodenbewegungen erforderlich. - Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges - Verlust forstwirtschaftlicher Produktionsflächen
Wasser	- negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	- Veränderungen des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Gewerbe und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	- Verlust von Bodendenkmälern und Bodenkunden
Bevölkerung	keine
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: - Freiraumverlust - Verkehrszunahme

C. Einschätzung

Die Umsetzung eines GIB wäre mit einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes verbunden.

Wegen der vorhandenen Hochspannungsleitungen kann ein großer Teil der Fläche nicht bebaut werden. In dem Bereich ist die Neuführung der B 517 n geplant. Der genaue Trassenverlauf ist noch nicht bekannt.

Aufgrund der naturräumlichen und siedlungsstrukturellen (neuer Siedlungsansatz) Gegebenheiten, der nicht abschätzbaren bergbaulichen Beeinträchtigungen, der geplanten Straße und der vorhandenen Hochspannungsleitungen ist aus regionalplanerischer Sicht eine GIB-Festlegung nicht vertretbar.

6.3 Bewertung

Bei den **Alternativen 5 (Rahrbacher Höhe)** und **6 (Krombacher Höhe)** handelt es sich um größere Suchräume, die vor allem von benachbarten Kommunen aus dem Siegener Raum (u. a. Stadt Kreuztal) diskutiert werden.

Die **Rahrbacher Höhe** liegt überwiegend auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhudem. Sie stellt einen großen gewerblich/industriellen Neuanfang in einem geschlossenen Landschaftsraum dar. Die Umsetzung würde zu einer Zerschneidung eines großen zusammenhängenden Waldgebietes führen und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Aufgrund der exponierten Lage wäre eine weite Einsehbarkeit gegeben. Die Topographie würde erhebliche Bodenbewegungen erforderlich machen.

Die Realisierung würde zudem ganz entscheidend vom Bau einer äußeren Erschließung (geplante B 517 n) abhängen. Außerdem sind entsprechend große Bedarfe an künftigen neuen Gewerbe- und Industrieflächen in diesem Raum zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

Der Standort der **Krombacher Höhe** liegt fast ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Olpe. Auch hier würde es sich um einen neuen Siedlungsansatz handeln, durch den ein zusammenhängender Freiraumbereich in exponierter Lage in Anspruch genommen würde. Die Umsetzung wäre mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes verbunden. In absehbarer Zeit ist dieser Bereich zwar verkehrlich an die A 4 angebunden, jedoch fehlt die gesamte Ver- und Entsorgungsinfrastruktur. Außerdem birgt der Bereich erhebliche Probleme für eine bauliche Nutzung in sich wegen des vorhandenen Leitungsbündels, der noch nicht bestimmten Lage der geplanten B 517 n sowie der bergbaulichen Vorbelastungen. Schließlich besteht auch hier aus quantitativer Sicht keine Notwendigkeit, einen weiteren GIB darzustellen, zumal die Stadt Olpe ihren GIB-Bedarf am Standort Hüppcherhammer abdeckt und daher für eine interkommunale Zusammenarbeit am Standort Krombacher Höhe nicht mehr in Betracht kommt.

7 Erweiterung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze

7.1 Vorstellung der Bereiche

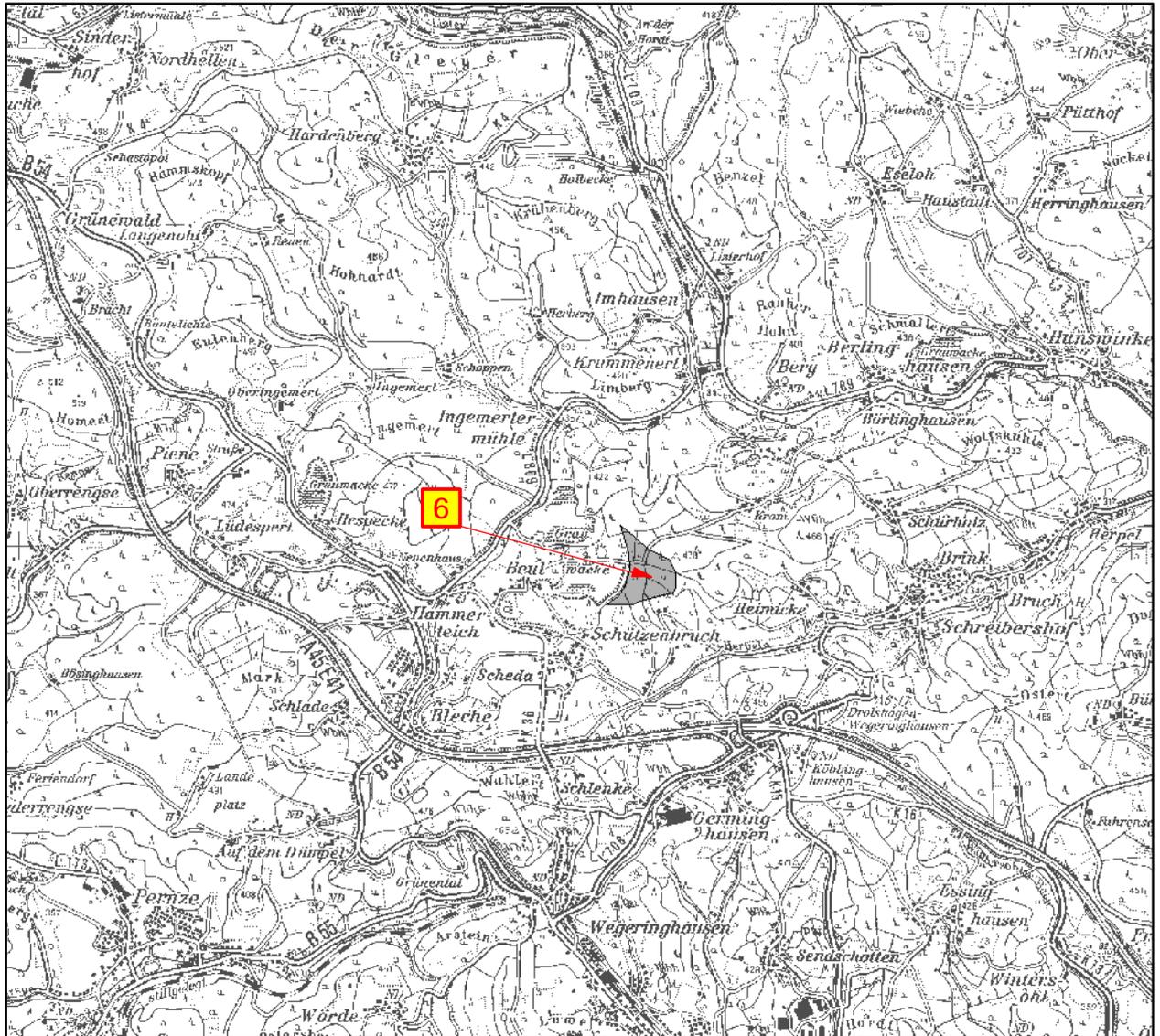
7.1.1 Drolshagen-Listertal 2

Im Listertal wird in verschiedenen Steinbrüchen der dort vorkommende Grauwackensandstein gewonnen. Diese Steinbrüche liegen teilweise im Geltungsbereich des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen. Aufgrund der Bedarfssituation ist der Abgrabungsbereich „Listertal 2“ neu abzugrenzen.

7.1.2 Bad Berleburg-Raumland

Aufgrund der geologischen Gegebenheit findet in diesem Steinbruch die gebündelte Gewinnung von Quarzit, Grauwackensandstein und Schiefer statt. Die Neuabgrenzung des Abgrabungsbereiches wurde durch neuere Erkenntnisse der Lagerstättenerkundung notwendig.

Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
Drolshagen (Listertal 2)



Legende

-  Erweiterungsbereich
-  Fläche Nr. 6 von 7

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

7.2 Steckbriefe für die Abgrabungsbereiche

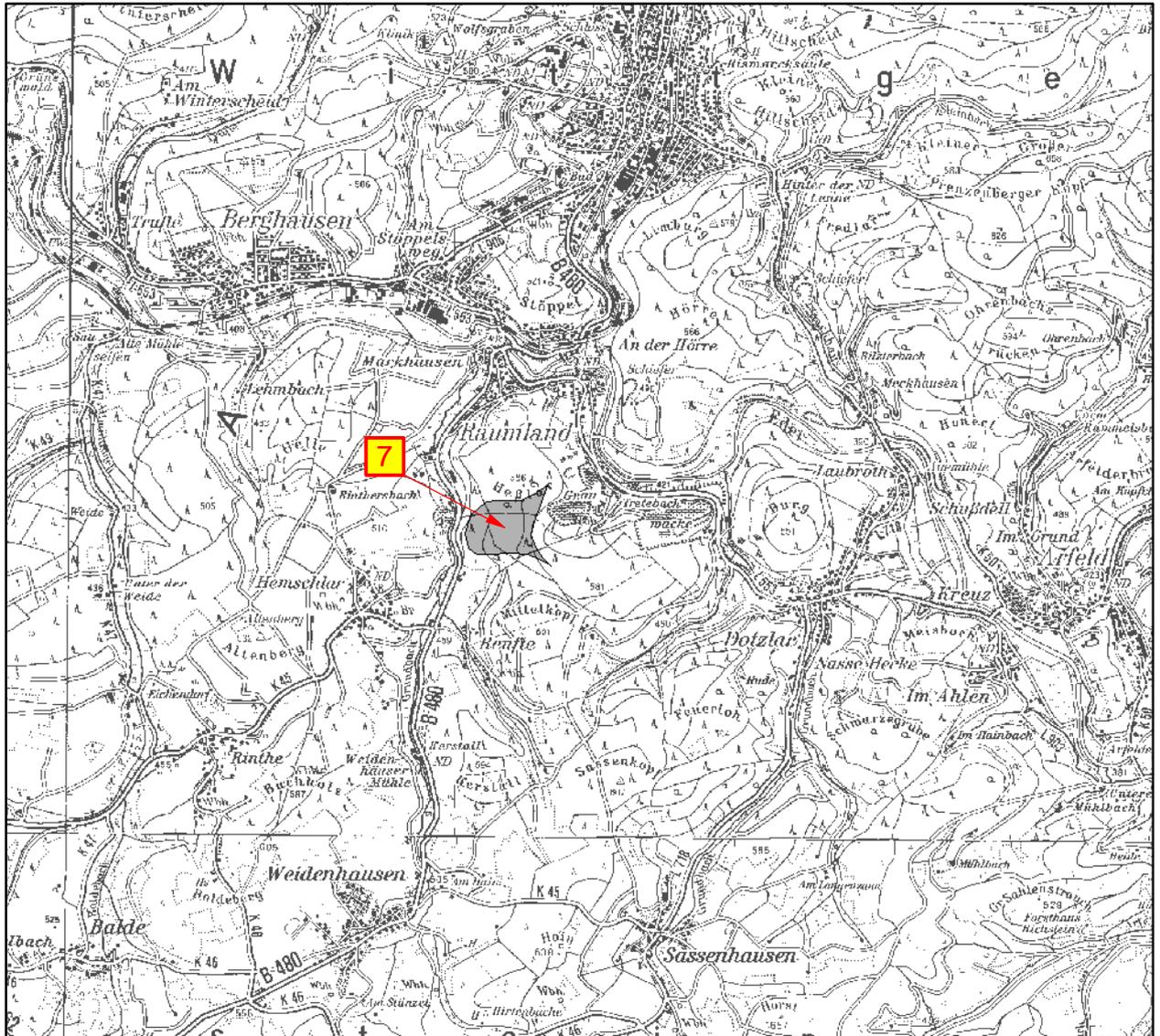
7.2.1 Drolshagen Listertal 2

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Darstellung	Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen
Flächengröße	20 ha
Gemeinde	Drolshagen
Lage	nördlich von Scheda
bisherige Darstellung	Agrar- und Waldbereiche Die östliche Erweiterung liegt im Bereich für den Schutz der Landschaft.
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft Flächen für Wald
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung, Wald
Verkehrsanbindung	vorhanden, da Erweiterung eines bestehenden Abgrabungsbereichs
Bemerkung	
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	Die Erweiterung liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Bigge- und Listertalsperre“.
Biotopverbundfläche¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope²	nicht betroffen
§ 62 Biotop²	nicht betroffen
geschützte Tiere²	In dem bereits bestehenden Steinbruch: - Grasfrosch - Geburtshelferkröte - Erdkröte
geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- bzw. Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	Die Fläche liegt im Naturpark Ebbegebirge.
Landschaftsbild Erholungseignung	überwiegend Wald im Wechsel zu offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen Im Übergang zum bestehenden Steinbruch ist bereits eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorhanden. Aufgrund dieser Vorbelastung und des Steinbruchbetriebes ist nur eine eingeschränkte Erholungseignung gegeben.

Boden³	Auf ca. 35 % der Fläche kommt schutzwürdiger Boden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit) vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	- Bereich für den Gewässerschutz (Einzugsbereich der Listertalsperre) - keine Fließ- oder Stillgewässer überplant
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt
Bevölkerung	grenzt an Außenbereichsbebauung an
Vorprägung	bestehender Steinbruch
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	Die o. a. Amphibien kommen auf der bereits beste-henden Betriebsfläche vor. Dieser Bereich wird nicht weiter abgebaut, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser geschützten Arten zu erwarten sind.
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	- starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Erholungsraum - Immissionen durch Steinbruchbetrieb
Boden	- Verlust von Boden im Bereich des Abbaus - Verlust von land- und forstwirtschaftlicher Produktionsfläche
Wasser	voraussichtlich keine negativen Auswirkungen
Klima/Luft	- Veränderungen des Kleinklimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Abgrabung und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	- Immissionen durch die Abbautätigkeit - Erschütterungen durch Sprengungen - Beeinträchtigung der Wohnqualität
Wechselwirkungen	Aus regionalplanerischer Sicht: Verlust von Agrar- und Waldbereichen

C. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung
Der Bereich wird weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche würden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont.
D. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.
E. Monitoring
Monitoring erfolgt durch die Beteiligung der Bezirksplanungsbehörde im Rahmen des fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens.
F. Planalternativen
Die räumlichen Gegebenheiten im Allgemeinen und die Gegebenheiten der Lagerstätte im Besonderen lassen die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs nur in der vorgesehenen Form sinnvoll erscheinen. Planalternativen bestehen daher nicht.
G. Zusammenfassung
<p>Die Abgrabung führt zu einer Inanspruchnahme von Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ein Bereich des LSG „Bigge- und Listertalsperre“ wird überplant. Die vorhandene Erschließung und Infrastruktur kann genutzt werden. Die geplante Erweiterung bedeutet vor allem eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und den Verlust von Boden. Auch wird die Wohnqualität für die Anlieger beeinträchtigt.</p> <p>Allerdings handelt es sich nicht um einen neuen Abgrabungsansatz. So ist das Landschaftsbild durch den bestehenden Steinbruch bereits stark beeinträchtigt. Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Abgrabungsbereichs handelt, ist diese Erweiterung des Bereichs für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen aus regionalplanerischer Sicht vertretbar.</p>

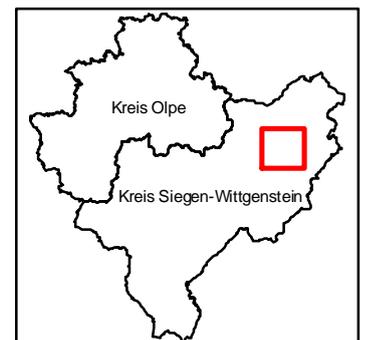
Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
Bad Berleburg (Raumland)



Legende

-  Erweiterungsbereich
-  Fläche Nr. 7 von 7

Maßstab 1 : 50.000



Stand: September 2005

7.2.2 Bad Berleburg-Raumland

A. Beschreibung	
Regionalplan-TA	Oberbereich Siegen
vorgesehene Darstellung	Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen
Flächengröße	19 ha
Gemeinde	Bad Berleburg
Lage	südlich von Raumland
bisherige Darstellung	- Waldbereiche - überwiegend Bereiche für den Schutz der Landschaft - Erholungsbereiche
FNP- bzw. LP-Darstellung	Flächen für Wald
Realnutzung	Wald
Verkehrsanbindung Infrastruktur	vorhanden, da Erweiterung eines bestehenden Abgrabungsbereichs
Bemerkung	Neuabgrenzung des bestehenden Abgrabungsbereichs: Erweiterung um 19 ha im Westen bei gleichzeitiger Reduzierung um 23,5 ha im Norden und Osten
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	liegt im Landschaftsschutzgebiet „Rothaargebirge“
Biotopverbundfläche¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope²	nicht betroffen
§ 62 Biotop²	nicht betroffen
geschützte Tiere²	Vorkommen geschützter Tiere im Plan- und Einwirkungsbereich nicht bekannt
geschützte Pflanzen²	Vorkommen geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- bzw. Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	Die Fläche liegt im Naturpark Rothaargebirge.
Landschaftsbild Erholungseignung	Wald, durch den ein Hauptwanderweg des Naturparks „Rothaargebirge“ führt geeignet für die landschaftsorientierte Erholung
Boden³	Auf ca. 30 % der Fläche kommen besonders schutzwürdige –sw3ff- trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden und auf ca. 10 % der Fläche schutzwürdige Böden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Wasser	- keine Wasserschutzgebiete betroffen - keine Fließ- oder Stillgewässer überplant

Klima/Luft	Waldklima
Kulturelles Erbe	keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt
Bevölkerung	grenzt nicht an Wohnbereiche
Vorprägung	Östlich grenzt der bestehende Steinbruch an.
B. Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna/Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> - starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Erholungsbereichen - Überplanung eines Wanderweges
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Boden im Bereich des Abbaus - Verlust von forstwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	voraussichtlich keine negativen Auswirkungen
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen des Klimas im überplanten Bereich - Immissionen durch Abgrabung und Verkehr - keine Beeinträchtigung des Regionalklimas
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	im direkten Umfeld keine Beeinträchtigung
Wechselwirkungen	aus regionalplanerischer Sicht: keine
C. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung	
Der Bereich wird weiterhin forstwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlichen Beeinträchtigung verschont.	
D. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Reduzierung des Bereichs für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Norden und Osten gegenüber dem zur Zeit gültigen Regionalplan per Saldo um 4.6 ha.</p> <p>Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.</p>	
E. Monitoring	
Monitoring erfolgt durch die Beteiligung der Bezirksplanungsbehörde im Rahmen des fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens.	
F. Planalternativen	
Die räumlichen Gegebenheiten im Allgemeinen und die Gegebenheiten der Lagerstätte im Besonderen lassen die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs nur in der vorgesehenen Form sinnvoll erscheinen. Planalternativen bestehen daher nicht.	

G. Zusammenfassung

Die Abgrabung führt zu einer Inanspruchnahme von Wald. Ein Bereich des LSG „Rothaargebirge“ wird überplant. Die vorhandene Erschließung und Infrastruktur kann genutzt werden.

Die geplante Erweiterung bedeutet vor allem eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und den Verlust von Boden. Allerdings handelt es sich nicht um einen neuen Abgrabungsansatz. So ist das Landschaftsbild durch den bestehenden Steinbruch bereits stark beeinträchtigt. Da es sich um die Neuabgrenzung eines bestehenden Abgrabungsbereichs handelt und dieser an anderer Stelle reduziert wird, ist die Erweiterung vertretbar.

7.3 Bewertung

Die beiden Erweiterungen betreffen bestehende Abgrabungsbereiche, die bereits seit mehreren Jahrzehnten zur Rohstoffgewinnung genutzt werden. Die festgestellten negativen Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt. Angesichts der Gegebenheiten der Lagerstätten ist die räumliche Erweiterung der bestehenden Abgrabungsbereiche nur in der vorgesehenen Richtung möglich.

Alternativen zur Erweiterung bestehender Abgrabungsbereiche können Neuaufschlüsse an anderer Stelle sein, die jedoch in der Regel mit weit gravierenderen negativen Umweltauswirkungen verbunden sind.

C Nichttechnische Zusammenfassung

Bei der Fortschreibung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, hat die Strategische Umweltprüfung zu einem insgesamt positiven Ergebnis geführt. Erhebliche negative Umweltauswirkungen konnten weitestgehend vermieden werden.

Die Wohnbauflächenreserven der Flächennutzungspläne der Kommunen sind durchweg für den Planungshorizont dieser Regionalplanfortschreibung ausreichend, so dass eine Neudarstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen nicht erforderlich ist. Vielmehr konnten gegenüber dem geltenden Regionalplan im Entwurf der Fortschreibung insgesamt 141 ha ASB zurückgenommen werden.

Bei den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen besteht dagegen ein Handlungsbedarf von 87 ha. Er soll auf fünf neu ausgewiesenen Standorten, zum Teil in interkommunaler Zusammenarbeit, abgedeckt werden. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt konnten durch die Auswahl der Standorte aber weitestgehend vermieden werden.

Ferner wurden zwei Erweiterungen von Abgrabungsbereichen einer Umweltprüfung unterzogen. Die festgestellten negativen Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt. Angesichts der Gegebenheiten der Lagerstätten ist die räumliche Erweiterung der bestehenden Abgrabungsbereiche nur in der vorgesehenen Richtung möglich.

Diesen Freirauminanspruchnahmen stehen deutliche Erweiterungen freiraumschützender Darstellungen gegenüber. So sind etwa die Bereiche für den Schutz der Natur von 8,5 % auf 11,6 % der Gesamtfläche des Plangebietes ausgeweitet worden.

D Anhang

Verzeichnis der Abkürzungen

ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BK	Biotopkataster
BSLE	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
GB	Geschützte Biotope (nach § 62 Landschaftsgesetz NRW)
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche)
IKZ	Interkommunale Zusammenarbeit
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LEPro NRW	Landesentwicklungsprogramm
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
LP	Landschaftsplan
LPIG	Landesplanungsgesetz
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
SUP-RL	Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung
TA	Teilabschnitt
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VSG	Vogelschutzgebiet
WI	Wirkintensität

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002
(BGBl 2002, S. 1193)

EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) vom 2. April 1979, zuletzt
geändert am 23. September 2003

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), (Richtlinie 92/43/EWG) vom
21. Mai 1992, zuletzt geändert am 31. Oktober 2003

Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro)
vom 5. Oktober 1989 (GV.NRW. 1989, S. 485 ber. S. 648)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005
(BGBl 2005, S. 1758)

Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 3. Mai 2005 (GV.NRW 2005 S. 430)

Landschaftsgesetz (LG) vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. 2005 S. 522)

Planverordnung (Plan-VO) vom 10. Mai 2005 (GV.NRW. 2005 S. 514)

Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL) vom 27.06.2001

Kartenverzeichnis

SUP Übersicht	25
1. SUP – Fläche 1	29
Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Lennestadt-Oedingen	
Alternativfläche 1/2/3	33
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (1) Lennestadt-Trockenbrück (Gabeul) (2) Lennestadt-Grevenbrück (K7) (3) Finnentrop-Heggen (Wiethfeld)	
Karte zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	41
Alternativfläche 1: Lennestadt-Trockenbrück	
2. SUP – Fläche 2/3	49
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (2) Ennest (3) Gut Ramacher	
3. SUP – Fläche 2/3	53
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (2) Ennest (3) Gut Ramacher	
Alternativfläche 1/2/3	61
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (1) Lennestadt-Trockenbrück (Gabeul) (2) Lennestadt-Grevenbrück (K7) (3) Finnentrop-Heggen (Wiethfeld)	
Karte zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	69
Alternativfläche 3: Finnentrop-Heggen	
4. SUP – Fläche 4	73
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (4) Hüppcherhammer	
Alternativfläche 4	77
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (4) Wenden-Hünsborn West (Erweiterung)	

5.	SUP – Fläche 5 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (5) Lipper Höhe	83
	Karte zur FFH-Verträglichkeitsprüfung GIB 5: Burbach - Lipper Höhe	107
	Alternativfläche 7/8 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (7) Neunkirchen (Schränke) (8) Neunkirchen (Schieferberg)	109
	Alternativfläche 9 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (9) Burbach (Würgendorf)	115
	Alternativfläche 10 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (10) Burbach (IKZ Flughafen-Siegerland/südliche Erweiterung))	119
6.	Alternativfläche 5/6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (5) Kirchhündem/Kreuztal (Rahrbacher Höhe) (6) Olpe/Kreuztal (Krombacher Höhe)	125
7.	SUP-Fläche 6 Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze Drohlshagen (Listertal 2)	135
	SUP-Fläche 7 Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze Bad Berleburg (Raumland)	141

Fußnoten

- 1 Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Biotopverbundflächen für den Bereich der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe, LÖBF -Januar 2002-
(Stufe I = Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund;
Stufe II = Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund)
- 2 LINFOS-Landschaftsinformationssystem der LÖBF- Stand Juni 2005
- 3 Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50. 000 -zweite Auflage-
- 4 Gemäß der Erhaltungsziele für maßgebliche Bestandteile (Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie) der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NRW
- 5 Die EU trägt eine besondere Verantwortung für prioritäre natürliche Lebensraumtypen und prioritäre Arten der FFH-Richtlinie, da diese sehr selten oder stark gefährdet sind.
- 6 Das europäische Biotopverbundsystem „NATURA 2000“ setzt sich aus den EG-Vogelschutzgebieten sowie den natürlichen Lebensraumtypen und den Habitaten der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der FFH-Gebiete zusammen.